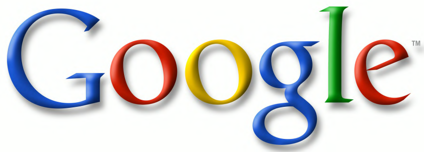


Jahrbuch

des

Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark

verbunden mit dem

Märkischen Museum zu Witten.

---

10. Jahrgang 1895—96.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben

von

F. W. Aug. Pott und J. H. Born.



Witten a. d. Ruhr, im April 1897.

Für die Original-Beiträge sind die Verfasser derselben verantwortlich.

er must n

Inhaltsverzeichnis.



Mitglieder-Verzeichnis.

I. Der Vorstand.

Friedrich Soeding, Fabrikbesitzer
Dr. G. Haarmann, Bürgermeister
Fr. Lohmann, Fabrikbesitzer
Professor Emil Brandstäter, Oberlehrer
Dr. med. Gordes, G., Arzt
Dr. Hof, Oberlehrer
Fr. W. Aug. Pott, Rechtskonsulent
J. H. Born, Lehrer
K. Fügner, Lehrer
Th. Kettler, Sparkassen-Rendant
W. Dönhoff, Bierbrauereibesitzer
C. Weyrich, Ingenieur
H. Schwabe, Rechnungsführer
} in Witten.

F. Frieg, Amtmann in Annen.

Spude, Königl. Landrat
Hahn, Oberbürgermeister
Dr. med. C. Faber, Arzt
} in Bochum.

W. Golte, Oekonom, Bommern.

Meesmann, Ehrenamtmann
Fr. Brinkmann sen., Bierbrauereibesitzer
J. Werth, Lehrer
} in Herbede.

II. Der engere (geschäftsführende) Vorstand.

Fr. Soeding, Fabrikbesitzer in Witten, Vorsitzender.
Hahn, Oberbürgermeister in Bochum, stellvertr. Vorsitzender.
F. W. Aug. Pott, Rechtskonsulent in Witten, Schriftführer.
Prof. E. Brandstäter, Oberlehrer in Witten, stellvertr. Schriftführer.
Th. Kettler, Sparkassen-Rendant in Witten, Kassenführer.
J. H. Born, Lehrer in Witten, Verwalter des Museums.

III. Der Verwaltungsrat für die Angelegenheiten des Museums.

Fr. Soeding, Fabrikbesitzer in Witten.
Fr. W. Aug. Pott, Rechtskonsulent in Witten.
Fr. Frieg, Amtmann in Annen.

IV. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. Altendorf.

1. Geck, H.
2. Dr. Mölleney, W., Arzt.

2. Almerfeld.

3. Dönhoff, P., Rittergut Almerfeld b. Alme.

3. Aunen.

4. Abs, Rich., Direktor.
5. Baltes, C., Grubenverwalter.
6. Blumensaat, Lehrer.
7. Brinkhoff, Lehrer.
8. Craemer, H., Rechnungsführer.
9. Dittmar, cand. theol.
10. Eckhardt, L., Kaufmann.
11. Frieg, Fr., Amtmann.
12. Günedler, Prokurist.
13. Heier, Heinr., Bauunternehmer.
14. Dr. Hügemeier, Arzt.
15. van Kempen, Kommunal-Rendant.
16. Knapmann, Herm., Fabrikbesitzer.
17. König, Rud., Fabrikbesitzer und Ortsvorsteher.
18. Küper, L., Rechnungsführer.
19. Maiweg, W., Bauunternehmer.
20. Mainking, Lehrer.
21. Manitius, Rektor.
22. Neuhaus, G., Betriebsführer.
23. Dr. med. Reschop, Sanitätsrat.
24. Dr. med. Richter.
25. Ruhfus, Prokurist.
26. Schäfer, Gruben-Inspektor.
27. Schulte-Wullen zu Wullen, Oek.
28. Weber, Herm., Apotheker.
29. Würkert, Sparkassen-Rendant.
30. Hemke, Aug., Prokurist.
31. Seifarth, Franz, Fabrikant.

4. Aplerbeck.

32. Grügelsiepe, Fr.

5. Auf dem Schnee.

33. Schulte-Munkenbeck, E.

6. Barop.

34. Sattelmacher, Th.

7. Barmen.

35. Luhn, Aug., Seifenfabrikant.

8. Beckacker bei Langerfeld.

36. Wandhoff, Fr. W., Kaufmann.

9. Blankenstein.

37. Blumbach, Amtmann.
38. Gethmann, E.
39. Petring, H., Hotelbesitzer.
40. Puth, jun., H.
41. Engels, Grubendir., Zeche Blankenburg bei Hammerthal.

10. Bochum.

42. Althüser, Pfarrer.
43. Baare, Geheimrat.
44. Dr. Baare, Wilh.
45. Bellwinkel, Stadtkämmerer.
46. Bendmann, Restaurateur.
47. Berve, Kaufmann.
48. Bockamp, Pfarrer.
49. Borbet.
50. Brockert.
51. Bürger, Fritz, Kaufmann.
52. Burgdorf, H., Restaurateur.
53. Clement, Rud, Kaufmann.
54. Cramer, F. D., Kaufmann.
55. Dr. Daniels.
56. Diekamp, Rechtsanwalt u. Notar.
57. Döhmann, H., Rentner.
58. Duesberg, Justizrat.
59. Dr. med. Faber, Arzt.
60. Dr. Flehinghaus, Assessor.
61. Füser, Amtsrichter.
62. Füßmann, Adolf.
63. Gellhorn, Werner.
64. Gerstein, Knappschafts-Direktor.
65. Gronewald, Zeichenlehrer.
66. Grümer, D.
67. Gymnasium.
68. Hahn, Oberbürgermeister.
69. Heimer, Kaufmann.
70. Heinzer, Ingenieur.
71. Dr. Hengstenberg.
72. Herbst, Stadt-Rendant.
73. Herzog, G. A., Kaufmann.
74. Hennig, Zahnarzt.
75. Höltje, Amtmann.
76. Hollinde, Gymnasial-Oberlehrer.
77. vom Hove, Kaufmann.
78. Hünnebeck, Rechtsanwalt.
79. Kerper, F., Hauptlehrer.
80. Kleppel, Pfarrer.
81. Korte, R., Bankier.
82. Köllermann, C.
83. Lange, E.
84. Löbbe, F.
85. Dr. Löbker, Professor.
86. Maaß, Ingenieur.
87. Middelmann, Julius.
88. Mummenhoff, Wilh.
89. Niehoff, H.

90. Niemeier, F.
91. Oldenburger, Ingenieur.
92. Ostermann, Chr., Kaufmann.
93. Ostermann, Amtsgerichtsrat.
94. Quondel, Redakteur.
95. Rahlenbeck, Hülfsprediger.
96. Reimhagen, Aug.
97. Roemer, Rechtsanwalt und Notar.
98. Robert, Architekt.
99. Rummeld, Lehrer.
100. Scharpenseel, M., Witwe.
101. Schlegel, J., Bierbrauereibesitzer.
102. Schlüter, C., Lehrer in A.-Bochum.
103. Schmalhorst, Aug.
104. Schmidt, Pfarrer.
105. Schulte, Stadtchemiker.
106. Schulte-Oestrich, H.
107. Schulz, G.
108. Dr. Schultz, Bergrat u. Landtagsabgeordneter.
109. Schürmann, Wilh.
110. Schweling, Fr., Apotheker.
111. Seippel, Max, Kaufmann.
112. Seippel, Wilh., Kaufmann.
113. Dr. Seyfert.
114. Siebeck, H., Fabrikbesitzer.
115. von Sobbe, Königl Bergrat.
116. Spude, Königl. Landrat.
117. Stegmann, Carl.
118. Stumpf, Wilh.
119. Thems, Wilh.
120. Thielmann, Gerichtssekretär.
121. Vaupel, Aug.
122. Velten, Fr., Restaurateur.
123. Velten, H., Kaufmann.

11. Bodelschwingh.

124. Graf von Bodelschwingh.

12. Bommern-Steinhausen.

125. Barry, Leonh.
126. Brinkhoff, F.
127. Golte, W., Oekonom.
128. Heßler, Joh., Lehrer.
129. Köllermann, D., Grubendirektor.
130. Dr. med. Kolbe.
131. Kühler, H., Lehrer.
132. Lohmann, W.
133. Reschop, G.
134. Ruhrmann, Hch.
135. Schmidt, Wilh., Lehrer.
136. Schulte, A.
137. Schulze, Wilh., Wirt.
138. Schweißfurth, Lehrer.
139. Siebel, Lehrer.
140. Spengler, W., Buchhalter.

13. Braubauerschaft.

141. von Eberstein, Amtmann.

14. Brechten.

142. Schlett, Pfarrer u. Kreisschulinsp.

15. Breckerfeld.

143. Steinbach, C., jun.

16. Brünninghausen.

144. Freiherr von Romberg.

17. Bulmke.

145. Leegner, F.
146. von Martitz, Apotheker.

18. Cabel.

147. Klagges, W., Fabrikant.
148. Steinhaus, C., Fabrikbesitzer.

19. Camen.

149. Wortmann, C., Apotheker.
150. Dr. Schüßler.

20. Charlottenburg.

151. Rüping, Max.

21. Cöln a. Rhein.

152. Jägersberg, Gust., Archivbeamter.
153. Dr. jur. Mallinkroot.

22. Crengeldanz.

154. Flottmann, D., Kaufmann.

23. Crone bei Witten.

155. Wahmann, Hch., Bäckermeister.

24. Dahlhausen.

156. Hilgenstock, G.
157. Dr. Otto, C.

25. Dortmund.

158. Baedecker, P., Landrichter.
159. Böhmer, C., Kgl. Eis.-Sekretär.
160. Brand, Aug.
161. Brenner, Grubendirektor.
162. Brügmann.
163. Crüwell, W.
164. Fröschmann, Hilmar, Direktor.
165. Dr. Gottschalk, Rechtsanwalt und Notar.
166. Haarmann, Erster Staatsanwalt.
167. Hilbck, Bergwerksdirektor.
168. Hilgenstock, D.
169. Hoesch, Albert.

170. Isaac, Jos.
171. Kellerhoff, H.
172. Kleine.
173. Kollmann, F., Ingenieur.
174. Kühn, C. H.
175. Moecke, Oberbergrat.
176. Dr. Overbeck.
177. Prein, Heinrich.
178. Rose & Comp.
179. Freiherr von Rynsch, Königl. Landrat.
180. Schmieding, Oberbürgermeister.
181. Möllenkamp, W., Kaufmann.
182. Stade, Carl.
183. Springorum, Direktor.
184. .tade, Heinrich.
185. Taeglichsbeck, Berghauptmann.
186. Weischede & Scherrer.
187. Wencker, Alfr., Joh.
188. Wencker, Heinr.
189. Wiethaus, Landgerichts-Direktor.
190. Wiskott, W.

26. Düren.

191. Düren, Heinr., zu Düren.
192. Baltes, Betriebsführer auf Zeche Walfisch.
193 Schulte-Steinberg, Hugo.

27. Düsseldorf.

194. Dr. med. Hamel.

28. Eckesey.

195. Funcke Sohn, C. G.
196. Kreft, E., Fabrikbesitzer.
197. Mühleib, W.

29. Eickel.

198. Daniels, Pfarr. u. Superintendent.
199. Engeling, Pfarrer.
200. Hülsmann, H.
201. Thiemann, H.

30. Elberfeld.

202. Schulte, Oberinspektor.

31. Endenich bei Bonn a. Rhein.

203. von Hymmen, Geh. Reg.-Rat.

32. Enders a. Rhein.

204. Baumann, A., Bahnhofsrestaurat.

33. Essen a. d. R.

205. Feige, Kaufmann.
206. Hüsener, Fabrik-Direktor.
207. Schlüter, Rechtsanwalt.

34. Frankfurt a. d. O.

208. Klutmann, Reg.- und Baurat.

35. Frielinghausen.

209. Oberste-Frielinghaus, F. W.
210. Frielinghaus, Amtmann.

36. Gelsenkirchen.

211. Althoff, Wilh.
212. Dr. Hammerschmidt, Landrat.
213. Heß, Rechtsanwalt.
214. Keller, W., Apotheker.
215. Kirdorf, General-Direktor auf Zeche Rheinelbe.
216. Dr. med. Limper, Kreisphysikus.
217. Mohr, Direktor.
218. Dr. Reuter, Chemiker.
219. Dr. med. Schürmeyer, Augenarzt.
220. Vogelsang, Otto.
221. Vogelsang, Wilh.
222. Dr. Wallerstein, Augenarzt.
223. Dr. med. Wissemann.

37. Gevelsberg.

224. Bröcking, J. H.
225. Bröcking, Carl.
226. Dörken, E.
227. Drevermann, Herm., Rentier.
228. Gravemann, Fr., Pfarrer.
229. Huth, Herm., Fabrikant.
230. Knippschild, Fr., Bürgermeister.
231. Reitz, Gust.

38. Grundschöttel.

232. Feldhaus, Fr.
233. Müller, Jul.
234. Quast, Wilh. Witwe.
235. Rüping, G.
236. Schüttler Witwe.

39. Hagen i. W.

237. Altenloh, W., Fabrikbesitzer.
238. von Basse, P., Landrat.
239. Bechem, Ernst, Fabrikbesitzer.
240. Boucke, Gust., Kaufmann.
241. Birk, C. L.
242. Buchwald, Egon, Kaufmann.
243. Eicken, Ew., Kommerzienrat.
244. Elbers, Ed., Fabrikbesitzer.
245. Ewald, Rudolf, Kaufmann.
246. Funcke jr., Wilh., Fabrikbesitzer.
247. Halbach & Möller.
248. Hermanni, H., Kaufmann.
249. Dr. Hiltrop, Arzt.
250. Hucke, Fritz, Kaufmann.
251. Huth, Herm., Kaufmann.

252. Kerkhoff, Gust., Kaufmann.
253. Killing, Fr., Fabrikbesitzer.
254. Dr. Lohmann, Rechtsanwalt und Landtagsabgeordneter.
255. San.-Rat Dr. Maiweg, Augenarzt.
256. Möller & Cie.
257. Peters, Louis, Kaufmann.
258. Post, Joh. Fr., Fabrikbesitzer.
259. Post, Alex, Fabrikbesitzer.
260. Proll, C., Fabrikbesitzer.
261. Putsch, Herm., Fabrikbesitzer.
262. Schemmann, Emil, Apotheker.
263. Schmidt, Eugen, Fabrikant.
264. Soeding, Ernst, Fabrikant.
265. Stapelmann, E., Kaufmann.
266. Stern, Leffmann, Bankier.
267. Voormann, C.. Fabrikbesitzer.
268. Dr. Wortmann, prakt. Arzt.
269. Zur Nedden, Gerichtsrat.

40. Hamborn bei Ruhrort.

270. Sest, Adolf, Apotheker.

41. Hamm i. W.

271. Professor Dr. Beneke, Königlicher Gymnasial-Direktor.

42. Hamme.

272. Lohre, Pfarrer.
273. Dr. med. Schmitz.

43. Zeche Hannibal.

274. Ruppel, Fr.

44. Haspe.

275. Andreas, Carl.
276. Lange, Fr., Bürgermeister.
277. Lange, Rich., Beigeordneter.
278. Lange, Gust.
279. Dr. med. Reismann.
280. Dr. med. Saggau.

45. Hattingen.

281. Florschütz, Landrat.
282. Hundt, C. sel. Witwe.
283. Meyerpeter, Pfarrer.
284. Nonne, Pfarrer und Superintend.

46. Haus Harkorten.

285. Harkort, Joh. Casp.

47. Haus Husen bei Westhofen.

286. Frau von der Leithen.

48. Haus Ruhr bei Schwerte.

287. Frhr. v. Rheinbaben, Major a. D.

49. Haus Schede bei Wetter.

288. Frau W. P. Harkort.

50. Haus Strünckede.

289. Freifrau von Forell.

51. Herbede.

290. Brinkmann, F., Bierbrauereibes.
291. Hengstenberg, Fr.
292. Königs, Adolf, Apotheker.
293. Lohmann, Aug.
294. Lohmann, Ernst.
295. Meesmann, C., Ehrenamtmann.
296. Stratmann, A., Ndste.-Berghaus.
297. Stratmann-Laeste, Fr.
298. Werth, F., Lehrer.
299. Wolzenburg, Postverwalter.

52. Herdecke.

300. Dr. Dumbey, Seminar Direktor.
301. Escher, W.
302. Grabe, Ferd.
303. Grabe, Just.
304. Knapmann, Eugen, Fabrikant.
305. Koetter, Pfarrer.
306. Mellinghaus, Bürgermeister.
307. Schütte, Pfarrer.
308. Schmidt, Aug. Frau, Apotheker, Vorhalle.

53. Herne.

309. Behrens, Bergrat.
310. Daber, G., Direktor.
311. Dieckmann, Rechtsanwalt.
312. Dieckerhoff, W., Direktor.
313. Grothaus, Ludwig, Wirt.
314. Halbach, F., Buchdruckereibesitzer.
315. Kemna, Rektor.
316. Köster, Fr., Auktionator.
317. Oberschulte, Bergassessor.
318. Schäfer, Amtmann.
319. Schlenkhoff, L.
320. Dr. Schulte vom Esch.

54. Heven.

321. Lapp, Hauptlehrer.
322. Luhn, G., Mühlenbesitzer.
323. Schulte-Ostermann, A.
324. Stammen, J.
325. Dr. Straube, A., Arzt.

55. Hiddinghausen.

326. Hiby, Heinr.

56. Hoerde.

327. Butz, Superintendent.

328. Frantzen, L., Brauereibesitzer.
329. Dr. Mascher, Bürgermeister.
330. Kern, Pfarrer.
331. Soeding, jun. Fr.

57. Hoffstede.

332. Dr. med. Cruismann, W.
333. Winkhaus, Pfarrer.

58. Hohenlimburg.

334. Boecker, jun. Phil.
335. Pieper, G.
336. Dr. med. Wälzholz.

59. Holthausen.

337. Ribbert, Heinr., Fabrikbesitzer.

60. Holzwickede.

338. Korfmann, Betriebsführer, Zeche Caroline.

61. Hombruch bei Barop.

339. Berger, Louis.
340. Dr. Bolte.
341. Lüttringhausen, Direktor.

62. Horchheim bei Coblenz.

342. Schmidt, Carl, F.

63. Hordel bei Bochum.

343. Dr. Haarmann, gut. Spiekmann.
344. Hiddemann, Landwirt.
345. Windmöller, Bergassessor.

64. Horst an der Ruhr.

346. Dammer, Heinr.

65. Iserlohn.

347. Breuer, sen. Aug.
348. Dr. Breuer.
349. Kirchhoff, Friedr.
350. Kreisausschuß.
351. Rüsch, jun. W.
352. Schmöle, Aug.
353. Vormann, Adolf.
354. Weiß, W., Apotheker.
355. Weidekamp, Carl.
356. von Werne, Fr.

66. Kaltenhardt.

357. Bergmann, Lehrer.
358. Bockholt, Diedr., Oekonom.
359. Gärtner, Jul.
360. Haardt, Heinr.
361. Uehlendahl, A., Obersteiger.

67. Kastrop.

362. Fritsch, Amtsrichter.

68. Kirchen.

363. Stein, Otto.

69. Kirchhoerde.

364. Frieg, H., Ehrenamtmann.
365. Kuntze, Hauptmann a. D.

70. Königsborn bei Unna.

366. Köster, W., Rentier.

71. Kückelhausen bei Haspe.

367. Peters, Wilh., Fabrikbesitzer.

72. Laer.

368. Bonnermann, W., Landwirt.

73. Lage in Lippe.

369. Spennemann, Carl.

74. Langendreer.

370. Goeckeler, Joh.
371. Grügelsiepe, Pfarrer.
372. Jehn, Bahnhofsinspektor.
373. Dr. med. Klostermann.
374. Krebber, Hauptlehrer.
375. Landgrebe, Pfarrer.
376. Luckenburg, Fr., Apotheker.
377. Maiweg, F. W., Bauunternehmer.
378. Dr. med. Maiweg.
379. Müser, Arth., Bierbrauereibesitzer.
380. Prietsch, Pfarrer.
381. Quack, Postmeister.
382. Rösch, Lehrer.
383. Schulte-Frenking, Gutsbesitzer.
384. Dr. med. Schulte-Overbeck.
385. Schulte-Steinberg, Gutsbesitzer.
386. Wiesebrock, Direktor.
387. Vorhof, Güter-Exped.-Vorsteher.
388. Woltner, Bahnmeister.
389. Beckhaus, Betriebsführer, Zeche Siebenplaneten.

75. Langerfeld.

390. Bastian, Carl.
391. Goebel, Herm.
392. Henkels, Alb., Fabrikant.
393. Henkels, Ernst, Kaufmann.
394. Wülfing, Otto, Kaufmann.

76. Letmathe.

395. Hassel, Carl, Fabrikant.

77. Linden.
396. Ernst, H., Apotheker.
397. Dr. Krüger.
398. Dr. Möller.
399. Moll, Herm.

78. Ludwigsburg.
400. Freiherr Stael von Holstein.

79. Lünen.
401. Potthoff.

80. Lütgendortmund.
402. Schulte-Noelle, Pfarrer.
403. Westermann, Ehren-Amtmann.

81. Marten.
404. Haarmann, Otto, Bierbrauereibes.

82. Milspe.
405. Wellershaus, Alb.
406. Hefendehl, Fr.

83. Münster i. W.
407. Groß, Peter, Rentier.

84. Niederwengern.
408. Schulte, Carl.

85. Plettenberg.
409. Berghoff, Assessor.

86. Querenburg.
410. Schulte-Oberberg.

87. Remscheid.
411. Spennemann, Emil.

88. Rennebaum bei Haßlinghausen.
412. Boßelmann, Peter, Wirt.

89. Rüdinghausen.
413. Klöpper, Pfarrer.

90. Ruhrort.
414. Huffmann, Amtsrichter.

91. Schalke.
415. Bonivor, D., General-Direktor, Zeche Konsolidation.
416. Franken, Herm., Fabrikbesitzer.

92. Schwelm.
417. Sternenberg, Aug.
418. Sternenberg, W.

93. Schwerte.
419. Dr. Munkenbeck.
420. Neuhaus, Tierarzt.

94. Somborn.
421. Ehmann, W.
422. Strunk, D.
423. Dr. Thomas.

95. Sprockhövel.
424. Kuhlmann, H., Apotheker.

96. Stiepel.
425. Schimmel, Pfarrer.

97. Stockum.
426. Beckhoff, Wilh., Landwirt.
427. Gröpper, W.
428. Grünewald, Hauptlehrer.
429. Mentler, Hauptlehrer.
430. Ostermann, H.
431. Quellenberg, Wilh.
432. Schulze-Bellinghausen, F., Ehren-Amtmann.

98. Ueckendorf.
433. Dr. Wirth.

99. Uemmingen-Laer.
434. Overhoff, E., Pfarrer.

100. Unna.
435. Eichholz, Bürgermeister.

101. Volmarstein.
436. Schroeder, Aug., Fabrikant.
437. Wehberg, C., Gastwirt.

102. Vorhalle bei Herdecke.
438. Bröcking, Carl.
439. Düllmann, A.
440. Hülsberg, H.
441. Post, Louis.
442. Siepmann, J., Rendant.

103. Vormholz.
443. Schilling, E., Lehrer.

104. Wanne-Bickern.
444. Hellweg, Pfarrer.
445. Wrede, Vikar.

105. Wannen.
446. Winkelmann, A., Oekonom.

106. Wattenscheid.

447. Duesberg, Bergassessor, Zeche Holland.
448. Dr. Bonnin, L., Arzt.
449. Hollender, Direktor.

107. Weitmar.

450. von Berswordt-Wallrabe.
451. Göcker.
452. Holtgreven, Pfarrer.
453. Menniger, C., Bauunternehmer.
454. Dr. Pickert.
455. Schlett, W.
456. Schulte-Herweling, Th.
457. Dr. med. Wefelscheidt.

108. Wengern.

458. Bonnermann, Rendant.
459. Hölscher, C., Apotheker.
460. Lind, Otto.
461. Steffen, H.

109. Werl.

462. Dr. med. Fischer, Arzt.
463. Dr. med. Jürgens, Arzt.

110. Werne.

464. Adriani, Direktor.
465. Kumpmann, C.
466. Luther, Pastor.
467. Reinhardt, Zeche Vollmond.
468. Dr. Reinhertz, Arzt.
469. Rüsing, Gust., Oekonom.
470. Wortmann.

111. Westhofen.

471. Falkenberg, Pfarrer.
472. Dr. med. Klug, W., Arzt.
473. Lohmann, C. R., Kaufmann.
474. Rebber, Amtmann.

112. Wetter.

475. Albert, Gust.
476. Blank, Jul.
477. Blank, H.
478. Bönnhoff, Ludwig.
479. Bredt, R.
480. Breuschede, E.
481. Buschmann, Rud.
482. Goecker, Pfarrer.
483. Gravemann.
484. List, Apotheker.
485. Müller, Ernst, Amtmann.
486. Ortmann, Vikar.
487. Schemann, Gust.
488. Schulte, H.
489. Schulze, Friedr., Kaufmann.
490. Vorsteher, G., Kommerzienrat.

113. Wickede-Asseln.

491. Dr. Middelschulte.

114. Wiemelhausen.

492. Alpmann, Pfarrer.
493. Hoering, Direktor, Zeche Julius-Philipp.

115. Winz bei Hattingen.

494. Engelhardt, Bauinspektor.
495. Natorp, Steuereinnehmer.

116. Witten.

496. Achenbach, H., Konditor.
497. Albert, Aug., Kaufmann.
498. Albert, F. W.
499. Albert, W., Witwe.
500. Alberts, F., Kaufmann.
501. Alfermann & Schweigmann.
502. Allendorf, H., Rechtsanwalt.
503. Alvermann, Gust., Fabrikant.
504. Alstaede, Wilh.
505. Bach, A., Apotheker.
506. Balz, C., Lehrer.
507. Barth, Heinr.
508. Becker, F., Geschäftsführer.
509. Benke, Wilh.
510. Berger, Carl, Rentner.
511. Berger, jun. Carl, Kaufmann.
512. Bergmann, Ed., Rentner.
513. Berlemann, Rud.
514. Bremme, Oberlehrer.
515. Bitter, Betriebsführer.
516. Blank, G., Kaufmann.
517. Bleichroth, G., Kaufmann.
518. Blennemann, G., Uhrmacher.
519. Boeckmann, Lehrer.
520. Boeder, Jos., Metzgermeister.
521. Bohde, L.
522. Borgmann, Fr., Gasthofbesitzer.
523. Bottermann, Otto.
524. Bormann, Herm., Buchhändler.
525. Born, J. H., Lehrer.
526. Dr. med. Boshamer.
527. Brabänder, Fr., Rentier.
528. Brackmann, W., Bahnhofsrestaur.
529. Prof. Brandstäter, Oberlehrer.
530. Bredt, Val., Kaufmann.
531. Breuer, Rudolf.
532. Dr. med. Brickenstein.
533. Brinkmann, A., Rentier.

534. Brinkmann sen., G., Fabrikant.
535. Brinkmann jr., G., Fabrikant.
536. Brodt, C., Kaufmann.
537. Brodt, F., Kaufmann.
538. Brun, Ludwig, Kaufmann.
539. Buchholz, Wilh., Kaufmann.
540. Buchholz, Gust., Kaufmann.
541. Buchthal, S., Kaufmann.
542. Bucksfeld, Jul., Apotheker.
543. Bullmann, Schlachthof-Inspektor.
544. Burckhardt, W.
545. Bürhaus, H., Kaufmann.
546. Buse, Wilh., Betriebsführer.
547. Callenberg, H., Bandagist.
548. Conze, Lehrer.
549. Cron, F., Drogist.
550. Le Claire, Aug., Kaufmann.
551. Le Claire, Fr., Kaufmann.
552. Cordes, Adolf, Kaufmann.
543. Christ, Gust., Steiger.
554. Däche, Architekt.
555. Dahlhaus, Fr., Kaufmann.
556. Dieck, Wilh., Lademeister.
557. Discher, Armensekretär.
558. Dönhoff, H., Brauereibesitzer.
559. Dönhoff, W., Brauereibesitzer.
560. Dreyer, Louis, Kaufmann.
561. Dreyer, Redakteur.
562. Dünkelberg, W.
563. Dünnebacke, Witwe.
564. Dunkmann, G., Kaufmann.
565. Eckardt, Emil, Kaufmann.
566. Eckardt, Carl, Kaufmann.
567. Eicke, A., Handelsgärtner.
568. Engels, Heinr.
569. Erdmann, Otto, Bergrat.
570. Erner, B., Gerichtskassen-Rendant.
571. Fahrwinkel, Aug., Fabrikant.
572. Falkenroth, Friedr., Lademeister.
573. Faust, Heinr., Steiger.
574. Fautsch, O., Rechtsanwalt.
575. Fischer, Aug. Kaufmann.
576. Foerst, Christ., Beigeordneter.
577. Frank, Alphons, Fabrikbesitzer.
578. Franke, Ernst.
579. Franzen, Architekt.
580. Franzmann, H., Gerichtsvollzieher.
581. Freisewinkel, Lehrer.
582. Frese, Fr., Seltersw.-Fabrikant.
583. Fricke & Cie.
584. Funcke, Fr., Rentier.
585. Funcke, Bergrat.
586. Funke, E., Wirt.
587. Fügner, Carl, Lehrer.
588. Galladé, Wilh., Kaufmann.
589. Gelbke, Aug., Tischlermeister.
590. Dr. med. Gerdes,
591. Gerling, Th., Oekonom.
592. Goebel, Fr., Hofphotograph.
593. Goebel, Bauinspektor.
594. Gerhards, Louis, Stuckateurmstr.
595. Dr. med. Gordes.
596. Graeber, M., Pfarrer.
597. Graefe, Carl, Kaufmann.
598. Graefe, Rud., Buchhändler.
599. Graefe, H. L., Weinhändler.
600. Haarhaus jun., J. P.
601. Dr. Haarmann, G., Bürgermstr.
602. Haarmann, Georg, Rentier.
603. Haarmann, Fr. Spark.-Controleur.
604. Haarmann, Gust., Kaufmann.
605. Haarmann, J. H., Kaufmann.
606. Hager, Herm., Lederhandlung.
607. Hahne, Fr., Pfandleiher.
608. Hahne, Gust., Direktor.
609. Hanf, Elias, Rentier.
610. Hanf, Moritz, Bankier.
611. Haren, Lehrer.
612. Harßewinkel, Rechtsanwalt.
613. Hasse, Lehrer.
614. Hassel, G., Stadtsekretär.
615. Hedtkamp, H., Klempnermeister.
616. Heise, Louis, Kaufmann.
617. von der Heide, Emil.
618. Hemmer, Carl, Kaufmann.
619. Hemmerling, Hulda, Lehrerin.
620. Hemsoth, W., Fuhrunternehmer.
621. Hengsbach, H. W., Kaufmann.
622. Hengstenberg, C., Kaufmann.
623. Herzstein, Isidor, Kaufmann.
624. Herzstein, Jos., Kaufmann.
625. Hirsch, Carl, Kaufmann.
626. Hirse, Hch., Anstreichermeister.
627. Hochkeppel, W.
628. Hömberg, Gebr.
629. Höner, Ernst, Konditor.
630. Dr. Hof, Oberlehrer.
631. Höper, Carl, Barbier.
632. Höper, Fritz, Heilgehülfe.
633. Höper, Heinr., Zahnarzt.
634. Hummrich, W., Kaufmann.
635. Hutt, Alb., Buchbinder.
636. Janson, Schreinermeister.
637. Joester, Fr., Oekonom.
638. Kaphengst, Th., Photograph.
639. Karl, Friedr., Lehrer.
640. Kathagen, Fr, Rentier.
641. Kellermann, Pfarrer.
642. Dr. med. Kempermann,
643. Kettler, Th., Sparkassen-Rendant.
644. Kleine, Bergassessor.
645. Klinker, Fr., Kaufmann.

646. Klinker, Rud., Kaufmann.
647. Frl. Klocke, Lehrerin.
648. Koester, Wilh.. Eisenhandlung.
649. Klutmann, Ed., Kaufmann.
650. Knapmann, Ed., Kaufmann.
651. Konetzky, B., Buchhändler.
652. Korfmann jun., H., Kaufmann.
653. Kozlowsky, B., Fabrikbesitzer.
654. Koenig, Fr., Superintendent.
655. Dr. med. Koenig, Arzt.
656. Koeniger, H., Bauunternehmer.
657. Koester, W. H., Kaufmann.
658. Koetzold, B., Buchhändler.
659. Kosthaus.
660. Kreutler, E., Buchdruckerei.
661. Kraushaar, E., Wirt.
662. Dr. Kreuzhage, Musikdirektor.
663. Kruhöffer, Wilh., Restaurateur.
664. Krumme, A., Oekonom.
665. Krüger, H., Buchhändler.
666. Kukowsky, Ed., Lehrer.
667. Küppermann, D., Zimmermstr.
668. Kürschner, J., Kaufmann.
669. Langelittig, G., Kaufmann.
670. Lankhorst, G., Stadtrat.
671. Leesemann, B., Pfarrer.
672. Lefarth, F., Pfarrer.
673. Leye, Heinr., Kaufmann.
674. Lischeid, Adam, Kaufmann.
675. Lindenbaum, M., Kaufmann.
676. Lindenbaum, S.. Kaufmann.
677. Loesewitz, J., Werkst.-Vorsteher.
678. Loetz, Lehrer.
679. Lohde, Aug., Kaufmann.
680. Lohmann, Carl, Kaufmann.
681. Lohmannn, Fr., Fabrikbesitzer.
682. Lohmann, Gust., Kaufmann.
683. Lohmann, Max, Fabrikbesitzer.
684. Löwenstein, A., Kaufmann.
685. Lüling, R. G., Maler.
686. Lünenbürger, Fr., Bauuntern.
687. Luhn, Wilh., Buchbinder.
688. Marks, Ed., Konditor.
689. Masling, W., Fuhrunternehmer.
690. Maser, J., Weinhändler.
691. Dr. Matthes, Gymnas.-Direktor.
692. May, Ernst, Metzgermeister.
693. Mayberg, Carl.
694. Maiweg, Stadtbaumeister.
695. Meier, Wilh.
696. Mengel, C., Senffabrikant.
697. Merkens, Rob., Kaufmann.
698. Mertens, Aug., Kaufmann.
699. Methler, W., Kaufmann.
700. Meyer, C., Restaurateur.
701. Michels, R., Gastwirt.
702 Moll jr., F. W., Fabrikant.
703. Moll, Waldemar, Kaufmann.
704. Müllensiefen, H., Fabrikbesitzer.
705. Frl. M. Müllensiefen.
706. Müllensiefen, Th., Fabrikbesitzer.
707. Münscher, Heinr.
708. Munte, C., Glockengießer.
709. Nachrodt, Gust., Kaufmann.
710. Näscher, Ingenieur.
711. Nitsch, A., Verwaltungssekretär.
712. Noack, Th., Kaufmann.
713. Ostwald, Lehrer.
714. Dr. med. Overbeck.
715. Pampus, W.
716. Pfannschilling, L., Kaufmann.
717. Pipo, Carl, Kaufmann.
718. Plugge, Lehrer.
719. Pott, Aug., Rechtskonsulent.
720. Rademacher, X. Architekt.
721. Redger, Bildhauer.
722. Rehr, Amtsgerichtsrat.
723. Reininghaus, Lehrer.
724. Rennert, Carl, Brennereibesitzer.
725. Rennert, Gust., Stadtrat.
726. Rheker, Aug., Restaurateur.
727. Rocholl, P., Amtsgerichtsrat.
728. Rodenberg, E., Zimmermeister.
729. Roemer, O., Zimmermeister.
730. Rößler, Paul, Rektor.
731. Rosenberg, Moritz, Kaufmann.
732. Rosenberg, S., Kaufmann.
733. Rott, Herm., Kaufmann.
734. Ruhrmann, Heinr., Kaufmann.
735. Rump. W., Apotheker.
736. Rüping, Fr., Kaufmann.
737. Rüping, Otto, Kaufmann.
738. Sandkühler, L., Metzgermeister.
739. Sandkühler, Wilh.
740. Sänger, Rob., Kaufmann.
741. Schade, Stadtrentmeister.
742. Dr. med. Schäfer, Arzt.
743. Schäfer, Fr. W., Rentier.
744. Dr. Schanz, Sanitätsrat.
745. Schartenberg, L., Kaufmann.
746. Schemmann, C., Kaufmann.
747. Schlichterle, H., Kaufmann.
748. Schluck, Gust., Metzgermeister.
749. Schluck, Carl, Bäckermeister.
750. Schluck, Friedr., Bäckermeister.
751. Schluck, Witwe.
752. Schluckebier, Ad., Lehrer.
753. Schneider, Alb., Fabrikbesitzer.
754. Schöneberg, A., Restaurateur.
755. Schöneberg, Fr., Konditor.
756. Schöneberg, R., Klempnermeister.
757. Schröter, Prokurist.

758. Schubert, A., Faktor.
759. Schumann, G., Direktor.
760. Schwabe, H., Rechnungsführer.
761. Schwartz, Louis, Kaufmann.
762. Schwarz, Lehrer.
763. Schwefer, Fr., Bäcker und Wirt.
764 Schwiermann, Wilh., Wirt.
765. Seidel, Carl, Rentier.
766. Seidel, G., Schichtmeister.
767. Servaes, Hugo, Direktor.
768. Soeding, Fr., Fabrikbesitzer.
769. Solbisky, Hugo, Fabrikbesitzer.
770. Spennemann, Otto, Kaufmann.
771. Stein, Schichtmeister.
772. Stein, Fr., Uhrmacher.
773. Stichternath, J., Steinbruchbes.
774. Stinshoff, G., Gerbereibesitzer.
775. Stockfleth, Berg-Assessor.
776. Stratmann, Karl Kaufmann.
777. Stratmann, jun. Karl, Kaufmann.
778. Stutz, Ernst, Bergreferendar.
779. Trottmann, H., Kaufmann.
780. Umlauff, Leop., Lehrer.
781. Unterberg, H., Kaufmann.
782. Utermann, H. Wwe.
783. Veltjens, C., Dek.-Maler.
784. Vettebrodt, H., Schreinermeister.
785. Veuhoff, Schreinermeister.
786. Vogt, Alb., Buchhalter
787. Voß, Peter, Gasthofsbesitzer.
788. Wächter, Oberlehrer.
789. Waskowsky, Carl.
790. Weißenfels, Const., ver. Landm.
791. Westhaus, Lehrer.
792. Weber, B., Zahnarzt.
793. Weber, Hch., Werkst.-Vorsteher.
794 Wehrich, C., Ingenieur.
795. Wiehage, Carl, Fabrikbesitzer.
796. Wiel, Gust., Kaufmann.
797. Winkelmann, Lehrer.
798. Winter, Diedr., Möbelhändler.
799. Wittmann, Kgl. Eisenb.-Direktor.
800. Wylich, H., Kaufmann.
801. Wolff, Gottfr.
802. Wolfstein, Samuel, Kaufmann.
803. Zeller, Bahnmeister.

Für 1897 angemeldete Mitglieder.

1. Janßen, C. Alb., in Bochum.
2. Neveling, Metzgermstr., i. Bommern.
3. Kohlhage, D., in Hagen.
4. Hundt, Gust., in Hattingen.
5. Holtemeyer, Joh., Bauunternehmer in Lütgendortmund.
6. Gerdes, Alb., Konsul in Madras.
7. Böcker, Friedr., Königl. Eisenbahn-Direktor, in Witten.
8. Bösken, Ed., Büchereevisor und Handelslehrer, in Witten.
9. Dahms, Otto, Handelsgärtner in Witten.
10. Deppe, Pfarrer, in Witten.
11. Gutzmann, Oberlehrer, in Witten.
12. Marx, D., in Witten.
13. Knapmann, L., Kaufmann, in Witten.
14. Möller, Heinr., Markscheider in Werne bei Langendreer.
15. Gante, Königl. Bergrat in Witten.
16. Eichengrün, E., Kaufm. in Witten.
17. Bormann, Friedr., Maurermeister in Witten.
18. Overhoff, Ew., Markscheider in Witten.
19. Reuter, Wilh., jun., Friseur und Barbier in Witten.

V. Korrespondierende Mitglieder.

1. Herr Gymnasial-Oberlehrer Mummenthei in Wesel.



Bericht

des Vorstandes des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark über das Geschäftsjahr 1895/96.

Im Auftrage des Vorstandes erstattet in der ordentlichen Generalversammlung zu Witten am 29. November 1896

von **Fr. Wilh. Aug. Pott**, Schriftführer.

---

1. In der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 1895 war zwar dem Vorstande die Ermächtigung erteilt, die Erwerbung der Korporations-Rechte in die Wege zu leiten mit der Befugnis, alles dasjenige vorzunehmen, was zu dem bezeichneten Zwecke notwendig erscheine. Es stellte sich jedoch alsbald heraus, daß in erster Linie dazu eine, den Zwecken einer Korporation entsprechende durchgreifende Abänderung des bisherigen Statuts notwendig war. Nachdem der Schriftführer Pott einen dahin gehenden Entwurf vorgelegt hatte, wurden die Herren Professor Brandstäter, Lehrer Fügner und Dr. med. Gordes beauftragt, diesen Entwurf zu prüfen und etwaige Vorschläge zu Aenderungen zu machen. Diese Vorschläge sind dann vom Schriftführer Pott geprüft und bei der endgültigen Feststellung des Entwurfes berücksichtigt worden. Der Vorstand war einhellig der Ansicht, daß, wenn ihm auch die vorgedachte Ermächtigung von der Generalversammlung erteilt worden sei, er sich dennoch nicht für befugt erachten könne, solche umfassende Aenderungen, wie sie zur Erwerbung der Korporations-Rechte notwendig und vorgesehen seien, an den Satzungen vorzunehmen, ohne eine ausdrückliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen, da nicht angenommen werden könne, daß die Generalversammlung sich eines solchen, nur ihr allein zustehenden Rechtes habe begeben wollen.

Es wurde deshalb eine außerordentliche Generalversammlung auf den 25. April 1896 nach Witten in das Hôtel zum Adler mit der Tagesordnung berufen:

„Abänderung des ganzen Statuts zwecks Erwerbung der Korporationsrechte.“

In dieser Generalversammlung wurde der vom Vorstande vorgelegte Entwurf eines neuen Statuts einstimmig angenommen. In dem neuen Statut sind auch die Wünsche, die in früheren Generalversammlungen inbetreff der Vereinfachung der Bekanntmachungen zur Berufung der Generalversammlung und der Kostenersparung dafür laut geworden sind, berücksichtigt worden. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt jetzt nur noch durch einmalige, mindestens 8 Tage vor dem Termine zu bewirkende Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg und außerdem, jedoch unbeschadet der Gültigkeit der Berufung durch mindestens eine vom Vorstande zu bestimmende Zeitung. Urkunden und Rechtsgeschäfte, für welche die Gesetze eine Sondervollmacht erfordern, einschließlich der Prozeßführung in jeder Parteirolle werden mit der Befugnis zur Stellvertretung vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter und von dem Museums-Verwalter oder in dessen Stellvertretung vom Kassenführer im Namen des Vereins vollzogen, beziehungsweise gethätigt. Zum Ausweis dieser Vorstandsmitglieder nach außen dient eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Stadt Witten darüber, daß dieselben die gedachten Aemter im Vorstande bekleiden. Zum Ausweis dem Bürgermeister der Stadt Witten gegenüber dienen die ordnungsmäßig unterschriebenen Protokolle.

Der Antrag auf Erteilung der Korporationsrechte ist mittelst Immediat-Gesuches an Seine Majestät unsern Allergnädigsten Kaiser und König vom 9. Oktober d. Js. gestellt. Das Gesuch ist mit einer besonderen Eingabe an Seine Excellenz den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Herrn Studt in Münster eingereicht worden. Die Einreichung solcher Gesuche erfordert eingehende Vorbereitungen, die auch hier stattgefunden haben; trotzdem darf man nicht hoffen, allen Anforderungen genügt zu haben. Der Herr Oberpräsident Excellenz hat noch verschiedene Anlagen zu dem Gesuche eingefordert, mit deren Herbeischaffung der Vorstand gegenwärtig beschäftigt ist.

2. Die Uebersiedelung des Märkischen Museums aus dem Sparkassen-Verwaltungs-Gebäude in die alte Mädchenschule an der Hauptstraße hat im Anfange dieses Jahres stattgefunden. Herr Museums-Verwalter Born hat sich der Uebersiedelung und Neuordnung des Museums mit großem Fleiße unterzogen, was hier dankbar anerkannt werden muß. Zur Wiedereröffnung des Museums, wurden die städtischen Behörden der Stadt Witten eingeladen; eine große Anzahl ihrer Mitglieder erschien am 26. September d. Js. Für die Besichtigung des Museums hat der Vorstand eine Ordnung festgestellt und diese öffentlich bekannt gemacht. Mitglieder des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark und deren Familie (Frau und Kinder) haben freien Zutritt. Es soll uns eine Freude sein, wenn die Mitglieder, ins-

besondere die auswärtigen, von diesem Rechte fleißigen Gebrauch machen. Sie werden das Museum, so klein es auch noch sein mag, mit Befriedigung verlassen.

3. Die ordentliche Generalversammlung fand am 1. Dezember 1895 zu Witten im Hôtel zum Adler statt. Dieselbe nahm die Verwaltungs- und Kassenberichte entgegen, ließ die vorgelegte Rechnung prüfen und erteilte dem Kassierer, Herrn Sparkassen-Rendanten Kettler, Entlastung für das Rechnungswesen des Jahres 1894/95, indem sie demselben zugleich für seine exakte Kassenführung auf Antrag der Rechnungsprüfer ihren Dank aussprach.

Die Einnahme betrug	Mark	2656,40
Die Ausgabe	„	2572,39
sodaß ein Baarbestand von	Mark	84,01

verblieb.

Nach dem Turnus schieden aus dem Vorstande die Herren Friedr. Lohmann, Landrat Spude, Oberlehrer Dr. Hof, Dr. med. Gordes, Friedr. Brinkmann senior, Heinr. Schwabe und Aug. Pott. Diese Herren wurden sämtlich wiedergewählt. Es wurde beschlossen, für 1894/95 wieder ein Jahrbuch herauszugeben, es dem Vorstande zu überlassen, die Stärke der Auflage zu bestimmen und die Herren Fr. Wilh. Aug. Pott und J. H. Born mit der Herausgabe wieder zu beauftragen. Das neunte Jahrbuch ist in einer Stärke von 1200 Exemplaren gedruckt und jedem Mitgliede in einem Exemplare unentgeltlich zugestellt worden.

Der Haushaltsvoranschlag für 1895/96 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 3000 Mk. festgesetzt.

Nach Erledigung der Tagesordnung hielt Herr Dr. med. Carl Faber aus Bochum einen mit vielem Beifall aufgenommenen launigen Vortrag über Alt-Bochum, wofür der Herr Vorsitzende Soeding dem Herrn Vortragenden den Dank des Vereins aussprach.

4. An Beihülfen sind dem Verein in dem Berichtsjahre gewährt worden:

vom Landkreise Bochum	Mark	150,—,
„ Kreise Hattingen	„	20,—,
„ „ Schwelm	„	20,—,
„ Landkreise Dotmund	„	50,—,
„ Kreise Hamm	„	20,—,
von Herrn N. N. in Witten als Beitrag zu den dem Verein durch die Uebersiedelung des Märkischen Museums in diesem Jahre entstandenen außergewöhnlichen Kosten	„	50,—,
von Herrn N. N. in Witten Beitrag zu den außergewöhnlichen Kosten dieses Jahres	„	50,—,

von Herrn N. N. in Witten Beitrag zu den außergewöhnlichen Kosten dieses Jahres	Mark	32,50,
von Herrn N. N. in Witten Beitrag zu den außergewöhnlichen Kosten dieses Jahres	„	17,50,
von Herrn N. N. in Herbede Beitrag zu den außergewöhnlichen Kosten dieses Jahres	„	20,—.

Allen freundlichen Gebern sprechen wir auch an dieser Stelle unsern herzlichen Dank aus.

5. Der Mitgliederbestand betrug beim Beginn des Geschäftsjahres 1895/96 828.

Im Berichtsjahre sind neu eingetreten	26
	854.
In demselben sind verstorben, verzogen, bezw. ausgetreten	51
Mitglieder; es verbleiben	803.
Für das Geschäftsjahr 1896/97 haben ihren Beitritt angezeigt 19 Personen, sodaß sich beim Beginne des Geschäftsjahres 1896/97 ein Mitglieder-Bestand von	822

ergiebt.

6. Neben der naturwissenschaftlichen und geschichtlichen Abteilung ist im Berichtsjahre endlich auch eine industrielle Abteilung in das Leben getreten. Den Vorsitz hat der Königliche Bergrat Herr Funcke übernommen.

Mit dem Geschäftsjahre 1895/96 wird das erste Jahrzehnt des Bestehens unseres Vereins abgeschlossen. Wenn wir auch mit den bis hierhin erzielten Erfolgen wohl zufrieden sind und allen herzlich danken, die uns mit Rat und That dabei geholfen haben, so wollen wir doch verzichten, hier näher darauf einzugehen, es wird an anderer Stelle geschehen. Der Vorstand strebt mit aller Kraft nach der Schaffung eines eigenen Heims. Die Vorbedingung dafür ist die Erlangung der Korporationsrechte und alsdann die Genehmigung zu einer Geldlotterie, welche uns die Mittel zum Bau eines der Grafschaft Mark würdigen Museums-Gebäudes bringen soll. In dieses Gebäude soll zunächst die Märkische Industrie in passender Darstellung ihren Einzug halten. In unseren bisherigen Bemühungen haben wir, das müssen wir mit großem Danke anerkennen, viele Hülfe und Unterstützung in unserer Märkischen Bevölkerung, wie auch bei den Behörden gefunden. Möge dieses Wohlwollen uns auch in dem jetzt beginnenden zweiten Jahrzehnt begleiten! Das ist unser herzlicher Wunsch und zugleich die Bitte, welche wir an die Bewohner der Grafschaft Mark und an alle Behörden richten; an redlichem Streben, die Sache vorwärts zu bringen, werden wir es nicht fehlen lassen.

Zehnter Jahresbericht

über den Stand und die Angelegenheiten des Märkischen Museums zu Witten

über das Geschäftsjahr 1895—96.

Erstattet in der ordentlichen Generalversammlung des „Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark“ am 29. November 1896

von J. H. Born.

Meine Herren! Mit dem heutigen Tage verabschieden wir das erste Jahrzehnt unserer Vereinsarbeit. Nicht rauschende Festesfreude verherrlicht und verherrliche diesen für uns so wichtigen Tag. Es gilt für uns: „Wenn unser Leben köstlich gewesen ist, so ist es Mühe und Arbeit gewesen“, und ernst muß unser Streben bleiben auch in der Folgezeit. — Zwischen Totenfest und fröhlicher Advents- und Weihnachtszeit fällt unser Jahresschluß und unser Jahresanfang: möchte uns in nicht zu ferner Zeit ein frohes Weihnachten erblühen!

Wir haben guten Grund, die hinter uns liegende Zeit heute zu beschließen mit Dank gegen Gott und mit einem: „Gloria in excelsis Deo!“ Das zweite Jahrzehnt aber dürfen, sollen und wollen wir beginnen mit dem guten alten Wahlspruch:

„Omnia cum deo et nihil sine eo!“
„Alles mit Gott, und nichts ohne ihn!“ —

Wir sprachen im Berichte des Vorjahres den Wunsch aus: „Möchte es in Kürze gelingen, das erste Decennium unserer gemeinsamen Vereinsarbeit mit der Entstehung auch der Sektion zu beschließen, deren Aufgabe es sein wird, die Entwickelung unserer wohl einzig und großartig dastehenden Märkischen Industrie im Märkischen Museum zu veranschaulichen!“ — Heute brauchen wir nicht mehr zu fragen: „Wo ist der Mann, der freudig seine Kenntnisse und seine Thatkraft diesem schönen Zwecke widmet?“ — Es haben sich Männer gefunden, welche nicht nur den Mut, sondern auch die Kraft und den ernsten Willen haben, einen Teil ihrer Zeit dieser herrlichen, aber auch überaus schwierigen Aufgabe zu widmen. — Die „industrielle Abteilung“ unseres Vereins ist am 7. März 1896 ins Leben getreten; sie hat nach längerer, stiller Vorbereitung am 23. November d. J. mit einer ersten Vorstands-

sitzung begonnen und zunächst die Gründung einer Unterabteilung für „Montan-Industrie“, sowie die Anbahnung der Unterabteilung für die „Groß-Eisen-Industrie“ beschlossen. Mit der herzlich erbetenen Unterstützung dieser Bestrebungen wird auch die Arbeit dieser Sektionen fröhlich gedeihen. Glück auf!

Erster Vorsitzender der Gesamt-Abteilung für „Märkische Industrie“ ist Herr Bergrat Funcke in Dortmund, 2. Vorsitzender Herr Fabrikbesitzer Ingenieur G. Brinckmann jun. in Witten; Beisitzer sind: 1. Herr Fabrikbesitzer Stadtrat Th. Müllensiefen zu Crengeldanz b. Witten, 2. Herr Ober-Ingenieur Litz in Bochum, 3. Herr Fabrikant Kirchhoff in Iserlohn. Das Amt des Schriftführers dieser Abteilung übernahm Herr Ingenieur Marx in Witten. —

Herr Berg-Assessor Stockfleth in Witten führt den Vorsitz in der Abteilung für Montan-Industrie. Diese Unter-Abteilung wird in Kürze die erste, constituirende Versammlung einberufen.

Für das glückliche Weitergedeihen der Abteilungen für Geschichte und Naturkunde aber bürgen uns die Namen und Persönlichkeiten der verehrten Herren Vorsitzenden derselben. —

Unser Lagerbuch schloß am 18. November 1895 mit der Nr. 2946. Der Gesamtwert der Sammlungsschätze des Märkischen Museums bezifferte sich damals auf

17926,16 Mk.

Hinzugekommen sind im letzten (10.) Geschäftsjahre 133 Nrn., abgeschätzt auf: 2076,45 Mk.

Der Wert der geschenkten Gegenstände stellt sich auf	614,50 Mk.,
der Wert der Ankäufe auf	1398,75 „ ,
der Wert der unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes dem Museum überwiesenen Gegenstände auf . .	63,20 „ ,
Summa wie oben . .	2076,45 Mk.

Hierzu kommt der sehr mäßig geschätzte Taxwert der von dem Vereine für das Märkische Museum neubeschafften Möbel im Betrage von 579,50 Mk.

Es ergiebt sich somit der Gesamt-Wert des Märkischen Museums auf Grund der Schätzung im Lagerbuche am 22. November 1896 auf:

1. Vorbestand	17926,16 Mk.
2. Zugang	2076,45 „
3. neue Möbel	579,50 „
Sa. Sa.	20582,11 Mk.

Thatsächlich ist derselbe ein viel größerer.

Das Lagerbuch wurde abgeschlossen am 22. November 1896 mit der Nr. 3079.

Das wertvollste Geschenk, welches wir in diesem Jahre verzeichnen durften, ist die von den Herren Fr. Soeding und Fr. Brinkmann sen. angekaufte, 278 kg schwere älteste Glocke aus der ev. Kirche in

2

Herbede: „Sa. Katharina“, gegossen 1482. Dieselbe soll aus dem Kloster Cappenberg stammen und nach Aufhebung desselben durch Napoleon I. der ev. Kirchengemeinde Herbede als Geschenk überwiesen worden sein. — Dann folgen die Herren Gebrüder H. und Th. Müllensiefen, Besitzer der Crengeldanzer Glashütte, welche ihre hochherzige Freigebigkeit dem Märk. Museum wiederholt bekundeten und uns auf unsere Bitte bereitwilligst das zur Verglasung der neu beschafften Tische, Tafeln und Schränke notwendige Glas, ca. 60 qm vorzüglichstes Tafelglas, überwiesen.

Herr Kaufmann Klüting in Witten schenkte 2 starke Bände „Berechtigungs-Akten der Zeche Mercklingsbank b. Steinhausen, später Louisenglück“, aus den Jahren 1751—1842,

Herr Schlosser Ehrh. Wittig: einen Cavallerie-Säbel (1866) und einen Panzer und Helm der Südsee-Insulaner (Samoa?),

Herr Berg-Assessor Stockfleth: das Correctur-Exemplar der von ihm entworfenen „Geologischen Uebersichts- und Erzlagerstätten-Karte der Berg-Reviere Oberhausen, Werden, Hattingen und Witten im Oberbergamtsbezirke Dortmund“,

Herr Schreiner C. Geldmacher in Witten ein Kunstbild: „das Doppelbild des Erlösers“ und 2 geölte Tafeln aus Buchenholz,

der Kaufmann Herr C. Eckardt in Witten 2 Neujahrskuchen-Eisen aus den Jahren 1629 und 1748,

die Töchterschullehrerin Frl. Cl. Schmitz in Witten Band 1 bis 4 des „Messias“ (von Klopstock) aus dem Jahre 1775,

Herr Fr. Soeding ferner den „Anzeiger des germanischen National-museums vom Jahre 1895“ und den „Atlas zum Kataloge der im germ. Museum vorhandenen, zum Abdruck bestimmten geschnittenen Holzstöcke vom XV. bis XVIII. Jahrhundert“, (12 Tafeln),

die Lehrerin Frl. Hemmerling 5 gerahmte bibl. Bilder,

Herr Dr. med. Gordes div. altrömische und altdeutsche Münzen,

der Ober-Sekundaner Vitcor Reichwald aus Tynemouth eine englische Goldmünze vom Jahre 1689,

Herr van Kempen in Annen ein älteres Bild: „Die Huldigung der Maria“ darstellend (aufgel. Goldflitter),

Herr Gelbgießer Munte einen großen Krahn (Messing) aus dem vorigen Jahrhundert,

Herr Werkmeister Hahn und Herr Th. Spennemann je 1 Pistole (Percussion),

Fräulein Lina Overhoff in Laer b. Bochum ein 1793 in Frankfurt a. Main verfertigtes, mit Handstickereien verziertes Ballkleid aus Leinen-Battist und die dazu gehörenden seidenen Strümpfe,

Herr Rentner Wilhelm Sternberg in Schwerte eine wertvolle Bibel vom Jahre 1720,

Herr Gärtner Ad. Eick hierselbst: „Des Herrn Abts von Vallemont Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst &c.“ (1716),

Herr Buchhändler R. Gräfe den in diesem Jahre von dem Herrn Geometer Rud. Schmitz hier entworfenen und gezeichneten Plan von Witten,

Herr S. Kahn (jetzt in Cöln) einen antiken Schrank (Eichenholz),

Frau Rektor Rößler 4 stark vergoldete Gypsfiguren, (4 Genien der Kunst des Gesanges und der Musik, Nachbildungen der in der Sixtinischen Capelle vorhandenen Original-Figuren, ein dem verewigten Musik-Direktor Neidthardt gemachtes Geschenk),

Lehrerin Fräulein Joh. Klocke hier mehrere Bücher.

Der Löbliche Magistrat zu Witten überwies den Haushalts-Etat der Stadtgemeinde Witten für 1895—96 nebst Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten für die Zeit vom 1. 4. 1894 bis 31. 3. 1895,

Der Vorstand des Allgem. Knappschafts-Vereins in Bochum: Die „Rechnungs- und Vermögens-Uebersicht der Kasse des Allgemeinen Knappschafts-Vereins zu Bochum für das Jahr 1895", sowie den „Verwaltungsbericht" dieses Vereins für das Jahr 1895,

Herr Pfarrer Th. Kupsch in Evingsen die von ihm verfaßte Broschüre: „Zur Geschichte der Gemeinde Evingsen".

Dankend quittieren wir ferner über den regelmäßigen Zugang folgender Zeitungen: 1. Rheinisch-Westfälische Zeitung, 2. Dortmunder Zeitung, 3. Hagener Zeitung, 4. Märkischer Sprecher, 5. Wittener Zeitung, 6. Wittener Tageblatt, 7. Märkisches Tageblatt.

In Tausch gingen ein:

1. die Zeitschrift des Berg. Gesch.-Vereins in Elberfeld, Jahrgang 1895, 31. Halbband,
2. „Beiträge zur Geschichte des Niederrheins", Jahrbuch des Düsseldorfer Gesch.-Vereins, 9. und 10. Band, 1895,
3. von demselben Verein: W. Jost: „Die Schnitzwerke am Marstall des Jägerhofs zu Düsseldorf".

Angekauft wurden:

1. Eine äußerst wertvolle Sammlung von Coleopteren der „antarktischen" Zone,
2. 65 große und schöne Petrefakte aus dem hiesigen Steinkohlengebirge,
3. H. Jellinghaus: „Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern". Kiel und Leipzig 1896.
4. 1 großer Mörser vom Jahre MDI, (Rotguß),
5. 1 Herbar v. Jahre 1734 (3 Bände),
6. 1 Wiener Pendule auf 4 Alabaster-Säulen (1820).

Der Umzug des Museums aus dem städtischen Verwaltungsgebäude in das frühere Schulgebäude, Hauptstraße Nr. 19, nahm längere Zeit in Anspruch. Da die 3 von uns noch nicht besetzten Klassenzimmer erst nach Ostern frei wurden, die bisher von den Löblichen städtischen Behörden uns überlassenen Räume aber bis 1. Februar a. c. geräumt

werden mußten, waren wir genötigt, den größten Teil der Möbel einstweilen auf dem Bodenraume des Verwaltungsgebäudes unterzubringen. Die Neueinrichtung wurde dann ferner dadurch verzögert, daß noch eine Anzahl neuer Möbel zu beschaffen waren, und diese nicht sofort fertig gestellt werden konnten. Ende September endlich war die Arbeit vollendet, und wir hatten die Freude und Ehre, mit dem Besuche unserer Löblichen Stadtbehörden am 26. September d. J. das Museum wieder eröffnen zu können. Wir sind dem Löblichen Magistrate und dem verehrlichen Collegium unserer Herren Stadtverordneten zu großem Danke verpflichtet, daß sie uns nahezu 7 Jahre hindurch den Mietsbetrag für die bisher von uns benutzten Räume erließen und geben uns zuversichtlich der Hoffnung hin, daß sie auch fernerhin uns das gleiche Wohlwollen bewahren werden, auch in Bezug auf den neuen Mietsvertrag. Es war unumgänglich notwendig, zur Beaufsichtigung unseres Museums einen Wärter anzustellen, dem vorläufig nur das sehr bescheidene Gehalt von 15 Mk. pro Monat ausgesetzt werden konnte. Derselbe, — Veteran und Invalide W. Bergerhoff, — erhielt in dem kleinen Flurzimmer des 1. Stockes eine Schlafstelle und ist verpflichtet, des Nachts dort zu schlafen, die Räume, Tische und Möbel stets staubfrei zu halten, in den festgesetzten Stunden die Räume des Museums zu öffnen und zu schließen, von Nichtmitgliedern das festgesetzte Eintrittsgeld zu erheben und dieses am Schlusse jedes Monats an unseren Kassierer gegen Quittung abzuliefern.

Eine genaue Instruktion für den Wärter ist entworfen und erhielt die Genehmigung des Vereinsvorstandes. — Ich halte es für meine Pflicht, hier auch die am 1. October d. J. in den hiesigen Zeitungen veröffentlichten Satzungen unseres Museums zu registrieren.

Diese Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

Satzungen des Märkischen Museums zu Witten

— Hauptstraße Nr. 19. —

Das „Märkische Museum", welches wir dem Schutze aller verehrlichen Besucher bestens empfehlen, ist mit Ausnahme der Tage, an denen eine Neu- resp. Umordnung desselben stattfindet, täglich geöffnet des Vormittags von 9—12 Uhr, und in der Zeit
vom 1. April bis 1. Oktober des Nachmittags von 1—6 Uhr,
vom 1. Oktober bis 1. April „ „ „ 1—5 Uhr.

Mitglieder des „Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark" und deren Familie (Frau und Kinder) haben **freien** Zutritt.

Für alle Nichtmitglieder dieses Vereins beträgt das Eintrittsgeld
a) an allen Wochentagen à Person 50, — Kinder die Hälfte,
b) des Sonntags à Person (ohne Ausnahme) 25 Pfg.

Schulklassen, welche unter Aufsicht ihrer Herren Lehrer, resp. Fräulein Lehrerinnen das Museum besuchen, zahlen pro Kind 10 Pfg.

Vereine, welche in corpore erscheinen, erhalten nach vorgängiger Anmeldung bei dem Verwalter des Museums,

— Lehrer J. H. Born, Breitestraße 94, —

Zutritt zu dem ermäßigten Preise von 20 Pfg. pro Person.

Die im Museum selbst von dem Wärter des Museums zu erhaltenden Eintrittskarten berechtigen nur zum einmaligen Besuche des Museums und sind nicht übertragbar.

Wer mutwillig, leichtfertig oder aus Bosheit Gegenstände des Museums entfernt, zertrümmert oder in irgend einer Weise beschädigt, macht sich strafbar und wird, soweit dies möglich, zum Schadenersatz angehalten.

Die ausgestellten Gegenstände dürfen nicht berührt werden.

Den Weisungen des Wärters ist unbedingt Folge zu leisten.

Etwaige Beschwerden sind in das im Zimmer unten links neben der Besuchsliste ausliegende Beschwerdebuch einzutragen, bezüglich an den Verwalter des Museums schriftlich einzureichen.

Wer außerhalb der oben festgesetzten Zeit das Museum zu besuchen wünscht, hat dies mindestens 24 Stunden vorher bei dem Verwalter des Museums zu beantragen.

Wer ohne Eintrittskarte oder mit einer früher ausgegebenen, resp. schon einmal benutzten Eintrittskarte im Museumsgebäude angetroffen wird, ist straffällig und kann von jedem Vorstandsmitgliede des „Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark", bezw. von dem Wärter des Museums zum sofortigen Verlassen des Museums veranlaßt werden.

Da die Zwecke des „Märkischen Museums" gemeinnützige sind und die Eintrittsgelder zu Ankäufen für das Museum bestimmt wurden, darf sich der Vorstand der Hoffnung hingeben, daß die verehrlichen Besucher von selbst alles vermeiden wollen und werden, was diesen Satzungen widerstreitet.

Witten, den 1. Oktober 1896.

Der Vorstand des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark.

gez.: Fr. Soeding, Aug. Pott, Born.

* * *

Ich schließe meinen diesjährigen Bericht mit einer Uebersicht über die Entwickelung unseres Vereins und unseres Museums im Laufe des ersten Jahrzehnts.

Das Märkische Museum wurde begründet am 18., resp. 20. November 1886. Es fand sein erstes Heim in einigen Zimmern des Hauses Witten, die Herr Friedr. Lohmann uns gütigst zu vorläufiger Benutzung überließ; dann wurde es vorübergehend in einem eiligst ab-

gekleideten Bodenraume der Breddeschule untergebracht, bis ihm das verehrliche Kuratorium der Sparkasse in Witten mit Bewilligung des Löblichen Magistrats und des Löblichen Kollegiums der Stadtverordneten zu Witten am 1. Juni 1889 das zweite Obergeschoß im Sparkassen-Verwaltungsgebäude gegen den sehr mäßigen Mietzins von 250 Mark pro anno überließ. Auf ein unserseits eingereichtes Bittgesuch wurde uns gütigst schon nach dem ersten Vierteljahre die Miete erlassen. Nachdem das Museum am 25. September 1889 eröffnet worden, besichtigte dasselbe im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten Studt, Herr Professor Dr. Landois am 2. Oktober 1889. Am 26. September, resp. 1. Oktober 1896 wurde das Museum, nachdem es wegen des Umzuges vom 1. Dezember 1895 bis dahin geschlossen werden mußte, in dem früheren Schulgebäude Hauptstraße 19 wieder eröffnet. Es hat eine völlige Umgestaltung desselben stattgefunden. Der Besuch ist seitdem ein regerer als früher.

Die Zahl der Mitglieder des „Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark betrug:

am	27.	November	1887	= 183,
„	2.	Dezember	1888	= 452,
„	1.	Dezember	1889	= 545,
„	4.	Januar	1891	= 620,
„	13.	Dezember	1891	= 738,
„	20.	November	1892	= 743,
„	17.	Dezember	1893	= 752,
„	16.	Dezember	1894	= 780,
„	1.	Dezember	1895	= 751,
„	29.	November	1896	= 803.

Das Lagerbuch des Märkischen Museums schloß

am	25.	November	1887	mit	Nr.	445	abgeschätzt	auf	2360,70	Mark,
„	2.	Dezember	1888	„	„	811	„	„	3918,80	„
„	24.	November	1889	„	„	1237	„	„	6649,20	„
„	24.	Dezember	1890	„	„	1525	„	„	8672,10	„
„	30.	November	1891	„	„	1885	„	„	14866,26	„
„	20.	November	1892	„	„	2168	„	„	15857,92	„
„	25.	November	1893	„	„	2479	„	„	16587,08	„
„	11.	Dezember	1894	„	„	2767	„	„	17430,36	„
„	18.	November	1895	„	„	2946	„	„	17926,16	„
„	22.	November	1896	„	„	3079	„	„	20582,11	„

Hermann, der erste Abt von Scheda,

eine Bekehrungsgeschichte aus dem 12. Jahrhundert nach seinen eigenen Aufzeichnungen.

Vortrag, gehalten in der geschichtlichen Abteilung des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark zu Witten am 24. October 1896 von Fr. Wilh. Aug. Pott.

Wie Ihnen bekannt, bin ich seit längeren Jahren damit beschäftigt, dem Leben und den Schriften Märkischer Schriftsteller nachzugehen. Bei diesen Arbeiten habe ich manche recht interessante Personen angetroffen, und mit einer derselben möchte ich Sie heute Abend bekannt machen. Es ist Hermann, der erste Abt des Prämonstratenser-Klosters Scheda an der Ruhr.

Dieser Hermann war ein geborener Jude aus dem Stamme Levi und hieß vor seiner Bekehrung Judas, sein Vater hieß David und seine Mutter Sephora; er stammte aus Köln; das Jahr seiner Geburt wird etwa 1109 gewesen sein.[1])

---

[1]) Die von Hermann selbst in lateinischer Sprache auf die Bitten Vieler und namentlich auf die Mahnung eines Ordensbruders Namens Heinrich verfaßte Lebensbeschreibung befindet sich in dem Anhange der Beilagen unter VIII zu dem Werke Joh. Diederichs von Steinen, ev.-luth. Prediger zu Frömern: Kurze Beschreibung der Hochadelichen Gotteshäuser Cappenberg und Scheda, wie auch des Hochadelichen Stifts Averndorp und des Klosters Weddinghausen. Dortmund. Im Verlag Gottschalk Diederich Baedekers. Dort befindet sich in der Schedischen Historie Seite 49 bis 59 ein kurzer Auszug aus der Lebensbeschreibung in deutscher Sprache. Eine deutsche Uebersetzung der ersten 15 Kapitel befindet sich in der Westphalia, Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens und Rheinlands. Herausgegeben von Dr. **Ludwig Troß. 3. Jahrgang. Hamm 1826.** Eine vollständige deutsche Uebersetzung der Lebensbeschreibung hat der Vicar Augustin Hüsing geliefert und befindet sich als Anhang in dessen Buche: Der hl. Gottfried, Graf von Cappenberg, Prämonstratenser Mönch, und das Kloster Cappenberg. Münster 1882. In dem Leben des Grafen Gottfried von Cappenberg, nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae, übersetzt von Dr. G. Hertel, wird Capitel 3 über Hermann Folgendes berichtet: Dies haben wir gesagt wegen der Gnade, welche Gott zu unserer Zeit geübt hat an einem hebräischen Bruder, dem nach vielen Irrwegen Gottes Gnade zuvorkam; und er fing an, mit glühendem Verlangen den christlichen Glauben zu untersuchen. Er disputirte also und besprach sich mit Christen über das Gesetz und die Propheten. Als sie ihm sagten nach den Worten des Apostels, daß eine Decke vor seinem Herzen hänge, gedachte er, daß diese nicht besser als durch das Zeichen des Kreuzes weggenommen werden könne; und er begann sich zu bekreuzigen, doch heimlich aus Furcht vor den Juden. Und weil die Juden Zeichen verlangten, begann er durch eifriges Fasten und Beten ein Zeichen von

In seiner Jugend hatte er einen Traum, worüber er Folgendes erzählt:

„Ich war dreizehn Jahre alt, als ich im Traume sah, wie der römische Kaiser Heinrich, Vorgänger des Königs Lothar, das ganze Besitztum eines mächtigen Fürsten, der plötzlich gestorben war, geerbt hatte. Derselbe König, so schaute ich, kam zu mir und schenkte mir ein Pferd von schneeweißer Farbe und bewunderungswürdigem Baue, wie auch einen Gürtel, aus Gold in künstlichster Arbeit gewebt, an dem ein seidenes Geldtäschchen hing, welches sieben schwere Geldmünzen in sich schloß. Wisse, sagte er, als er mir alles dieses übergab, daß Herzöge und Fürsten darob sehr unwillig sind, daß ich dir solche Wohlthaten erweise. Und dennoch werde ich dem viel Größeres hinzufügen und dir das gesamte Gut des verstorbenen Fürsten zum Besitze geben. Als ich nun für eine solche Freigebigkeit meinen gebührenden Dank aussprach, wurde ich mit jenem herrlichem Gürtel umgürtet; ich bestieg das Pferd und gelangte an Seite des Königs in dessen Palast. Dort erhielt ich in der Gesellschaft seiner Freunde zunächst dem Könige als dessen größter Freund meinen Platz und genoß mit ihm aus derselben Schüssel ein Gericht, das aus den verschiedenartigsten Kräutern und Wurzeln bereitet war. Erfreut von diesem Gerichte erwachte ich. Wenngleich noch jung, so habe ich dennoch in jugendlichem Leichtsinn das Ungewöhnliche, was ich geschaut, nicht gleichgültig erachtet, sondern indem ich es für wichtig genug hielt, daß mir die Vorgeschichte gedeutet werde, ging ich zu meinem Verwandten, Namens Isaac, einem Manne, der zu der Zeit bei den Juden in großem Ansehen stand. Ich bat ihn, er möge mir den Traum, den ich ihm in seinen Einzelheiten erzählte, aber nicht verstand, erklären. Dieser aber, der nur Verständnis hatte für das, was des Fleisches ist, verkündete mir, daß irdisches Glück mir zu Teil werden würde, indem er sagte, unter dem Pferd sei versinnbildet, daß ich einst eine vornehme

Gott zu fordern, wodurch er merken könnte, ob er Gottes Gnade zu erlangen gewürdigt würde. Als er dies eifriger betrieb, siehe, da sieht er sich an Christi Thron stehen und ein goldenes Kreuz auf der Schulter des Herrn glänzen, und da er einige von den Juden dabei stehen sieht, sagte er: „Werdet ihr jetzt nicht anerkennen, daß dieser es ist, von dem Jesaias sagt: Und seine Herrschaft ist gemacht auf seiner Schulter?“ Und durch ein solches Zeichen nun schon vollständig bekehrt, strebte er darnach, auch einige von den Seinen von dem jüdischen Unglauben zu befreien; und als er nach Mainz in das Haus seiner Verwandten kam, nahm er seinen noch kleinen Bruder bei der Hand und versuchte ihn mit List aus der Mitte der Juden aus der Stadt zu entführen. Aber auf Veranstaltung des Bösen fing er an, sich zu verirren, indem er mit dem Knaben durch die Straßen im Kreise herumging, so daß er die Pforte, aus der er herausgehen wollte, nicht finden konnte. Und da er mit diesem Umherirren im Kreise sehr geplagt wurde, sah er erst ein, daß diese Verirrung vom Bösen ausging, bewahrte seine Stirn mit dem Zeichen des Kreuzes und entfloh vergnügt, nachdem seine Augen aufgethan waren und er die Pforte gefunden hatte. Und nachdem er auf diese Weise den Knaben mit sich entführt hatte, empfing er kurze Zeit darauf zugleich mit jenem die Gnade der Taufe und wurde, da Gottes Güte ihn begleitete, mit eben demselben nicht lange darauf mit unserer Kriegsgenossenschaft vereinigt.

und schöne Frau mir wählen würde, — unter den Geldmünzen, die in dem Täschchen verborgen, daß ich große Reichtümer mir erwerben würde, — unter dem Gastmahle, das ich mit dem Kaiser gefeiert, daß ich bei weitem der Hervorragendste unter den Juden sein würde.

Jedoch viel augenscheinlicher ist dieses Gesicht längere Zeit nachher durch die göttliche Gnade in besonderer Freigebigkeit an mir verwirklicht worden, wie die nachfolgende Deutung dieser Vision lehren und die Verwirklichung derselben bewahrheiten wird. —"

Sieben Jahre später kam Judas des Handels wegen, wie ihn alle Juden betrieben, nach Mainz, wo ein großer Handelsverkehr der Kaufleute statt hatte. Zu derselben Zeit verweilte dort der deutsche König [1]) Lothar, in dessem Gefolge sich der Bischof von Münster Engelbert [2]) befand [3]). Der Bischof wurde vom Könige durch Reichsangelegenheiten

---

[1]) Lothar wurde erst am 4. Juni 1133 durch Papst Innocenz II. im Lateran zu Rom zum Kaiser gekrönt. Böhmer, **Regesta**. Die Urkunden von Konrad I. — Heinrich VII., S. 110.

[2]) Judas nennt den Bischof von Münster Engelbertus, G. von Kleinsorgen Kirchengeschichte von Westphalen II. Teil S. 6 nennt ihn Engelbertus oder Egbertus, nach den Chroniken und Urkunden heißt er ebenfalls Eghbertus, Egbertus, Ecbertus, vor seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl war er Scholaster und Domdechant zu Cöln. Die Geschichtsquellen des Bistums Münster. I, 21. 107. 346. 347. III, 199. 298. Erhard, **Regesta historiae Westfaliae** II, 4. 5. 6. 7. Lacomblet, Urkundenbuch I, 201.

[3]) Es ist trotz einiger Bedenken, die nachher erwähnt werden sollen, mit Hüsing angenommen, daß die Zusammenkunft des Judas mit dem Bischof Ecbert von Münster in Mainz im Jahre 1129 stattgefunden habe, wonach sich das Geburtsjahr des Judas auf 1109 ergiebt, da er nach seinem Berichte 20 Jahre alt war, als er in Geschäften nach Mainz reiste. Daß der König Lothar 1129 in Mainz gewesen, steht zwar urkundlich nicht fest, ist aber wahrscheinlich. Am 8. März 1129 war Lothar in Duisburg und bestätigt daselbst den Bürgern der Königlichen Villa Duisburg das von ihnen vor dem Herzoge Walram (von Limburg) als Forstmeister des dasigen Waldes bewiesene und durch Urteil erhaltene Recht, daß ihnen gestattet sei, in gedachtem Walde so viele Steine zu brechen, als sie zum Bauen und sonst brauchen. Unter den Zeugen Lothars erscheint Ecbertus **monasteriensis**. Lacomblet, Urkundenbuch I, 200. 201. Erhard, **Regesta** II, 5. Der König hielt sich damals gewöhnlich in Goslar auf, wo wir ihn am 24. März 1129 finden. Böhmer, **Regesta** von 911—1313 Nr. 2106. Hier feierte Lothar auch das Osterfest am 12. April. Am 16. Mai 1129 war große Fürsten-Versammlung zu Corvey in Gegenwart des Königs. Erhard, das. Nr. 1517. Am 2. Juni dess. J., Pfingsten, wohnte Lothar der Einweihung der Servatiuskirche in Quedlinburg bei und kehrte dann wieder nach Goslar zurück, wo Mitte Juni die Erzbischöfe von Mainz, Magdeburg, Bremen und Salzburg nebst einer großen Anzahl der geistlichen und weltlichen Fürsten Sachsens versammelt waren, um ohne Zweifel die Vorbereitungen zu einem neuen Heereszug nach dem Rhein und einer neuen Belagerung Speiers zu treffen. Unter den Anwesenden befand sich Bischof Ecbert von Münster, welcher am 13. Juni 1129 in einer Urkunde Lothars als Zeuge erscheint. Erhard, das. Nr. 1520, Schaten, **Annalium Paderbornensium, Pars** I, 721. Noch am 17. Juni war Lothar zu Goslar. Wenig später zog er mit einem sächsischen Heere an den Rhein und eröffnete um die Mitte Juli die zweite Belagerung Speiers, welche sich das ganze Jahr hindurch hinzog. Erst um Neujahr 1130 öffnete Speier dem Könige die Thore. Schaten, **Annalium Paderbornensium**,

länger hingehalten, als er erwartet hatte. Da infolgedessen das Geld in seiner Börse zur Neige gegangen war, sah er sich genötigt, von Judas Geld zu leihen. Dieser nahm von ihm gegen die Gewohnheit der Juden keine Bürgschaft, da er die hervorragende Treue eines solchen Mannes als genügende Bürgschaft erachtete. Als Judas aber heimkehrte, und seine Eltern und Freunde dieses erfuhren, machten sie ihm unter Scheltworten schwere Vorwürfe und nannten es über das Maß vertrauensselig, ohne jegliche Bürgschaft jemandem Geld zu leihen und besonders einem Manne, der fortwährend von vielen Arbeiten in Anspruch genommen sei, da Judas doch wisse, daß die Juden gewohnt seien, mehr als den doppelten Betrag als Bürgschaft zu fordern. Darum waren sie der Ansicht, daß er sich sofort zu dem genannten Bischof begeben und dort so lange verweilen müsse, bis er die ganze Schuld zurückerhalten hätte. Weil sie aber befürchteten, er möchte auf Veranlassung des Bischofes von der Liebe zu seinem väterlichen Glauben ablassen und in die christlichen Geheimnisse eingeweiht werden, wenn er

Pars I pag. 722. Die Belagerung von Speier dauerte somit ungefähr sechs Monate. Der Bischof Ecbert besaß das Vertrauen des Königs Lothar in hohem Maße, und es ist anzunehmen, daß der König während dieser langen Belagerungszeit ihn zu sich beschieden hat, um mit ihm in Reichsangelegenheiten zu verhandeln und diese Verhandlungen würden dann abseits vom Lager in Mainz stattgefunden haben. Im Herbst 1129 würde Ecbert in sein Bistum zurückgekehrt und es würde dann auch mit der Erzählung des Judas in Einklang zu bringen sein, daß sich der Bischof während der fünfmonatlichen Anwesenheit des Judas in Münster, etwa von Anfang November 1129 bis Ende März (Ostern) 1130 in seinem Bistum sich aufgehalten habe, was für das eventuell in Betracht kommende Jahr 1127 nicht wohl zutreffen würde. So ganz zweifelsohne ist die Sache aber nicht. Nach Schaten, I, 714 ist Graf Gottfried von Cappenberg am 13. Januar 1127 gestorben, von Kleinsorgen, II, 5 giebt sogar 1126 als das Todesjahr an; wenn dies richtig ist, dann hätte Judas 1129 den Grafen Gottfried in Cappenberg nicht antreffen können, sondern nur noch den Grafen Otto, welcher erst 1171 starb. Er sagt aber wörtlich: **Horum itaque comitum** ac coenobitarum rereligiosam cernens conversationem etc. Demnach müßte das Zusammentreffen sogar noch vor 1127 stattgefunden haben. Der Vorgänger des Bischofs Ecbert, der Bischof Theoderich starb erst am 28. Februar 1127, Erhard, a. a. O. S. 4, und Ecbert regierte von 1127–1132.

Für die Richtigkeit des Jahres 1129 ist noch die Thatsache anzuführen, daß Ecbert 1129 das durch den Grafen Otto von Cappenberg gestiftete Kloster Varlar bestätigt und dies dürfte die Gelegenheit gewesen sein, welche Judas im Gefolge des Bischofs nach Cappenberg führte. Erhard a. a. O. S. 6, Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens, III. Band, 2. Abteilung S. 14. 15. 16. 17, wo sich die Urkunde befindet.

Nach dieser Urkunde ist es aber ganz unzweifelhaft, daß Graf Gottfried zur Zeit dieser Bestätigung nicht gelebt hat, denn es heißt darin von dem Stifter Otto: ob sui parentumque suorum suisque a unanimi fratris Godefredi aeternam memoriam, ejusdem fratris, qui eodem zelo accensus fuerat.

Demnach bleibt nur die Erklärung übrig, daß das Jahr 1129 zwar richtig ist, daß Judas aber, welcher die Lebensbeschreibung erst in späteren Jahren auf das Drängen anderer Personen abgefaßt hat, sich in seiner Erinnerung geirrt, wenn er angenommen hat, daß er bei seiner ersten Anwesenheit auf Cappenberg auch den Grafen Gottfried dort gesehen habe.

nötigenfalls länger bei dem Bischof verweilen würde, so warben sie für Geld einen hochbetagten Juden Namens Baruch, dessen Schutz und Leitung er anvertraut wurde. So kam Judas denn auf den Rat seiner Eltern und Freunde nach der Stadt Münster, woselbst der Bischof residierte. Er suchte den Bischof auf und teilte ihm mit, daß er nicht eher zu seinen Eltern zurückzukehren wagen dürfe, bis er das Geld empfangen hätte. Da der Bischof jedoch für den Augenblick die Schuld nicht bezahlen konnte, so behielt er Judas beinahe zwanzig Wochen bei sich. Während dieses Zeitraumes verkündete der Bischof seiner Gewohnheit gemäß recht oft das göttliche Wort, und Judas, von jugendlicher Neugierde getrieben, gesellte sich seinen Zuhörern bei. Der Bischof verstand es, aus dem Schatze seines Wissens Neues und Altes hervorzulangen, das Neue durch das Alte genugsam zu begründen und das Alte Testament zum Neuen in Beziehung zu bringen, indem er sagte, daß gewisse Gebote buchstäblich, andere aber sinnbildlich zu fassen seien, — wie er denn auch diese in der schönsten Weise zu deuten verstand. In seiner Predigt bediente sich der Bischof auch folgenden Vergleiches: „Während die Juden gleichsam wie unvernünftige Geschöpfe in solchen Dingen sich mit dem leeren Buchstaben begnügen gleich der Spreu, erquicken sich die Christen, wie es vernünftigen Menschen geziemt, in geistiger Erkenntnis mit dem äußerst süßen Weizenkorn dieser Spreu."

Solches und Aehnliches aber hörte Judas den Bischof um so begieriger und lieber sprechen, als er jenes, was der Bischof aus dem alten Testamente vorbrachte, sich genau erinnerte, oft in den hebräischen Büchern gelesen zu haben. Judas dachte öfters über das Gehörte nach und prägte es seinem Gedächtnis tief ein.

Die Christen aber, die da sahen, wie Judas den Predigten so aufmerksam zuhörte, schauten ihn mit großer Bewunderung an und fragten ihn, ob ihm das bischöfliche Wort gefallen habe, und er antwortete ihnen, daß es ihn teils mehr, teils weniger erfreut habe.

Die Christen wünschten ihm Glück ob seiner Wißbegierde, sprachen ihr Mitleid über seinen Irrglauben aufrichtigen Herzens aus, und indem sie ihm die Barmherzigkeit und Gnade Gottes namentlich an dem Beispiele des Apostels Paulus, der vordem als Saulus ein Verfolger des christlichen Glaubens gewesen war, priesen, suchten sie ihn zu gewinnen, das drückende Joch des mosaischen Gesetzes abzuwerfen und das süße Joch Christi auf sich zu nehmen. Im Laufe der Zeit wurde er in Folge häufiger Ermunterung geneigter, die kirchlichen Geheimnisse mit mehr Fleiß zu erforschen und ging darum noch nicht andächtig, aber doch wißbegierig zur Kirche, vor der er ehedem wie vor einem Götzentempel Scheu empfand. Unter den vielen künstlich ciselirten und gemalten Bildwerken, die er sich dort eingehend ansah, bemerkte er ein sonderbares Bild. Er sah nämlich einen und denselben Menschen sowohl erniedrigt als erhöht, wie ein ehrloser Mensch verworfen und zugleich glorreich und wunderbar am Kreuze hangend, und dort thronend

unaussprechlich erhaben und gleichsam vergöttlicht durch die Kunst des Pinsels. Er gesteht, daß er gestaunt und geglaubt habe, dieses Gemälde sei ein Bild, wie das Heidentum, durch mannigfache Irrthümer irregeleitet, solche sich zu schaffen gewohnt war, und seine pharisäische Bildung habe ihn dieses leicht für wahr halten lassen.

Sein Erzieher Baruch aber forschte danach, was Judas trieb, und als er erfuhr, daß dieser verschiedentlich die Zusammenkünfte der Christen besuche und die Schwelle der Gotteshäuser überschreite, fuhr er ihn hart an, daß er seinem Schutze anempfohlen sei und drohte ihm, daß er all' seine unerlaubten neugierigen Bemühungen zu den Ohren seiner Eltern bringen würde. Judas aber hörte nicht auf seine Drohungen und Vorhaltungen und folgte nur um so eifriger seiner aufsteigenden Wißbegierde, zumal er sich unter dem Schutze des Bischofs sicher fühlte. Er besuchte oft die Schulen der Geistlichen und erhielt von ihnen Bücher, und indem er in ihnen die Eigentümlichkeiten der einzelnen Buchstaben scharf betrachtete, fing er plötzlich zum Erstaunen der Zuhörer an, die Buchstaben zu Silben und die Silben zu Wörtern ohne Anderer Belehrung zu einen, und so lernte er in kurzer Zeit die Kunst, die Schriften zu lesen, was er jedoch nicht sich, sondern der Gnade Gottes zuschrieb.

Zu derselben Zeit als Judas in Münster verweilte, hielt sich dort auch der Abt Rupert[1]) von Deutz auf, nach dem Bericht des Judas ein Mann von scharfem Verstande, beredt in Worten und äußerst gelehrt sowohl in geistlichen als weltlichen Wissenschaften. Als Judas diesen Mann sah, ersuchte er ihn, mit ihm zu disputieren und Rupert versprach ihm, sobald Ort und Zeit es erlauben würden, ihm über alles was er wolle, der Vernunft und der Schrift gemäß Aufschluß zu geben. Diese Disputation kam zustande, und es wird Sie gewiß interessieren, zu erfahren, welchen Inhalt diese, im 12. Jahrhundert gehaltene Glaubensdisputation zwischen einem Juden und einem Christen hatte. Sie werden vielleicht daraus entnehmen, daß es Judas an Scharfsinn und Beredtsamkeit, wie an aufmerksamer Beobachtung dessen, was er sah und hörte, ebenso wenig mangelte, als er uns dessen von Rupert versichert, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß Judas erst 20 Jahre alt war, während der Abt Rupert sich jedenfalls schon in einem vorgerückteren Alter befand.

Judas also führte Folgendes aus: Ihr Christen habt gegen die Juden ein großes Vorurteil, indem Ihr dieselben, als ob sie tote Hunde seien, mit Fluch und Abscheu bespeiet, da ihr doch lehrt, daß

---

[1]) Werner Teschenmacher, Annales, Pars Secunda, Pag. 416, Ausgabe von Dithmar, nennt Rupert „vir doctissimus" und Gerhard von Kleinsorgen berichtet in seiner Kirchengeschichte von Westphalen und angrenzenden Oertern unterm Jahre 1124, Teil I, S. 594 von ihm: Im Jahre 1124 hat im Ruhme gelebet und mit Wunderzeichen geleuchtet Rupertus Abt zu Deutz bey Köln, welchen der Erzbischof zu Köln Friedericus dahin berufen und verordnet hatte.

Gott dieselben sich von Alters her aus allen Völkern zu seinem geliebten Volk erwählt und er sie gewürdigt hat, ihnen die vollendetste Norm seiner Gerechtigkeit, der sie im Leben nach achten und so als Heilige, gleichwie er heilig ist, leben sollten, nicht allein öffentlich anzubefehlen, sondern auch mit eigener Hand auf steinerne Tafeln zu schreiben. Zeuge dessen sind jene Worte, die täglich in seinem Munde abgewägt werden: „Er verkündet sein Wort an Jacob, und seine Gerechtigkeit und Gericht an Israel. Nicht hat er solches gethan jeder Nation und nicht hat er ihnen seine Gerichte offenbart." Ihr aber, geblendet von übeergroßem Neide ob der göttlichen Wohlthaten an uns, haltet vor allen Sterblichen die für verhaßt, welche Gott dem Herrn mehr denn alle Völker ehrwürdig und lieblich sind, wie ihr selbst leset und anerkennet.

Jedoch wir ertragen geduldig und gleichmütig die Schmähungen und Verhöhnungen der Menschen und befolgen treu das Gesetz Gottes und seine Vorschriften. Denn besser ist es uns, in die Hände der Menschen zu fallen, als ablassen vom Gesetz unseres Gottes. Was hätte man wohl mehr zu fürchten, den Haß der Menschen oder den Gottes zu tragen? von Menschen verachtet oder von Gott verflucht zu werden? Im göttlichen Gesetze aber stehet geschrieben: „Verflucht sei jeder, der nicht in allem verharrt, was geschrieben steht in diesem Buche." So wie in diesem Worte unsere gesetzliche Gerechtigkeit gegen alle Eure Entfremdung durch unüberwindliches Ansehen ihr Recht findet, so auch wird Euer Hochmut augenscheinlich verworfen, mit dem Ihr ohne Grund die Verbindlichkeit des Gesetzes von Euch weiset und uns, die wir gemäß der väterlichen Satzungen zu jener Verbindlichkeit halten, gottlos verschmähet. Da es nämlich allgemein heißt: Verflucht, der nicht Alles beachtet, was in diesem Buche steht, so wird Nichts ausgeschieden und ausgenommen: Ihr aber beachtet das Gesetz, wie Ihr selbst sagt, nicht, sondern wollt es vielmehr als Richter, was lächerlich zu sagen ist, nach Eurem Willen verbessern, indem ihr Einiges zwar hochachtet, das Uebrige aber entweder als thöricht zurückweiset, oder als geheimnisvoll in anderm Sinne, als es geschrieben steht, auffasset und so durch einfältige und abergläubische Umbildungen verderbt. In Wahrheit eine thörichte Vermessenheit und ganz und gar lächerliche Unvernunft, daß Menschen das verbessern wollen, was Gott geordnet und den Menschen zu befolgen unter schrecklichen Drohungen anbefohlen hat. Dieser Drohungen habt Ihr, Christen, Euch schuldig gemacht, da ihr Euch als Richter über das Gesetz aufwerfet und so als Gegner desselben überführt seid. Denn um inzwischen aus Vielen eines, was zu Eurer Verdammung schon genügt, anzuführen, — ihr, die ihr Euch der Beachtung des Gesetzes rühmt, warum widerstreitet ihr demselben in offenkundiger Gottlosigkeit durch Euren Götzendienst? Denn sehet, wie ich es mit eigenen Augen beachtet habe, bei Euch gilt als Pflicht, die großen Bildwerke in Euren Tempeln, seien sie gemalt oder durch die Bildhauerkunst hergestellt, anzubeten; möchtet ihr dann doch

lieber das Abbild jedes andern beliebigen Dinges zu Eurem Verderben anbeten, als das eines gekreuzigten Menschen. Denn wenn schon nach Gesetzes Willen jeder verflucht ist, der am Holze hängt, um wie viel mehr ihr, die ihr sogar den, der am Holze hängt, verehret? Ebenso wenn jeder, wie die Schrift an anderer Stelle besagt, verflucht ist, der seine Hoffnung setzt in einen Menschen, um wie viel schwererer Verwerfung macht ihr Euch dann schuldig, die ihr auf einen Gekreuzigten vertraut? Die Thorheit dieses Aberglaubens verheimlicht ihr nicht nur nicht, sondern da ihr sogar, was bei weitem lasterhafter ist, Euch deren rühmt, tragt ihr Eure Sünden wie Sodoma offen zur Schau. Eins von beiden also wähle, entweder zeige, wenn du vielleicht es kannst, die Gültigkeit Eures verabscheuungswerten Cultus, oder wenn du das nicht kannst, so bekenne, weil es nichts anders sein kann, beschämt diesen verdammlichen Irrglauben und überhaupt jeden, der dem Gesetze widerspricht.

Hierauf antwortete Rupert: Durch all' das, was du als unpassend mir vorzuhalten geglaubt hast, bin ich ganz und gar nicht geängstigt worden, da mir zur Verteidigung und Begründung der Wahrheit unserer Religion eine Fülle von Beweisen selbst aus Euren Büchern zu Gebote steht, durch die wir, gleichwie geschützt mit undurchdringlichem Schilde, im Stande sind, den Pfeilen Eurer Einwendungen sicher zu begegnen und sie zurückzuweisen. Damit will ich Dir, wenn Du geduldig mir folgen willst, in handgreiflicher Begründung zeigen, daß unser Götzendienst, wie Du ihn nennst, die Fülle kindlicher Verehrung in sich schließt und vom Lichte der vollen Wahrheit durchleuchtet ist. Das Verbrechen des Götzendienstes, was Du uns vorzuwerfen wagst, verabscheuen und verwerfen wir voll und ganz und umfassen mit aller Treue die Verehrung des einen wahren Gottes, und nicht beten wir, wie Du uns andichtest, das Abbild des Gekreuzigten oder einer andern Sache als Götzenbild an, sondern wir versinnbilden durch des Kreuzes Form das anbetungswürdige Leiden Christi, insofern, als wir seinen Tod durch das Abbild des Kreuzes, an dem er, um uns von dem Fluche des Gesetzes zu befreien, für uns als Schuldiger gehangen hat, in frommer Ehrfurcht darstellen und inniger durch die Liebe zu ihm entflammt werden, indem wir fort und fort bedenken, wie er, der ganz und gar von jeder Sünde frei, einen so schimpflichen Tod für uns erlitten hat, und indem wir in frommem Andenken öfters erwägen, was wir, in vielen und großen Sünden verstrickt, für die Erweisung seiner Liebe zu ertragen schuldig sind. Eine solche Idee liegt im Allgemeinen allen unsern Bildern, die Du siehst, zu Grunde, im besondern aber sind die Bilder für einfältige und ungebildete Leute darum beliebt worden, damit die, welche nicht imstande sind, durch Lesung der Bücher das Leiden unseres Erlösers kennen zu lernen, durch Darstellung des Kreuzes den Preis unserer Erlösung anschauen können. Was also uns die Bücher darstellen, eben dasselbe wird dem ungebildeten Volke durch die Bilder veranschaulicht. Damit Dir nun aber die Ge-

bräuche unserer Religion nicht allein durch die menschliche Vernunft geklärt sein mögen, so mögen sie auch durch das Ansehen des alten Testamentes beleuchtet werden. Denn etwas dem Aehnliches teilt uns auch die alte Geschichte mit. Als nämlich beim Einzug der Kinder Israels in das gelobte Land die Söhne Rubens und die Söhne Gad's und die Hälfte des Stammes Manasse zum Lande der Verheißung zurückgekehrt, bis zu den Hügeln des Jordans gelangt waren, errichteten sie dort einen Altar von gewaltiger Größe. Der Herr hatte nun aber im Gesetze befohlen, daß die Kinder Israels zur Feier der Opfer insgesamt einen Altar haben sollten, und zwar an dem Orte, den er selbst zur Anrufung der Macht seiner Majestät erwählt hatte, und der damals zu Silo war und in hohen Ehren stand. Als nun diese That der Nachkommen Rubens und Gad's den Kindern Israels bekannt geworden war, wurden diese heftig erregt gegen jene als Uebertreter des Gesetzes und griffen zu den Waffen, um die verwegene Gesetzeslosigkeit an ihnen zu strafen. Jedoch sie befolgten den klugen Rat, sich des Vergießens von Bruderblut so lange zu enthalten, bis sie durch die Nachforschung von Gesandten der einzelnen Stämme die Veranlassung zu einem solchen Unternehmen in Erfahrung gebracht hätten. Als diese nun dort anlangten und ihnen Vorhaltung machten, daß sie sich unterfangen hätten, einen Altar zu bauen, erhielten sie von ihnen folgende Antwort: Der allmächtige Gott, unser Herr, weiß es: wenn wir dem Geiste des Gesetzes untreu den Altar aufgerichtet haben, so möge sein Schutz von uns weichen und uns in diesem Augenblicke strafen, — und wenn wir in der Absicht es gethan haben, um Brandopfer, Speise- und Friedensopfer darauf zu legen, so möge er selbst es untersuchen und richten, — wenn nicht vielmehr in dem Gedanken und der Besorgnis, daß wir sprachen: Morgen werden seine Söhne zu unsern Söhnen sagen: Was ist zwischen Euch und dem Herrn, dem Gotte Israels? Der Herr hat als Grenze gesetzt zwischen uns und Euch, o Söhne Rubens und Söhne Gad's, den Fluß Jordan, und darum habt ihr keinen Anteil an dem Herrn. Und auf diesen Grund hin werden Eure Söhne unsere Söhne der Furcht des Herrn entfremden. Wir hielten also für besser und sprachen: Laßt uns erbauen einen Altar nicht zu Brandopfern, nicht um Friedensopfer darzubringen, sondern zum Zeugnis zwischen uns und Euch, unsern Nachkommen und Euren Nachkommen, daß wir dem Herrn dienen wollen.

So wie also jene einen Altar bauten, nicht um auf demselben Brand- und Schlachtopfer darzubringen, sondern um durch dieses Zeugnis sich und ihre Nachkommenschaft als zum Volke Gottes gehörig zu bekunden, so halten auch wir in ähnlicher Weise das Bildnis des Königes Christi in großen Ehren wegen dessen, der an demselben gehangen hat, dem wir jedoch göttliche Ehre nichtsdestoweniger erweisen, da wir uns freuen, durch dasselbe zur Gemeinschaft der Heiligen und zur Erbschaft des ewigen Heils zu gelangen.

In dieser Weise begegnete Rupert den Einwendungen des Judas, allein dieser vermochte, wie er sagt, nicht, die Worte der lieblichen Rede mit den Ohren des Herzens zu vernehmen, und mit den Augen des Geistes, auf dem der Nebel der jüdischen Finsternis lagerte, das Licht der Wahrheit zu schauen. Nach diesem Vorfalle trat ein anderer Umstand ein, welcher dem Judas einen mächtigen Antrieb zur Bekehrung bot. Eines Tages ließ der Bischof seinem Haus-Verwalter Rickmar eine halbe Portion gebackenes Semmelmehl und gebratenes Fleisch zum Mittagsmahle übergeben. Rickmar aber, ein Mann voll frommer Gesinnung, setzte sofort aus reiner Liebe zu Judas, diesem, welcher neben ihm saß, das, was ihm der Bischof geschickt hatte, vor, während er sich selbst nur mit Brot und Wasser begnügte, wie er es in Frömmigkeit gewöhnt war. Judas empfand darüber nicht so sehr Freude, sondern war vielmehr nicht wenig erstaunt, daß der heilige Mann, den er geradezu für gesetzlos und gottlos hielt, die Tugend der Liebe in so hohem Maße besaß, besonders gegen Judas, den er als Feind seiner Religion eher hätte verachten, als lieben können, indem er sich der Worte des Gesetzes erinnerte: „Liebe deinen Freund und hasse deinen Feind.“ Rickmar aber, ein wahrer Freund der Vorschrift des Evangeliums, das da sagt: Liebet eure Feinde, und thut wohl denen, die euch hassen, verstand es nicht allein, seinen Glaubensgenossen, sondern überhaupt allen Menschen wohl zu thun. Darum war er bemüht, Judas Beweise seiner Liebe zu geben und ihn durch liebevolle Worte zu ermahnen und zu beschwören, den väterlichen Irrglauben abzulegen und Christum zu gewinnen. Als er aber bemerkte, daß er durch die Worte der Liebe das felsenharte Herz des Judas zur Hingabe an den wahren Glauben nicht erweichen konnte, erinnerte er sich der Worte des Apostels, daß die Juden Zeichen verlangen. Darum machte er dem Judas in allem Ernst einen Vorschlag, wenn er ein glühendes Eisen in seiner bloßen Hand, wie es wohl geschah, zum Beweise des Glaubens trage, und er in keiner Weise dadurch verletzt werde, Judas den Nebel des Unglaubens von seinem Herzen entfernen und die heilige Taufe gläubig annehmen solle, wenn aber seine Hand Brandmale aufweise, dann solle es in dem Ermessen des Judas liegen, zu thun was er wolle, und Rickmar wolle ihn nicht weiter überreden.

Diesen ernst gemeinten Vorschlag nahm Judas dankbaren Herzens an, und Rickmar selbst, hocherfreut darüber, weil er dessen Bekehrung für gesichert hielt, eilte zum Bischof und bat ihn, er möge zur Feier dieses Glaubenszeugnisses das Eisen gnädigst weihen. Der Bischof bewunderte und lobte zwar die Festigkeit des Glaubens Rickmar's, aber in größerer Schärfe der Unterscheidung erachtete er den Wunsch desselben weniger gottesfürchtig, als überschwänglich. Keineswegs dürfe man durch Derartiges Gott versuchen, sondern man müsse ihn vielmehr demütig anflehen, daß er, der das Heil aller Menschen wolle und geneigt sei, sie zur Erkenntnis der Wahrheit zu führen, wie und wann

es ihn beliebe, in Barmherzigkeit durch die Wahrheit Verwirrung des Unglaubens hebe und den Irrenden zum Jünger der Wahrheit umwandle. Uebrigens aber, sagte der Bischof, brauche man zu diesem Zwecke von Gott kein Zeichen zu erbitten, viel weniger erwarten, da es seiner Allmacht ein Leichtes sei, ohne alles Wunder durch bloße unsichtbare Heimsuchung der Gnade zur Bekehrung zu führen, wen er wolle, und ein Zeichen, welches äußerlich sich zeige, sei ohne Wert, wenn Gott selbst nicht innerlich im Herzen des Menschen durch seine Gnade wirke. Dies führte der Bischof noch weiter aus und schloß mit den Worten: Selig die, welche nicht sehen und doch glauben. So vernichtete der Bischof den Bund ihrer Vereinbarung, auf dessen Ausgang beide, Rickmar sowohl als Judas, gleich begierig waren, nicht so sehr dadurch, daß er ihn durch sein bischöfliches Ansehen verhinderte, als vielmehr, daß er beide durch die handgreifliche Wahrheit seiner Gründe überzeugte.

Unterdeß ließ Judas den Bischof, in der Erwartung, die Schuld zurückzuempfangen, nicht aus dem Auge und folgte ihm in der Regel, wenn er die verschiedenen Orte seines Bistums besuchte. So traf es sich, daß er einst in der Begleitung des Bischofs zum Kloster Cappenberg kam.[1][2]) Judas teilt uns darüber folgendes mit: Die Brüder

[1]) Am 31. Mai 1122, am Tage der hl. Patronella gaben die Grafen Gottfried und Otto von Cappenberg in Gegenwart ihrer Dienstmannen die feierliche Erklärung ab, daß sie um ihres Seelenheils willen sich und einige von ihren Gütern Gott, der allerseligsten Jungfrau Maria, dem Chore der seligen Apostel und allen Heiligen für künftig weiheten, daß sie die Burg Cappenberg nebst anderen eigenen Höfen und Vorwerken: Werne, Rethe, Alsteden, Heil, Cappenberg mit allen behörigen Wiesen und Weiden, Wegen, Sümpfen und Wässern, Mühlen, Wäldern und Feldern in die Hände des Bruder Norbert zum Nutzen und Frommen der Ordensbrüder übergäben, die künftig nach den apostolischen Einrichtungen und nach der Regel des hl. Augustin unter der Zucht und Leitung Norberts hierselbst Gott dienen würden. Norbert dagegen gab das Versprechen, daß er aus dem Kloster Prämonstrat eifrige und tüchtige Geistliche nach Cappenberg schicken und hier die Leitung als erster Propst selbst übernehmen werde.

[2]) Norbert war von vornehmer Abkunft, er lebte längere Zeit am Hofe des Erzbischofs Friedrich von Cöln (1099—1131) und Kaiser Heinrichs V. (1105—1125). Er war ein schöner Mann und mit vielen Gaben des Geistes ausgestattet. Er stand als Kanonikus von Xanten in der Kölner Kirche in hohem Ansehen; ein ihm angebotenes Bisthum schlug er aus. Die ihm zuströmenden Schätze erlaubten ihm, die Vorteile des weltlichen Lebens nach seinem Gefallen zu genießen, und er ließ sich gehen, ohne sich um die Furcht Gottes zu kümmern. Eines Tages ritt er mit einem Diener nach Breden. Unterwegs überraschte ihn eine Regenwolke, aus welcher Blitze zuckten, Donner rollten, was umso ungelegener war, weil Ortschaften, um unterzukommen, weit entfernt waren. Und als er selbst zugleich mit seinem Begleiter in Verwirrung geriet, krachte plötzlich vor ihm ein Donner mit einem Blitz, schrecklich anzuhören und anzuschauen, zur Erde und öffnete dieselbe in die Tiefe ungefähr eine Körperlänge. Daraus stieg ein entsetzlicher Geruch empor. Norbert selbst war vom Pferde zu Boden gestürzt und glaubte eine Stimme zu vernehmen, als ob ihn jemand anklagte. Als er durch diese wieder zur Besinnung gekommen war und sich schon zur Reue gewendet hatte, wiederholte er das Wort des Psalmisten, der da sagt: „Laß ab vom Bösen

Gottfried und Otto, Grafen, vornehmen und königlichen[1]) Geschlechts, verließen in rosiger Blüte der Jugend, entzündet vom Feuer göttlicher Liebe alles, was sie an Annehmlichkeit dieses Lebens besaßen oder besitzen konnten, aus lebendiger Hinneigung zu Christo und wandelten die Burg selbst, mitsamt einer hinreichenden Anzahl von Gütern väterlichen Besitztums, die sie freudig in der Einfalt ihres Herzens Gott opferten, zu einem Kloster von Clerikern nach der Regel des heiligen Augustin um. Da sie sich aber nicht verhehlten, daß es zur Vollkommenheit gehöre, nicht allein das Seinige, sondern auch sich selbst zu verlassen, so nahmen sie als eifrige Jünger der evangelischen Vollkommenheit zugleich mit der Hingabe ihrer Habe auch selbst das Ordenskleid und beugten in Sanftmut ihren Nacken unter das Joch eines anderen Lenkers und waren bemüht, allen Brüdern in vollendeter Demut zuvorzukommen, so wie sie auch an weltlicher Würde vordem

---

und thue Gutes." Zu Hause angelangt, zog er unter der äußeren Kleidung ein härenes Gewand an, machte sich die Bekümmernis und die Reue über sein vergangenes Leben zum Vorsatz und übergab sich dem Kloster Segeberg (Siegburg) und dem Abt Cono, einem Manne von heiligem Wandel, durch dessen vortreffliche Lehren und Unterweisung er in der Furcht und Liebe Gottes fortschritt. Im Jahre 1115 empfing er zu Cöln die Diakonats- und Priesterweihe und trat von da an in Xanten und Umgegend als Bußprediger auf. Im Jahre 1118 erschien er auf dem Concil zu Fritzlar, um sich wegen seiner Bußkleidung und seines Predigtamtes zu verantworten. Von dort wandte er sich an den Papst Gelasius, der Ende desselben Jahres zu St. Gilles in Frankreich weilte; von diesem erhielt er die Erlaubnis zum Reisen und die volle Freiheit zu predigen. Schon vorher hatte er dem Erzbischof Friedrich von Cöln alles erstattet, was er von Lehen und Einkünften von seiner Hand empfangen hatte. Er verkaufte nun seine Häuser und alles Uebrige, was er entweder aus väterlichem Erbteil oder von anderer Seite als Erbe besaß, samt seinem ganzen Hausgerät und verteilte den Erlös unter die Armen, während er nur seine priesterlichen Gewänder und den Betrag von 10 Mark zurückbehielt und begab sich, von zwei Brüdern begleitet, auf die Pilgerschaft. Später verteilte er auch noch das zurückbehaltene Geld unter die Armen und zog, nur mit einem wollenen Rock bekleidet und einen Mantel angethan, barfuß durch die Lande. Nachdem er schon 1120 den Grund zum Bau des Klosters Prèmontrè oder Prämonstratum bei Laon gelegt, wo er am 25. Dezember 1121 den Prämonstratenserorden gründete, indem er und seine Anhänger nach der Regel des heiligen Augustin zu einem beständigen Gemeinwesen sich verpflichteten, war er im Spätherbst desselben Jahres nach Cöln gekommen, um dort Reliquien zu sammeln, welche seinem Kloster zum Schutz gegen das Böse dienen sollten. Hier fand eine Begegnung Norberts mit Gottfried und Otto von Cappenberg statt. Gottfried eröffnete dem Norbert sein Vorhaben, „alle seine Güter zu verlassen und freiwilliger Armut sich zu ergeben". Auch auf seinen Bruder Otto machte Norbert einen solchen Eindruck, daß auch er allmählich und Schritt vor Schritt die Welt zu verachten anfing und denselben Vorsatz zu einem heiligmäßigen Leben faßte, der in seinem Bruder schon längst hervorleuchtete.

Leben des heiligen Norbert, Erzbischofs von Magdeburg. Nach der Ausgabe der **Monumenta Germaniae** übersetzt von Dr. G. Hertel, S. 49. 50. Hüsing a. a. O. S. 16. 17. 18.

[1]) Die Cappenberger Grafen waren mit dem fränkischen und hohenstaufischen Kaiserhause und mit Richenza, der Gemahlin Lothars, verwandt.
Hüsing a. a. O. S. 82.

dieselben überragt hatten. Als Judas die fromme Lebensweise der Grafen und der Mönche sah und ihre, seiner Meinung nach entehrende Kahlheit der Tonsur, die Geringheit der Kleidung, die vielfachen Abtötungen des Fleisches, die fortwährenden Gebete und Nachtwachen, hielt er sie für unglücklich, da er meinte, daß sie ohne Frucht der Belohnung in eitler Hoffnung ihre Mühen trügen. Daher empfand er große Trauer über jene, die er elendig erachtete, und aus der Tiefe seines Herzens aufseufzend, fing er an bei sich gewissermaßen gegen Gott hinsichtlich dieser Fragen zu rechten: O Gott, wie unermeßlich sind die Tiefen deiner Gerichte, daß du solche gutwollende Menschen, deine Diener, die nach dir aus ganzem Herzen streben, von deinen Satzungen abweichen läßt und ihnen, die da abgeirrt sind, den Weg der Wahrheit, durch die sie gerettet werden könnten, verborgen hältst, — welche alle Ergötzlichkeiten der Welt verachten, um dir allein zu folgen und dich zu lieben erwählt und all' ihre Sorgen voll Vertrauen auf dich gelegt haben, die aus Liebe zu dir die Marter solcher Mühen, schwerer als der Tod, auf sich genommen haben? Nicht ist es dir eigen, der du den Erdkreis in Gerechtigkeit richtest, und dessen gesamten Wege Barmherzigkeit und Wahrheit sind, — nicht ist es dir eigen, daß du die, welche dir dienen, abweisest, die dich lieben, verleugnest, denen, die dich suchen und nach dir streben, dich verbirgst. Denn deine Stimme ist es ja, die da sagt: Ich liebe die, welche mich lieben, und die, welche früh Morgens wachen, werden mich finden; du hast ja diese Worte voll der Barmherzigkeit durch den Mund des Propheten gesprochen: Ich will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe. Der du also die Sünder zum Leben hinleitest, sie zur Bekehrung anreizest, damit sie zum Leben gelangen, — dir würdig und deiner Güte und Barmherzigkeit, die unermeßlich, ist es eigen, daß du dich diesen Brüdern, die sich in strenger Buße dir zugewendet haben, in überreicher Erbarmung zuwendest, wie du anders wo durch den Propheten gnädig es verheißen hast: „Bekehret Euch, so werde ich mich Euch zuwenden.“ Diesen Worten der Verheißung gemäß hast du einst die dreitägige Buße der Niniviten angenommen, und das Schwert deiner Gerechtigkeit, welches schon über ihnen hing, in barmherziger Verzeihung abgewendet; durch dieses Beispiel hast du offenkundig gezeigt, mit welch' väterlicher Liebe du die Buße und das Heil der Sünder verlangst. Du, o Herr, sanft und milde und voll Barmherzigkeit gegen die, welche dich anrufen, wenn gegen alle, um wie viel dann nicht gegen diese deine Diener, welche nicht drei Tage lang, wie einst die Niniviten, sondern ununterbrochen Buße thuen, und aus Liebe zu dir nicht allein der Welt und dem, was in der Welt ist, sondern auch, was viel schwerer ist, sich selbst in voller Demut und Selbstverachtung entsagt haben?

Indem Judas in der Naivität und Aufwallung seines edlen Herzens so gewissermaßen richtend mit Gott stritt, entstand plötzlich in

ihm eine gewaltige Ungewißheit und Unruhe über die Verschiedenheit und den Widerstreit der jüdischen und christlichen Satzungen. Denn da es ihm schien, daß es demjenigen, dessen Wesen Liebe und dessen Urteil barmherzig, ganz und gar gezieme, seine Diener, welche in Wahrheit, gemäß der Worte des Psalms, den ganzen Tag für ihn sich abtöteten, den Weg der Wahrheit zu zeigen, fing er an, in sich zu schwanken und zu zweifeln, ob vielleicht die Juden im Irrtum sich befänden und die Christen den Weg der Gebote wandeln möchten. Denn wenn Gott bisher an der Beachtung der Gesetzesvorschriften Gefallen hätte, so hätte er die Juden, die sie beachteten, nicht so sehr der Hülfe seiner Gnade entbehren lassen, daß er sie, ihrer Güter und ihres Vaterlandes beraubt, durch alle Nationen der Erde weit und breit zerstreute.

Im Gegenteil aber, wenn er die Gemeinschaft der christlichen Religion verurteilte, so würde er es nicht zugelassen haben, daß die sich so sehr über den ganzen Erdkreis ausgebreitet und Macht gewonnen hätten. — Von diesem Zweifel erfüllt, war er schwankend und unsicher, wohin er sich wenden, welchen Weg er am besten einschlagen sollte; er wußte nicht, wie das enden sollte. So war Judas unvermerkt in die größten Kämpfe sich widerstreitender Gedanken geraten, und indem er sich der Worte, die er früher über die Bekehrung des Apostels Paulus aus christlichem Munde gehört hatte, erinnerte, wendete er sich bald ganz und gar zerknirscht zu Gott hin und bat ihn unter Thränen, er möge ihn dahin führen, wo er in Demut seinen Geboten gehorsam sei.

Gegen Ostern des Jahres 1130 erhielt Judas die Schuld von dem Bischof Ecbert zurückgezahlt, und er kehrte dann nach Cöln, seinem Wohnorte, zurück. Während des fünfmonatlichen Aufenthalts in Münster hatten mächtige Eindrücke auf Judas gewirkt, und er trug von nun an den Stachel des Zweifels in seinem Herzen, welcher sich immer tiefer einbohrte. Sein Hofmeister Baruch klagte ihn, wie er ihm früher gedroht hatte, bei seinen Eltern und Freunden an, indem er versicherte, daß Judas gegen das Verbot mit so großem Eifer und Freundschaft den Christen zugethan gewesen sei, daß er weniger mehr als Jude denn als Christ gelten könne. Durch diese Anklagen des Baruch wurde dem Judas in hohem Maße das Wohlwollen seiner Eltern und Freunde genommen. Von diesem Feinde wurde jedoch Judas bald befreit, indem den Baruch alsbald ein heftiges, schmerzhaftes Fieber überfiel, an dem er innerhalb 15 Tagen starb. Die Befreiung von diesem Feinde gab dem Judas wieder größeres Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes, sodaß er alsbald Gott anflehte, er möge ihm den Weg der Wahrheit in nächtlicher Vision gnädig enthüllen.

In der folgenden Zeit sehen wir Judas die verschiedensten Mittel in Anwendung bringen, um zur Gewißheit zu gelangen; er betete und fastete ungewöhnlich scharf, sodaß er abmagerte, und er disputierte vielfach mit den Lehrern der Kirche. Unterdes wurde er gezwungen, gegen seinen Willen zu heiraten; aber Ruhe kehrte in seine Seele nicht

ein, im Gegenteil brachen aus dem Innersten seiner Seele schwere Seufzer hervor, und er sprach zu sich selber: „O weh mir Elenden! Was soll ich thun? Wohin soll ich fliehen? Wo ist mir in meiner Verlassenheit ein Hoffnungsstrahl des Heiles? Ich bin in Wahrheit weder Jude noch Christ. Wenn so der letzte Tag meines Lebens wie ein Dieb kommen und mich ereilen wird, wohin würde ich dann kommen? Gewiß ich werde verloren sein!"

So groß war die Bitterkeit seines Herzens, daß wenn auch seine Zunge schwieg, noch deutlicher diese zu erkennen war an der Dürre und Starrheit seines Antlitzes. Denn alle, welche seine hohe Abkunft und seine Kenntnis des Gesetzes kannten und hochachteten und sahen, wie er plötzlich und außergewöhnlich abmagerte, staunten umsomehr, da sie nicht erfassen konnten, durch welche Beschwerden und Leiden er so bedrückt sei.

Als er sich überlegte, wessen Gebeten, als der verdienstlichsten vor Gott, er sich empfehlen solle, erinnerte er sich zweier Schwestern, welche bei der Stadt Cöln nahe am St. Mauritius-Kloster aus Liebe zu Christus in der Einsamkeit ein eheloses Leben führten, von denen die eine Bertha, die andere Glismut hieß, und deren heiliges Leben in der ganzen Stadt und Umgegend den Ruf hohen Ansehens verbreitete. Diesen Frauen offenbarte er unter vielen Thränen, mit welchen Stacheln der Versuchungen er gepeinigt würde, und er bat sie flehentlich, daß sie für seine Erleuchtung ihre Gebete zu Gott richten möchten. Die Frauen nahmen ihn voll Barmherzigkeit und Mitleid auf, vergossen reichliche Thränen ob solcher Leiden und gelobten ihm, so lange zu Gott unermüdlich zu flehen, bis er gewürdigt würde, den erwünschten Trost übernatürlicher Gnade zu empfangen. Dem Verdienste und Gebet dieser Frauen schrieb es Judas zu, daß längere Zeit nachher plötzlich in sein Herz eine solche Klarheit des christlichen Glaubens strömte, daß alsbald die Finsternisse des früheren Zweifels und der Unwissenheit ganz und gar gehoben wurden. Er meint, daß das demütige Gebet dieser Frauen ihn zum Glauben an Christum gebracht habe, ihn, den weder viele Belehrung noch die Disputation mit hohen Geistlichen zu bekehren im Stande waren.

Von nun an nahm Judas im Glauben zu; er fing an, alles Irdische aus Liebe zum Glauben für nichts zu achten und entsagte, so viel er konnte, allen Sorgen. Er besuchte andachtsvoll die Basiliken der Heiligen und empfand große Freude, Gottes Wort zu hören, nicht etwa bloß körperlich, als vielmehr mit ganzem Herzen. Freilich betrieb er dies im Geheimen, da er die Nachstellungen der Juden, weil schwach und noch zart im Glauben, fürchtete, gleich wie jener Nikodemus, der Nachts zu Christum kam.

Er hatte zu Mainz einen siebenjährigen Bruder, mit dem er denselben Vater, aber nicht dieselbe Mutter hatte, und den er mit heißem Verlangen wünschte durch das Bad der Wiedergeburt zugleich mit ihm der göttlichen Gnade teilhaftig zu machen.

Als aber die Juden bemerkten, daß er die Gewohnheit ganz und gar aufgegeben hatte, die Synagoge zu besuchen, ihm daher Nachstellungen bereiteten und alle seine Wege und Handlungen sorgfältiger ausspäheten, dabei nun in Erfahrung brachten, daß er tagtäglich beinahe nichts anders that, als den christlichen Unterweisungen obzuliegen, entbrannten sie alle gegen ihn von solch' heftiger Wut, daß sie, wenn eine Gelegenheit, ein Verbrechen zu begehen, sich geboten hätte, mit eigener Hand ihn zu steinigen sich nicht würden gefürchtet haben.

Als sie in Erfahrung gebracht hatten, daß Judas nach Mainz zu reisen entschlossen war, schmiedeten sie gemeinsame Pläne gegen ihn. Sie hatten nämlich einen Brief in hebräischer Sprache abgefaßt, den sie durch einen gewissen Wolgrin, den Kaplan der Königin Richima (Richenza) an Mainzer Juden besorgen ließen, ohne daß Judas etwas davon wußte. Der Inhalt dieses Briefes aber ging dahin, daß die Mainzer Juden den Judas wie einen Treulosen und Abgefallenen ergreifen und nach der Schärfe des Gesetzes ihn mit entsprechender Strafe belegen sollten. Dieser Plan jedoch wurde zu nichte. Es fügte sich, daß Judas mit demselben Geistlichen, der in Gesandtschaft nach Mainz reiste, unterwegs zusammentraf; keiner von ihnen beiden aber wußte, was der andere für Geschäfte hatte. Als sie über verschiedene Dinge plauderten, nannte Wolgrin Verwandte der Eltern des Judas, die in Mainz wohnten, ohne zu wissen, daß dies die Verwandten des Judas waren und fügte hinzu, daß er an dieselben eine geheime Botschaft überbringe. Als Judas dies hörte, kam ihm, obschon er bis dahin von den Nachstellungen der Juden gegen ihn nichts Bestimmtes wußte, ein Argwohn hinsichtlich der Botschaft, es möchten nämlich die Juden dadurch ein großes Uebel gegen ihn im Schilde führen. Er sprach darüber mit Wolgrin und sagte ihm, daß darin eine große Gefahr für sein Seelenheil liege, wenn er den Brief den Juden überbrächte. Wolgrin aber, welcher von den Juden gebeten war, von der Sache zu schweigen, leugnete nunmehr, daß er einen Brief bei sich trage. Judas ließ sich aber durch diese Bemühungen nicht irre machen, sondern behauptete standhaft, daß die Sache sich so verhalte, wie er gesagt hätte und fügte hinzu, eine große Strafe göttlicher Gerechtigkeit bedrohe den Wolgrin, wenn er gegen des Judas Rat sich unterstände, den Mainzer Juden den empfangenen Brief einzuhändigen, eben weil er die Quelle großer Uebel in sich schließe. Es war Judas kaum möglich, durch vieles Bitten, Drohen und Beschwören endlich das Bekenntnis der Wahrheit aus Wolgrin heraus zu pressen. Dieser bekannte aber endlich doch, daß es sich so verhalte, wie Judas gesagt habe, und er bat ihn, ihm die Angelegenheit des Briefes aufzudecken. Judas teilte ihm auf Grund der Mutmaßung seiner Seele den Sinn und Inhalt des Briefes mit, als wenn er ihn selbst gelesen oder durch Mitteilung irgend Jemandes erfahren hätte. So gab ihm Wolgrin den Brief; Judas entfaltete ihn, las ihn und fand in demselben die Anklage der Juden gegen ihn ganz

so geschrieben, wie er vermutet hatte. Indem Judas mit großer Freude Gott für seine Rettung dankte, verbrannte er die boshafte Schrift.

Judas frohlockte mit dem Psalmisten in unaussprechlicher Freude: „Unsere Seele ist wie ein Sperling, gerettet aus der Schlinge der Jäger; die Schlinge ist zerrissen, und wir sind befreit.“ Es glühte gewaltig in seiner Seele, vor Liebe zum christlichen Glauben, die Furcht früheren Kleinmutes war von ihm weggefegt, und er wagte es bereits, sogar den Juden mit Kraft und Freimut zu verkünden, Christus sei die Macht und Weisheit Gottes. Judas war ein anderer geworden. Als er nach Worms kam, wo er einen leiblichen Bruder hatte, ging er in die Synagoge der Juden, und als er abergläubische Fabeln ihres Gamaliel über das alte Testament vorlesen hörte, begann er mit großer Zuversicht und Beredsamkeit mit ihnen eine Disputation über die Propheten und erklärte in ansprechender Weise, was er glaubte und aus den Schriften gelernt hatte, stellte den thörichten und einfältigen Fabeleien, welche ihnen eben derselbe Gamaliel über die Schrift zusammengedichtet hatte, die äußerst lieblichen und gefälligen geistigen Allegorien entgegen und stopfte ihnen durch das Ansehen vieler und kräftiger göttlicher Aussprüche den Mund, als sie sich herausnahmen, durch Lästerungen und Schmähungen gegen Christus und seine hl. Kirche sich bis in den Himmel zu erheben. Als die Juden aber erkannten, daß Judas den Christen mit unbeugsamer Zuneigung ergeben war, nannten sie ihn einen Halb-Christen, wodurch sie ihm den Vorwurf machten, als wäre er durch listige Ueberredungen von jenen elend hintergangen. Sie forschten aber schließlich aus ihm, ob in dem, was er gegen sie zur Verteidigung des christlichen Glaubens vorgebracht hätte, Geist und Zunge in Einklang ständen, und da Judas befürchtete, er möchte, falls er die volle Wahrheit bekennen würde, an der Rettung seines Bruders durch ihre Nachstellungen gehindert werden, so mäßigte er seine Antwort, und sagte, daß er weder leugne, noch offen bekenne, Christ zu sein, — weil er aber, so sagte er, aus den häufigen Unterredungen mit Christen deren scharfe Beweisführungen gegen die Juden zum größten Teil kennen gelernt, so hätte er sich ihnen nachbilden wollen, damit die Juden durch ein solches Beispiel seiner Widerlegungen belehrt, im Falle der Not ihnen umsichtiger entgegen treten könnten, eine Antwort, die die Juden auch dankbar hinnahmen.

Darauf kam Judas nach Mainz. Nachdem er seinen kleinen Bruder unvermerkt an sich gebracht, wollte er ihn heimlich aus Furcht vor den Juden aus der Stadt bringen. Er hatte Anordnungen getroffen, daß an einer bestimmten Stelle ein Diener mit einem Gefährt sie erwarte. Dabei passierte ihm das Mißgeschick, welches Judas, in dem Wunder- und Aberglauben seiner Zeit befangen, wie gewöhnlich den Gaukeleien des Teufels zuschrieb, während es wahrscheinlich nur die Folge seiner inneren Aufregung war, daß, obschon ihm der Ausgang aus Mainz sehr wohl bekannt war, er doch von der ersten Stunde des Tages bis

zur sechsten durch alle Straßen der Stadt umherirrte und das Stadtthor nicht finden konnte. Der Knabe war unterdeß ganz müde geworden und weinte vor Müdigkeit, sodaß Judas ihn auf seine Schulter nehmen mußte. Endlich fand er das Stadtthor, und als er aus der Stadt hinausgetreten war, auch den Diener, der mit den Pferden sie erwartete. Unterdeß langten Kölner Juden zu Schiffe in Mainz an, und alles, was sie über Judas ihrem Glauben Feindliches wußten, teilten sie den Mainzer Juden mit, wie auch, daß Judas zu Köln Bücher und Geld bei Christen verborgen halte, weil er sich zu deren Gemeinschaft entschieden und sich entschlossen habe, überzutreten. Die Mutter des Knaben wurde, als sie das gehört, gewaltig verwirrt und erschreckt und ließ Judas allenthalben auf das Eifrigste ausforschen; als er aber nicht aufgefunden wurde, lief sie, vor Uebermaß des Schmerzes ganz wie wahnsinnig, unter herzzerreißendem Gejammer zu den Vorstehern der Stadt und sagte ihnen mit weinender Stimme, ihr Sohn sei ihr heimlich entführt worden. Sofort wurden Boten ausgeschickt, um Judas zu ergreifen, jedoch vergebens.

Flüchtig mit dem Knaben setzte Judas also seine Reise fort und kam gegen Abendzeit zu einem Kloster, welches Welheim hieß. Als die Brüder das Verlangen des Herzens Judas kennen gelernt hatten, nahmen sie ihn mit Freuden und liebevoll auf. Als sie aber zu Tische saßen, kam ein Bote, der zur Verfolgung ausgeschickt war, an die Pforte und fragte den Pförtner, ob der Jude, der einen Knaben entführt habe, dort eingetreten sei. Der Pförtner ahnte keine Nachstellungen und sagte ihm die einfache Wahrheit. Um den Brüdern keine Last zu machen, übergab Judas ihnen den Knaben, um ihn in den Wissenschaften zu unterrichten, und er selbst entfloh heimlich zu dem Kloster, welches Rennengersburg hieß, woselbst er mit großer Freude aufgenommen und unterrichtet wurde. Als ungefähr drei Wochen verflossen und er Katechumen geworden war, hatte er ein Traumgesicht, außerordentlich lieblich zu sehen, als auch daran zu denken, wodurch er in seinem Glauben gestärkt wurde.

Der Tag des Herrn kam heran, an dem er den alten Menschen mit seinen Thaten ausziehen und durch das Bad der Wiedergeburt den neuen anziehen sollte. Die gesamte Geistlichkeit der Stadt Köln, woselbst die Taufe stattfand, kam in festlicher Freude in der Basilika des hl. Petrus zusammen, wo zur Feier des heilbringenden Geheimnisses der Taufbrunnen zugerüstet war. Judas bekannte aus ganzem Herzen den Glauben an die heilige Dreieinigkeit und stieg in den Brunnen mit großer Andacht und Reue des Herzens hinab. Er war zwar in allem, was auf den wahren Glauben Bezug hat, genugsam in anbetracht seiner Fassungsgabe unterrichtet worden, nur war er nicht über die dreifache Untertauchung bei der Taufe belehrt worden. Als er daher in die Flut des lebenbringenden Wassers gestiegen und in derselben einmal gegen Osten untergetaucht war, glaubte er, diese Untertauchung allein genüge zur Erneuerung des

früheren Zustandes. Die Geistlichen aber, welche bei der Taufe zugegen waren, riefen, er müsse mehrmals untergetaucht werden; Judas aber, eben aus dem Taufbrunnen wieder aufgetaucht, konnte nicht genau ihre Worte hören und deutlich die Winke, welche sie ihm gaben, sehen, da ihm das Wasser in Strömen ringsum von seinem stark behaarten Haupte herunterfloß. Erst als er mit der Hand das Wasser von seinem Antlitze abgewischt hatte, verstand er, was sie wollten, indessen durch die große Kälte des Wassers wie zusammengeschnürt, befolgte er anfangs nicht gerne ihren Willen, jedoch durch die zusprechende Mahnung des Taufenden that er, was ihm zu thun oblag. Im Glauben nun, durch die zweite Eintauchung hinsichtlich des göttlichen Sakraments genug gethan zu haben, schickte er sich an, aus dem Brunnen herauszusteigen, da er wegen der zu großen Kälte beinahe ganz erstarrt war. Die Geistlichkeit aber rief wiederum mit lauter Stimme, er müsse zur Vollendung des Sakramentes demütig den Vorschriften des Heils sich unterwerfen. Da kam Judas der Argwohn, er würde von ihnen verhöhnt. Er wollte daher aus dem Taufbrunnen heraussteigen. Auf die einladenden Ermahnungen der anwesenden Ordenspriester wurde jedoch sein Argwohn verscheucht, und er unterwarf sich gläubig dem Gebote. In der Taufe erhielt er den Namen Hermann. Die Christen priesen diese Taufhandlung, die Juden aber betrauerten Judas als treulos und verloren sich in untröstlichen und bitteren Klagen. Als er nun die Worte des Evangeliums hörte: „Willst du vollkommen sein, so gehe, verkaufe alles was du hast und gieb es den Armen und komme und folge mir“ und jene: „Wer nicht Allem entsagt, was er besitzt, kann mein Jünger nicht sein“, fing er an, alles was er an Irdischem zu besitzen vermeinte, aus Verlangen nach dem Himmlischen für Nichts zu achten, insofern er von dieser beschwerlichen Weltlast befreit, auf dem engen Wege, der zum Himmel führt, ungehinderter und freieren Schrittes gehen könne. Diesen Weg suchte Hermann in Gemeinschaft mit Brüdern zu wandeln, sprechend mit dem Psalmisten, der da sagt „Gut sei es und angenehm, wenn Brüder zusammen wohnen.“

So schritt Hermann zu dem vor allen berühmten Orte, nämlich zum Kloster Cappenberg, wo er den ersten nachhaltigen Anstoß zu seiner Bekehrung empfangen hatte, hinauf wie zum Hafen des Heils, und um dort das Ende dieses Lebens und die Verheißung des Zukünftigen zu erwarten, wechselte er nach der Regel des heil. Augustin das Leben und das Kleid.

Er widmete der Erlernung der lateinischen Sprache großen Fleiß und machte innerhalb fünf Jahren solche Fortschritte, daß ihn die Liebe der Brüder für die heiligen Weihen tauglich hielt, bis er zu der Würde priesterlicher Auszeichnung gelangte.

So glaubte Judas, daß das Traumgesicht, welches er vor seiner Bekehrung gehabt, in ihm vorgedeutet gewesen, und er wußte dies

durch die Heilsgüter, welche ihm infolge seiner Bekehrung zuteil geworden, in sehr sinnreicher und schöner Weise gläubigen und dankbaren Herzens zu deuten.

Im zwölften Jahrhundert baute Volandus, Herr von Ardey, der wegen seines Geschlechts und seiner Tugenden sehr gerühmt wird, auf seinem Schlosse Scheide zur Ehre Gottes und zu des heil. Kölnischen Bischofes Severini [1]) Gedächtnisse eine Kapelle. Nach seinem Tode bewog der Priester Echardus oder Hechardus die Gemahlin des Volandus, die Wiltrudin und ihren Sohn Eathardum durch seine Vorstellungen, ihr Schloß zu einem Gotteshause des Prämonstratenser-Ordens zu widmen, was auch geschehen, wie aus den Versen, die unter dem Bildnis der Wiltrudis und ihrer Söhne, welche zu Scheda in Lebensgröße abgebildet stehen, zu ersehen ist.

In welchem Jahre das Kloster Scheda angelegt worden, ist zweifelhaft. Von Steinen [2]) hält es für gewiß, daß wenigstens im Jahre 1150 dieses Gotteshaus schon bestanden, weil im Jahre 1150 schon verschiedene Schenkungen an dasselbe geschehen, und weil im Jahre 1174 schon der vierte Abt Theodorikus gelebt habe. Aegidius Gelenius [3]) nimmt an, daß im Jahre 1173 der Priester Echardus die Wiltrudin beredet habe, ihr Schloß abzubrechen und an dessen Stelle ein Gotteshaus zu bauen. Er geht dann aber in einem andern Werke [4]) weiter zurück und setzt mit Werner Teschenmacher die Einweihung desselben, die von dem Erzbischof von Cöln Phillipp von Heinsberg geschehen, in das Jahr 1170 [5]).

Gerhard von Kleinsorgen schreibt [6]):

„Im Jahre 1173 am Tage Servatii hat Philippus Erzbischof zu Cöln die Kirche zu Scheida in Westfalen eingeweihet und dedicirt, auch bestätigt, daß Gerhard und Heinrich, Herren von Hagen, etliche Güter dazu gegeben.“ Nachdem das Gotteshaus gestiftet war, haben verschiedene Personen ihren besonderen Eifer in der Beschenkung desselben bethätigt. Darunter erscheinen vorzugsweise die Brüder Everhard und Jonathan von Ardey, welche dem Kloster viele Güter und liegende Gründe schenkten, auch die Vogtei oder Schirmgerechtigkeit über dasselbe auf sich nahmen, ferner eine fromme Matrone von der Verwandtschaft Herzog Heinrichs zu Sachsen, aus dem Geschlechte Osterlind nebst

---

[1]) von Steinen a. a. O. Schedische Historie S. 40 sagt, daß die Kapelle unter dem Schutze des heiligen Severini, eines Priesters, erbaut worden, während von Kleinsorgen a. a. O. 2. Teil S. 69 berichtet, daß dies zur Ehre Gottes, und zu des heiligen Kölnischen Bischofes Severini Gedächtnisse geschehen, womit wohl dieselbe Person gemeint sein wird.

[2]) von Steinen a. a. O. S. 43.

[3]) Aegidius Gelenius, De admiranda, sacra, et civili magnitudine Coloniae Claudiae Agrippinensis Augustae Ubiorum urbis, S. 628.

[4]) Aegidius Gelenius, Auctuario vitae S. Engelberti, S. 308.

[5]) von Steinen a. a. O. S. 42.

[6]) von Kleinsorgen, II. Teil S. 68.

ihrem Sohne Arnold, die vorhin genannten Herren von Hagen, Gottfried, Graf Heinrichs von Arnsberg Sohn, und seine Kinder Gottfried und Ludwig, die Gebrüder Hermann, Wennemarus, Arnold und Ehrenwerth, Herren von Kemena (de Caminata), welche 1215 die Zehenten in Berendorp schenkten; 1216 erhielt das Kloster von Jonathan von Ardey mit Bewilligung Engelberts vom Berge, Erzbischofs zu Cöln, das Jus Patronatus zu Mengede, wobei Adolph, Graf von Altena, Friedrich von Isenberg, Bertold von Büren und Friedrich von Witten anwesend waren, 1257 von Theodorikus de Volmarstein den Zehenten in Warningen, 1299 von Graf Everhard von der Mark das Jus Patronatus von Hemmerde. Auch das Jus Patronatus zu Bosenhagen (Bausenhagen) und Werdohl stand dem zeitlichen Propst von Scheda zu. Durch Urkunde vom Jahre 1488 gab Herzog Johann von Cleve das Privilegium, daß das Kirchspiel Bosenhagen mit keinen Diensten sollte beschwert werden [1]).

So war das Kloster Scheida oder Scheda, nicht weit von der Ruhr, zwischen den Städten Werl und Menden, in einer schönen Gegend gelegen, mit Weiden, Wiesen, Ländereien, Holzungen, Fischereien und Jagden genugsam versehen.

Zum Abte dieses Klosters wurde unser Hermann für würdig befunden und bestimmt, und so zog er mit mehreren Brüdern seines Ordens von Cappenberg nach Scheda. Auch zwei Söhne der Wiltrudis traten in den Orden.

Ueber seine Thätigkeit als Abt von Scheda liegen uns besondere Nachrichten nicht vor; jedoch läßt uns seine Bekehrungsgeschichte und das Ansehen, welches er unter seinen Ordensbrüdern genoß, vermuten, daß er seines Amtes mit Gottesfurcht und Pflichttreue, nicht minder auch mit weiser Einsicht gewaltet haben wird. Auch die Pflege der Wissenschaften wird er sich haben angelegen sein lassen, denn er wird als ein gelehrter Mann gerühmt [2]).

Es wird berichtet, daß Hermann das neunzigste Jahr seines Alters erreicht habe, so daß er demnach 1199 gestorben wäre [3]).

Der Vollständigkeit wegen sei noch erwähnt, daß Aegidius Gelenius [4]) unter den Reliquien, welche sich in der Kirche St. Margareta in Cöln befinden, auch etliche Gebeine des heiligen Hermann, ersten Propstes zu Scheda, dessen Gedächtnis am 6. August gefeiert werde, benennt.

[1]) von Steinen, a. a. O. S. 43. 44. 45. 46. 47.
[2]) von Kleinsorgen, das. S. 69.
[3]) von Steinen a. a. O. S. 60.
[4]) Gelenius, Colonia Agripp. Magnitudine, S. 628. 629.



Gesammelte Urkunden

zu den „Beiträgen zur Geschichte des Jülich-Clevischen Erbschaftsstreites ꝛc.“

im 9. Jahrgange dieses Buches (1894—95), S. 140—247.

(Erste Folge.)

Vorbemerkung.

Die hier zum Abdruck kommenden wichtigen Urkunden verdanke ich der Güte des Herrn Bauunternehmers und Kirchmeisters Rudolf Buschmann zu Wetter a. d. Ruhr. Bin ich recht unterrichtet, so entstammen dieselben der Bibliothek des weil. Herrn Superintendenten Hengstenberg. Sie sind in einem gewöhnlichen Akten-Deckel geheftet, welcher die Aufschrift trägt: „Deme Corpori versammleter Gülich- und Bergischen Land-Ständen ꝛc.“ — Da weder der Herausgeber, noch der Drucker dieser Sammlung genannt ist und das Titelblatt fehlt, so kann ich Genaues über die Entstehung derselben nicht angeben. Vielleicht aber bietet folgender Avis, den ich auf einem vergilbten Manuskript als Beilage fand, einigen Anhalt, resp. einen Fingerzeig:

„P. M.

Der Hr. Professor Krämer zu Heidelberg schreibt jetzt auf Befehl seines Hofes eine ausführliche Geschichte von denen beiden Hertzogthümmeren Gülich und Berg, welche sich aus zuverläßigen Urkunden herschreibt, welche ihm verschiedene Archiven ausliefern, worin zugleich von dem höheren und niederen Adel dieser beiden Hertzogthümmern verschiedene Anecdoten mitgetheilet werden.

Der 1te Theil dieses Werckes hat schon die Presse verlassen und macht einen mittelmässigen Quart-Band aus, welcher im Preise, ohne Praenumeration, etwa einen Ducaten zu stehen komt, und ist wahrscheinlich bey dem Churpfältzischen Hof-Buchhändler, N. von Wyzetzki, in Düsseldorf zu bekommen. Dieses Werck sol den Beifal der Kenner schon erhalten haben.

Relata refero, fides . . . (?) Apenes Auctorem.

Schwanenberg, 1772, 20. January. Johan Laufs.“

Herrn Rud. Buschmann aber bitte ich herzlich, auch an dieser Stelle unsern innigen Dank für seine treue Mitarbeit an der Förderung der Angelegenheiten unseres Vereins gern entgegennehmen zu wollen!

J. H. Born.

Haubt-RECESS.

In welchem

Von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Wilhelm, Pfaltz-Graffen bey Rhein, in Beyern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, Graffen zu Veldentz, Sponheimb, der Marck, Ravenßperg und Mörß, Herrn zu Ravenstein, ꝛc.

Dem CORPORI versambleter Gülich- und Bergischer Landt-Ständen auß Rhäten, Ritterschafft und Stätten, Seiner Hochfürstlicher Durchlt. gnädigste Resolutiones, ertheilet, Dieselbe auch von gedachtem Corpore sambt- und sonders mit unterthänigstem Danck angenommen, und darauff bey hiebevor geleisteten Erb-Huldigungs Aydts-Pflichten mit Mund und Hand angelobet worden.

So geschehen in Seiner Hoch-Fürstl. Durchleucht. Bergischer RESIDENTZ- und Haubt-Stadt Düsseldorff den 5. NOVEMBRIS ANNO 1672.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein in Beyern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Graff zu Veldentz Sponheimb, der Marck, Ravenßperg, und Mörß, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Bekennen hiemit, und thuen kund Männiglichen, Nachdem eine Zeithero wider gewisse Unsere Landts-Fürstliche Verordnungen Unsere Gülich- und Bergische Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten bey dem Käyserlichen Reichs Hoff-Rath verscheidene Klagten schrifftlich angebracht, Wir aber solchen gäntzlich widersprochen, und deßwegen in einen rechtlichen Procefs niemahlen gehehlet, noch Uns damit impliciret, sondern dargegen ex Aurea Bulla Caroli IV. auß denen hinnach-gefolgten vielen allgemeinen Reichs-Satzungen, underscheidlichen äydtlich beschwornen Käyserlichen Wahl-Capitulationen, bevorab auß dem Münster- und Oßnabruggischen Frieden-Schluß, und mehr anderen Vnseren alhiesigen Regierungs Actis und Landt-Tägs-Handlungen Schrifft- und Mündlich remonstriren, und außläutern lassen, auß was in angezogenen sämbtlichen Legibus Imperij fundamentalibus, in aller Völcker und gemeinen beschreibten Rechten, ja in der natürlichen Billigkeit selbsten gegründten Ursachen alle Hohe Landts-Fürstl. Jura, Regalia und Territorial gerechtsame durchgehent, nichts außgeschieden, Uns dem Regierenden Erb- und Landts-Fürsten in beyde Unseren Hertzogthumben Gülich und Berg so wohl und nicht weniger, als allen anderen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs unverneinlich competiren, und Wir in selbiger Hoher Landts-Fürstlicher Jurium freyem Exercitio von niemandten, wer der auch seye, gegen obgemeldte auff Reichs-Deputations- und Friedens-Tägen mit Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs à Sæculi ins gesambt verglichene, nnd auffgerichtete heylsame Reichs-Gesetz mögen beeinträchtiget werden, und dahero Wir nicht allein Uns selbsten wider einem jeden nach besten Vermögen bey Unseren Hohen

Landts-Fürstlichen Gerechtigkeiten, Dignitäten und Würden handzuhaben, sondern auch durch Frieden-Schluß mässige Bundnüssen, und alle andere in dem Instrumento Pacis erlaubte Mittel kräfftiglich zu manuteniren befuegt, auch Ihre Röm. Käyserl. Maj. das gantze Römische Reich, und beyde compacifcirende Cronen Uns darüber zu guarantiren verbunden seynd, und Wir also Unsere Hohe Landts-Fürstliche Jura, und was denselben in ein- und anderen anklebte, vor Uns und Unsere Posterität festiglich behaupten wollen und werden: Als haben Wir Uns entschlossen, wie folgt.

Erstlichen, damit zwischen Haubt und Gliedern das vorige alte Respectivè gnädigst- und unterthänigstes Vertrawen wider restabliret werde, thun Wir alles dasjenige, was auß Unserer Gülich- und Bergischer Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten bey dem Käyserl. Reichs Hoff-Rath, und sonsten münd- und schrifftlich angebrachten Klagten, Unserem Hohen Landts-Fürstlichem Respect und Competirenden Juribus zuwider gereichet, und Wir dahero eine ernstliche Andung darauff vorzunehmen wohlbefuegt gewesen wehren, auff unterthänigste Intercession Unserer getrewer Rähten, und Unserer LandtStänden gethane gehorsambste Submission, in dieser gnädigster Zuversicht, daß sie sich dergleichen ins künfftig enthalten werden, auß Landts-Fürst-Vätterlicher Mildt in Vergeß stellen, und wollen ihnen Unsern Landt-Ständen nit weniger inskünfftig als hiebevor alle Landts-Fürst-Vätterliche Liebe und Trew gnädigst bezeigen, dieselb in Unseren Landts-Fürstlichen Hulden und Schutz erhalten, und Sie bey ihren von vorigen Graffen und Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg ꝛc. rechtmässig erlangten Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, altem Herkommen und guten Gewohnheiten, auch was auß Unsers Herren Vattern Hochsehl. Andenckens in Anno 1649. den 15. Septembris ertheilter gnädigster Resolution in hinnachfolgenden Articulen ihnen Unsern Landt-Ständen weiters zum Besten expresfè fürsehen, concedirt, und confirmirt, gnädigst manuteniren, und dargegen in keine Wege beschwären lassen.

Lands-Stände bey ihren Privilegien zu manuteniren item beim Vergleich de Anno 1649.

Zum andern, weilen Unsere liebe getrewe Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten beyder Unser Hertzog-Thumben Gülich und Berg bey ihren Zusammenkünfften auff offenen von Uns außgeschriebenen Landt-Tägen, auch Deputationen in ihren Deliberationibus mit dirigiren, votiren, concludiren unter sich gern desto freyer und sicherer seyn möchten; So haben Wir denselben ein gewisses Juramentum tacitur-

Juramentum taciturnitatis.

nitatis folgenden Inhalts: Ich N. N. schwäre zu Gott, daß bey gegenwärtigem Land-Tag über die in der Land-Tags Proposition begriffene, und andere zum Land-Tag gehörige Materien nach meinem besten Wissen, Gewissen, und Verständnüß, wie es einem getrewen Patrioten gebühret, respective dirigiren, votiren, und concludiren, und was demnach votirt, und concludirt worden, nicht offenbahren will, schrifft- noch mündlich, wie solches erdacht werden, oder geschehen möchte, dadurch das jenig, wie obgemelt, offenbahret werden könte. Was mir allhier vorgehalten, und ich woll verstanden habe, dem will ich also trewlich nachkommen, so wahr mir Gott helffe und sein Heilig Evangelium, ꝛc. mit dem Geding gnädigst gewilliget, daß sie sich desselben und keines anderen in ihren auff offenen von Uns dem Landts-Fürsten außgeschriebenen Landt-Tägen und Deputationen, wie auch in den Particular-Zusammen künfften, derenthalb bey dem hinnachstehenden siebendem Articulo statuirt wird, von nun an und zu ewigen Zeiten bedienen mögen, getrewlich und öhne Gefahrde.

Drittens, damit Unser in Anno 1670. in Unser beyde Hertzog-Thumben Gülich und Berg publicirtes Landts-Fürstliches Descriptions-Edict, so viel noch nicht geschehen, desto fürdersamer vollnzogen werde, haben Wir gnädigst verordnet, daß mit dessen weiterer völliger Execution folgendermassen fortgeschritten werde. Descriptions-Edict. de Anno 1670. betreffend.

Erstlich wollen Wir die Adeliche Sitz, welche auff Frey Adelichem unschatzbahrem Grundt erbawet, auch mit Unserem und Unsere Landt-Ständen Consens dem Ritter-Zettul einverleibt seynd, und anjetzo würcklich zu Landt-Tägen beschrieben werden, oder in Krafft erst gedachten Ritter-Zettuls beschrieben werden sollen, bey dem erlangten Rechten, daß man davon zu Landt-Tägen erscheinen möge, unverhinderlich lassen: Auch sollen fürs ander nicht allein die zu gemeldten Sitzen gehörige, sondern auch alle andere Güter, so Anno 1596. von Steuren und Aufflägen, auch Gewin und Gewerb frey gewesen, und annoch seyndt, nicht: alle andere Geist-Adeliche Frey- und Lehn-Güter aber, welche auff Gewinn und Gewerb Anno 1596. und folgends angeschlagen (unerachtet Wir nit gemeint, dieselbe, wan sie von den Proprietariis auff ihre Köften Verlag, Gewinn und Verlust durch eigene Pferd und Leuthe ohne Verschlag, Collusion und Verdunckelung, wie es in fraudem dieser Unserer gnädigster Verordnung geschehen könte oder möchte, darunter doch die Halff-Leuthe nicht zuverstehe, gebawet werden, worüber die Proprietarii und die auff dem Guth bestelte

Adliche Sitz betreffend.

Adliche Güter, so dem Gewinn und Gewerb nicht unterworffen betreffend.

Geist-Adliche Lehen- und freye Güter, so dem Gewin und Gewerb unterworffen betreffend.

Leuthe auff jedes Erforderen jederzeit einen Ayd außzuschwären schüldig seyn sollen, in Gewinn und Gewerb Anschlag bringen zulassen) ohne Verenderung ihrer vorige Natur describiret werden. Was nun fürs dritte in gemeltem Anno 1596. vor Güter schatzbar gewesen, dieselbe sollen sine ullâ exceptione schatzbar verbleibe, Und wollen Wir gnädigst, daß alle Adelichen und Bürgerlichen Standts sine respectu Personarum sollen schüldig und gehalten seyn Unseren darzu verordneten Commissariis die schatzbahre, wie auch die dem Gewinn und Gewerb-unterworffene Güter, und was, auch wie viel an Morgen Zahl zu den Adelichen Sitzen und freyen Güteren nach dem Jahr 1596. acquiriret, und von was Natur, Qualität, und Freyheit selbiges acquisitium seye, specificè zu offenbahren, welches alsdann den Unterthanen in den Benachbahrten und anderen umbligenden Oerteren zu dem End zu publiciren, wann jemand anzeigen und gründlich erweisen würde, daß entweder alle vor frey angegebene, oder theils darunter unfrey, und schatzbahre Güter wären, oder sonsten mehrere steurbahre Güter acquirirt, als angezeigt worden, daß auff solchem Fall das jenig, so hinterhalten und verschwiegen, Uns verfallen seyn, und dem Anzeiger eine sichere Recompens gefolgt werden solle.

Schatz- und steurbahre Güter betr.

Den Collectations-Procefs zwischen Ritterschafft und Stätten betreffend.

Diese Verordnung wollen Wir dem Vatterlandt zum besten, zu Trost der Unterthanen, und zu schüldiger Rechts Verhelffung auß Landts-Fürstl. Uns allein competirender Macht, und obligender Sorgfalt dieser Gestalt werckstellig machen, daß dardurch gleichwol den zwischen Ritterschafft und Stätten in Puncto Collectationis am Käyserl. Cammer-Gericht schwebenden Processen (welches hiemit vorbehalten wird) nichts præjudicijrt seyn solle. Auch wollen Wir gnädigst, daß gegen die jenige, welche diesen Unseren heylsamen Verordnungen, und modo nicht einfolgen würden, juxta Edictum ohne einiges weiteres Absehen procedirt, und wan wider dergleichen ungehorsame gemeltes Descriptions-Edict ad Litteram exequirt, alsdan quo ad Terminum à quo nach der Gülich- und Bergischen, und seithero in gewissen anderen Edicten öffters renovirten Policey-Ordnung de Anno 1558. die sich mit ihrer Constitution in dieser Materi der verschlagenen Dienst- und schatzbahren Güteren, und Landereyen auff dreyssig Jahr zurück, und also auff das Jahr 1528. erstreckt, verfahren werden solle.

Die Rectification deren Landts-Matricul betreffend.

Zum vierten, Nachdem die Lands-Matricul durch vorige Kriegs-Jahren in sehr grosse Disproportion gerahten, darüber sich auch Unsere Gülich- und Bergische Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten beschwäret, und Wir dahero

solcher mangelhaffter Landts-Matricul Rectification, vor höchst nöthig erachtet: Als haben Wir bey Uns gnädigst entschlossen, daß gleich nach vollnzogner Description und was derselben anhängig, gemelte Rectification mit zuthun Unser Gülich- und Bergischer Landt-Stände vorgenommen werde, und zu diesem End sie Unsere Gülich- und Bergische Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten einige ihres Mittels, jedoch wegen Verhütung grösserer Unkösten nicht in all zu grosser Anzahl von nun an deputiren, welche mit Unseren auch darzu verordneten Rähten besagte Matricul zu Unserem, des Vatterlandts, und Posterität, Diensten, Nutzen und Wollfahrt auff Unsere gnädigste Ratification also entrichten und adjustiren helffen sollen, daß sich Niemandt mit fügen darüber beschwären möge.

Der Fürstlichen Herren Rähten, auch Referendarien Admission zu den Landt-Tags Handelungen betreffend.

Zum fünfften, weil Wir nicht geschehen lassen können noch wollen, daß Unsere Adeliche, Gelehrte und andere Rähte, auch Referendarii die sich wegen ihrer einhabender Ritter-Sitz und Adelicher Güter zu Landt-Tägen qualificiren können, oder von Vnseren Haubt-Stätten darzu deputirt werden, und ihnen einfölglich der Zutritt von Guts und Bluts wegen gebühret; Massen deren Vorfahrere, wie auß den alten Landt-Tägs Actis bekandt, neben anderen Vnsern Landt-Ständen auff Landt-Tägen beschrieben und erschienen, auch von Vnsern Haubt-Stätten darzu deputirt worden seyndt, von den Landt-Tägs Versamblungen und Deliberationen ferners newerlich außgeschlossen werden; So haben Wir voriges altes und rechtes Herkommen wieder dahin einzuführen vor nöhtig befunden, daß mehr berührte Vnsere zu Landt-Tägen qualificirte Adeliche Rhäte auf die von Vns künfftig außschriebende Landt-Täge gleich anderen Vnseren Land-Ständen beschrieben werden, und sie, wie auch die von Vnseren Haubt-Stätten Deputirte, so etwan auch Rhäte, Referenten, oder Vns sonsten verpflichtet seyndt, wan sie sich als Eingebohrne und Eingesessene qualificiren können, denen Landt-Tägs Handlungen beywohnen mögen, Wir aber dieselbe ausser deren Rhäten, die Wir bey Vns zu behalten gesinnet, ihrer tragender Rhats-Pflichten, ad hunc Actum vorhero gnädigst erlassen wollen, gemeldte Rhäte hernach auch obiges von Vns gewilligtes Juramentum taciturnitatis mit anderen Vnseren Gülich- und Bergischen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten außschwären können.

Die Aydts-Erlassung der Fürstlicher Herren Rhäte betreffend.

Editionem Statûs der Lands Creditoren de Anno 1649. betreffend.

Sechstens, Ob Vns zwar von Vnseren Gülich- und Bergischen Landt-Ständen, der so offtmahls begehrter Status noch nicht gehorsambst ediret, damit Wir als Lands-Fürst darauß ersehen mögen in was vor einer Summa die auff-

genommene Capitalia in Anno 1649. liquidirlich bestanden, und wie viel seithero auß denen von erstbesagtem Jahr biß daher mit Unserem, und ihrer der Landt-Ständen Consens und Einwilligung außgeschriebenen, und eingebrachten Gelderen, so sich auff eine nahmhaffte grosse Summam belauffen, an Zins und Capitalien abbezahlt, und was noch an Zins und Capitalien rückständig verbleibe: So haben jedoch Unsere Gülich- und Bergische Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten sich anjetzo unterthänigst erbotten, Uns angerechnet vollkommenen Statum inner den nechsten drey Monaten gehorsambst einzuliefferen.

Die Auffhebung des auff die Pfennigs Meisterey-Cassam angelegten Arrest betreffend.

Demnach erklähren wir Uns hiemit gnädigst, so bald berührter Status extradirt, und Wir darinnen ob-allegirte Nachricht beständig und gründlich gefunden, daß Wir den auff Unsere Gülich- und Bergische Pfennigsmeysterey-Cassa, dieses biß dato hinterhaltenen Statûs halber geschlagenen Landts-Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott wider gnädigst relaxiren, und dahe noch etwas an Capitalien oder Interesse abzurichte, dasselbe gutmachen, sonsten aber in parato vorhandene Gelder zu anderen passirlichen Landts-Außgaben auff Maaß und Weiß, wie in Articulo 15. gemeldet ist, verwenden lassen wollen.

Der Herren particular Conventiones betreffend.

Zum Siebenden, Die Particular-Conventiones belangendt, haben Wir Unseren Gülich- und Bergischen Landt-Ständen durch Unsere Deputirte Rhäte remonstiren lassen, was gestalt nicht nur allein in den Güldenen Bullen, denen Reichs-Abscheiden, Käyserlichen Wahl-Capitulationen, und dem Instrumento Pacis, die von Landt-Ständen und Unterthanen unter sich einseithig ohne vorbewust und Vergünstigung der Landts-Herrschafft anstellende Versamblungen verbotten, sondern auch in specie in Unseren beyden Hertzog-Thumben Gülich- und Berg von den vorigen Hertzogen Unseren geehrten Herren Vorfahren bey höchster Ungnad und Lebens-Straff schrifft- und mündlich prohibiret, wie nicht weniger von Unserem Herren Vattern hochseligen Andenckens, und Uns selbsten solche Prohibitiones, auch münd- und schrifftlich continuiret worden, woll erwogen, das denen Landt-Ständen und Unterthanen auff offentlichen Landt-Tägen dahin die Abhandelung der Landts Anligenheiten gehörig zu ihren zulässigen Privat-Zusammenkünfften keine Gelegenheit ermanglet; Nachdem Uns aber sie Unsere liebe und getrewe Gülich- und Bergische Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten, nit allein ihrer ungefärbter Trew, und unaußbleiblichen Gehorsambs, sondern auch vor sich, und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst und vest versichert, daß dafern Wir ihnen die Zusammenkunfften gnädigst ver-

statten, und zulassen würden, sie auff denselben von nichts anders reden, handlen oder schliessen wolten, als was getrewen Unterthanen woll anstünde, zu unserer Ehr, Respect, Auctorität, und Landts-Fürstlichen Hochheit und des Landtsbesten gereichet, und daß sie, so sich einer oder ander über kurtz oder lang wider bißher Zuversicht und verhoffen finden solte, welcher diesem zugegen etwas zu thun, oder vorzunehmen gedächte, und sich understünde, denselbigen so bald von ihren Zusammenkünfften außschliessen, und Uns collegialiter namhafft machen wollen. Diesem nach, und in Ansehung jetzt angeführten Conditionen vergönnen und gestatten Wir Unseren getrewen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten Unserer beyder Hertzog-Thumben Gülich- und Berg hiemit, und Krafft dieses, daß wann es dieser Unserer Landen und ihrer Unserer Landt-Ständen Nohturfft erfordern möchte, sie von sich selbsten an einem Orth und Stelle, welche ihnen im Land gefallet, zusammen kommen, zu Unserer, des Vatterlandts, und ihrer Unsere Landt-Ständen Besten sich unterreden, und ungehindert beyeinander bleiben mögen, doch daß sie neben Observirung voriger Bedingungen, auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hoff-Läger, wohe dasselb alsdann seyn möchte, ihre Zusammenkunfft, nachdem sie beyeinander, unterthänigst und zeitlich notificiren, die Capita und Stück ihrer Unterredung zugleich mit anzeigen, auch die gnädigst vergönnete Conventus also anstellen, und einziehen, damit den Landen nicht allzu grosser Last auffgebürdet, vielmehr dieselbe ohne sonderbahre Beschwer gehalten, und desto eher geendiget werden. Die darzu erförderlche Köften betreffend.

Zum Achten, Was Uns bewogen, die durch Unsere Gülich- und Bergische Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten ausser Unser Herren Vorfahren der Graffen und Hertzogen zu Gülich, Cleve, und Berg, &c. auch Unsers Herrn Vatters, und Unseres Landts-Fürstlichen Consens und Bewilligung, unter sich, und mit dem Clevisch-Marck- und Ravensbergischen Landt-Ständen, und mehr anderen gemachte Unions- und Verbundnüssen, ins gemein und sonders, keine außgenommen, welche, und wie viel nun deren seyn mögen, ausser Hoher Landts-Fürstlicher Macht und Gewalt, durch gewisse in beyden Unseren Hertzog-Thumben Gülich- und Berg, an behörigen Oerteren öffentlich publicirte und assignirte Landts-Fürstliche Edicta auffheben, cassiren und annulliren zu lassen; solches ist von Unseren deputirten Rhäten, ihnen Unsern Gülich- und Bergischen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten abermahls auß Eingangs angezogenen, und öffters wiederholten Reichs-Satzungen nicht Der Herren Land-Ständen Uniones und Verbundnüssen betreffend.

allein mit allen Umbständen gründtlich remonstrirt worden, sondern Wir lassen es auch annoch bey solchen Unseren Edicten allerdings bewenden, und sollen demnach Unsere getrewe liebe Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten, beyder Hertzog Thumben Gülich- und Berg sich nunmehr aller und jeder unter sich, und mit anderen einseithig auffgerichteten Unionen, wann, und auff was Weiß es immer geschehen, auch wie viel derselben seyn möchten, sambt allen darauff referirenden Juramenten, mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones bestättiget, gäntzlich begeben, und also hinfüro weder eines anderen Juraments, als Articulo secundo oben angezogen, nach einer anderen Union sich von nun an und zu ewigen Zeiten weiters bedienen, dann allein derjenigen, die Anno 1496. zwischen beyden Hertzogen von Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. Wilhelm und Johann Christmilten Gedächtnüs, mit Zuziehung sämbtlicher Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten auffgerichtet, von den Römischen Käysern confirmirt, und von Unsers freundlich-geliebten Vettern des Herren Chur-Fürsten zu Brandenburg, Ldn., und Uns, in Unserem Anno 1666. getroffenen Erb-Vergleich bestättiget, welche bey ihren Würden, und Kräfften ungeändert erhalten, und sie Unsere getrewe liebe Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten, nach Inhalt erst erwehnter Union, ein vereinigtes Corpus, und bey denen von Unseren geehrten Herren Vorfahren Graffen und Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. rechtmässig erhaltenen Privilegien, wie Articulo primo gemeldet, verbleiben mögen, auch einer des anderen Recht zu desselben Præjuditz zu vergeben, nicht bemächtiget seyn solle.

Daß Herren Land-Stände sich keiner anderer Union, dan vom Jahr 1496. fürohin bedienen sollen.

Daß Herren Land-Stände einer deß anderen Recht zu deß anderen præjuditz zu übergeben nicht mächtig seyn solle.

Fürs Neunte, Nachdem Wir Unseren Gülich- und Bergischen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten, welche so münd- als schrifftlich öffters unterthänigst contestirt, daß sie nie gedacht, noch ihnen jemahlen zu Sinn kommen, oder kommen werde, Uns in Unsere Jura Principatûs einzugreiffen, ex Instrumento Pacis Cæsareis Capitulationibus, und anderen Reichs-Satzungen, Unsere Befügnüß dahin verstellen lassen, daß das Jus armorum & fœderum, einig und allein, denen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, und darunter auch Uns, auff Maaß und Weiß, wie in gemeldtem Instrumento Pacis auffs new stabilirt und fürsehen, gebühre, und zustehe, denen Landt-Ständen und Unterthanen aber verbotten, und alle dargegen erlangte Privilegia auffgehoben seyndt, Als hat es auch bey der Disposition mehrgemeldten Instrumenti Pacis allerdings sein Bewenden, und sollen sich Unsere Landt-Stände derselben jetzt: und inskünfftig gemäß

Das Jus fœderum & armorum betreffend, worinnen sich Herren Land-Stände nicht einzumischen.

und gehorsamblich bezeigen, und in die Quæstionen an? Ob nemblich, und mit weme, auch warumb, von Uns dem Landts-Fürsten ein Fœdus zu schliessen seye, sich niemahlen einbringen, oder einmischen; Hingegen werden Wir Uns auch jeder Zeit nach der Regul des Instrumenti Pacis, als des Heil. Römischen Reichs Fundamental-Gesetzes guberniren, und die Fœdera nicht anderst, als zu Unser, und beyder Unserer Hertzog-Thumben Gülich- und Berg Unterthanen, und der Posterität-Defension, Versicherheit, und Conservation allgemeinen Ruhe-Standes, mit Zuziehung eines Gülich- oder Bergischen, oder nach der Sachen Beschaffenheit auch zweyen Eingebohrnen, Eingesessenen, Begüterten Gülich- und Bergischen, und solcher Subjecten, dem, oder denen Unser hiesiger Landen Status und Anliegenheiten bekandt, und kein anderes Absehen, als Unsers des Erbs-Lands-Fürstens und beyder Unser Hertzog-Thumben Gülich- und Berg Wolfahrt, Dienst und Nutzen, vor Augen haben, und deßwegen ad hunc Actum sonderbahr verahdet werden, machen, und schliessen, und Uns absonderlich angelegen seyn lassen, ein solches Fœdus einzugehen, wie es die Noht erfordert, und die Folgleistung solchen Fœderis erforderliche Requisita, unseren beyden Hertzog-Thumben Gülich- und Berg nach ihrem damahlen erfindenden Zustandt und vermögen, zum ertraglichsten fallen können, Allermassen Wir zu dem Ende, Quæstionem quomodo? wie nemblich angeregte in dem geschlossenen Fœdere verglichene Requisita so woll, als wegen Reparation und Unterhaltung Unserer nöhtiger Vestungen (Jedoch daß Unsers Fürsten-Thumbs Gülich Unterthanen zu Reparation Unser Vestung Düsseldorff, und hingegen Unsere Unterthanen Unsers Fürsten-Thumbs Berg, zu Reparation Unserer Vestung Gülich, nit gehalten, weniger die Haubt-Stätte, mit einigen Diensten in Naturâ, oder solche Dienst zu Geld anzuschlagen, zu concurriren schüldig seyn sollen) und Verpflegung selbiger darzu bedörfftiger Guarnisonen, worinnen Wir doch die Haubt-Stätte mit den Servitien nicht zu beschwären, sondern vielmehr bey der erlangter Befreyungs-Concession gnädigst zu handhaben gemeint seyndt, auffs genaust, zulängligst, und dem Vatterlandt zum erschwinglichsten beyzubringen, Unseren getrewen lieben und gehorsamben Gülich- und Bergische Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten, auff offenen von Uns dem Landts-Fürsten außgeschriebenen Landt-Tägen proponiren, und ihre unterthänigste getreue Vorschläge darüber vernehmen, auch wegen Beyschaffung selbiger erforderlichen Mittelen, etwas nützliches, und beständiges ver-

Fœdera ineunda sollen mit Zuziehung eines oder mehreren Landts-Eingebohrnen und begüteten subjecten auffgerichtet und diese darzu in specie überaydet werden.

Die Reparation und Unterhaltung der Vestungen betreffend.

Die einwilligende quanta ad destinatos usus zu verwenden.

Uber das eingewilligtes quatum solle à Serenissimo einseithig nichts außgeschrieben werden.

abscheiden, auch über die bedürfftige Quanta, ein förmbliches und nützliches Reglement, nach welchem alles ad destinatos usus, richtig und unveränderlich vollnzogen werden solle, verfassen, und vor: jedoch annahender Gefahr halber unverzuglichen adjustirung gemelten Reglements mit einiger Anwerbung oder Collection nicht verfahren, noch ein höheres Quantum, als zu denen, nach solchem auff obbemelte Requisita machendem Reglement bedörfftige Außgaben vorher erklecklich eingewilliget worden, außgeschrieben lassen wollen. Hingegen da Wir auff offenen Landt-Tägen, von Vnseren Gülich- und Bergischen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten, zu Vnserem, und Vnserer Cammer-Estats Behueff etwas weiters, als vorher schon eingewilliget, begehren, sie Unsere Landt-Stände aber dasselbe nicht alles, sondern nur zum Theil, oder woll gar nichts, einwilligen würden, wollen Wir dessen niemand auß ihnen, in Ungnaden entgelten lassen.

Die Einwilligung zu sublevirung des Fürstliche Cammer-Etats betreffend.

Das Jus indigenatûs betreffend.

Fürs Zehende, Solle es allwege dabey verbleiben, daß die Regierung, dieser Uns gehöriger Landen, auch in Cantzley, und die Rechen-Cammer, allein mit Eingebohrnen, Eingesessenen, und qualificirten Rhäten besetzet, und jederzeit besetzt erhalten; So dan zu den Deliberationibus und Schickungen, welche diese Landen betreffen, niemandt anders, als solche Adeliche, und gelehrte Rhäte, die in diesen Landen gebohren und begütet, und also keine frembde, es geschehe dan mit Unserer und Unserer Landt-Ständen Bewilligung, gebraucht, wie nicht weniger zu den Adelichen Hoff-Diensten, und Landts-Aembtern, Adeliche Eingebohrne, Eingesessene und qualificirte Subjecta; Ingleichen zu den Unter-Aembtern, welche mit der Justitz Ambts halber zuthun haben, und die Gerichter mit besitzen, solche Persohnen, die im Landt gebohren, und eingesessen seyndt, angestellet, wie die auch bey Besitzung der Kelnereyen, Rentmeisterreyen, und dergleichen berechneten Diensten, auffbegebene Erledigung, die Landts-Eingebohrne und Eingesessene qualificirte vor anderen frembden ohne Unterscheid, wann sie mit gnugsamer Borgschafft auffkommen können, præferirt werden, Jedoch sollen auch Unsere Eingebohrne und Eingesessene Adeliche Landt-Stände sich dergestalt qualificirt machen, daß Uns und dem Vatterlandt sie in Verschickung, bey Hofe, in den Regierungs-Consiliis, und auff dem Landt, nachdem die Functiones, und Verrichtungen beschaffen, mit Unserm Respect, nützliche Dienst leisten können, und sich auch darzu willig und gehorsamb finden lassen; Und weilen, wie obverstanden ex capita indignatus, welcher von Vnsern Landt-Ständen zwarn zu-

ertheilen, Uns aber die Confirmation (ohne welche die beschehene Ertheilung des indigenatus null, und nichtig seyn solle) darüber zugeben in alle wege bevorstehen soll, zu gemelter Hoff-Cantzley und Landt-Diensten, und diese Lande betreffende Verschickungen, keine andere als Eingebohrne, Eingesessene, und im Land Begütete gezogen werden sollen, umb ihre Trew, und nützlicher Rathschläg, und Diensten mehrers versichert zu sein, So sollen auch Unsere Gülich- und Bergische Landt-Stände für ihre Syndicos keine Außländische, vielweniger solche, die auß anderen frembden Herrschafften mit Aydt und Pflichten zu Diensten verwandt, sondern gleichfals Eingebohrne, Eingesessene, Begütete, Qualificirte, und keiner Herrschafft verpflichtete Subjecta an stellen, und gebrauchen, dabey Wir Uns auch jedoch vorbehalten, etwa ein oder anderen wollverdienten Cammer-Diener, Scribenten, oder anderen Hoff-Diener, der gleichwoll an Häusern, Aeckeren oder Wiesen etwas eigents im Landt hat, einige geringere Diensten, dan die Vogtdeyen und Gerichtschreibereyen seynd, welchen sie mit Nutzen vorstehen können, zu conferiren, damit Wir auch dieselbe auff ihr wollverhalten, ohne Beschwärnuß Unserer Cammer recompensiren mögen; Was aber die Adeliche und andere Hoff- und Landt-Aembter, auch die Unter-Beambte auff dem Lande, so mit der Justitz zuthuen, betrifft, so jetzo in Diensten seynd, und sich gemelter Massen nicht qualificiren können, wollen wir denselben (wan sie vorhero von den Landt-Ständen namhafft gemacht worden) ihre Dienst und Pflichten auffkündigen, auch die Dimittendos längst inner drey Monat hernach erlassen, und an Statt der Abgedanckten ohne längeren Verzug, andere so im Landt gebohren, begütet, und qualificirt seyndt, widerumb ansetzen.

Jus indigenatûs von Landts-Ständen ertheilt muß à Serenissimo sub pœnâ nullitatis confirmirt werden.

Zu den Hoff- und Landt-Diensten auch Verschickungen sollen nur indigenæ gebraucht werden.

Gülich- und Bergische Syndici sollen indigenæ seyn.

Zum Eylfften, in Judicialibus so woll als extra judicialibus, wollen Wir bey Unserer Cantzley, Hoff-Gericht, auch die Ober- und Unter-Beambten auf dem Landt und in den Stätten, vermög der Gülich- und Bergischen Landts- und Policey, wie auch Unser im Jahr 1661. den 14. Julii, auff mit gesambten Landt-Ständen bey damahligem Landt-Tag vorhero geflogene Communication einhelliglich auffgerichteter, und publicirter Cantzley Procefs-Ordnung, die Justitiam administriren, und derselben in allem ihren gebührenden und unverhinderten Lauff, und daß es zwischen den Adelichen und Unter-Beambten extra judicialibus, ratione concurrentis jurisdictionis, wie auch der Fäll, so zu der extra judicial Cognition gehören, wie vor alters, auch nach Inhalt obgemeldeter Cantzley Procefs-Ordnung §. 16.

Administrationem justitiæ betreffend.

Concurrentiam jurisdictionis der Beambten betreffend.

Keinen seines Diensts des übertrettens halber dan mit recht zu entsetzē.

& 18. observirt werde, alle Juramenta hinführo den alten Formulen gemäß leisten, und die Rhäte und Beambte ihrer Diensten, so es umbegangener Excessen und Vbertrettung willen zugeschehen, nicht ehender, biß sie der Bezüchtigung mit Recht convincirt, und überwiesen, entsetzen lassen, ausser dessen aber bleibt uns so woll als den Bedienten die Auffkündigung bevor.

Das Jus præsentandi zu Scheffenstellen betreffend.

Zum Zwölfften, Wollen Wir auch Unsere Gülich- und Bergische Stätte, und Flecken, welche von alters hero Jus eligendi & præsentandi, zu Scheffen- und Rhats-Stellen rechtmässig gehabt, dabey ruhig und unturbirt lassen, jedoch sollen sie schuldig und gehalten seyn sub pœna nullitatis, Eingebohrne und Eingesessene zu præsentiren.

Feudorum caducitatem und sonsten die Man- und Lehn-Cammer betreffend.

Wan auch zum 13. Vns einiges Lehen notoriè heimfallen wird, so solle Vns frey stehen, mit demselben nach Vnserem gnädigsten Gefallen zu disponiren, da aber die Heimfälligkeit bestritten werden solte, wollen Wir es halten lassen, wie es in der Landts-Ordnung auch deßfals außgelassenem Edicto, und dem Landt-Tags Abscheid vom Jahr 1596. fürsehen, und demselben gemäß ist, auch sonsten naturam & qualitatem feudorum nicht veränderen, gestalten Wir in gleichem die Man- und Lehn-Cammere, wie von alters gewesen, noch fürtershin, so dan die Lehn, welche dahin gehörig, daselbsten empfangen, und deren streitige Lehnsfäll (jedoch, daß dabey Unser Recht, und Interesse, in gezimmenden Vigor in Obacht erhalten, und in alle Wege die Lehn- und Landts-Ordnungen, gebührlich observirt werden, und parti læsæ seinen recursum per viam Appellations Querelæ, an Uns als den Landts-Fürsten und Lehens-Herren zunehmen, unverwöhret seyn solle) alda außführen, und was dagegen præjudicirliches eingerissen, auff eines oder anderen dabey interessiren Angeben, und Außführung seiner Befügnüs, den Rechten und Billigkeit gemäß wider redressiren und auffheben lassen.

Die Repartition der einwilligender Summen betreffend.

Fürs 14. Was auff Unser bey offenen von Uns außgeschriebenen Landt-Tägen in Sachen wie oben, bey dem 9. Articulo vermeldet, oder sonsten wegen anderer Landts Anliegen und Verfallenheiten, vermittels ordentlicher Landt-Tags-Proposition, zu Verschaffung gewisser benöthigter Mittelen, gethanes Begehren Unsere Gülich- und Bergische Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten, eingewilliget und von Uns genehm gehalten worden, dasselbe wollen Wir, dem Herkommen gemäß, in Unserer Cantzley, durch Unsere darzu verordnete Adeliche, und Gelehrte Rhäte, auch Rechnungs-Verständige, in Gegenwart Unserer Gülich- und Bergische

Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten Deputirten, der Matricul nach repartiren, in Unseren, als des Landts-Fürsten Nahmen außschreiben, und fürters durch Unsere Beambte, und Bediente einbringen, selbige Gelder denen Uns von Unseren Landt-Ständen benenten, und von Uns, und ihnen Unseren Landt-Ständen, auff vorgehende gewöhnliche Pflicht, und gewisse Borgschafft bestättigten Pfennigsmeisteren einlieffern, und auff Unsere Anschaffung, selbigen Landt-Tags Abscheid gemäß ad destinatos usus, und zu keinem anderen Ende, sonderen dem gemachten Reglement zufolg, unverhinderlich, und ohne einige Wider-Red, erstatten, und anwenden lassen, was aber Unserem privat-Behueff zugelegt, solle Uns zu Unser freyer Disposition allein heimgestellt seyn und verbleiben. Hingegen

Die Ernen- und Ansetz- auch Beändung eines Pfennigsmeisteren betreffend.

Zum 15. über die jenige Gelder, welche zu Bezahlung der Landts-Creditoren und Bedienten, auch anderen passirlichen Landts-Außgaben mit Unserm Landts-Fürstlichen Consens eingewilliget, und dem Landt-Tags Abscheid einverliebt worden, sollen zwarn Unsere Gülich- und Bergische Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten, oder deren Deputirte ihres Gefallens zu disponiren Macht haben, jedoch schüldig und verbunden seyn, Uns dem Landts-Fürsten hernach, wohin solche Gelder verwendet worden seyndt, richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen, und hinführo nichts mehr äygenthätliches Außschreiben, oder Umblägen, wie dan auch der Pfenningsmeister Rechnungen dem Herkommen gemäß, von Unseren darzu verordneten Adelichen und Gelehrten Rähten, auch Rechnungs-Verständigen, mit Zuziehung Unserer Landt-Ständen Deputirten richtig abgehöret, justificirt, darüber recessirt, und wie solches geschehen, Uns zu Unserer nach Befinden, weiterer Landts-Fürstlicher Verordnung, umbständtlich referirt, wobey doch den Deputirten, ausser Diæten und Zehrungen nichts weiters zugelegt, in alle Wege aber dahin gesehen werden, wann die vorige Capitalia und Schulden einmahls abbezahlt, daß Unsere Lande mit keiner dergleichen Anlag, als so viel der Bedienter Besoldungen, und andere passirliche Landts-Außgaben erforderen, beschwäret, insonderheit auch niemanden, wer der nun seyn mag, etwas auß solchen Gelderen ohne Unser Vorwissen, und gnädigsten Consens, verehret werden.

Die zu Behueff der Landt-Ständen beschehene Einwilligung betreffend.

Die Abhörung der Pfennigsmeisterey Landts-Rechnungen betreffend.

Donativa betreffend.

Zum 16. Erklären Wir Uns hiemit gnädigst, ohne Beobachtung derjenigen Requisiten, welche die Reichs-Satzung, und vornemlich die noch Inhalt des Instrumenti Pacis, auffgerichtete Käyserl. Wahl-Capitulation erfordert, keine newe Zöll anstellen, noch die alte zu erhöhen, auch ohne

Keine newe Zöll anzustellẽ, noch die alte zu verhöhen.

Keine Accinsen und dergleichen Aufflagen ohne der Ständen Vorwissen anzusetzen.

Unser Gülich- und Bergischer Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten Vorwissen, keine Accinsen, und dergleichen Aufflagen, in diesen Unsern Hertzog-Thumben und Landen anzusetzen, weder die befreyete mit einigen Zolls Abforderungen beschwären zu lassen.

Die alienation und aggravation der Cammer-Güter betr.

Zum 17. Wollen Wir daran seyn, daß die den Privilegiis zuwider verschänckte, oder sonst vergebene Güter, auff was Wege und Weiß, oder unter was Prætext es immer geschehen seyn mag, auch die verpfändte, und veralienirte, darüber mit den Pfands- und Kauffs-Einhaberen richtig zu liquidiren, wieder zu Unserer Cammer gebracht, und hinführo gemelten Privilegiis zugegen, keine dergleichen Güter ohne Noth, und Unserer Landt-Ständen Mit-Consens mehr alienirt, versetzt, und verschenckt werden.

Confirmatio vorhergehender Articulen.

Confirmatio der mit zuthun und vorwissen der Herren Ständen auffgerichteter Landts- Policey- und Cantzeley Process Ordnung.

Confirmatio der Landtschaffts Privilegien.

Zum 18. Demnach alle und jede, zwischen Uns, und Unseren Gülich- und Bergischen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten, von allen vorigen Jahren hero sich begebene Irrungen und angeführte Beschwärden, von nun an, und zu ewigen Tagen auf gemelte Weiß, gäntzlich abgethan, gehoben, und hindan gelegt: Als versprechen Wir für Uns, Unser Erben, und Nachkommen, bey Unseren wahren Fürstlichen Worten, Trawen, und Glauben, allem deme, was, in obgesetzten Articulen, in genere & specie, von Uns gnädigst resolvirt, inskünfftig, und zu ewigen Zeiten getrewlich, und unverbrüchlich nachkommen, bedingen, ordnen und statuiren auch zu solchem Ende, für Uns, und Unsere Posterität, das gegenwertiger Recess, durch welchen Wir die vorige von Unseren geehrten Herren Vorfahren mit Unseren getrewen lieben, und gehorsamen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten Vor-Elteren zuthun, auffgerichtete, und von Uns bestättigte Landts- und Policey, auch hernach in Anno 1661. von Uns, mit gesambten Landt-Ständen obgemelter massen überlegt, und publicirte Cantzley Process-Ordnung, so weit sie diesem Recess nicht zuwider seyndt, wie auch ihrer Unserer Gülich- und Bergischer Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten bey vorigen Graffen und Hertzogen, zu Gülich, Cleve, und Berg, etc. rechtmässig erlangte Privilegia, wie obgedacht, auff new gnädigst confirmiren, von dato an, Unserer beyder Fürsten-Thumben Gülich, und Berg, und angehörigen Landen ein perpetuirliches Fundamental-Gesetz seyn, und verbleiben, und alle künfftige Landt-Tags-Handlungen zu Unserer, des Vatterlands, und der Posterität Wolfahrt, darnach regulirt, und mit unveränderlicher Observantz, darauff reciprocè reflectirt werden solle: Im Fall aber Wir oder Unsere Erben, und Nachkommen, so doch nie

geschehen solle, wider/diesen Recess handelen, und Unsere getrewe liebe, und gehorsame, Gülich- und Bergische Landt-Stände von Rähten Ritterschafft und Stätten, dagegen Beschweren, und auff ihr, oder ihrer von gesambten Landt-Ständen hierzu specialiter Deputirten, und auff allgemeinen Landt- oder Deputations-Tägen, wie Wir dann alle Jahr wenigst einen Landt-Tag außschreiben lassen wollen, und sollen, beschehenes unterthänigtes Anbringen, und Anlangen, entweder nicht gleich, oder längst inner den negsten drey Monathen nicht remedieren würden, bleibet Unseren getrewen lieben, und gehorsamen Gülich- und Bergischen Landt-Ständen, von Ritterschafft und Stätten, nach Anweisung der Reichs-Satzungen, der ordentliche Weg offen, daran Wir sie, wie auch wan Ritterbürtige und Stättische conjunctim vel divisim, wider diesen Recess, beschwäret, und Wir obigen Inhalts, nicht remedieren würden, auch so dan sie zu Anstell- und Außübung des Processûs, die nöthige Gelt-Mittelen unter sich conjunctim vel divisim anlegen, und beybringen wolten, nit verhinderen wollen.

Gravamina und deren Resolution betr.

Die Beybringung der Process-Kösten contra Serenissimum betreffend.

Deme allem nun Zufolg sollen Unsere Gülich- und Bergische Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten, auff den, an dem Käyserlichen Reichs Hoff-Raht, wegen deren von ihnen eingeführten, und nun gäntzlich abgethanen Klagten, angestelten, gleichwol von Uns zu Recht allezeit contradicirten Process, renuntieren, und sich dessen, als welcher durch gegenwärtigen Recess mit allen seinen Umbständen, und eingewendten Fundamenten, auch allen von ihnen Gülich- und Bergischen Landt-Ständen, nach Absterben Hertzogen Johan Wilhelms, und bey dem darauff erfolgten Successions-Streitigkeiten, biß dahero gebrauchten, und ins Mittel gekommenen Behülffen, nunmehr ohne dem, von selbsten gefallen, in perpetuum begeben, auch solches dem Käyserlichen Reichs Hoff-Rhat zu Wien, gebührent notificiren, und von ihrem alda bestelten Anwalt, die in dessen Händen stehende Acta sambtlichen Abforderen;

Die Renuntiation des Wienerischen Process contra Serenissimum betreffend.

Gleich wie Wir nun Unseren getrewen lieben, und gehorsamen Landt-Ständen von Rähten, Ritterschafft und Stätten Unserer beyder Hertzog-Thumben Gülich- und Berg, sie bey allen, und jeden, was in diesem Recess enthalten, beständig zu lassen, und kräfftiglich zu schützen, auß sonderbahrer Landts-Fürst-Vätterlicher Liebe, und Trew, vorbedeuter Massen, gnädigst versprochen; Also haben Uns hingegen Unsere getrewe liebe, und gehorsame Gülich- und Bergische Landt-Stände von Rähten, Ritterschafft und Stätten bey denen Uns geleisteten Erb-Huldigungs-Ayde und Pflichten

unterthänigst und gehorsambst zugesagt und angelobt, auch ihres Orts selbigem allem, was Ihnen nach Inhalt obgesagten Recess, und sonsten als getrewen, gehorsamen, und Erb-gehüldigten Unterthanen obgelegen, schüldigster Massen getrew, und gehorsambst nachkommen, und darwider auff keine Weiß, wie es geschehen, oder erdacht werden könte oder möchte, zu handelen, noch handelen zu lassen: Zu Urkundt dessen haben Wir Philipp Wilhelm, Pfaltz-Graff bey Rhein, in Beyern, rc. als Hertzog zu Gülich. und Berg, rc. gegenwärtigen Recess äygenhändig unterschrieben, und Vnser Fürstlicher geheimer Cantzley Secret vordrucken lassen. So geben, und geschehen in Vnser Residentz-Statt Düsseldorff den 5. Novembris 1672.

Philipp Wilhelm.

(L.S.)

Declarations- und Erleuterungs Recess.

Vom 27. Julii 1675.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein in Beyern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Graff zu Veldentz Sponheim, der Marck, Ravenßperg, und Mörß, Herr zu Ravenstein, rc.

Bekennen hiemit, und thun Kund Jedermänlichen, nachdem von einigen Jahren hero zwischen Uns, dem Landts-Fürsten, einer: so dan Vnsern Gülich- und Bergischen Landständen, von Ritterschafft und Stätten, anderer seits verscheidene Differentien und Mißheiligkeiten entstanden, zu deren Hinlegung aber Wir bereits in dem am Fünfften Novembris des verwichenen sechszehen hundert zwey und siebentzigten Jahrs, auffgerichteten Haubt-Recess, ihnen Unsern Landt-Ständen von Rähten, Ritterschafft und Stätten, Unsere gnädigste Resolutiones ertheilet, Sie Land-Stände auch dieselbe mit unterthänigstem Danck angenohmmen, und solches der Römischer Käyserlicher Mayestät nit allein ein- und andermahl allerunthänigst bekant gemacht, sondern auch auff verscheidenen nachgehents gehaltenen Gülich- und Bergischen Land-Tägen bey sothanem Haubt-Recess steet und vest verbleiben; Einige wenigere auß obgedachter Ritterschafft aber, über ein- und anderen Punct und Inhalt desselbigen gravirt zu sein vermeinen wollen. Als haben Wir auff die von allerhöchst-gedachter ihrer Käyserl. Mayestät Unsers allergnädigsten Herren beschehene Interposition und bewegliche Erinnerungen deroselben zu unterthänigsten Ehren, und

schüldigstem Respect, Uns endlichen entschlossen, über obgedachte gravatorial-Puncten so wohl, als besagte Erinnerungen hernach folgenden Declaration- und Erleuterungs-Recess, jedoch dergestalt, und mit dem bedinglichen Vorbehalt zuertheilen, daß es im übrigen nach dem Proœmio mehrermelten Haubt-Recess folgenden 18. Articulen, so viel deren nicht erleutert, noch gegenwertigen Declarations-Recess zuwider seynd, unverändert verbleiben, und der bißherigen üblichen Observantz (Krafft welcher das jenig, was ein zeitlicher Hertzog von Gülich und Berg, und das Corpus seiner Land-Ständen auff offenem Land-Tag mit einander abhandelen, schliessen, und darauff verabscheidet wird, die abwesende oder gegenwertige wenigere Dissentientes so wohl, als die übrige Consentirende meiste Mitglieder verbindet) keines weges præjudicirt seyn, noch etwas abgebrochen oder benommen, sondern es damit dem uralten Herkommen gemäß allerdings gehalten werden solle.

Land-Tags Schluß verbindet die absentes & dissentientes eben so wohl als die præsentes & consentientes.

Gleich es auch, wie anfänglich vorgekommen, obgedachten Wir, durch den Inhalt des Proœmii obgemelten Haubt-Recess Unseren Land-Ständen ihre Privilegia auff einmahl abzuschneiden, auch Ihrer Käyserlichen Mayestät Obrigkeitlichem Ambt hohen Respect und Authorität zu derogiren, oder Uns von denen im Heiligen Römischen Reich wohl verordneten, und von allen Churfürsten und Ständen erkanten und angenohmen Dicasterys zu entziehen, Uns solches niemahlen zu Sinn gewesen, sondern Wir vielmehr der Landen Privilegia in gedachtem Haubt-Recess confirmirt, auch Ihrer Käyserlicher Mayestät allen schüldigsten Respect, Trew und Gehorsamb, als einem trewen Fürsten des Reichs gebühret, hierinfals so wohl, als sonsten behorlich zu erweisen, und gedachten Reichs-Dicasterijs nicht weniger, als denen in jetzigen auch künfftigen Reichs-Satzungen und Constitutionibus außgesehenen, und præscribirten modis procedendi & decedendi, gleich anderen Chur- und Fürsten, vermög berührter Reichs-Satzungen, und Instrumenti Pacis, die schüldige Deferentz zu præstiren allezeit willig gewesen, und annoch seynd.

Als haben Wir, zu desto mehrer Bezäigung Unserer hierunter tragender Gemühts-Meynung aller Höchstgedachte Ihre Käyserliche Mayestät, dessen durch diese Declaration, unterthänigst versicheren wollen.

Ad Art I. Wir erklären, und erlauteren demnach hiemit, und in Krafft dieses Erstlichen, daß gleich wie vermög oberwehnten am 5. Novembris 1672. Jahrs auffgerichteten Haubt-Recessus, Art. 1. zu restablirung des

vorigen alten Respectivé gnädigst und unterthänigsten Vertrawen, alles das jenige, was biß auff die Zeit jetzt bemelte Haubt-Recess, in dem wider Vns bey dem löblichen Käyserlichen Reichs-Hoffrath erweckten Process, auch sonst Mündoder schrifftlich alda angebrachten Klagten, von Unseren gesambten Gülich- und Bergischen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten selbst, oder durch deren Advocaten, Procuratoren und Schrifften stelleren, oder welche sich in dieser Sachen haben gebrauchen lassen, gehandlet worden, oder warin dieselbe sich sonst, so ihrem Vns schüldigen Gehorsamb, hohen Landts-Fürstlichen Respect, und comperirenden Juribus zuwider, vergriffen haben möchten, auff underthänigste Intercession Vnserer getrewer Rähten, und Vnserer getrewen Landt-Ständen gethane gehorsambste Submission, auß Landts-Fürstlicher Vätterlicher Milde bereits in Vergeß gestellet haben. Also lassen Wir es auch jetzt gedachter erleuterter massen annoch dabey nicht allein gnädigst bewenden, sondern Wir wollen auch ferners das jenig, dessen sich obangezogene weniger Ritterbürtige deren Advocaten, Procuratoren, und Schrifften steller, und andere, so sie darin gebrauchte, noch dato erwehnten Haubt-Recessus, vermittels deren von Ihnen absonderlich, und allein bey obgedachten Käyserlichem Reichs-Hoff-Rath angebrachten Klagten, und weiters continuirten Process, gegen Vns, Vnsere Landts-Fürstliche gerechtsambe, Würden und Respect unterfangen, und gethan, mehr allerhöchst-gemelter Ihrer Käyserlicher Mayestät zu unterthänigsten Ehren, und auff gedachter weniger Ritterbürtigen vorhergehende unterthänigste Submission, und Deprecation, auß Fürstlicher Mildigkeit, und Vätterlicher Güte, Ihnen gnädigst verziehen, und fallen lassen, auch nach sothaner Submission und Deprecation ermelten wenigern von der Ritterschafft so wohl, als anderen Vnseren Landt-Ständen nicht weniger ins künfftig als hiebevor, alle Landts-Fürst-Vätterliche Lieb und Trew, gnädigst bezeugen, dieselbe in Vnseren Landts-Fürstlichen Hulden und Schutz erhalten, und den jenigen Zuschlag, welchen Wir in Ansehung der Vns darzu bewogener Ursachen, auff eines und anderen Güter anlegen lassen, von nun an ohne einigen Auffenthalt: und Verwäilung wiederumb auffheben, relaxiren, und Sie bey sothaner Haab und Güteren ruhiglich verbleiben lassen; Nit weniger Unsere gesambte Gülich- und Bergische Landt-Stände von Rähten, Ritterschafft und Stätten, bey Ihren von vorigen Graffen und Hertzogen zu Gülich und Berg ꝛc. biß auff den durch tödtlichen Abgang, Weiland Hertzogen Johann Wilhelm, zu Gülich, Cleve und

Berg, ꝛc. eröffneten Succeſſions-Fall, erlangten und ſothanen, ſo wohl von der jetzt regierender Römiſcher Käyſerlicher Mayeſtät ſelbſt, als Dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich, Römiſchen Käyſeren und Königen, glorwürdigſten Andenckens, ohne einige Enderung, Extenſion und Newerung confirmirt: und beſtettigten Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Altenherkommen, und guten Gewonheiten, ſo viel deren in Beſitz haben, und noch ſeynd, auch was auß Unſers Herren Vatters hochſeeligen Andenckens in Anno Sechszehen hundert neun und viertzig, den fünff- und zwantzigſten Septembris ertheilter gnädigſter Reſolution im mehr-gemeltem Haubt- und gegenwertigem Erleuterungs-Receſs ihnen Unſeren Landt-Ständen weiters zum Beſten expreſſe fürſehen, concedirt, und confirmirt worden, gnädigſt manuteniren, und dagegen in keine Wege beſchwären laſſen. Confirmatio der Landts-tänden Privilegien.

Ad Art. 2. Nachdem Wir auch laut oberwehnten Haubt-Receſs Art. 2. Unſern lieben getrewen Landt-Ständen, von Rähten Ritterſchafft und Stätten, ein gewiſſes Juramentum taciturnitatis mit ſicherem Beding, gnädigſt bewilliget, nunmehr auch daſſelb auß bewegenden Urſachen, bevorab der Römiſcher Käyſerlicher Mayeſtät zu unterthänigſten Reſpect und Ehren, nachfolgenden Inhalts erleutert haben

Ich N. N. Schwäre zu Gott, daß ich bey gegenwärtiger der geſambter Landt-Ständen, oder deren Deputirten Verſamblung, Deliberationen, Handlungen, über die darzu gehörige Materien und Sachen, nach meinem beſten Wiſſen, Gewiſſen und Verſtand, wie es einen getrewen Patrioten gegen ſeinem Landts-Fürſten und Vatterlandt zuſtehet, und gebühret, Reſpective dirigiren, votiren, und concludiren, und was von einem oder andern votirt, und insgemein concludirt worden, nichts offenbahren will, Schrifft- noch Mündlich, wie ſolches erdacht werden: oder geſchehen möchte, dardurch das Jenig, wie obgemelt, offenbahret werden könte ꝛc. Was mir allhier vorgehalten, und Ich wohl verſtanden habe, dem will ich alſo trewlich nachkommen, So wahr mir Gott helff, und ſein Heilig Evangelium. Juramentum taciturnitatis.

So laſſen Wir es bey jetzt vorgeſetzter maſſen declarirtem Juramento taciturnitatis, auch deſſentwegen bey dem Haubt-Receſs, und einfolglich bey dem verbleiben, daß Sie ſich des angedeuten Juramenti, und keines anderen in ihren, auff offenen von Uns dem Landts-Fürſten außgeſchriebenen Landt-Tägen und Deputationen, wie auch in denen particular Zuſammenkünfften derenthalben bey dem hernach ſtehen-

den siebenten Articul, absonderlich statuirt wird, von nun an: und zu ewigen Zeiten bedienen mögen, getrewlich und ohne Gefährde.

Ad Art. 3. Nicht weniger lassen Wir es bey dem, was in obgedachtem Haubt-Recess Art. zum dritten, usque ad §. diese Verordnung ꝛc. Wegen der Description der Güter, und sonsten versehen und enthalten ist, annoch gnädigst bewenden wollen jedoch auch selbiges dahin verstanden, und erleutert haben, daß hiebey Unsere Meynung keines Weges gewesen, daß man die Possessores der Adelichen Sitzen, und darzu gehörigen Güter und Ländereyen, wie auch der Geist-Adelich-Freyen und Lehn-Güter in Possessione der Freyheit von ein- oder anderen Stewren sich befinden dieselbe Besitzere gleichwoll zu erweisen und darzu thun schüldig seyn, daß gemelte Adeliche Sitze, auff unschatzbahrem Grund gebawet, und dieselbe so wohl, als auch gedachten Geist- Adelich- Freye- und Lehen-Güter im Jahre 1596. Respectivè von allen, oder Gewinn- und Gewerb-Stewren befreyet gewesen, sondern es solle der Jenige, welcher die Stewr- und Schatzbahre Qualität ein- oder andern guts wieder den in Besitz der Freyheit constituirten Possessoren anzeigt, und seine Intention darauff gründen will, solche Qualität der Gebühr zu erweisen schuldig und gehalten seyn. Imgleichen solle Unserer Auffrichtung des Haubt-Recess gewesener Meynung nach, die in obgemelten dessen dritten Art. §. Was nun ꝛc. Angezogen Heimfälligkeit und Confiscation alsdan erst Platz haben, wan gefährlich und boßhaffter Weiß die verschweig- verdunckell- und vertuschung vorgangen, gestalten Wir Uns dan, zu mehrer Bezäigung oberwehnter Unserer Meinung und Intention hiemit gnädigst erklären, daß Wir gar nicht gesinnet seyndt, Jemandt den Beweiß seiner in Besitz habender Freyheit aufzuladen, sondern es diesertthalb so wohl, als auch wegen Heimfälligkeit oder Confiscation der verschweigen-vertüsch-hinderhalt- und verdunckelten Güteren, denen gemeinen Rechten, Landts-Ordnung, und Gewonheit gemäß halten und Niemandt darwider beschwären zu lassen.

So viel auch das in mehr berührten dritten Art. §. auch sollen fürs andere ꝛc. Vermittels Gewinn- und Gewerb anbelangt; Gleich wie Wir ebenfals nicht gemeint gewesen, noch solches der Haubt-Recess selbsten in einige mit sich bringet, den Anschlag der Halff-leuthen, auff Gewinn und Gewerb, dem irrigen Vorgeben nach, durchgehendt und ohne Unterscheid, auff einen gemeinen Fuß zurichten; Also lassen Wir es noch ferners deßwegen bey dem alten

Steur- und schatzbahre Qualitäten sollen ab affirmante & eam afferente probirt werden.

Similiter probationem exemptionis & libertatis ab onere collectandi betreffend.

Gewin und Gewerb betreffend. derentwegen alles beym altem Herkommen, und jedes Orths Gewonheit gelassen werden solle.

Herkommen, und jedes Orts Gewonheit bewenden, biß daran dieserhalb ein anders auff die Weiß, wie es sich gebühret, und gebräuchlich ist, für gut Ansehen werden möchte, alles jedoch mit dem nachmahligem vorhin beliebtem Vorbehalt, daß dardurch denen zwischen der Ritterschafft und Stätten in Puncto Collectationis am Käyserlichen Cammer-Gericht schwebenden Processen nichts præjudicirt seyn, sondern so wohl wegen eines, als anderentheils dem Rechten sein verhinderter Lauff gelassen werden solle.

Rectification der Landts-Matricul solle mit zuthun der Landt-Ständen geschehen.

Ad Art. 4. Anlangend die Rectification der Landts-Matricul, derenthalb wiederhohlen Wir die lauth gedachtem Haubt-Recess Art. zum vierten, ertheilte, und in ihrer Krafft verbleibende Resolution, jedoch mit dem von Uns vorhin auch also verstandenen Zusatz, daß Wir Uns mit Unseren Gülich- und Bergischen Landt-Ständen, oder deren Deputirten eines gewissen Modo Formæ, & Regulæ Moderandi & rectificandi vergleichen, und darauff mit zuthuen derselben ermelte Rectification vornehmen wollen.

Die Admission der Fürstlicher Herren Rähten zu den Landt-Tägen betreffend.

Ad Art. 5. Wegen der im fünfften Articul des Haubt-Recess erfindlicher Wörter (ausser deren Rähten, die Wir bey Uns zu halten gesinnet) erklähren Wir Uns, und erleuteren hiemit, daß Wir auß Unseren Adelichen Rähten etwan drey, oder auch nach Gelegenheit und Gesinnen, mehr geheimbe Adeliche Rähte und Uns deren, und Unserer geheimben gelehrter Rähten getrewen Consilien bey den Landt-Tägen, und deren Deliberationibus zu bedienen, bei Uns zu behalten gemeint, und lassen es im übrigen bey dem gantzen Inhalt dieses Art. dergestalt bewenden, daß die Ihrer tragender Rhats Pflichten ad hunc Actum, vorhero gnädigst erlassene Rähte, daß hieroben Art. 2. gewilligt, und erleutertes Juramentum taciturnitatis mit anderen Unseren Gülich- und Bergischen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten außschwären können.

Ad Art. 6. Nachdem auch Unsere Bergische Landt-Stände den in mehr gedachtem Haubt-Recess Art. 6. angezogenen Statum bereits edirt, die Gülische aber mit Vorwendung der Ursachen, warumben sie mit dem von ihnen erforderten völligen statu, so bald nicht auffkommen könten, sich nochmahlen darzu erbotten, und Wir in gnädigster Zuversicht, daß sie dem gehorsambst nachkommen werden, den auff Unsere Gülich- und Bergische Pfennigsmeisterey Cassam, des hinterhaltenen Status halber geschlagenen Landts-Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott, vermög Unserer an beyde Gülich- und Bergische Pfennigsmeistere, den vierzehnden Martii Anno sechszehn hundert drey und siebentzig

abgelassener Befehlchen, gnädigst relaxirt haben, so hat es dabey Krafft dieses sein Verbleiben.

Ad Art. 7. Vnd obwohlen die von Landt-Ständen und Vnterthanen unter sich einseithig, und ohne vorbewust und Vergünstigung des Landt-Herren anstellende Versamblungen, in denen gemeinen beschriebenen Rechten, Reichs-Satzungen, und sonsten wohin vorgestelter massen verbotten, auch von Unseren geehrten Herren Vorfahren Hertzogen zu Gülich- und Berg, so wohl, als von Unseren Herren Vatteren, hochseligen Andenckens, und Vns selbsten prohibirt worden, wohlerwogen, den Landt-Ständen auff offentlichen Landt-Tägen dahin des Lands, und der Landt-Ständen Anliegenheiten ermangelt. Alldieweilen Vns aber Unsere liebe und getrewe Gülich- und Bergische Landt-Stände, von Rähten, Ritterschafft und Stätten, vermög mehr gemeltem Haubt-Recess Art. zum siebenden 2c. Nicht allein ihrer ungefärbter Trew, und unaußsetzlichen Gehorsambs, sondern auch vor sich und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst und vest-versichert haben, und annoch versicheren, daß, dafern Wir ihnen die Zusammenkünfften gnädigst verstatten und zulassen werden, sie auff solchen von nichts anders reden, handelen, schliessen wollen, als was getrewen Unterthanen wohl anstünde, und nit wieder unsere Ehr, Respect, Authorität, und Landts-Fürstliche Hoheit, und des Landts Besten, auch dem Haubt- und gegenwertigen Recess gereichte, und da sie, so einer, oder ander sich über Kurtz oder Lang wieder bessere Zuversicht und Verhoffen, finden solte, welcher diesem zugegen etwas zuthun oder vorzunehmen gedachte, und sich unterstünde, denselben so bald von ihren Zusammenkünfften außschliessen, und Uns Collegialiter namhafft machen wolten, Und dan Wir diesem nach, und in Ansehung jetzt angeführter Conditionen Unseren getrewen Landt-Ständen von Räthen, Ritterschafft und Stätten, beyder Hertzog-Thumben Gülich, und Berg, vergönnet und gestattet haben, auch hiemit, und krafft dieses nochmahlen vergönnen nnd gestatten, daß wan es dieser Vnserer Landen und ihrer Unserer Landt-Ständen Noturfft erforderen möchte, sie von sich selbsten an einen Ort und Stelle, welche ihnen im Landt gefallet zusammen kommen, zu Unserm des Vatterlands, und ihrer Vnserer Landt-Ständen Besten sich unterreden, und ungehindert beyeinander bleiben mögen, doch daß sie neben Observirung voriger Bedingungen, auch allemahl in Vnserem Fürstlichen Hoff-Läger, wohe dasselbe alsdan seyn möchte, und wan Wir ausser Lands wären, Vnserer hinterlassener Gülich- und Bergischer Regierung ebenfals

Der Herren Landt-Ständen particular conventiones und

ihre Zusammenkünfften, nachdem sie beyeinander, unterthänigst und zeitlich notificiren, auch die aldan begriffene und proponirende Capita, und Stück ihrer vorhabender Unterredung zugleich mit anzeigen, und sothane Conventus also anstellen, und anziehen sollen, daß den Landen nicht allzu ein grosser Unkosten dardurch auffgebürdet, vielmehr aber gemelte Zusammenkünfften ohne sonderbahre Beschwer gehalten, und desto ehender geendiget, auch Uns und gedachter Unserer Regierung alsdan der Schluß Ihrer Unterredung schrifft- und getrewlich bekant machen, überschicke, oder eingelieffert werde. So lassen Wir es bey solchen vorhin: und jetzt abermahlen vergönneten Zusammenkünfften bewenden, mit der fernerer gnädigster Declaration, daß was gemelte Landt-Stände wieder Ihre nach Inhalt obgesetzten ersten Art. erlangt- und bestättigte Privilegien, Freyheiten, Siegell, Brieff, Recht, alten Herkommen, und gute Gewonheiten beschwert, und ihren Gravaminibus nach Anlaß hernach folgenden 18. Articul, nicht abgeholfen, und sie dahero den ordentlichen Weg Rechtens nach Anweisung der Reichs-Satzungen einzugehen veranlast werden solten, Wir ihnen solchen falß (jedoch unter obangeführten Conditionen, in Gnaden zu geben, und vergönnen wollen, auch Krafft dieses zugeben, und vergönnen; Weilen ihre Privilegia und Brieffschafften wegen der in geraumen Jahren hero gewehrter gefährlicher Zeiten, und umb mehrerer Sicherheit willen in der Statt Cöllen verwahrlich auffbehalten werden, daß deren Deputirte sich daselbst versamblen, Ihre Advocatos instruiren, und die rechtliche Notturfft einstellen lassen mögen, und dardurch desto mehr Kundt zumachen, daß Wir sie Landt-Stände so wenig als jemand anders, an deme, was zu Conservation obgemelter Privilegien, und Prosequirung des Rechten gedeyen mag zuverhinderen gemeint seynd.

die darzu erförderliche Kösten-Zehrung betreffend.

Der Herren Landt-Ständen Deputirten particular Zusammenkünffte in der Stadt Cöllen betreffend.

Ad Art. 8. Und wiewohl Unseren Gülich- und Bergischen Landt-Ständen auß denen mehr-gedachten Haubt-Recess Art. zum Achten rc. angezogenen Reichs-Satzungen und sonsten mit allen Umbständen gründlich remonstrirt worden, was Uns bewogen, die durch Sie Landt-Stände ausser Unserer Herren Vorfahren denen Graffen und Hertzogen zu Gülich- und Berg rc. Auch Unseres Herren Vatters, und Unserem Landts-Fürstlichem Consens und Bewilligung unter sich, und mit denen Cleve, Marck- und Ravenßbergischen Landt-Ständen, und mehr anderen gemachte Uniones, und Verbundtnüssen ins gemein und besonders, keine außgenommen, welche und wie viel deren seyn mögen, auß Hoher Landts-Fürstlicher Macht und Gewalt, durch gewisse in beyden

Unseren Hertzog-Thumben Gülich und Berg, anbehörigen örteren offentlich publicirt- und affigirte Landts-Fürstliche Edicta auffgehebt, Cassirt und annullirt, und daß Wir es dahero bey solchen Unseren Edicten allerdings bewenden lassen, Darauff dan auch Unsere getrewe liebe Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten, beyder Unser Hertzog-Thumben Gülich und Berg, sich aller und jeder obgedachter unter sich: und mit anderen Einseitig auffgerichteter Unionen, wan so offt- und auff was Weiß es immer geschehen, auch wieviel derselben seyn möchten, sambt allen darauff referirenden Juramenten, mit welchen Sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones bestättiget, gäntzlich begeben, und also hinführo weder eines anderen Juraments, als Art. 2. enthalten, noch einer anderen Union Sich zu ewigen Zeiten weiters bedienen sollen, dan allein der jenigen die Anno 1496. zwischen beyden Hertzogen von Gülich, Cleve, und Berg rc. Wilhelm und Johannen, Christmilter Gedächtnüs, mit Zuziehung sämbtlicher Landt-Ständen von Rähten, Ritterschafft und Stätten auffgerichtet, von denen Römischen Käyseren confirmirt: und von Unsers Freundlich Geliebten Vetteren, des Herren Chur-Fürsten zu Brandenburg Lbdn, und Uns, in Unserem in Anno 1666. getroffenen Erb-Vergleich bestättiget worden.

Daß Herren Landt-Stände sich keiner anderer Union, dan de Anno 1496. führohin gebrauchen sollen.

Indeme Uns inmittels vorkommen, ob sollen Unsere Gülich- und Bergische Landt-Stände von Räthen, Ritterschafft und Stätten unterthänigst verlangen, daß Wir die in obgedachten Haubt-Recess Art. zum achten rc. erfindliche Wörter rc. (und Sie Unsere liebe getrewe Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten, nach Inhalt ersterwehnter Union, ein vereinigtes Corpus, und bey denen von Unseren geehrten Vorfahren Graffen und Hertzogen zu Gülich und Berg rc. erhaltenen Privilegien verbleiben mögen, auch einer des anderen Recht zu desselben Præjuditz zu vergeben nicht bemächtiget seyn solle) gnädigst erleuteren, extendiren, und Ihnen Land-Ständen nach Anleitung sothaner Wörter ein Union, eintzig und allein zu Conservation ihrer Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen, und guten Gewonheiten, unter sich in Corpore auffzurichten, in Gnaden bewilligen, auch nechst Vorzeigung solcher Union, dieselbe unter Unserer äygenhändiger Subscription und auffgedruckten Fürstlichen Insiegel zu confimiren und zu bestättigen, geruhen wollen.

Also erklären Wir Uns hiemit, und Krafft dieses, daß wan Uns oberwehnte Unsere Gülich- und Bergische Landt-Stände, die auff nachfolgender Weiß, für sie Landt-Stände

eingerichtete Union, unter Ihren Handt-Unterschrifften, und auffgetruckten Pittschafften gehorsambst vorbringen, und umb deren gnädigste Approbation bey Uns unterthänigst anhalten werden; Wir dieselbe alsdan nicht weniger zu würcklicher Bezeugung Unseres zu obgemelter Conservation der Privilegien, Freyheiten &c. jederzeit getragenen gnädigst geneigten Willens, als insonderheit höchst-gedachter Ihrer Käyserliche Mayestät zu unterthänigsten Ehren, auff die Weiß in Gnaden approbiren, bestättigen und confirmiren wollen, wie das Projectirtes, und seines Wörtlein Inhalts hernach stehendes Concept Confirmationis mit mehrerem nachführet.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein in Beyern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog Graff zu Veldentz Sponheim, der Marck, Ravenßperg, und Mörß, Herr zu Ravenstein, 2c.

Thun Kundt und bekennen hiemit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Hertzogen zu Gülich und Berg 2c. Demnach bey Uns Unsere gesambte Gülich und Bergische Landt-Stände, von Räthen, Ritterschafft und Stätten unterthänigst vor- und anbringen lassen, daß sie auff Unsere vorhergangene gnädigste Bewilligung, eintzig und allein zu Erhaltung und Conservation ihrer Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen und guten Gewonheiten eine Vereinigung unter Sich in Corpore auffgerichtet, auff Maaß und Weise, wie dieselbe von Wort zu Wort hernach beschrieben stehet, und also lautet.

Wir Landt-Stände, von Rähten, Ritterschafft und Stätten der Hertzog-Thumber Gülich und Berg, Thun Kundt und bekennen hiemit, vor Uns und Unsere Nachkommen; Nachdem der Hochgebohrner Herr, Herr Wilhelm, Hertzog zu Gülich und Berg, Graff zu Ravenßberg, und auch der Hochgebohrner Herr, Herr Johann, Hertzog zu Cleve, Graff zu der Marck 2c. hiebevor im Jahr 1496. auff S. Catharinæ Tag, mit Zuziehung Rath und Gutgedünckung der gesambter Landt-Stände vorgedachter Fürstenthumber und Graffschafften, eine Erb-Verbuntnüs und Union auffgerichtet, darinnen unter anderen gevorwahrt und verabredet worden, daß Höchstgedachte Hertzogen, und ihrer beyder Erben und Nachkommen Fürsten und Herren dero obgenanten Fürsten-Thumben und Landen, jeglich Land und Unterthanen, bey ihren Privilegiis, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen, und Gewohnheiten lassen, handhaben und behalten wollen und

sollen, mehreren Inhalts solcher Erb-Verbundtnüß ꝛc. Und dan auch in dem den 5. Novembris 1672. Jahrs auffgerichteten Haubt-Recess Art. 8. versehen, daß Wir Land-Stände von Rähten, Ritterschafft und Stätten Uns sothaner Union und Erbverbundtnüs von nun an biß zu ewigen Zeiten bedienen und nach Inhalt derselben ein vereinigtes Corpus, und bey denen erhaltenen und confirmirten Privilegien, wie Art. 1. vorgedachtem Haubt- und nachgefolgtem diesem Declarations-Recess gemelt, verbleiben mögen; auch einer des anderen Recht zu dessen Præjuditz zu vergeben nicht bemächtiget seyn solle.

So haben Wir demnach mehr gedachte im Jahr 1496. auffgerichtete Union, so viel dieselbe die Hertzog-Thumben Gülich und Berg, und Unsere Privilegien, Freyheiten, Brieff, Siegelen, Rechten, Herkommen und Gewonheiten betrifft, ihres Buchstablichen Inhalts, als wann die von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären, wiederholt, und Uns nach Inhalt derselben hiemit in Corpore vereiniget, uniirt, und angelobt. Wiederholen, vereinigen uniiren und angeloben auch hiemit vor Uns, und Unsere Nachkommen, daß Wir in denen, was eintzig und allein zu Unterhaltung und Conservation vorgedachter Unserer Privilegien, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen und guten Gewonheiten dienlich und ersprießlich seyn mag, wie selbige in obgedachtem Haubt- und darauff erfolgtem diesem Declarations-Recess Art. 1. bestättiget und confirmiret, einer dem anderen mit Raht, Hülff und Beystand, getrewlich und redlich, jedoch zuläſſiger, rechtlicher Weiß assistiren, auch einer des anderen Recht zu desselben Præjuditz zu vergeben, nit bemächtiget seyn solle.

Im fall auch Ihre Hoch-Fürstliche Durchleucht, dero Erben, und Nachkommen (welches Wir doch nicht vermuthen, noch hoffen, Uns eines anderen unterthänigst versichert halten) wieder obgedachten Haubt- und Declarations-Recess, und darin dict. Art. 1. angezogene von vorigen Graffen und Hertzogen zu Gülich und Berg erlangt, und sothane so wohl von jetzt Regierender Römischer Käyserlicher Majestät selbst, als dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich Römischen Käyseren und Königen glorwürdigsten Angedenckens, ohne einige Enderung, Newerung und Extension, confirmirte Privilegia, Freyheiten, Brieff, Siegel, Rechten, Herkommen und guten Gewonheiten, so viel Wir deren in Besitz haben, und seynd, handlen, und Uns dagegen beschwären, und derenthalb auff Unser oder von Uns hierzu specialiter Deputirten, auff allgemeinen Landt- und Deputations-Tägen,

beschehenes unterthänigstes Vorbringen und anlangen, entweder nicht: gleich, oder längst inner den negsten drey Monaten nicht remediirt würde, solle Vns und Vnseren Nachkommen, nach Außweisung der Reichs-Satzungen, der ordentlicher Weg Rechtens offen bleiben, und denselben Höchst-gedacht Ihrer Durchleucht Dero Erben, Nachkommen, und Jedermänniglich unverhindert einzugehen, frey und bevorstehen.

Und gleich wie diese Union, Vereinigung und Zusammensetzung, eintzig und allein zu offt gedachter Conservirung der, nach Inhalt mehrgesagten Haubt: und Declarations-Recefs, erlangt: und bestättigter Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, alten Herkommen, und guten Gewonheiten angesehen ist, und in keinen anderen Verstandt gezogen werden solle. Also bezeugen und erklären Wir Uns auch hiemit für Uns und Unsere nachkommende Landt-Stände, daß Wir hierunter keine gefährliche Händel, Sachen, weniger Confspiration oder Conjuration (dafür Uns auch Gott behüten wolle) wieder Ihre Hoch-Fürstliche Durchlt. Dero Erben und Nachkommen, vornehmen, sondern bey denenselbigen, als es getrewen und gehorsamben Landt-Ständen und Unterthanen gebühret, Unseren geleisteten Erb-Hüldigungs Pflichten gemäß, vest stehen, und halten sollen und wollen.

Alle diese obgesetzte Puncten, geloben und versprechen Wir vor Uns, und Unsere Nachkommen, stet, vest und unverbrüchlich zuhalten, und darwieder nichts wissentlich, heimb- oder offentlich zu thun, oder handelen zulassen, ohne Arglist und Gefährde. Deßwegen zu wahrer Urkundt, haben Wir Rähte, Ritterschafft und Stätte beyder obgedachter Hertzog-Thumben Gülich- und Berg, dieses mit äigenen Händen unterschrieben, und mit Unsern Pittschafften gefertiget; So geschehen ꝛc.

Und Uns darauff ermelte Landt-Stände unterthänigst gebetten, daß Wir als der Landts-Fürst vor inserirte Union, und Vereinigung, zu desto stett- und vester haltung approbiren, zu confirmiren, und zu bestättigen gnädigst geruhen wollen, daß Wir demnach zu mehrerer Bezugnuß Vnserer sonderbahrer Landts-Fürstlicher Gnad, damit Wir gedachten Vnseren Landt-Ständen zugethan seyn, solcher ihrer unterthänigster Bitt gnädigst statt gegeben, und darauff ob einverliebte Union, und Vereinigung alles ihres Inhalts, gnädigst approbirt, ratificirt und confirmirt haben; approbiren, ratificiren, und confirmiren auch dieselbe für Vns Vnsere Erben und Nachkommen, Hertzogen zu Gülich- und Berg

hiemit, und Krafft dieses, also und dergestalt, daß mehrgedachte Vereinigung in allen ihren Puncten und Clausulen, vest und unverbrüchlich gehalten werden, und sie Unsere Land-Stände sich derselben rühig und von männiglich unverhindert bedienen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, Urkundt Unser Handt, Unterschrifft, und auffgedruckten Fürstlichen Insigels, So geschehen ꝛc.

Jus fœderum & armorum betreffend.

Ad Art. 9. Nachdeme auch, wie Unseren Gülich- und Bergischen Landt-Ständen, von Ritterschafft und Stätten, in dem Haubt-Recefs Art. 9. vorhin remonstrirt worden, das Instrumentum Pacis klar außweiset, welcher gestalt allein Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, unter sich, und mit außwertigen Fœdera zu machen erlaubt, Als hat es auch für sich selbsten den Verstandt, daß ein solches zu thuen, Uns ebenmässig bevorstehet; Und sollen sie Unsere Landt-Stände sich in die Quæstionem an. nit einmischen oder eintringen. Wir wollen Uns hingegen besagtem Instrumento Pacis, und allen ergangenen, und noch ergehenden allgemeinen Reichs-Satzungen gemäß verhalten, und sothane Fœdera nit anderst, als zu Unserer Landen und Unterthanen Conservation und Sicherheit, vorderist aber einem Römischen Käyser sowohl, als dem Heiligen Römischen Reich, und dessen Ruhstand, wie nit weniger dem Aydt, damit ein jeder dem Käyser und Reich verbunden ist, ohne Nachtheil und Abbruch machen und schliessen.

Das einwilligendes quantum betreffend.

Was aber das Quantum, so Wir von Unseren gehorsambsten Landt-Ständen begehren lassen werden, betrifft, wie selbiges so wohl, als wegen Reparation und Unterhaltung Unserer Vestungen und Verpflegung der darzu bedürfftiger Guarnisonen auffs genawist, zulänglichst, und dem Vatterlandt zum erzwinglichsten beyzubringen, wollen Wir Unseren getrewen lieben und gehorsamen Gülich- und Bergischen Landt-Ständen, von Rähten, Ritterschafft und Stätten, auf offenen von Uns, dem Landts-Fürsten außgeschriebenen Landt-Tägen proponiren, und ihre unterthänigste getrewe Vorschläg darüber vernehmen, auch wegen Beyschaffung selbiger erforderlicher Mittelen etwas nützliches und beständiges verabscheiden, nicht weniger über die bedürfftige Quanta einen frömblichen und nützlichen Fuß, nach welchem alles ad destinatos usus richtig und unveränderlich vollzogen werden solle, verfassen, vor-jedoch annahender Gefahr halber, unverzüglicher Adjustirung gedachten Fusses mit einiger Anwerbung oder Collectation nit verfahren: noch ein höheres Quantum, als zu denen, nach solchem auff obgemelte requisita machendem Fuß be-

dürfftigen Außgaben vorhero per Majora erklecklich, und erträglich, eingewilliget worden, außschreyben lassen; Dabey Wir nochmahlen wiederholen, daß Vnsers Hertzog-Thumbs Gülich Unterthanen zu Reparation Vnserer Vestung Düsseldorff, und hingegen Unsere Unterthanen Unsers Hertzog-Thumbs Berg, zu Repartition Unserer Vestung Gülich, mit gehalten, weniger die Haubt-Stätte mit einigen Diensten in Natura, oder in Gelt angeschlagen, zu concurriren schüldig seyn sollen, Wir auch Vnsere Haubt-Stätte wegen obgedachter Guarnisonen mit den Servitien nit zu beschwären, sondern vielmehr bey der erlangten Befreyungs-Concession gnädigst zu handhaben gemeint seyen; Da aber jemand Uns und Unsere Gülich- und Bergische Lande Feyndlich angreiffen, und man sich wieder unbillichen Gewalt zu defendiren gemässiget würde zeiget ipsa ratio & natura, daß alsdan Unsere und des Landts-Kräfften, pro justa & necessaria Defensione anzuwenden seyen.

Die Reparation und Unterhaltung der Vestungen betreffend.

Landte-Defension betreffend.

Solten Wir auch necessitirt werden, mit Jemanden einen offentlichen Krieg, oder Vehde, jedoch ohne Verletzung des Instrumenti Pacis, und Reichs-Constitutionen anzufangen, oder darin zu tretten. So wollen wir zufolg der von vorigen Hertzogen zu Gülich und Berg in den Jahren 1511. 1542. und 1598. ertheilten Privilegien, mit Landt-Ständen vorhero darüber conferiren, deliberiren, gemelten Privilegiis hierinfals Fürstlich nachkommen.

Jus armorum & bellumindicendi betreffend.

Betreffent nun die Türcken-Hülff, auch Reichs- und Cräiß-Steuren, Cammer-Gerichts-Unterhaltung, und anderen dergleichen auff Reichs- und Cräiß-Tägen eingewilligte Contributiones und anlangen, wollen Wir es dergestalt darmit halten lassen, wie die Reichs- und Cräyß-Satzungen darüber albereit verordnet haben, und noch ins künfftig durch allgemeine Reichs- und Cräiß-Schlüsse noch würdet gut gefunden werden.

Reichs und Cräiß-Anlagen betreffend.

Und da Wir auff offenen Landt-Tag von Unseren Gülich- und Bergische Landt-Ständen, von Räthen, Ritterschafft und Stätten zu Unserer und Vnser Cammer-Estats Behülff etwas weiters als dahero schon eingewilliget, begehren Sie Vnsere Landt-Stände über dasselbe nicht alles, sondern, nur zum Theil, oder wohl gar nichts einwilligen würden, so wollen Wir dessen niemand auß ihnen in Ungnaden entgelten lassen.

Die Sublevirung des Cammer-Etats betreffend.

Ad Art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. Was sonsten auß der hieroben zu End des Art. 1. angezogener Vnsers Herren Vatteren Christmilten Andenckens in Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution, in

Den Vergleich de Anno 1649. betreffend.

mehr=gedachtem Haubt-Recess Art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. & 17. Unseren Gülich= und Bergischen Landt=Ständen von Rähten, Ritterschafft und Stätten, weiters zum besten expresse fürsehen concedirt, confirmirt, dabey lassen Wir es allerdings, doch mit der eintziger Erleuterung bewenden, das auff der Käyserlichen hierzu sonderbahr Deputirten beschehene Erinnerung in obbemelten 14. Art. post verba der Matricul addirt werde, oder was sonsten mit Landt-Ständen für ein anderer dem Landt nützlicher Modus zu finden seyn möchte, noch dessen Anlaß repartiren, in Unseren als des Landts=Fürsten Nahmen auffschreiben, und fürters ꝛc.

Der Steuren repartition betreffend.

Ad Art. 18. Imgleichen hat es bey dem 18. Art. obberührten Haubt=Recess biß zu End desselben sein unverändertes verbleiben, jedoch mit dem außtrücklichen Anhang, daß nach vorerwehnten der Römischer Käyserlicher Mayestät zu unterthänigsten Ehren, von Uns nunmehr gegebenen Declarationen und Erlauterung der nach gedachtem Haubt=Recess, von denen Eingangs angezogenen wenigeren auß der Ritterschafft am Käyserlichen Reichs Hoff=Raht darwider angestelter und fortgesetzter Process, damit auch gefallen seyn, und darauff ebenfals renuntieret, solches auch ermelten Reichs Hoff=Rath gebührend notificiret werden solle.

Schließlich wollen Wir zu mehrerer Bekräfftigung und Versicherung alles desjenigen, was in gegenwertigem Declaration- und Erleuterungs=Recess begriffen ist, bey der anjetzo Regierender Römischer Käyserlicher Mayestät Unserem allergnädigsten Herren, Uns dahin bewerben, damit hierüber dero Käyserliche Ratification und Confirmation allergnädigst ertheilt, und solche zu Unserem so wohl=als oberwehnter Unserer Landt-Ständen Behueff außgefertiget werden möge.

Zu Urkund dessen, haben wir PHILIPP WILHELM, Pfaltz=Graff bey Rhein ꝛc. als Hertzog zu Gülich und Berg ꝛc. diesen Declaration- und Erleuterungs=Recess äigenhändig unterschrieben, und Unser Furstlich Geheimber Cantzley Secret vortrucken lassen. So geben und geschehen Düsseldorff den 27. Julii Anno 1657.

(L S.)

CÆS.

Daß gegenwärtige Abschrifft mit dem von der Römischer Käyserlicher Majestät ꝛc. in obberührter Streitsachen allergnädigst ratificirt= und confirmirten Declarations-Recess getrewlich collationirt, und in allen gleichlautend befunden worden bezeugt nebens Vorher getruckten Käyserlichen Secret Insiegell dieß meine Hand= und Unterschrifft. Geschehen Lintz. Den 7. Januarii 1677. Jahrs. Johan Ambroß Högell.

REVERS H. ERNSTEN Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. und Herren H. WOLFFGANG WILHELMEN Pfaltz-Graffen bey Rhein ꝛc.
de dato Düſſeldorff den 21. Julii 1609.

Wir von Gottes Gnaden ERNST Marggraff zu Brandenburg, in Preuſſen Hertzog ꝛc. und von deſſelben Gnaden Wir Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein in Bayeren Hertzog ꝛc. als zur Zeit Chur-Brandenburgiſche und Pfaltz-Newburgiſche Gewalthabere bekennen hiemit, demnach neben den Löblichen Ständen des Fürſten-Thumbs Cleve Graffſchafft Marck und Ravenßberg und der Herrſchafft Ravenſtein, auch einen zimblicher Anzahl der Güliſcher Ritterſchafft der mehrentheil des Fürſtenthumbs Berg Löbliche Ritterſchafft und deſſelbigen ſamptliche Haupt-Stätt Abgeordnete Uns mit Handgebenen trewen verſprochen und zugeſagt, daß ſie Uns an ſtatt Unſerer Principalen deren Hochgebohrnen Fürſten und Fürſtinnen Herren Johan Sigismunden Marggraffen und Chur-Fürſten zu Brandenburg in Preuſſen Hertzog ꝛc. in ehelicher Vormundtſchafft S. L. Gemahlinnen auch Frawen Annen Pfaltz-Graffinen bey Rhein in Bäyeren ꝛc. Hertzoginnen mit ſchüldigem Gehorſambſt und trewen ſubmittiren, keinen tertium, wer der auch ſeyn mögte annehmen, auch keinen auß Unſeren oder Unſerer Principalen Mittel ſich ad partem anhängig machen, viel mehr aber Uns beyden an ſtatt des rechtmäſſigen Succeſſoris vor ihren Landts-Fürſten und Herren erkennen, biß daß einer von Unſeren Principalen der rechte einige Succeſſor dieſer Landen gut und rechtlich erklährt werde, deme die alsdan nach euſſerſtem Vermögen beyſpringen an demſelben allein ſich halten, und ſolchen ferner gebührliche Hüldung leiſten ſollen, daß wir hingegen ihnen verſprechen, daß ſie die Ständt in alle weg ſich wolten vorbehalten haben, daß Wir die Käyſ. May. als Obriſten Haupt der Chriſtenheit und Lehen Herren vermög Unſerer Propoſition in unterthänigſtem reſpect halten, wie auch die Stände allerhöchſt gemel. Käyſ. May. im gleichen keinen anderen Prætendenten hierunder nichts præjudicirt haben wolten, und Wir ſie die Stände in allem dieſerhalben eraugenden und zutragenden Nothfällen bey Ihrer Käyſerl. May. vertretten, verthätigen und ſchadloß halten ſollen. Die Catholiſche Römiſche, wie auch andere Chriſtliche Religion, wie ſo woll im Römiſchen Reich, als den vorſtehenden Fürſten-Thumb Cleve und Graffſchafft von der Marck ꝛc. in öffentlicher Gebrauch und Ubung, auch in dieſem Fürſten-Thumb Berg, an einem jederem Orth öffentlich zu üben und zu gebrauchen zu laſſen, zu continuiren und zu Manuteniren, und darüber niemanden in ſeinem Gewiſſen nach Exercitio zu turbiren zu moleſtiren noch zu betrüben.

Alle von den vorigen dieſer Landen Fürſten und Regenten ertheilte Brieff und Siegell, wie auch Pfantſchafften, und andere Fürſtliche Verſchreibungen ſtät, feſt und unverbrochen nach eines jeden Inhalt zu halten.

Alle Privilegia und Fürſtliche Begnadungen, Statuten, auch Altes-

Herkommen und gute Gewonheit zu confirmiren, zu bestättigen, was dargegen eingetrungen, oder eingerissen, gäntzlich abzuschaffen, respectivè zu renoviren und nach billigkeit zu augiren, auch die gravamina auffs erst der Ständt ansuchen zu erledigen.

Da Wir beyde vor Hauptsachlicher Entscheidung dieser Successionssachen, wieder einander etwas de facto vornehmen würden, welches doch die Ständt nicht vermuhten noch hoffen wollen, und sollen, sie biß zu Unserer reconciliation sampt und sonders ihrer gethaner Hand-Gelübde auch erlassen seyn.

Item da jemand mit Gewalt wider diese Landen etwas attentiren würde, daß wir laut der Proposition, eussersten Vermögens, mit darsetzung Leibs Guts und Bluts, dieselbe verthätigen, schützen, und schirmen wollen und sollen.

Item die Ständt und Unterthanen sambt und sonders, vor allen dieser wegen entstehende Ansprach und Forderungen, wie die Nahmen haben mögen zu verthätigen und schadloß zu halten, in was Herren Land solches auch geschehen mögte.

Item die Adliche Hoff-Aempter, alle Rähte, Cantzeley-Besatzungen, und andere Ambt-Bedienungen durch Landt-sessige qualificirte, und nicht Frembden, eines jeden Stands gebühr und Ambts, Alten-Herkommen nach, zu besetzen.

Daß auch die Stiffts-Clöster, und alle andere Collegia ebener gestalt, durch Land-sessige besetzet, in esse gelassen, gehalten, und niemand in seinem Gewissen daselbst betrübt werden möge.

Letztlich daß die Löbl. Alte, der samptlichen Landen Unionen, unterhalten, und was sonsten noch vor der Erb-Huldigung diesen Landen zu Nutz und Besten, ferner in Unterthänigkeit mögte vorbracht und angedeutet werden, vorbehalten bleiben. Signatum Düsseldorff, unter Unser Subscription und Vorgetruckten Secreten. den 11. 21. Julii Anno Sechszehenhundert und Neun.

Ernst Marggraff. mp. Wolffgang Wilhelm. mp.

Copia Hertzog Philipp Wilhelmen Pfaltz-Graffen ꝛc. der Gülich und Bergischen Landt-Ständen herauß gegebener Erklärung

de Dato Düsseldorff den 12. Septemb. 1641.

Wir von Gottes Gnaden Philipp Wilhelm Pfaltz-Graffe bey Rhein ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit öffentlich, als zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfaltz-Graffen bey Rhein ꝛc. Unserem Gnädigsten Geliebten Herren Vatteren an einem, und dero Gülich- und Bergischen Landt-Ständen

von Ritterschafft und Stätten am andern Theil, über dero habende Privilegia, Freyheiten, Altes-herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, allerhand Miß-verstand Streit und Irrungen entstanden, gestalt alsolche Streitigkeiten an Ihro Käyserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herren Reichs-Hoff-Rath erwachsen, welche daselbst in Contradictorio Judicio pro & contra geraume Zeit von Jahren disputirt, und ventilirt worden: massen darauff erfolget, daß allerhöchst gemel. Ihre Käyserl. Majest. obgemelte Streitigkeiten durch unterschiedlich außgelassene Allergnädigste Decisiones, Resolutiones, Mantada und Rescripta endlich und definitivè erörtert abgeurtheilt, und decidirt; und dan nichts billichers, als was dergestalt Höchstgemelt. Ihre Käyserl. Majest. decidirt, entscheiden und erörtert, daß demselben gebührende Einfolg und Parition geleistet werde; So geloben und versprechen Wir hiemit bey Unseren Fürstlichen Ehren, Worten und Trewen, daß Wir alles dasjenige was den Privilegien, Alten-herkommen, Gewonheiten, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten gemäß, auch die von den Ständen zum öffteren übergebene vier Puncta, vermög der Käyserl. Decreten, Resolutionen, Mandaten und Rescripten (so viel die Ständ betrifft) recht fast und unverbrüchlich von Uns und den Unseren Nachkommenden Hertzogen zu Gülich und Berg observiren und halten sollen und wollen, auch schaffen und thun, daß niemand Unsertwegen dargegen etwas vornehmen und attentiren solle, mit dieser gnädigster Erklärung, wan von Uns oder Unsertwegen directè, sivè indirectè dargegen in einem oder anderen etwas vorgenommen verordnet oder gehandelt werden solte; Daß solches jetzo alsdan, und dan als jetzo zumahlen nichtig und null, nichtswürdig und krafftloß seyn und bleiben, auch die Ständt und Unterthanen demselben, was allsolchen ihren Privilegien, Gewonheiten, Altenherkommen, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, so dan Decretis, Rescriptis, oder decisionibus zuwider angestalt oder befohlen werden möchte, keines Wegs zu gehorsamen, oder demselben zu pariren verpflicht und verbunden seyn sollen, jedoch solle diese Unsere Erklärung oder Resolution, Uns an Unseren zu den Gülich- und Bergischen Landen habendem jure successionis & possessionis keines weges im geringsten præjudiciren und nachtheilig seyn: massen dan die Ständt auch vermög denen Landt-Tags Prothocollen sich dahin erklärt, daß sie keines wegs gesinnet oder gemeint obgemelte Decreta, Rescripta und Mandata, dahin zu ziehen oder außzudeuten, welches Uns oder Unseren Nachkommenden Hertzogen zu Gülich- und Berg an den habenden Possession- und Successions-Rechten nachtheilig seyn könte; In Urkund hierunter Unserer unden angezeichneten Hand-schrifft und angehengten Secret Insigell: Geben Düsseldorff den 12. Septembris 1641.

(L.S.)

Philipp Wilhelm.

Vergleich Zwischen HH. Wolffgang Wilhelmen Pfaltz-Graffen bey Rhein zc. Fürstl. Durchleucht und dero Gülich- und Bergischen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten auffgericht

de Dato Düsseldorff den 25. Septembris 1649.

Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit erbieten sich gnädigst, daß sie dero Gülich und Bergische Landt-Ständ nach dem löblichem Exempel Ihrer Fürstlichen Durchleucht geehrter Vorfahren Hertzogen zu Gülich und Berg zc. bey ihren erlangten Privilegiis, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeit, altem Herkommen und guten gewonheiten verbleiben lassen, auch dabey gnädigst schützen und handhaben, und wan Ihrer Fürstlicher Durchleucht vorbracht wird, daß etwas dagegen vorgenommen, solches alles würcklich abschaffen wollen.

Wie Sie dan auch die Regierung dieser Landen auch Cantzley und Rechenkammer allein mit Eingebohrnen, Eingesessenen und qualificirten auch mehr Adlichen als Gelehrten und der Rechnung verständigen Rhäten dem alten Herkommen und Observantz nach, besetzen und in der Zeit besetzt halten.

Also auch zu den Deliberationibus und Schickungen die allein diese Landen betreffen, Adliche und Gelehrte, Rhäte, die in diesen Landen begütert, allein ziehen und keine frembde, es seye dan mit dero Landt-Ständ oder deren Deputirten Bewilligung, darzu gebrauchen.

So dan auff den Landt-Tägen, wan Ihre Fürstl. Durchl. dero gnädigste Proposition dero Landt-Ständen thuen, auch sich gegen dieselbe über die gepflogene Handlungen resolviren werden, allein nur Adeliche und etwa nur einen gelehrten Raht zu solchem Actu ziehen, wie imgleichen zu denen Adlichen Hoff-Diensten und Landt-Aempteren Adliche Eingebohrne, Eingesessene und qualificirte Subjecta, so dan auch zu den Unter-Aempteren, welche mit der Justitz Ampts halben zu thun haben, und die Gerichtere mit beysitzen, solche Persohnen die im Land gebohren, und begütert seyn anstellen.

Wie dan auch zu denen Kelnereyen, Rentmeistereyen und dergleichen berechneten Diensten, auff begebende Erledigung, die Landts-Eingebohrene und Eingesessene, Qualificirte, vor anderen Frembden ohne Vnterscheid, wan sie mit gnugsamer Bürgschafft auffkommen können, præferiren wollen. Dabey doch Ihre Fürstl. Durchl. sich vorbehalten etwa einen oder mehr wohlverdienten Cammer-dieneren, Scribenten, oder anderen Hoff-Diener, der doch an Häuseren, Aeckeren, oder Wiesen etwas eigen im Land hat, darzu anzustellen, damit Ihre Fürstl. Durchl. auch dieselbe auff ihr wolverhalten, ohne Beschwärnus dero Cammer recompensiren können; Was aber die Adeliche und andere Hoff- und Landt-Aemptere, auch die Unter-Beambten auff dem Landt, so mit der Justitz zu thuen, betrifft, so jetzo in Dienst seyn und sich gemelter massen vermög der Privilegien nicht qualificiren können, wollen Ihre

Fürstl. Durchl. wan sie Ihr vorhero von den Land-Ständen namhafft gemacht werden, noch bey wehrendem jetzigem Land-Tag, denselben Ihre Dienst und Pflicht auffkündigen, auch die dimittendos längst inner drey oder vier Wochen hernacher erlassen, und an statt der Abgedanckten, ohne längeren Verzug, andere so im Land gebohren, begütert und qualificirt seynd, wiederumb ansetzen. So wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. so wohl in judicial als extra judicial Sachen bey dero Cantzleyen, Hoff-Gericht auch der Ober- und Unter-Beampten auff dem Land, vermög der Gülich- und Bergischer Lands-Ordnung die Justitz administriren, auch derselben, in allen, ihren gebührenden und unverhinderten Lauff lassen.

Und, daß es zwischen den Adlichen und Unter-Beampten in extra judicialibus, wie von alters, observirt werde, gnädigst verordnen, also auch hinführo alle juramenta, den alten Formulen gemäß, leisten lassen.

Auch die Rhäte, Ober- und Unter-Beampten, umb begangener Excessen und Ubertrettungen willen ihrer Diensten ehender nit, biß zu der Bezüchtigung mit recht convincirt und überwiesen entsetzen lassen, aber ausser dessen bleibt Ihrer Fürstl. Durchl. so wohl als den Bedienten die Auffkündigung bevor.

Nicht weniger wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. die Stätt und Flecken, welche von alters hero das Jus eligendi & præsentandi zu Scheffen und Raths stellen gehabt, dabey ruhig und unturbirt lassen.

Wan Ihrer Fürstl. Durchl. ein Lehen notoriè heimfallen wird, solle deroselben frey stehen, mit denselben, nach ihrem gnädigsten Belieben zu disponiren.

Wan aber die Heimfälligkeit bestritten werden solte, wollen es Ihre Fürstl. Durchl. halten lassen, wie es in der Landts-Ordnung auch dißfals außgelassenem Edict und dem Landt-Tags Abschied vom Jahr 1569. versehen und demselben gemäß ist, auch sonsten naturam & qualitatem Feudorum zu eines oder anderen præjuditz nicht verenderen.

Inmassen dan auch Ihre Fürstl. Durchl. die Manne- und Lehnkammeren, wie von alters gewesen, also auch hinführo, wie gleichfals die Lehen so dahin gehörig, da selbsten empfangen und deren streitige Lehens-Fälle (jedoch das dabey Ihrer Fürstl. Durchl. Recht und Interesse in geziemenden Vigor und Obacht erhalten und in alle wege die Lehen- und Landts-Ordnung gebührlich observirt, auch parti læsæ seinen recursum per viam appellationis vel querelae an Ihre Fürstl. Durchl. als an den Landts-Fürsten und Lehen-Herren, zu nehmen und unverwehrt seyn solle) alda außführen lassen und was dagegen praejudicirliches eingerissen auff eines oder anderen dabey interessirten angeben und Außführung seiner Befügnus den Rechten und der billigkeit gemäß, wider redressiren und auffheben sollen.

Wan die Nohturfft erforderen wird, daß Ihre Fürstl. Durchl. dero Landt-Ständ, dem Herkommen gemäß, auff einem Land-Tag beschreiben und eine Einwilligung von denselben begehren, und darauff gemelte Landt-

Stände Ihrer Fürstl. Durchl. gnädigsten Begehren gemäß zum Theil oder zumahl eine freye Einwilligung thun, solches wollen Ihre Fürstl. Durchl. in Gnaden annehmen, wan aber die Landt-Stände Ihrer Fürstl. Durchl. oder auch zu des Landts-Nohturfft nicht alles, oder auch gar nichts einwilligen (welcher recusation Ihre Fürstl. Durchl. doch sich nicht versehen) so wollen gleichwol Ihre Fürstl. Durchl. dessen niemanden in Ungnaden entgelten lassen, was dan dieser gestalt Ihrer Fürstl. Durchl. oder auch sonsten zu Bezahlung der Landtschafft Creditoren und Bedienten, wie gleichfals zu anderer des Lands Notturfft eingewilliget wird, dasselbe solle dem Herkommen gemäß in Ihrer Fürstl. Durchl. Hoff-Cantzley durch deroselben darzu verordnete Hoff-Rähte und Rechens-Verständige, in Gegenwart der Landt-Ständt Deputirten, der gewöhnlicher jedes Fürsten-Thumbs Matricul nach (wan Ihre Fürstl. Durchl. sich keiner anderer moderation bey diesen beschwärlichen Zeiten mit dero Landständen vergleichen) repartiret und von Ihrer Fürstl. Durchl. außgeschrieben, auch fürters durch Ihrer Fürstl. Durchl. Unter-Beambten und Bedienten eingebracht und denen von dero Landständen auff vorgehende gewöhnliche Pflicht bestättigten Pfennigsmeisteren eingelieffert und auff Ihrer Fürstl. Durchl. und der Landschafft Deputirten Anschaffung von denselben ad destinatos usus dem Land-Tags Abschied gemäß und zu keinem anderen End, unverhinderlich und ohn einige Einredt erstattet und angewendet werden, und was Ihrer Fürstl. Durchl. zu ihrem privat Behuff unterthänigst zugelegt, dero gnädigster disposition allein anheimb gestelt seyn und bleiben solle.

Was aber zu der Land-Ständ Behuff und Notturfft, wie auch zu Zahlung deren Creditoren und Bedienten eingewilligt und dem Land-Tags Abscheid einverleibt wird, darüber sollen zwar Sie die Landt-Ständ oder deren Deputirte, ihres gefallens zu disponiren Macht haben, jedoch schüldig und gehalten seyn Ihrer Fürstl. Durchl. hernacher, wohin solche Gelder verwendet worden seyn, richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen und hinführo nichts eigenthätliches außschreiben oder umblegen.

Deß Pfennigmeisters Rechnungen sollen dem alten Herkommen gemäß von Ihrer Fürstl. Durchl. darzu verordneten Adlichen Rhäten und Rechts-Verständigen mit Zuthun der Landt-Ständ Deputirten, richtig abgehört, justificirt und darüber recessirt, wie auch solches geschehen, neben dem befinden Ihrer Fürstl. Durchl. umbständlich referirt werden.

So erklären sich auch Ihre Fürstl. Durchl. hiemit gnädigst, daß Sie ohne Ihrer Käyserl. Majest. und des Churfürstl. Collegii Bewilligung keine newe Zöll anstellen noch auch die alte verhöhen, also auch ohne Ihro Fürstl. Durchl. Landt-Ständ Bewilligung keine Licenten, Accisen, oder dergleichen Aufflagen im Lande anstellen, sonderen die von Ihrer Fürstl. Durchl. eine zeithero verordnete Recognitions-Gelder (wan Sie darüber von dero Landt-Ständen keine Einwilligung erhalten) auch abstellen.

Ferner wollen Ihre Fürstl. Durchl. keine Kriegs Vehde noch newe Werbungen anfangen, auch keine Stewren außschreiben noch umblegen lassen, es seye dan vorhero darüber auff dem, von Ihrer Fürstl. Durchl. Ordentlich außgeschriebenen Landt-Tag mit dero Landt-Ständen reifflich deliberirt, und von ihnen den Landt-Ständen per Majora darin bewilliget worden, hingegen aber sollen und wollen auch die Landt-Ständ wie es getrewen und gehorsamen Land-Ständen gebührt sich gegen Ihre Fürstl. Durchl. jederzeit unterthänigst trew und gehorsamblich bezeigen, dieselbe auch dero geliebsten Sohn so lang Ihre Fürstl. Durchl. dieser Landen (welches doch Ihre Fürstl. Durchl. bey bekantem dero gutem Rechten nicht vermuthen) mit recht nicht entsetzt werden, gleich wie bey Ihrer Fürstl. Durchl. Hochlöblichen Vorfahren von ihren Praedecessoribus geschehen, nicht verlassen.

Es wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. daran seyn, daß die den Privilegiis zuwider verschenckte Güter wider zu der Cammer gebracht, auch über die verpfändte und veralienirte soll mit den Pfand Inhaberen, liquidirt und selbige nach und nach wider herbey gebracht werden, also auch hinführo, ohne Bewilligung der Landt-Ständt deren keine mehr alieniren, versetzen noch verschencken. Im fall jetzt beschwärliche Einquartierungen und Contributiones noch ferner continuiren oder deren sich ins künfftig mehr begeben solten, wollen Ihre Fürstl. Durchl. dero Marschalcken und Land-Commissarien befehlen, daß sie etliche nechstgesessene der vornehmbsten Ritterbürtigen an denen Orten des Landts, da ein Durchzug, still liegen oder Einquartierung befürchtet wird, zu sich ziehen, auch so viel es die occasion zuläst, sonderlich aber, wan langwierige Einquartierungen und Verpflegung oder Contributions Forderungen diesen Landen auffgetrungen werden wollen, auch der Landt-Ständt Deputirten (welche sie Ihrer Fürstl. Durchl. gehorsambst zu benennen) darzu erfordern auff das umb so viel mehr gebührende und durchgehende Gleichheit gehalten, auch Ihre Fürstl. Durchl. Instructiones so ihnen zu dem End zugestelt werden sollen, gehorsamlich in acht genommen werden, damit sich niemand mit fügen zu beschwären habe.

Es thuen auch die Landt-Ständ Salva Reservatione ulteriorum sich ferner außtrücklich vorbehalten, daß obwohl Sie sich unterthänigst versichert halten, daß Ihre Fürstl. Durchl. alles das jenige, was dieselbe ihnen hiebey gnädigst versprochen (zufolg Ihrer darüber gethaner gnädigster Synceration) würcklich præstiren und halten werden, dieweil dannoch Ihre Fürstl. Durchl. zu dero hohem Alter (wobey sie der Allerhöchste nach seinem Göttlichen Willen noch längst wohlfahrend erhalten wolle) gerahten deroselben geliebster Sohn auch bißhero mit keinen Leibs-Erben gesegnet, Ihre Fürstl. Durchl. so wohl als höchst gemelter dero geliebter Sohn, Gottes Disposition unterworffen und also ungewiß, was vor Fatalitates sich begeben, und in was vor Regierung bey solchem unverhofftem fall (welchen der Allmächtig Gott doch gnädigst verhüte)

diese Landen kommen und ob Ihrer Fürstl. Durchl. Successores in diesen Landen deroselben löbliche intention secundiren möchten, wie auch, da sonsten, unterthänigstem besseren Anvertrawen zu gegen über die gnädigste beständig versprochene Puncta jetzo oder ins künfftig über kurtz oder lang, bey oder von einem oder anderen contraveniirt und die Ständ dardurch beschwärt werden solten, so werden dieselbe nicht zu verdencken seyn, daß sie zu Ihrer und der Posterität Versicherung, auff solchen unverhofften Fall zu denen von der Röm. Käyserl. Majest. Unserem Anergnädigsten Herren, mit Vorwissen und Gutachten eines Churfürstl. Collegii allergnädigst außgelassenen Decretis, Rescriptis und Endurtheilen sie die Land-Ständ ihren Recursum nehmen würden, zu welchem Ende sie dieselbe alle und jede, als ihr erhaltenes Recht, auff allen begebenden Fall gegen jedermänniglich sich hiemit Reserviren und sich deren bester gestalt zu gebrauchen, vorbehalten, darwider doch Ihre Fürstl. Durchl. auff dem fall da es wider besser Zuversicht zwischen Ihro und deroselben Landt-Ständ zu newer Ruptur kommen würde sich die Rechtliche Exceptiones und Gegen-Nohturfft per expressum vorbehalten haben wollen. Actum den 25. Septemb. 1649. Zwischen Neun und Zehen Uhr gegen Nacht.

(L. S.)

Wolffgang Wilhelm.

Reversale Herren H. Philipp Wilhelmen Pfaltz-Graffen bey Rhein, ꝛc. deß Printzens Fürstl. Durchl. denen Gülich und Bergischen gesambten Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten Extradirt de dato Düsseldorff den 3. Novembris 1649.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfaltz-Graff bei Rhein in Bayeren, zu Gülich Cleve und Berg Hertzog, Graff zu Veldentz, Sponheimb der Marck, Ravensperg und Mörß Herr zu Ravenstein ꝛc. Demnach beyder Unser Fürsten-Thumben Gülich- und Berg getrewe Land-Ständ von Ritterschafft und Stätten auff Unser gnädigstes Gesinnen Uns zu unterthänigsten Ehren und sonderbahrem gnädigsten Wollgefallen damit diese Unsere Gülich- und Bergische Landen nechst vorhergegangener Reconciliation und Vereinigung deß Haupts mit den Gliederen und einmühtiger Zusammensetzung der Gemühter, auß gegenwertigen fast schweren Pressuren und Kriegs Trangsalen (womit dieselbe nun etliche Jahren hero, wie noch leider continuirlich betrücket, und dieser Unser Gülich- und Bergischen Landen angehörige Unterthanen dardurch zum höchsten ruinirt) desto balder errettet, zu der so lang gewünschter höchst nöthigter Beruhigung vermittels Göttlichen Beystands umb so viel ehender gelangen, und in die hiebevorige tran-

quillität dermahlen eins wider gesetzt werden möchten, mit dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren H. Wolffgang Wilhelmen Pfaltz-Graffen bey Rhein in Bayeren, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, Graffen zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensperg und Mörß H. zu Ravenstein, 2c. Vnserm gnädigsten Geliebsten Herren und Vatteren, über die zwischen seiner Durchl. und ihnen Unsern Gülich- und Bergischen Landt-Ständen nun eine geraume Zeit von Jahren geschwebte differentien, und schwäre Mißhelligkeiten, auff gewisse Maß und Weiß sich (Gott Lob) nunmehr den 25. Septembris nechsthin vergliechen, zu mehrerer facilitirung aber solches vorgestelten Zwecks von ihren Privilegiis, Altemherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit jedoch mit diesem außtrücklichen vorbehalten in verschiedenen Passibus etwan abgewichen, daß wan Wir zu der Regierung dieser Unser allhiesiger Landen (welches doch bey der Disposition Gottes allein bestehet) kommen würden, ihnen Unseren Landt-Ständen solches hernechst im wenigsten nachtheilig seyn solte; Jn massen Wir dan vermittels Unsers Fürstlichen gethanen Versprechens ihnen solches gnädigst sincerirt, und benebens zugesagt, daß gleichwie Wir die bey der Römischer Käyserl. Majest. Unserem Allergnädigsten Herren, mit vorwissen und Gutachten eines höchst-ansehnlichen Churfl. Collegii wider höchstgemelt. Unsers H. Vatteren Durchl. cum plenissima causæ cognitione von ihnen erhaltene, und in rem judicatam verlauffene Käyserl. Decreta, Rescripta und Endurtheil (als viel dieselbe sie Ständ betreffen thuen) zu würcklicher contestirung Unserer gegen Sie Unsere Gülich- und Bergische Land-Ständ habender gnädigster Propension und Vertrawens, hiebevoren confirmirt, und bestättiget, also auch dasselbige dabey, wie nicht weniger bey ihren Privilegiis, altem Herkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeit einen Weg wie den anderen Fürst-Vätterlich gnädigst schützen und handhaben wollen, gleich ob vor angeregter Vergleich nicht vorgangen wäre, oder Sie Unsere Land-Ständ dabey im geringsten nichts begeben hätten: Als geloben und versprechen Wir zufolg Unserer damahls gethaner Sinceration bey Unseren Fürstlichen Ehren und guten Trewen vor Uns, Unsere Erben und Nachkömmlinge hiemit und in krafft dieses nachmahls gnädigst und beständigst, 2c.

1. Vors erst in conformität Unserer ihnen darüber vor diesem zugestelter schrifftlichen Versicherung deren Buchstablichem Jnhalt in alle wege zugeleben, und alles den Privilegiis, Altemherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, auch vorgemeltem Käyserl. Decretis, Rescriptis und Endurtheilen gemäß Fürstlich zu halten, auch deme, was in vorangeregtem zwischen Unsers Geliebten H.. Vatteren Durchl. und Jhnen Unseren Gülich- und Bergischen Land-Ständen getroffenen newlichen Vergleich verabscheidet worden, in allen und jeden seinen Clausulen würcklich nachzukommen.

2. Wie imgleichen Unsere Rechen-Cammer mit Unseren Adlichen Eingebohrnen Land-sassen ausserhalb eines Gelehrten, wie von Alters

zu besetzen, es wäre dan daß hernechst Wir Uns mit den Land-Ständen eines anderen vergleichen, und solches selbst mit gut befinden würden.

3. So dan zu den Land-Tags deliberationibus keine andere als Adliche Land-sässige Rhäte dem alten Herkommen nach zu ziehen, noch keine Gelehrte als etwa einen, umb die proposition oder Vortrag zu thuen, darzu gebrauchen.

4. Ob auch zwaren Unsere Gülich- und Bergische Land-Ständ zu mehrer Befürderung deren so desiderirter Vereinigung damit sich das gantze Werck darumb nicht zerschlagen thäte, höchst gemeltes Unsers gnädigsten H. Vatteren Durchl. bey dem newlichen Vergleich dieses eingereumbt, und dahin unterthänigst condescendirt, daß dieselbe bey vorfallender Vacatur einer oder anderer Kelnereyen, Rentmeistereyen, oder ander berechneten Diensten dero wohlverdienten Cammerdiener, Scribenten oder Hoffdiener damit gnädigst providiren mögen, so solte dannoch solches vorgemelten Unseren Gülich- und Bergischen Land-Ständen an dieser Unserer Landen hergebrachten Privilegiis, und altem Herkommen, zumahlen nichts derogiren, sondern wollen Wir bey Erledigung deren berechneten Diensten Eingebohrne und qualificirte subjecta (jedoch wan Sie mit genugsamber Bürgschafft auffkommen würden, darzu auff und annehmen, und keine Frembde denselben vorziehen.

5. Weilen auch bey Weyland Unserer geehrten Vorfahren löblichen Andenckens Regierung kein Lehens Director niemahls gewesen, sonderen von höchgemel. Unseres Herren Vatteren Durchl. erst vor etlichen wenig Jahren, newerlich eingeführt. So wollen Wir bey Antrettung Unserer zukünfftiger Regierung solche Newerung wider abschaffen, und es in hoc passu gleichfals bey dem alten Herkommen bewenden lassen.

6. Wan Uns nun von Unseren Gülich- und Bergischen Land-Ständen gleichfals kläglich vorbracht worden, was gestalt so wohl bey Unsers geliebten H. Vatteren Durchl. als auch etwan bey Weyland Unserer Hochgeehrter Vorfahren Regierung bey außfertigung der Lehn-Brieff denselben allerhand nachdenckliche sehr præjudicirliche, und von alters dieser Orten unerhörte clausulen eingeruckt worden, also daß unterschiedliche welche feuda promiscua oder Kunckel-Lehen bey der erster investitur gewesen, folgends aber verkaufft und per incuriam oder Einfalt der Lehen-Träger, oder sonsten durch Unachtsamkeit der Secretarien oder Lehen-Schreiber auch wohl vielleicht bißweilen von denselben vorsetzlich das Wort Man-Lehen in die Lehen-Register und Lehen-Brieff, wie auch in die Reversalen bey der Cantzleyen und Unter Man-Cammeren inserirt, und obwohl auch die investituræ auff Kunckel-Lehen außgefertigt, die Lehen-Träger dannoch zu Heraußgebung der Reversalen (worin das Wort Man-Lehen eingeruckt) inducirt worden, dahero dieses erfolgt, daß unangesehen bey den alten Zeiten man wegen deß Worts Man-Lehen von keine Unterscheid gewust, auch selbige Lehen von einer auff unterschiedliche andere Familien vor und nach devolvirt und gefallen

seyen, dannoch vor Man-Lehen außgedeutet und gehalten werden wolten, und also Uns unterthänigst gebetten, daß Wir bey Antrettung Unser zukünfftiger Regierung solche und dergleichen obgesetzter massen eingeschlichene abusus und Beschwärden wider ab- und in vorigen Stand stellen lassen wollen. Als erklähren Wir Uns hiemit gnädigst, vorerzehlte Mängel und Gebrechen, als vielen deren Uns unterthänigst remonstrirt werden können, alsobald gnädigst remediiren, und würcklich redressiren zu lassen, solte aber auß erheblichen Motiven solches also nicht in continenti geschehen können, und der Sachen Wichtigkeit ein mehrers nachdencken erforderen, auff solchen Fall wollen Wir die Sach Pares Curiæ der jenigen Man-Cammer, wohin das Lehen von Alters gehörig, remittiren, dieselbe de plano ohne weitläuffige kostbahre Process debattiren und entscheiden, auch die Urtheil ohne ferner Einred und Auffenthalt werckstellig machen lassen; Solte sich auch dem Angeben nach befinden, daß etliche Lehen (welche vor diesem durch Verkauff auff andere seynd transportirt und deren Verkäuffer selbige durch beharliche Verweigerung des Consensus, als ob sie Man-Lehen wären, und also weit unter dem rechten Werth zu verkauffen gezwungen worden) nach dem Verkauff zu Man-Lehen gemacht wären, dieselbe wollen Wir gleichfals nach Anlaß der voriger, und insonderheit der erster Investitur wiederumb in den Stand, darin sie vorhin gewesen, setzen und stellen lassen, auch ins künfftig nicht zugeben, daß dergleichen zu Beschwärnus Unserer Lehen-Leuth mehr geschehe, sondern vielmehr es in allem bey dem Alten Herkommen verbleiben, und so wenig naturam & qualitatem Feudi in præjudicium eines oder anderen mutiren lassen, als Adeliche Uns heimbgefallene Lehen Unadelichen conferiren, vergeben, noch dieselbe damit belehnen, auch auff gebührendes Anersuchen die Lehen mit Auffnehmung einiger Gelder (jedoch nicht ohne Noth zu beschwären, auch zu verkauffen von Uns unseren Vasallis gnädigst unweiger- und unentgeltlich zugelassen, und verstattet werden; So sollen auch die Wittiben ohne unsere gnädigste Erlaubnus und Bewilligung die Leibzucht von Lehen haben und geniessen mögen, jedoch solle über diesen Passum hernechst unser gesampter Land-Ständ consensus eingeholt werden, was aber sonsten noch ferner vor abusus und Newrungen in denen Belehnungen sich zugetragen haben möchten, so hierinnen nicht exprimirt über dieselbe alle und jede, wollen Wir bey Antrettung Unserer zukünfftiger Regierung auff dem ersten Land-Tag Uns mit Unseren Land-Ständen unterreden, und umb einmahl auß diesen Disputen zukommen. Und mit denselben dißfals der Raison und Billikeit nach also vergleichen, daß sich niemand wider das alte Herkommen beschwärt zu seyn, mit fügen zu beklagen Ursach haben solle rc.

7. Als auch der Erbschatz dem Vergleich de Anno 1529. so auff Rader-Gelt stehet, zuwider verhöhet, und jetzo Jährlichs, wie der Goltgülden steigert zu nicht geringem Beschwär und Nachtheil eine Zeither eingefordert, erzwungen, und beygetrieben wird, so wollen Wir solches

bey Unserer zukünfftiger Regierung gleichfals abstellen, und über das alte Herkommen, dießfals niemand beschwären lassen.

8. So wollen Wir die Pensionarien ihres Hinderstands halben contentiren, und nach dem Inhalt der Verschreibungen zufolg deren in Anno 1600. auff die damahls übergebene Gravamina von Unseren geehrten Vorfahren ertheilten Resolution, im rechten Werth hinführo nach und nach bezahlen lassen.

9. Weilen auch die Geist- und Adeliche Halffleuth über die gebühr auff Gewin und Gewerb also hoch angeschlagen und übernommen werden, daß auch bey ihren Höffen nit bleiben können, sonderen auff den dritten, vierten und fünfften Morgen, dahe jedoch solches nit bräuchlich, noch auff Land-Tägen verwilliget, angeschlagen werden, so wollen Wir vermög der resolution der Gravaminum auffm Land-Tag zu Gülich 2. Maji 1602. solches Unseren Ambtleuthen, welchen der Halffleuth Gelegenheit am besten bekant ist heimbgestellt seyn und bleiben lassen.

10. Wann auch hernechst über vorangezogenen Vergleich, und dessen Verstand (wie jetzo der Vögt und Gerichtschreiber halben, deren theils obschon frembd, dannoch bey ihren Diensten manutenirt werden sollen, geschicht) quæstiones vorfallen, oder einige dubia movirt werden solten, auff solchen unverhofften fall, wollen Wir drey Unserer Landsässigger Rähte gnädigst ernennen, zu denen Unsere Land-Stände auch drey Adliche ihres mittels denominiren sollen, welche allerseiths ihrer Aydt und Pflichten (wormit sie so wohl Uns, als den Land-Ständen zugethan) zu solchem End zu erlassen, und zu diesem actu auffs new zu vereyden seyn, und bey demselben die explication und Erlauterung vorangeregten Vergleichs bestehen solle, im fall es sich aber zutragen würde, daß die vota paria wären, erklären Wir Uns dahin gnädigst, daß sie Unsere Land-Stände drey unpartheischen Teutschen im Römischen Reich, aber nicht in Unseren Fürsten-Thumben und Landen gesessene Männer (auß welchen Wir einen pro Super-Arbitrio oder Obman zu erwehlen hätten) unterthänigst vorschlagen mögen, jedoch daß der Vergleich, desselben Buchstablichen Inhalt, und der Litter nach verstanden, von Uns aber keines Wegs in newen Streit gezogen werden, und die jenige auß mittel Unser Gülich- und Bergischer Land-Ständ, so von diesem Vnserem Revers Wissenschafft haben, dieses nicht allein, so lang unser geliebster Herr und Vatter im Leben ist, sondern auch nach seiner Durchl. Absterben (welches Gott der Allmächtig noch längst verhüten wolle) solcher gestalt in geheimb halten sollen, daß darvon niemand als Sie, und die jenige Deputirte so jedes mahls nach ihrem Absterben in Ihre Platz kommen werden, darvon Wissenschafft haben mögen, es wäre dan Sach daß diesem Vnserem Revers in einem oder anderen etwas zu wider gehandelt werden solte.

Zu Vrkund dieses, und dessen stetter Fasthaltung haben Wir diesem Revers vor Vns und Vnsere Successores eigenhändig unterschrieben,

und unser Fürstliches Secret auffs spacium trücken lassen. So geschehen in Unser Residentz-Statt allhie in Düsseldorff den 3. Novembris 1649.

(L. S.)

Philipp Wilhelm.

De Dato 25. Martii Anno 1652.

VOn Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfaltzrgaff bey Rhein in Bayeren, zu Gülich Cleve und Berg Hertzog, Graffe zu Veldentz, Sponheim der Marck, Ravensperg und Mörß, Herr zu Ravenstein, Thun kund und bekennen hiemit öffentlich: Demnach Unsers gnädigsten geliebsten Herren und Vatters Fürstl. Durchl. beyder Fürsten-Thumben Gülich und Berg hieselbst anjetzo in Corpore versambleten lieben und getrewen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten, Wir Unseren zu denselben habenden sonderbahren gnädigsten Vertrawen nach gegenwärtigen Unseren Statum worinnen Wir Uns vor dießmahl befunden, zu erkennen geben, mit dem gnädigsten Gesinnen, Uns ihrem getrewen Raht, und unterthänigstes Gutachten darüber eröffnen, deme zufolg dieselbe dan zu fernerer Contestirung Ihrer bißheriger gegen Uns tragender beständiger und getrewer Liebe, und affection sich dahin gehorsambst erbotten haben, bey der Römischer Kayserl. Majest. Unserem Allergnädigsten Herren, Unser gegenwärtiges Anligen mit Ihrer Allerunterthänigster Intervention bestmöglichst zu secundiren, und als viel immer thünlich zu befürderen, damit zu Unserer unentbärlicher subsistens Unserem Fürstl. Hauß und Stammen gemäß von Höchstgemeltes Unsers Herren Vatters Fürstl. Durchl. auß dero hiesigen Gülich- und Bergischen Cammer-Gefällen Uns ein gewisses Jährliches Deputat angewiesen, und verschafft, auch unweigerlich gefolgt; So dan wie biß anhero gegen ihren unterthänigsten Willen, und ihres davor haltens zu nicht geringem ihrem und dieser Gülich- und Bergischen Landen Nachtheil beschehen, Wir fürterhin von allen Consiliis nicht so gar excludirt, sondern vielmehr ihrem zu Uns gesetztem unterthänigsten Vertrawen nach, dem Vatterland zu Trost, und der heylsamen Justitz zu Stewr, mit und nebens den Rähten darzu admittirt, und von mehr Höchst gemeltes Unsers Herren Vatters Fürstl. Durchl. in vorfallenden wichtigen Religion, Land, und Städt concernirenden Tractaten und Negotiis, darvon Krieg und Fried auch das Successions-Wesen dependiret, ohne Unser und der Rähten getrewen Einrahten, und unterthänigstes Gutachten nichts tractiret, resolvirt, noch geschlossen, weniger verordnet werden möge. Gleich wie Uns nun alsolche beyder Fürsten-Thumben Landt-Stände Bereitwilligkeit, und genommene unterthänigste Resolution zu sonderbahrem Contento, und gnädigstem Wolgefallen gereichet, also erklären Wir auff Ihre bey Uns darüber angewandte unterthänigste Bitt, Uns gegen dieselbe hinwider gnädigst, daß bey Allerhöchstgemel. Kayserl.

Majest. und sonsten anderwerts, wohe es vor nöhtig erachtet werden solte, Wir ihnen zum guten best möglichst interveniiren, und dahin getrewlich cooperiren helffen wollen, damit von mehr Allerhöchstgemel. Käyserl. Majest. Sie in ihren billigen Beschwärden allergnädigst erhört bey ihrer her gebrachter Freyheit, und dieser Landen Privilegien, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, und darüber ihnen ertheilten Käyserl. Decreten, so viel dieselbe Ständ betreffen thun, gegen jedermänniglich, wer die auch seynd, gebühret und kräfftiglich manutenirt, und gehandhabt, auch hingegen mit keinen eigenthätigen Aufflagen und exactionen, ohne der Land-Ständen Bewilligung nicht beschwärt werden mögen, aller massen Wir dan zu solchem End mehr Allerhöchst gemel. Ihre Käyserl. Majest. nicht allein umb Ertheilung Dero Käyserl. Schutz alleruntertänigst imploriren wollen, sonderen auch Uns ferner dahin gnädigst erbiethen thun, Unsere Hand davon nicht zu entziehen, vielmehr aber dieselbe (gleich sie an ihrem Ort zu thun uns unterthänigst angelobt und versprochen haben) getrewlich und unaußsetzlich dabey zu halten, und Unseren Fuß zu solchem Ende, so lang vor sie darzusetzen, biß dahin der von Uns und ihnen desiderirter Zweck, Unsers und ihres billigmässigen suchens würcklich erreichet, und erhoben seyn werden, zu dessen mehrer Bestättigung, haben Wir diesen Schein eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Fürstl. Secret zu versiegelen befohlen. So geschehen Cöllen den 25. Martii deß 1625sten Jahrs.

(L. S.)

Philipp Wilhelm Pfaltzgraff.

Clausula Concernens deß Land-Tags Abscheid de Dato 27. Martii 1653.

Nachdem der Durchleuchtigster Fürst und Herr, Herr Philipp Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein, in Bayeren, zu Gülich, Cleve, und Berg Hertzog, Graffe zu Veldentz, Sponheimb, der Marck, Ravensperg und Mörß, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Dero Gülich und Bergische Land-Stände, Ritterschafft und Stätte, auff den 15. verwichenen Monats Maii anhero zum Land-Tag gnädigst beschrieben, dieselbe auch darauff zu seiner Fürstl. Durchl. gnädigstem Gefallen in guter Anzahl sich gehorsamblich eingestelt haben: Als ist jetztgemel. Land-Ständen durch seine Fürstl. Durchl. in unterschiedlichen Puncten den 17. selbigen Monats proponirt worden, wie die Beylag sub litt. A. mit mehrerem außweiset.

Clausula Concernens.

Obwohl nun gleich Anfangs dieses Land-Tags allerhand Difficultäten zwischen den Gülich- und Bergischen Ritterschafft und Stätten sich hervor gethan, indeme der Haupt-Stätte Deputirte, daß die jenige

Erklärung welche Ihro Fürstl. Durchl. deroselben Ritterschafft de Dato 3. Novembris im Jahr 1649. gegeben, eingezogen, die von der Ritterschafft hingegen, daß selbige Erklärung zum effect gebracht werden möchte unterthänigst gebetten: So haben Höchstgem. Ihre Fürstl. Durchl. durch deroselben Statthalteren, Cantzler, und geheime Rähte die Sache dahin vermitteln lassen, daß mit beyderseits beliebender effect von solcher Erklärung so viel deren Inhalt den Haupt-Stätten ihrem vorgeben nach zuwider seyn möchte, bis zu End dieses Land-Tags suspendirt, demnechst durch beyderseits Deputirte darüber gütlich conferirt, die hinc inde habende rationes vorgebracht, und alsdan dem befinden nach erkänt: Was aber in solcher Erklärung begriffen, so Ihre Fürstl. Durchl. betreffen, und von dero allein dependiren thäte, solches realiter vollentzogen werden solte: Welches temperamentum dan auch von beyden Theilen Gülich- und Bergischen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten acceptirt und beliebet worden.

Welche unterthänigste Einwilligung Ihro Fürstl. Durchl. von dero Gülischen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten zu gnädigstem Danck angenommen, und ihnen darüber das gewöhnliche Reversal heraußzugeben befohlen. In Vrkund der Warheit haben Ihre Fürstl: Durchl. diesen Abscheid mit eignen Händen unterschrieben, und deroselben Hoff-Cantzley Secret unter aufftrücken lassen, Düsseldorff den 13. Junii 1653.

(L. S.)

Philipp Wilhelm.

Copia Deren zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. und dero Gülischen Land-Ständen den 20. Julii 1668. verglichener Conditionum betreffend.

Die bey damahligem Land-Tag eingewilligte Achtjährige Stewr.

Demnach bey dem alhie gehaltenem Land-Tag Ihrer Fürstl. Durchl. Fürsten-Thumbs Gülich anwesende gesambte Land-Ständ auß Ritterschafft und Stätten den 16. dieses 240000 Reichsthaler unter nachfolgenden mit höchstgemelter Ihrer Fürstl. Durchl. verglichenen Condition n unterthänigst eingewilliget.

1. Daß Primo von dato inner den nechsten 8. Jahren annuè zutödtung deß gemelten Capitals von 240000. mehr nicht als 30000. Reichsthaler nemblich in terminis S. Remigii, & S. Andreæ dieses lauffenden, und Paschatis & Bartholomæi folgende Jahres collectirt.

2. Und secundò die alleinige Hauptsumm, zwaren in den Aempter und Stätt repartirt, jedoch die Unterthanen zu beybringung des Capitals mehr nicht gehalten seyn, als jetzt vorgemelte Summa der 30000. Reichsthaler, und deßwegen durchgehende gleichheit der Lands-Matricul nachgehalten, auch einer vor dem anderen je nicht prægravirt, vor allem aber dieser inusitatus modus auff acht Jahr und so geraume Zeit zu

Land-Tägen in keine consequentz gezogen, noch hernechst pro Exemplo allegirt, oder auch Land-Ständen zu præjuditz deß alten wohlhergebrachten modi außgebeutet, sondern hinführo allen und jeden Jahrs zu Erledigung der etwa vorfallender Gravaminum gleichwohl ein Land-Tag gehalten werden solle.

3. Daß Tertio Ihre Fürstl. Durchl. die Pensiones ex propriis bezahlen lassen wolten.

4. So dan Quarto das Land-Stände Deputati nebens Ihrer Fürst. Durchl. darzu specialiter verordneten geheimen Rähten die jährliche 30000. Reichsthaler ad destinatos usus, und Ablag deß obgemelten Capitalis der 240000. Rthlr. und anders nicht verwenden, auch der Pfennings-Meister dahin in specie veräydet werde, daß die jährliche 30000. Rthlr. anderster nicht, dan ad reluitionem jetzt angeregten Capitalis denen Deputatis außfolgen lassen, 2c.

5. Wie imgleichen Quinto wehrenden dieser Achtjahren Zeit Land-Stände wegen der übriger alter Cammer Capitalien nicht angefochten werden.

6. Und Sexto daß bey nicht Erreichung deß intendirten Scopi die obgemelte 240000 Reichsthaler in solutum der certis modis & conditionibus laut Land-Tags Abscheids de dato Düsseldorff den 14. Junii 1661. übernommener alter Cammer-Capitalien Land-Ständen gedeyen solle.

7. Daß auch Ihre Fürstl. Durchl. Septimo wehrenden diesen acht Jahren keine newe, noch zu diesem Zweck der jetzt beschehener acht jähriger Einwilligung verhinderliche Zumuthungen in-oder ausserhalb Land-Tags thuen, sonsten aber Land-Ständen solches ohne Ungnad zu verweigeren frey stehen solle.

8. Daß auch Octavo Ihre Fürstl. Durchl. ohne Landt-Ständen unterthänigstem Vorwissen und Consens keine Kriegs-Werbungen, weder auch solche Recruten, die einer newer Werbung gleich seynd, dieser Landen Privilegiis, und dem Vergleich de Anno 1649. zu wider nicht anfangen, noch vornehmen wolten:

9. Imgleichen Nono wegen deß intendirenden Zwecks Höchstgemel. seine Fürstl. Durchl. in Offen- und Devensiven Krieg, und was deme anklebt, das Hertzog-Thumb Gülich nicht involviren, noch sonsten einiger massen beschwären, wie ebenmässig dero Cammer-Gefälle über diese 240000. Reichsthaler nicht Oppignoriren wolten.

10. So dan Decimo daß Ihre Fürstl. Durchl. Land-Ständen habende Privilegia, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, auch den Vergleich von Anno 1649. so dan Land-Tags-Abschieden und Reversalen confirmiren, und darwider nichts thuen noch geschehen lassen wolten.

11. Ferner Undecimo weilen in praxi bestehet, daß die freye Güter so von den Proprietariis cultivirt werden, von den Gewerbs-Stewren befreyet seyn sollen, daß Höchstgemelte seine Fürstl. Durchl.

biß zu Rechtlicher Erörterung deß zwischen Ritterschafft und Stätten, hierüber befangenen Speyerischen Processus (welches der Haupt=Stätt errinneren doch die von der Ritterschafft, auff seinem Vngrund bestehen lassen, und auff ihre alte hergebrachte Freyheit sich bezogen) solches Regulariter also halten lassen wolten.

12. Wie imgleichen Duodecimo gnädigst daran sein wolten, daß biß außtrags der Hauptsachen die accyßen in den Aempteren, und auff dem Land auff den Fuß, und Tax, wie dieselbe vor dem Jahr 1657. gewesen, nemblich von einer Ahmen Weins drey Rader albus, und von einer Tonnen Bier ein Rader albus bleiben, und was darwieder eingerissen, abgestelt werden, so wohl auch der dem Vergleich de Anno 1649. noviter eingeführter, und alter verhöheter Zöhl halber die veranlaste conferenz fortgesetzet werden solte.

13. Daß auch Ihre Fürstl. Durchl. inmittels Decimo tertio die Pensionarien auß denen verschriebenen Kelnereyen, vermög der vorhin an dero Rechen=Cammer abgelassenen, und Land=Ständen communicirten Befelchs abführen lassen wolten.

Wan nun Höchstgem. Ihre Fürstl. Durchl. gegen seine Land=Ständen obbemelte zwischen beyderseits also verglichene Conditiones alle und jede fest, und beständig zu halten, und weder deren eine noch keine, auch das geringste selbsten, weder durch jemanden anders thuen und verfügen zu lassen, sich gnädigst erklärt, auch deme zufolg für sich und dero Successores obiges alles hiemit acceptiren, Respectivè bester gestalt gnädigst confirmiren, und bestättigen thuen, also wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. solchem allem Gnädigst und Fürstlich nachkommen, und haben hierüber zu ihr dero Gülischen Landt=Ständen desto mehrer Sicherheit gegenwertigen Schein außfertigen, und Landt=Ständen unter dero eigener Hand und Fürstlichem Insiegel zuzustellen befohlen, Düsseldorff den 20. Julii 1668.

Cum Appenso Serenissimi Sillo.

Philipp Wilhelm.

Conditiones der Anno 1681. den 17. Januarii von den Herren Gülischen Land=Ständen übernommener Cammer Capitalien.

Nachdeme auch bey gegenwärtigem allhie gehaltenem Land=Tag von Ihrer Hoch=Fürstl. Durchl. Hertzog=Thumbs Gülich Landt=Ständen auß Rähten, Ritterschafft und Stätten, wegen Zahl und Abführung der newer Cammer Capitalien sichere Conditiones unterthänigst eingangen und bewilliget, selbige auch von höchst gemelter Ihrer Hoch=Fürstl. Durchl. gnädigst agreiret worden, wie solche Conditiones von Wort zu Wort hernach folgen.

1. Daß Land-Stände noch Unterthanen den Creditoribus so wohl für das Capital als pension nicht obligirt seynd, weder dafür von denselben besprochen werden, sondern Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. einen Weg als den anderen biß zu völliger Ablag darfür stehen, und dieses zu einiger novation, Schüldigkeit, und Consequentz nicht gezogen werden.

2. Daß keine pensiones cessæ noch cedendæ darunter begriffen seyn sollen, und werden Land-Stände, wan der Liebe Gott bessere Jahren und Kräfften verliehen würd, von ihrer bißheriger devotion ad exemplum der Löblicher Vorfahren nicht außsetzen.

3. Dan solle bey Land-Ständen stehen, wan zuvorderst alle und jede gravamina der billigkeit abgeschafft seynd, wan, was, und wieviel zu Ablägung der Cammer-Capitalien einwilligen wollen.

4. Was zu diesem End eingewilligt, und außgeschrieben wird, wollen Ritterbürtige, daß es ordinario modo, und anderer gestalt nit soll repartirt, ad Cassam dem Pfennings-Meisteren gelieffert, und durch Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. hierzu verordnete, und absonderlich veraydete Rhäte, und der Land-Ständen Deputirte zu obgemelter Ablegung der Capitalien verwendet, die eingelöste obligationes oder Verschreibungen aber Ihrer Hoch-Fürstl. Durchleucht. oder dero hiesiger Rechen-Cammer gegen schein cancellirt, die Abschrifften aber Land-Ständen Deputirten in copiis authenticis außgelieffert werden; und obwohl dahingegen die Stättische Deputirten der Meinung gewesen und annoch seynd, daß Land-Stände sich hernechst auff Maaß und Weiß hierüber zu vergleichen haben, und anderer gestalt nicht; so haben doch Ritterbürtige bey dem modo ordinario zu verbleiben bestanden, und zugleich, wie auch Stättische Deputirte gethan, acceptirt, daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. keinem Theil præjudiciiren wollen.

5. Soll von nun an zu den ewigen Zeiten ohne Noht, und mit consens der Landt Ständen diese Cammer-Gefälle nit beschwärt werden.

6. Biß daran die Creditores contentirt, sollen Ihnen Ihre Unterpfändt unverruckt bleiben.

7. Dan sollen Deputirte keine andere Creditoren befriedigen, oder Capitalien ablegen, als welche auff gemeinen Land-Tägen concludirt, und den Deputatis angewiesen werden: zumahlen dan der Pfennings-Meister neben denen Deputirten in Ayd genommen, und was also beliebet worden, von Ihme zu vorgemelten und keinem anderen End außgefolget werden, mit dem Anhang, daß Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. darzu verordnete Rähte nit darzu gezogen, und die nutzbarste, wie auch die jenige Pfandschafften so die Creditoren in Händen haben, und Ihrer Hoch-Fürstl, Durchl. Cammer-Gefälle darab geniessen, am allerersten eingelöset, dan die jenige Capitalia, woran der meiste Vortheil zu haben, zum ersten abgelegt, und mit den Creditoren zum meisten Nutzen gehandelt, auch die jenige, welche am meisten an ihrer Forderung nachlassen wollen, zum ersten bezahlt und contentirt werden sollen.

8. Wan Land-Ständ ins künfftig die Specification ihrer Creditoren und deßjenigen, so sie zu Behuff derselben auß Lands-Mittelen einzuwilligen und zu repartiren unterthänigst verlangen, übergeben werden, wollen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. alsdan dem befinden nach, und der billigkeit gemäß darauff sich gnädigst erklähren.

9. Sollen allen und jeden Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Gülischen Beampten ihre Gehälter wie von alters in omnibus & singulis ins künfftig beständig gereichet werden, und Seiner Durchl. unterm 27. Octob. 1678. deßfals ergangene Verordnung auffgehoben seyn, auch die von obgemeltem Dato rückständige Gehälter gefolget werden.

10. Dan soll Gülischen Haubt-Stätten der Vorschuß de Anno 1610. gleich anderen Creditoren gutgethan werden.

11. Ihre Hoch-Fürstl. Durchleucht können ihres Orhts geschehen lassen, was zu Abstattung Bergischer auffligender Schulden auß Gülischen Mittelen hergenommen, und dafür Gülische Unterpfänd gestellt, daß solches auß Bergischen Mittelen refundirt, und Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Cammer-Gefälle davon befreyet werden mögen.

12. Dafern nun gegen diese Conditiones einiger massen solte gehandelt werden, ist von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst beliebet, und allerseits angenommen, daß dieser Vergleich vor Sich solle cessiren, und das Land oder Land-Stände daran nicht gebunden seynd.

Copia Conditionum der Herren Bergischen Land-Ständen wegen übernommener Cammer-Capitalien.

Land-Stände erklähren sich, damit Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. in der That verspühren mögen, daß sie alle Mittel Deroselben Cammer-Etat zu verbesseren, und Ihro unterthänigst an Hand zu gehen suchen, nebens denen im Jahr 1661. übernommenen alten Cammer-Capitalien die newe, für welche die Creditores Unterpfänd haben, unter folgenden Conditionibus zu übernemmen.

1. Daß bei Land-Ständen solle stehen, wan und zu welcher Zeit sie hernechst bey deß Lands besserem Zustand und Zeiten zu deren Capitalien Ablegung einwilligen wollen.

2. Daß solches zu keiner Schüldigkeit oder Consequentz gezogen.

3. Weil zu diesem End auß gemeinen Lands-Mittelen eingewilligt wird, modo ordinario repartirt, ad Cassam dem Pfennings-Meisteren geliebert, und durch Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. hierzu verordnete Rähte, dero Land-Ständen Deputirte, auff Weiß wie Anno 1661. und 1662. geschehen ad destinatos usus verwendet werde.

4. Daß biß dahin den Creditoribus ihre Capitalia abgelegt, auß Lands-Mittelen die pensiones, wie solche Lands-Stände einmühtig einwilligen mögten, durch Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Bergische Rähte, und der Land-Ständen Deputirte auff solche Weiß, wie vorgedacht, und in

gemelten Jahren allerseits beliebet worden, ex Cassa zahlt, und hierunter keine andere Verordnung an den Pfennings-Meisteren gegeben, noch ad alios usus verwendet werden, auch kein Theil der Ritterbürtigen und Stätten mächtig seyn, darüber allein zu disponiren, wie dan zu diesem End obgemeldte verordnete Rähte und Deputirte instruirt und authorisirt werden sollen.

5. Sollen von nun an zu den ewigen Zeiten ohne Land-Ständen Vorwissen und freyer Bewilligung die Cammer-Gefälle nicht beschwärt werden.

6. Biß dar an die Creditoren wegen der Capitalien befriediget, oder sich mit Land-Ständen oder deren Deputirten vergleichen haben, sollen Ihnen Ihrer Unterpfände unverruckt bleiben.

7. Dan solle Land-Ständen frey stehen durch ihre Deputirten zu erinneren, und anzuweisen, welcher gestalt die Cammer-Gefälle auffs höchst zu verpfachten, damit das jenig, was künfftig mehrers, als vorhero umbracht, außkommen würde, zu Ablegung der Cammer-Capitalien und Pensionen verwendet, und zu Erleichterung dieses Last gereichen, wobey dan Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. kein Mißfallen tragen werden, die Reduction, da zu ungebühr mehr, als die pensiones sich ertragen, genossen, vornehmen zu lassen.

8. Daß, was zu Ablegung der alter Cammer-Capitalien von Anno 1661. bißhero eingewilliget, und noch im Land unbezahlt außstehen mögte (außerthalb, was auß der achtjähriger Stewr im Land außstehet, welches Landt-Stände Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. unterthänigst zu Ihrer Hoch-Fürstl. gnädigster Disposition einwilligen, jedoch, daß es annoch, da die Unterthanen hochbeschwärt seynd, nit, sonderen hernechst zu besseren Zeiten ad Cassam dem Pfennings-Meisteren geliebert, und Land-Ständen darab Nachricht gegeben werde) hierzu, und zu keinem anderen End verwendet, darüber auch ehstens der Status formirt werde.

9. Wie nun Land-Stände auß unterthänigster devotion auff obgemelte Conditionen diese Einwilligung und Ubernehmung Cammer-Capitalien gethan, so solten dieselbe cessiren, und Land-Stände daran nicht gebunden seyn, wan gegen solche Conditiones einiger massen gehandelt werde.

10. Dan wollen vier Haubt-Stätte, daß Ihnen der Vorschuß ex Anno 1611. wie anderen Creditoren völlig gutgethan, und biß daran die pensiones entrichtet werden.

11. Cessæ pensiones sollen hierunder nicht begriffen, noch Land-Stände daran gebunden seyn.

12. Was zu Abstattung Gülischer Cammer-Capitalien auß Bergischen Mittelen hergenommen worden, daß solches zu Abstattung dieser newer Cammer-Capitalien refundirt werde, und Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. nach anlaß dero hierauff den 13. dieses ertheilter gnädigster Erklärung die Hand dabey halten wollen.

Außführliche DEDUCTION Der Gülich und Bergischen Land-Ständen und Unterthanen habenden und von den Römischen Käys. glorwürdigsten Andenckens cum plenissima causæ cognitione durch verschiedene Käyserl. Decreta, Rescripta und Endurtheilen so wohl, als durch die mit den Hertzogen zu Gülich Cleve und Berg, Höchstseligster Gedächtnus unterthänigst geschlossene Pacta, Vergleich und Reversalia confirmirt: und bestettigten Freyheiten, Privilegien, Vnionen, Alten-Herkommens, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, &c.

Es ist nicht allein Landt- sonderen auch Reichs- und Welt- kündig, welcher gestalt die vortreffliche Hertzog-Thumben und herrliche Reichs-Lehen Gülich und Berg, und dero Land-Ständ, welche das gantze Land und die gemeine Unterthanen auff den Land-Tägen repræsentiren, verschiedene herrliche und stattliche sonderbahre Freyheiten, Privilegien, Immunitäten, alte Herkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten bey den Graffen und Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg theur erworben, und unter denselben de sæculo ad sæculum, biß auff diese Zeit wohl hergebracht, bey welchen beyde Ihre Hohe Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. zu Brandenburg, und Pfaltz-Newburg, dahe Sie mit der Land-Ständen unterthänigstem consens die possession dieser Landen ergriffen, dieselbe unbeeinträchtiget zu lassen, und zu manuteniren, sich durch ein absonderliches gnädigstes Reversal de Dato Düsseldorff den
11. Julii 1609. so allhie in N. 1 beygehet, gnäd. verbunden. Gestalt N. 1.
dan auch zu deren Conservation gemelte Land-Stände, so offt Sie von den Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg in einen oder anderen Weg darwider beschwäret und beeinträchtiget werden wollen, sich alleweil mit eusserſten Kräfften zusammen gethan, uniirt, und dabey auff zuläßige Weiß und Manier sich, so gut sie immer geköut, zu manuteniren gesuchet; wie solches gemelter Land-Ständen uniones von den Jahren
1451. sub N. 2. 1452. sub N. 3. 1628. sub N. 4. 1636. sub N. 5. N. 2. 3.
und 1647. sub. N. 6. welche durch verschiedene von den Römischen 4. 5. 6.
Käyseren glorwürdigster Gedächtnus in formali Contradictoris cum plena causæ cognitione allergnädigst ertheilte Decreta, Rescripta, Endurtheilen, davon die clausulæ concernentes sub lit. A. B. C. hiebey gehen, dessen genugsame Zeugnus geben, Nebens dem auch annoch in frischer Gedächtnus ist, und die Prothocolla mit sambt den retroactis bey dem Hochlöblichem Käyserlichem Reichs-Hoff-Rhat genugsamb außweisen, welcher gestalt diese Gülich- und Bergische Land-Stände umb solche ihre Privilegia, Freyheiten, alte Herkommen, Gewohnheit, Recht, und Gerechtigkeiten ungekränckt zu conserviren, mit Weyland dem Durchleuchtigstem Fürsten und Herren, Herren Wolffgang Wilhelmen zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, Ihrem gnädigsten Lands-Fürsten und Herren, hochseeligster unterscheidlicher Beschwärden halber, so ihnen von Deroselben darwieder zugemuthet, und auffgetrungen werden wollen,

in den Jahren 1627. 1628. und folgenden biß in das Jahr 1640. vor der Röm. Käyserl. Majest. Ferdinanden dem Anderen und Ferdinanden dem Dritten glorwürdigsten Andenckens Römischen Käyseren in schwäre kostbahre Rechtfertigung gerahten, und daselbst in formali contradictorio über solche Beschwärden viele verscheidene allergnädigste Kayserliche Verordnungen, Decreta manutenentia, Rescripta confirmatoria und Endurtheilen, cum matura & plenissima causæ cognitione, auch so gar mit darüber von Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst eingehohlten eines Hochlöblichen Chur-Fürstl. Collegii allerunterthänigstem Gutachten,
lit. D. welches allhie sub lit. D. beygehet, mit schwären Kösten, theur außgebracht und erhalten, biß endlich Ihre Höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchl. Sich mit Dero getrewen und gehorsamen Gülich- und Bergischen Land-Ständen über die differential puncta unterm 25. Septembris 1649.
N. 7. beständig gnädigst verglichen, und solchen Vergleich, so allhie sub N. 7. beygehet, mit Dero eygener Hoch-Fürstlicher Hand und Siegell bekräfftiget, auch damahlen noch Printz- jetzt regierende Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. selbigen Vergleich nicht allein ratificirt, sondern Sich noch darzu zu Festhaltung der Käyserl. Decreten, Rescripten und End-
N. 8. urtheilen, gleich wie sie vorhin in krafft Reversalis sub N. 8. de Dato Düsseldorff den 22. Septembris 1641. schon gethan hatte, durch
N. 9. ein absonderliches anderwärtiges sub N. 9. unter Dero Hoch-Fürstl. Hand und Siegell außgehändigtes Reversal sub Dato den 3. Novembris selbigen 1649. Jahrs außtrücklich verbunden, auch darbey vorbesagtes gnädigstes Reversale de Anno 1641. abermahl ratificirt, wie imgleichen zwey Jahr darnach, nemblich Anno 1652, daß Sie solche Käyserliche Decreta manuteniren, und contra quemcunque verfechten helffen wolten, Sich in Krafft mit Dero Land-Ständen eingangenen
N. 10. pacti reciproci sub N. 10. gnädigst verobligirt, auch solches dem Land-
N. 11. Tags Abscheid de 1653. lauth sub N. 11. hiebeygehender Clausulæ concernentis einverleiben lassen, und folgends in dem Jahr 1668. den 13. Julii gegen unterthänigste Einwilligung acht-jährigen Stewr ad
N. 12. 400000 Reichsthal. auff damahligen offenem Land-Tag sub N. 12. hiebey kommende Conditiones mit dero getrewen und gehorsamen Land-Ständen gnädigst geschlossen, und gleichfals unter dero Hoch-Fürstl. Hand und Siegell außfertigen lassen.

Welchem allen nach, obwohl gegen ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Dero gnädigsten Lands-Fürsten und Herren Gülich- und Bergische Lands-Stände sich keines anderen unterthänigst versehen, als daß sie nunmehr ins künfftig unter Dero Hoch-Fürstl. Vätterlichen Hulden und Gnaden ruhig sitzen, mit nichten aber wider ihre wohlhergebrachte Freyheiten, Privilegia, altes Herkommen, Gewonheiten, so klar außgewonnene Rechten, Vergleiche, Reversalia, contractus, Land-Tags Abscheid und Conditiones so bald auffs new beschwärt werden solten, so ist doch darauff erfolgt, daß mehr Höchstgedachter Fürstl. Durchl. durch einige dero Rähten ungleiches Einrahten und Vorschläge gegen und wider alles

vermuhten dahin bewogen worden, daß Sie dero Gülich- und Bergischen Land-Stände wider solche ihre Freyheiten, Privilegia, altes Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, wie auch die Kayserl. allergnädigste Decreta, Rescripta, und Endurtheilen, item den Vergleich de Anno 1649., ihr selbst eygenes gnädigstes Reversale von selbigem Jahr, und die noch jüngst Anno 1668. zwischen deroselben, und dero mehr gemelten Gülich- und Bergischen Land-Ständen verglichene Conditiones in vielen wegen höchst gravirt und beleidiget, gestalt dan dieselbe den Ritterbürtigen Land-Ständen die von alters wohl hergebrachte, oder sonsten von den Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg titulo oneroso vel gratioso acquirirte, von denselben modis omnibus licitis & usitatis omni hora & tempore pro libitu geübte Jagt-Gerechtigkeit so wohl deß kleinen als groben Wilds denen nemblich, so darzu berechtiget, im Jahr 1670. den 11. Martii durch ein offenes in den Hertzog-Thumben Gülich und Berg publicirtes edictum dergestalt ad certum modum, certumque tempus limitirt, und restringirt, daß dieselbe sich keines, oder gewiß eines gar geringen ins künfftig darab zu erfrewen haben würden.

2. Darauff von gemelten Land-Ständen über die auff offenem Land-Tag im Jahr 1669. eingewilligte summam, als der Land-Tags Abscheid schon extradirt gewesen, mehrere Dienst-Gelder abgefordert, und de facto außgeschrieben.

3. Ihnen Gülisch- und Bergischen Land-Ständen ihre und der Landschafft Cassam durch einen Land-Fürstl. Arrest und Verbott versperret.

4. Den Gülischen Syndicum Lten. von Mülheim, als derselbe Nahmens gesampter Land-Ständen deßfals den 21. Julii 1670. eine unterthänigste remonstration-Schrifft Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Geheimen Rähten per modum extractus prothocolli dieses Inhalts gehorsambst übergeben, daß gleichwol die Abforderung mehrerer Ball- und Dienst-Gelder wider den Vergleich de Anno 1649. und dessen klaren Inhalt streiten thäte, und darzu in dem letzten Land-Tags-Abschied außtrücklich versehen wäre, daß über die beschehene Einwilligung Land-Ständen ferners unter einigem prætext, wie es auch immer Nahmen haben möchte, nicht mehr zugemuhtet werden solte, und also der Land-Ständen Deputirte kein Mittel sehen, wan dergestalt die Land-Tags-Abschiede solten gleichsam umbgeworffen werden, wie Sie länger einigen Verlaß auff die Abred und gnädigstes Versprechen setzen könnten, da die Pacta doch juris gentium wären, und ohne deren Festhaltung Land und Leuth, Fürsten und Unterthanen nicht beysammen stehen und handlen könnten, ꝛc. zu den Land-Tagen ferners nicht admittiren wollen.

5. Darauff durch ein offenes unterm 29. Augusti selbigen 1670. Jahrs in Druck außgangenes und in gedachten Fürsten-Thümben Gülich

mit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Vorwissen, und ohne einige Deroselben Contradiction, wolherbrachten gewöhnlichen juramenti, welches dieselbe auff allen Land-Tagen in forma, wie sub. N. 13 hiebey gehet, biß dahin außgeschworen, und worin der Land-Ständen Union gemeldet wird, gäntzlich begeben, und an statt dessen ein juramentum meræ taciturnitatis so Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. zu dem Ende verfassen, und den Land-Ständen zustellen lassen, unterthänigst anbringen.

2. Das außgelassenes hoch beschwärliches Fürstl. Descriptions-Edict aller frey Adlicher, Geist- Lehn- und Steurbahrer Güter indifferenter seines Inhalts vollentziehen lassen.

3. Die Fürstl. HHn. Rähte inskünfftig zu den Land-Tägen und Land-Tags Handlungen unweigerlich admittiren.

4. Den Statum omnium & singulorum Creditorum, und deren beyden Hertzog-Thumben Gülich und Bergen, vom Jahr 1649. auff-gelegenen Capitalien und was darauff bezahlt (worzu sich doch Land-Stände vorhin schon unterthänigst willig erklährt) ediren.

5. Sich Ihrer Unionen gantz und zumahlen in perpetuum begeben.

Auch 6. keine Conventus, zu prosequirung ihres Rechtens unter sich ausser gnädigst. Vorwissen und Willen, auch vorhin beschehener unterthänigster Eröffnung der Ursachen, warumb solche vorgenommen werden wollen, inskünfftig mehr anstellen.

Und endlich 7mo sich der jurium pacis, belli, armorum, fœderum & collectandi, als viel sonsten diese jura von den privilegiis Patriæ-Käyserl. judicatis und mit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. selbsten so wol, als Dero in Gott ruhenden Herren Vattern, hochseligsten Andenckens, gepflogenen pactis und außgehändigten reversalibus dependiren, gäntzlich und omnimodè begeben sollen.

Wiewol nun der mehrer Theil dieser letzten sieben puncten nie-mahlen in Streit gewesen, so haben doch Land-Stände nicht ermanglet, ihres Theils sich in die Zeit zu schicken, und solche vorgesetzte puncta also temperirt, auch Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. zum unterthänigsten respect, sich derentwegen so viel zu fügen gesucht, als sie immer in ihrem Gewissen gekönt, und vor der lieben posterität verantwortlich zu seyn vermeint. Sie haben aber darmit bey Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. nichts gewinnen, noch daß sie bey ihren Freyheiten, Privilegiis, alten Herkommen, Recht und Gerechtigkeiten unbeeinträchtiget verbleiben möchten, erlangen können. Sondern als der Städten Deputirte (auff was Weise und Manier, ist gnugsam bekant) sich in verschiedenen punctis von den Land-Ständen von Ritterschafft, wiewol directè wider die Union und darauff geleisteten Eyd, separirt, haben Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Dero Adliche Rähte (ehe dieser punctus einmahl per majora, oder nach Anlaß im Jahr 1638. den 11. Octobris ergangenen, lit. M. in Clausula concernente sub lit. M. hiebey gehenden Rescripti Cæsarei durch ein Kayserl. Allergnädigstes decretum erörtert gewesen, ihres Eyds, wie sie sagten, erlassen, und dieselbe zu den anwesenden Land-

Ständen von Ritterschafft verwiesen. Demnechst ihnen ein albereits verfastes in 18. punctis bestehendes concept alicujus Novæ Legis fundamentalis zu deliberiren und zu schliessen vorlegen, auch, als sich darauff gemelte Land-Stände von Ritterschafft, da sie solches gesehen, alle mit ihren Syndicis, ausserhalb ein oder andere, so seiner processen halber, oder sonsten zu Düsseldorff zu thun gehabt, wider nach Hauß gekehrt, mehreren Theils Dero Ampt-Leuthe und Kriegs-Officirer, nacher Düsseldorff zu den HHn. Rähten, welche schon, da der Gülischer Herr Director, Freyherr von dem Bungart, zu Cöllen kranck gelegen, bey wehrenden solchem Land-Tag, welches niemahln erlebt oder gehört worden, einen newen Directoren Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Geheimen und Regierungs-Rähten, auch General Feld-Marschalcken Freyherrn von Virmund anmäßlich erwöhlt hatten, beschreiben lassen. Welche dan zum Theil metu deß Verlusts ihrer Aempter und Chargen (wie der effectus außgewiesen hat, daß diejenige, so nicht erschienen, derselben verlustig worden seynd) oder sonsten spe præmii sich dahin verfügt, und solchen concept novæe legis fundamentalis, oder nunmehr also genanten Haupt-Recess, nit wie von alters und von vielen 100. Jahren hero, per vota decisiva, mit Höchstgemelter Ihrer Fürstlichen Durchl. in Gestalt eines Land-Tags-Abscheids geschlossen, sondern als eine Fürstl. Gnädigste Erklärung angenommen und unterschrieben, auff Weiß und Form, wie hiebey post adjunctum sub lit. M. in Rubric. Haupt- und Neben-Recess zu ersehen.

Weilen nun diesen also genanten Haupt- und Neben-Recess gleichfals anzunehmen und zu unterschreiben durch die Fürstl. HHrn. Rähte und Ministros in Gülich- und Bergische Land-Stände von Ritterschafft, und zwar den einen vor den andern noch per minas, promissiones und Verkündigung Fürstl. Ungnade immerhin starck gedrungen wird; auch von denselben einige wenige und schier die jenige, welche von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Ehren-Aempter Kriegs- und andere Chargen tragen, unter der excuse, als wann darinnen nichts præjudicirliches enthalten, solchen Haupt- und Neben-Recess successive angenommen und unterschrieben; Die Gülich und Bergische Land-Stände von Ritterschafft, ins gemein aber, welche sich Gewissens halben, und weilen es ihnen und der gemeinen Gülich- und Bergischen Unterthanen zu niemahlen ersetzlichen præjuditz, und unwiederbringlichen Schaden gereichet, auch von der lieben posterität unverantwortlich fallen will, solches zu thun, sich billig beschwären, und deßfals pro manutenentia ihrer Freyheiten und antiquorum privilegiorum, immunitäten, Alten Herkommens, Gewonheiten, Recht und Gerechtigkeiten, dann unumbgänglich zu Ihrer Käyserl. Majest. als dieser Gülich- und Bergischen Landen Ober- und Lehen-Herren, auch sonsten der Höchsten Oberkeit genommenen allerunterthänigsten recursum best möglichst fortzusetzen entschlossen, in der allergehorsambsten Zuversicht, Allerhöchst gemelte Ihre Käyserl. Majest. Ihre selbst eigene, und Dero Vorfahren am

Reich Glorwürdigsten Andenckens cum plenissima causæ cognitione allergnädigst ertheilte Rescripta, Decreta und Endurtheilen nachdrücklich manuteniren und die Land-Stände darwider, wie auch mit Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchleuchtigkeit gepflogene pacta, außgehändigte Reversalia, und geschlossene Conditiones, nicht beschwären lassen, sondern ihnen Land-Ständen von Ritterschafft, in ihrer so gerechten Sachen, kräfftig assistiren werden. Weilen sie nun aber, eben dieser Ursachen halber, von Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchleuchtigkeit in scriptis & typo, fast allenthalben und vor der gantzen Welt, vor Regierungs-süchtige, ungehorsame, widersetzliche, Eyd- und Pflichtvergessene, Abtrinnige, Conspiranten und Conjuranten wider Ihren Gnädigsten Lands-Fürsten und Herren, und deßfals des criminis perduellionis pflichtige, vermeintlich gehalten und außgegeben werden wollen;

Als haben dieselbe sampt und sonders, die höchste unumbgängliche Nohturfft zu seyn erachtet, ihre Freyheiten, Privilegia, Immunitäten, Altes Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, so dann darüber in contradictorio judicio, cum plenissima maturaque causae cognitione erhaltene vielfältige Kayserl. Allergnädigste Decreta, Rescripta, und Endurtheilen, auch mit Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchleuchtigkeit selbsten so wohl, als Dero in Gott seeligst ruhenden Herren Vattern Christmiltester Gedächtnüs gepflogene Vergleich, Contractus, Conditiones, auch außgehändigte gnädigste Reversalia nach Ordnung berührten also genanten Haupt-Recess außführlich zu deduciren, und darauß zugleich die unersetzliche præjudicia, damna und Dienstbarkeiten, welche durch solchen Haubt-Recess Ihnen den Land-Ständen, dem gemeinen Vatterland, dessen Unterthanen, und der lieben posterität in alle Ewigkeit anwachsen einem jeden getrewen Patrioten, so nur sepositâ omni passione & respectu maturè von der Sachen urtheilen will, vor Augen zu legen, und dadurch der gantzen ehrbahren Welt gleich ad oculum zu bezeugen, daß Sie an allen den anzichten, welche auff Sie außgesprengt, unschüldig, auch nicht diejenige seyen, vor welche von offt höchst gemelter Ihrer Fürstl. Durchl. sie öffentlich, wiewohl unverschüldter Dingen, außgeben, und gehalten werden wollen, protestiren aber und contestiren vor Gott und der gantzen ehrbahren Welt am zierlichsten und feyrlichsten hiemit und in krafft dieses, daß dadurch höchstgemelter Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. ihrem gnädigsten Lands-Fürsten und Herren und dero Lands-Fürstlicher hoher dignität und respect zu nahe zu tretten, Sie, wie niemahlen, also auch annoch darauff nicht, sonderen pur allein ihr Recht und Gerechtigkeit, und darauff gewidmete höchste Unschuld an Tag zu geben gemeint seynd, welche protestation und contestation Sie jetzt und jederzeit, auch in allen passibus & punctis, wo der Sachen Nohturfft das jenig, was der Land-Ständen Recht ist, zu schreiben erfordert, erwiedert haben wollen, und deroselben anhängig.

So viel das principium sothanen so genanten Haupt-Recess be-

treffen thut, ist zwar nicht ohne, daß Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. auff das Käyserl. allergnädigstes den 18. Martii 1671. ertheiltes Rescriptum communicatorium & inhibitorium, so allhie sub lit. N. beygehet, mit ihrem allerunterthänigstem Gegen-Bericht allergehorsambst einkommen, und darbey am feyrlichsten protestirt, daß sie sich mit dero Land-Ständen in einige Rechtfertigung einzulassen, nit gemeint wären. Ob aber die bekante Rechts-Regul, quod judicium reddatur in irritum, wie auch der Rechtsgelehrten Allgemeine Lehr, quod protestatio de lite non contestanda nihil operetur, si conventus ad propositam actionem negativè respondeat, alhie keinen platz greiffe, stellen Land-Stände von Ritterschafft jedermänniglichеs uninteressirten vernünfftigen arbitrio zu dijudiciren anheimb. Imgleichen ist auch nicht ohne, daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. noch dem Dero allerunterthänigsten Berichts unerachtet die vorhin sub lit. F. G. H. I. beygelegte Käyserl. Rescripta unterm 16. und 20. Novembris 1671. ergangen, folgends wider der Land-Ständen gravamina eine weitläuffige Remonstration ex aurea Bulla, Käyserl. Wahl-Capitulation, und anderen Reichs-Satzungen, bey dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rhat allerunterthänigst übergeben lassen, und sich darbey erklärt, daß sie in rechtmässigen Beschwärden, warüber Dero Land-Stände sie beklagen könten, vor Ihrer Käyserl. Majest. Reichs-Hoff-Raht Red und Antwort zu geben, so schüldig als willig wären. lit. N.

So haben doch allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. nachdem dieselbe auff eines oder anderen allerunterthänigst begehren dem zu dieser Sachen deputirt gewesenen Referenten verscheidene andere allergnädigst adjungirt, auff deren und deß Käyserl. Reichs-Hoff-Rahts allergehorsambst eingeschickte Relation, und also cum plenissima causæ cognitione, Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. beschehene remonstrationes unerheblich befunden, und dahero, wie die formalia lauten, einwendent, ungehindert unterm 8. Junii 1672. obige sub lit. K. & L. angezogene allergnädigste Rescripta paritoria ertheilt; weilen nun Ihre Hoch-Fürstliche Durchl. auff dem Anno 1672. gehaltenem Land-Tag zu Düsseldorff Dero Land-Ständen auß der güldenen Bull und anderen legibus fundamentalibus Imperii keine andere remonstrationes gnädigst vortragen lassen, als eben die jenige, welche von Ihrer Käyserl. Majest. wider der Land-Ständen rechtmässige gravamina vor unerheblich erkent; so hoffen ja Land-Stände von Ritterschafft, daß Sie von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. billig in Ungnade nicht zu verdencken, noch denselbigen von einigem, wer der auch sey, übel gedeutet werden möge, wan sie bekennen, daß sie solche remonstrationes nicht annehmen können, sondern müssen sich bey allerhöchstgemelter Ihrer Käyserl. Majest. allergnädigster Verordnung billig halten, und deßfals bey ihren Freyheiten, Privilegiis, Altem Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, wie auch demjenigen, was dieselbe mit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. selbst so wohl, als Dero in Gott ruhenden Herren Vatteren paciscirt und fest gehalten werden, durch die Fürstliche Reversalia Ihnen so theur

versprochen worden, gnädigst unbeeinträchtiget gelassen zu werden, unterthänigst bitten, und gäntzlich dabey beharren, daß die Hohe Lands-Fürstliche jura regalia und territorial gerechtsame nicht, sondern allein der Land-Ständen Freyheiten, Privilegia, alte Löbliche Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, so dan das jenige, was die Hertzogen zu Gülich und Berg, und Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. selbst mit Dero Land-Ständen paciscirt, und fest zu halten unter Dero Fürstl. Hand und Siegel vielmahlen so theur sincerirt, in quæstione sey. Es ist ja unlaugbar und Reichskündig, daß im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation in verscheidene Landen und Fürsten-Thumben, in welchen die Land-saasserey hergebracht, die Land-Stände und Unterthanen nicht in gleicher absoluter subjection von den Lands-Fürsten und Oberkeiten regirt werden, dan auß einigen Orthen dependiren die Landsassen intotum & simpliciter ab arbitrio Ihres Lands-Fürsten absolutė & illimitatė, dergestalt, daß es daselbst anders nicht heischet: quam Principis esse jubere, & subditorum obedire, auff anderen Orten aber dependiren die Unterthanen nicht eben so absolutė & illimitatė, von ihrem Lands-Fürsten, sondern werden nach ihren und des Lands wol hergebrachten Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheit, erworbenen Recht und Gerechtigkeiten, auch mit ihren Lands-Fürsten selbst gepflogenen pactis und transactionibus regirt, auch derentwegen zu den Land-Tägen und Comitiis Provincialibus beschrieben, daselbst dan sie nicht allein vota consultiva, sondern decisiva führen, wie da bezeugt der Sächsischer Cantzler von Seckendorff in seinen Teutschen Fürsten-Stat in additionibus ad §. 6. pag. mihi. 26. daß diese Regierungs-Form der alten Art unser freyen Vorfahren gemässer, daß nemblich gleichwie ein Käyser über Fürsten, und also Fürsten über Erb-Herren, über Land-Stände regirt haben, und diese mit ihren votis und Rathschlägen bey etlichen Haubt-Stücken zur Regierung gehörig, haben zugezogen und gehört werden müssen, und daß solches annoch in denen grossen und alten lang beysammen gestandenem Fürsten-Thumben in Teutschland, wo Landsaasserey und Land-Ständ zu finden, zu geschehen pflegen, vor eins.

Zum Andern, ist gleichfals unlaugbar, und wird keiner in Abred stellen können, daß ein Lands-Fürst und Herr seinen Unterthanen und Land-Ständen nit allein die alte Freyheiten und Herkommen lassen, sondern desselben noch danebens sichere Privilegia, Gnaden und Indulten entweder aus purer Lands-Fürstlicher Gnaden, oder per viam Contractus & pactorum gegen gewisse Geldsummen gnädigst verleihen könne. Obschon dadurch die Jura statuum Imperii & territorialia einiger massen und per consequentiam dependiren, und in so weit dadurch modificirt werden, und was ein Lands-Fürst seinen Ständen und Unterthanen dergestalt per viam Contractus vel pactorum gnädigst verliehen und eingeraumbt, oder wozu Derselbe sich sonst mit Hand und Siegel verbunden, solches ist er nicht anders als auch ein privatus zu halten

schüldig Cap. 1. x. de probat. l. Digna vox. Cod. de legib. Gail. 2. Observ. 55. n. 5 Und obschon Princeps qua Princeps zuweilen Jus privatorum, vel in pœnam, vel ex supereminenti dominio auffheben kan, erforderen doch darzu die Doctores, & unus instar omnium Hugo Grotius, daß wann das letzte, wie es alhie das Ansehen hat, platz finden soll, 1. Utilitas publica, und 2. Compensatio ex communi parti læsæ, oder welchen sein Jus auferiret wird, widerfahren müsse. Weil aber in hypothesi deren keins vorhanden, sondern wie man mit Gnädigster Erlaubnüsse sagen muß, und ohne das der also genanter Haupt-Recess kundbar nach sich führet, alles in commodum regentis nihilque in subditorum & speciatim status equestris vergiren soll, welches der Aristoteles pan Basileam nennet, und saluti & utilitati publicæ subditorum opponiret wird; So sehen die Stände von Ritterschafft und Stätten nicht, wie man alhie das jus naturæ, cujus primi effectus sunt neminem lædere, suumque cuilibet tribuere, und das Jus gentium, cujus summa ratio salus populi est, retten, und mit dem Haupt-Recess compatibel machen wolle.

Hingegen aber zielen in Wahrheit verschiedene dessen Articuli nicht allein Schnur gleich zu unwiderbringlicher læsion des grössesten Theils der Hauptseligsten Unterthanen der Gülich- und Bergischen Landen: Sondern limitiren und fesselen noch dabeneben der Stände längst durch vorerzehlte verschiedene Wege acquirirte Jura und Privilegia dermassen, daß ihre von undencklichen Jahren her, und biß dato zu, erwiesene grosse Trew und theur erworbene meriten, dadurch fast auff einmahl, wann selbige gelten solten, exspiriren müsten, ob wohl dieselbe nicht allein von jetzt regierender Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Vatter Hochseligster Gedächtnüs gebilliget, sondern auch von Ihr selbst bey Fürstlichen Ehren, Treuen und Glauben, und also vermittels eines Eydes zu Gott dem Allmächtigen Anno 41. den 12. Septembris, und Anno 49. den 3. Novembris bestättiget und confirmiret worden.

Dann obschon solche formula keine vocationem Dei in testem explicitam im Buchstaben nachführet, wie von Fürstlichen und hohen Standes Persohnen auch nicht erfordert wird; So ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß Sie nit weniger auch in foro fori, als wann solches geschehen wäre, bindet. Wie solches nicht allein alle Teutsche Jurisconsulti einhellig, sondern auch die Casuisten bezeugen. Confer Pat. Busenbaum Med. Theol. Mor. cap. de Juram. §. 4.

Und zwar nicht ohne Ursache, dann gleich wie nach der Theologorum & Politicorum Lehre omne regnum bonum imitatio Dei seyn soll, und in der That ist, und daher die Oberkeiten den herrlichen titulum in Sacra Scriptura überkommen haben, daß Sie Götter genennet werden; Also müssen dieselbe auch auff ihre Ehre und Worte, wie Gott selbst, unverbrüchlich halten, und dadurch als ein warhafftiges specimen imitationis Dei, die Herrlichkeit ihres Ampts, und daß sie Gottes Scepter auff Erden tragen, beweisen.

Dahero billig alle cordati Jurisconsulti und Politici nicht so wohl denen Principibus das utile als das honestum recommendiren, und hingegen keines Weges deß Euphemi Atheniensium Legati maximam: Viro Principi & urbi Imperium tenenti nihil inconveniens esse dum utile, gutheissen oder zulassen. Welches dann desto mehr Platz findet, wann die Oberkeit sich entweder durch einen formalen oder virtualen Eyd ad honestum verbunden hat. Illius enim effectus præcipuus est præcidere controversias, wie solches ipsa Scriptura Sacra veruhrkündet, wann Sie in epistola ad Hebræos sagt: Omnis disputationis finis est juramentum rem fanciens. Und solcher unwidertreiblicher Lehre haben sich die Heyden ex solo lumine naturæ quamquam multum ex primo lapsu obscurato conformiret, wann sie sagen, quod testis inter Deum & homines juramentum sit, und daher der Halicarnassensis gar schön concludiret: „Ultima fides inter homines tam Græcos quam Barbaros, quam nulla delebit ætas, est ea, quæ per jurata pacta sponsores adhibet Deos.“

Gleichwie nun dieses in thesi nur zur Bestärckung der gerechtsamen der Gülich- und Bergischen Ständen angeführet wird; Also protestiret man allerseits am feyrlichsten, daß man in hypothesi Dero Hoch-Fürstl. Durchl. Hoher æquanimität, Verstande, Gaben und Gemühte so wenig als Dieroselben juribus derogiren oder beeinträchtigen wolle. Vielmehr aber und hingegen nur beweisen, daß Sie ungezweiffelt gegen Ihre eigne angebohrne Reichs- und Landberühmte æquanimität, natürliche inclination und Zuneigung, gegen solche klare undisputirliche und in allen Rechten und der gantzen Welt praxi fundirte argumenta, welche Sie selbst auch vor diesem als höchstbillig gehalten und gerühmet, durch ungleiches, linckes Angeben und Vorträge einiger passionirten, abgekehret, und im Gegentheil die getrewe Ritterschafft, als wolte Dieselbe Sich vergeßlich mit zu Stul setzen, und Dero Hohe Jura und Fürstl. dignität Sich zueignen, in einen unverantlichen Verdacht gezogen, erfolglich Haupt und Glieder höchstschmertzlich collidiret werden, Von welchen Consiliariis Cicero gar wol und vernünfftig schreibet:

Qui stadium currit, eniti & contendere debet, quàm maximè possit, ut vincat, supplantare eum, quicum certat, aut manu depellere nullo modo debet: Sic in vita sibi quemque petere, quod pertineat ad usum, non iniquum est, alteri surripere, jus non est.

Daß nun die Gülich- und Bergische Land-Stände solche Untersassen seynd, welche nicht absolutè & illimitatè à mero arbitrio ihres Lands-Fürsten dependiren, sondern nach ihren und deß Lands-Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit jederzeit regiert, und auff den Land-Tägen nit allein vota consultiva, sondern auch decisiva geführt haben, auch zu den wichtigsten Sachen zugezogen und adhibirt werden müssen, bringen nit allein die Land-Tags-prothocolla de sæculo ad sæculum, sondern auch die acta publica

klärlich mit sich, als in specie die Concordata zwischen Käyser Carl dem V. Glorwürdigsten Andenckens, und Hertzog Wilhelm Hochseligster Gedächtnus im Jahr 1543. den 2. Jan. auffgerichtet, wie ab der sub n. 14. hiebeygehender clausula concernente zu ersehen, item die N. 14.
pacta Dotalia zwischen Hertzogs Wilhelms von Gülich Tochtern Fraw Mariä, und Hertzogs Johan von Cleve Sohn, auch Hertzog Johann genannt, An. 1496. auffgerichtet, worauß die Clausulæ concernentes sub n. 15. & 16. hiebey gehen, item die Erb-Verbündnus unter selbigem N. 15. & 16.
dato juxta Clausulas concernentes sub n. 17. Item die Preussische N. 17.
Ehe-pacta de anno 1572. juxta clausulam concernentem sub n. 18. N. 18.
Welche Stück alle und dergleichen mehr von den Land-Ständen als mit Compaciscenten unterschrieben werden müssen, wie dann dieser punctus auch hernechst bey dem 9. Articul noch ferner behauptet werden soll.

Daß auch Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. und die vorgewesene Hertzogen zu Gülich und Berg Dero Gülich- und Bergischen Land-Ständen ihre Freyheiten, Privilegia, Altes Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, per tot pacta & reversalia nit obenhin sondern ex certâ scientiâ confirmirt und bestättiget, weisen das Reversale de Anno 1609. sub n. 1. das Anno 1641 sub n. 8. der Vergleiche de Anno 1649. sub n. 7. das Reversale von selbigem Jahr sub n. 9. das pactum Reciprocum, de Anno 52. sub n. 10. wie auch die Conditiones de Anno 1668. sub n. 12. gnugsam auß, weilen nun Land-Stände nichts anderst unterthänigst verlangen, als bey deme, was Ihre Hoch-Fürstliche Durchl. durch solche Reversalia, Vergleiche, Pacta und Conditiones fest zu halten, sich so vielfältig verbunden haben, gnädigst unbeeinträchtiget gelassen zu werden; So folgt ja nicht, daß, wann Land-Stände sich solchen Freyheiten, Privilegiis, Alten Herkommen, Pactis und Reversalibus, auch Recht und Gerechtigkeit auff den Land-Tägen gemäß verhalten, und dem jenigen, was ihnen darwider zugemuhtet werden wil, mit gebührendem unterthänigstem Respect widersprechen, ihnen deßfals die Regalia und Suprema principatus jura, mit ihrem Lands-Fürsten gemein zu machen gemeint seyen, sondern ist die quæstio allein, Ob Ihrer Hoch-Fürstl. Durchleucht Dero Land-Ständen nit bey ihren Freyheiten, Alten Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, so dann dem Jenigen, was Sie durch die Käys. Allergnädigste Decreta, Rescripta und Endurtheilen selbst und darüber von der Römisch. Käys. Majest. Ferdinando III. Glorwürdigsten Andenckens, unterschiedlich erkenten, und verordneten Allergnädigsten Executionis, Commissions- und Manutenentz-Befelchern, in formali Contradictorio judicio cum plenissima causæ cognitione außgewonnen, und seine Rechts-Krafft erreicht, so wohl in vim Höchstgemelter Käys. Decreten, Rescripten und Endurtheilen, als auch darüber außgehändigten Fürstlichen Reversalen, Pacten und Contracten unturbirt zu lassen, Rechtswegen schuldig und gehalten seyn.

Ad Articulum I.

Indeme nun Land-Stände von Ritterschafft billig darfür halten müssen, daß Höchstgem. Ihre Fürstl. Durchl. darzu von Gott und Rechtswegen obligirt seynd; Sie. Land-Ständ auch bey dem Hochl. Käys. Reichs-Hoff-Rath und nirgends anders in Ihren schrifftlichen Klagten, das jenig privative allein, was darwider von wegen Höchst-gemelter Ihrer Fürstl. Durchl. auff vielberührte Veranlassung einiger Rähten ihnen zugemuhtet worden, und ferner nichts (so dem Lands-Fürstl. Hohen Respect) welchen Land-Stände von Ritterschafft ihnen in alleweg tieff zu Hertzen gehen lassen, (und sonsten Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. compstirenden juribus zugegen gedeutet werden könte) allergehorsambst anbracht, und darwider manutenentiam, allerunter-thänigst gebetten.

So sehen Land-Stände von Ritterschafft vorerst nicht, wie mehr höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. befugt seyn könten, deßfals wider Sie einige ernstliche Andung vorzunehmen, da sie solche ihre Klagten und gravamina mit ordentlichem zuläßsigem Rechten zu verfolgen, auch gegen ihren unterthänigsten Danck und Willen gemüssiget worden, welches auch den Unterthanen wider ihre Gnädigste Chur-Fürsten und Herrschafft im Heil. Röm. Reich zugelassen und unverbotten ist, wie auß der Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 4. §. ult. und sonsten notoriè erweißlich, wohin gehöret auch der guldener textus in l. Imperatores ff. de appellat. in welchem der gerechte Käyser Alexander eine gar löbliche Verordnung gethan, sub hoc verborum tenore injuria & vi uti adversus eos, qui appellant & custodia militari circum-sistere & obstruere illis viam ad nos interdicimus Curatoribus & Ducibus Gentium, & obediant huic meæ pronuntiationi, scientes, quod tantum mihi curæ sit eorum, qui reguntur libertas, quantum & eorum benevolentia & obedientia. Auß welchem textu neben andern vielfältigen Reichs-Satzungen, und gemeinen Brauch zu notiren. Primo, Daß die Duces gentium, als nemlich Chur- und Lands-Fürsten, ihren Unterthanen, den Weg Rechtens bey der Käyserl. Majest. nicht ver-hinderen, weniger sperren sollen; Zum andern, weil Ihrer Käyserl. Majest. selbsten, als dem höchsten Obere Haupt der Welt, libertas eorum qui reguntur, id est, subditorum in tantum curæ est, quantum benevolentia & obedientia eorum, daß derowegen eine jedere Oberkeit sich ihrer Unterthanen hergebrachte Freyheiten, Privilegien, Altes Her-kommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, angelegen seyn lassen soll, præsertim, cum Princeps tanto sit illustrior, quanto nobilioribus & melioribus præest. Novell. 15. in præfat. circa finem.

Deme dan zufolg zum andern, Land-Stände von Ritterschafft nicht sehen noch ermessen können, wie die mit ihnen uniirte Mitglieder, als Gülich- und Bergische Haupt-Städte, und etliche wenige von der Ritter-schafft, so doch Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. mit Raths- und Kriegs-Eyd

und Pflichten verbunden seynd, und verfolglich ihres gnädigsten Fürsten und Herrn dabey vornemlich versirendes, als ihr selbst eigenes darin mit einlauffendes interesse, best möglichst warzunehmen, ihnen ausser allem Zweiffel angelegen seyn lassen müssen, als lang ob specificirte schwäre gravamina, so ihnen Land-Ständen, wider ihre Freyheiten, Privilegien, Altes Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, Kayserl. Decreta, Rescripta, und Endurtheilen, Fürstl. Reversalia, Vergleich, Pacta und Land-Tags-Abscheid zugefügt werden, vorhin würck- und nachdrücklich abgethan, Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchleucht. so viel die Annehmung dieses also genannten Haupt- und Neben-Recess betreffen thut, sich unterthänigst submittiren können, als wordurch sie sich ihrer vorhin angezogenen Freyheiten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, in effectu begeben thäten, welches Dieselbe, und keiner ausser Land-Ständen mit dem vermög sub n. 4. obangezogener Union de Anno 1628. zu dieser Gülich- und Bergischen Landen, seiner Mitglieder, der lieben Posterität, und seinem selbst eignem höchsten Nachtheil und præjuditz zu thun, mächtig ist, bevorab stante contradictione der Land-Ständen von Ritterschafft, quorum tanquam prohibentium conditio melior esse debet, cum in similibus plus valeat contradictio unius, quam consensus multorum, da auch Allerhöchstgemelte Ihre Kayserl. Majest. in Dero Allergnädigstem Decreto vom 11. Octobris 1638. wie daroben sub lit. N. angezogene Clausula concernes solches klärlich außweiset, Ihro Allergnädigst Vorbehalten, daß, wann sich Land-Stände auff ihren gewöhnlichen Land-Tagen Sich in schwären Sachen nicht einer Meynung vereinigen könten, Dero Käys. Majest. alsdan selbsten, wie sich auch ohne das gebühret, dieselbe entscheiden wolten. Wie vielmehr muß dann solches billig geschehen in dieser deß gantzen status eversionem und consequenter Heyl und Wolfahrt dieser Landen und Unterthanen betreffender Sachen, als bey welcher die Annehmung einer also genannter Novæ legis fundamentalis, wornacher diese Gülich- und Bergische Landen ins künfftig und zu den ewigen Tagen regiert werden sollen, nicht einmahl zu deliberiren vorgestellet, sondern als eine schon verfaste forma & norma futuri regiminis, zu unterschreiben, annaßlich vorgeleget worden. Nun versprechen zwar Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. bey diesem primo articulo, Land-Ständen bey ihrem rechtmässig erlangten Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegeln, Rechten, Alten Herkommen, und guten Gewonheiten, auch was auß Dero Herrn Vattern Hochseligsten Andenckens in Anno 1649. den 25. Septembris getroffenen Vergleich, in folgenden Articulen ermelten Haupt- und Neben-Recess versehen, gnädigst zu manuteniren; Es erblicket aber darauß I. Daß Land-Stände dabey zu befahren haben dörfften, daß sie ihre rechtmässig erlangte Privilegia und Freyheiten, jetzt und ins künfftig toties quoties dawider gehandelt wird, in petitorio beweisen solten, welches ja post tanti temporis & aliquot sæculorum lapsum, und da die privilegia, ab immemoriali tempore & de sæculo ad sæculum continua serie

hergebrachte Freyheiten, præsumptionem firmissimam juris & de jure, daß sie rechtmässig erlangt und erhalten worden, vor sich haben, allen Rechten widerstrebet. 2. Versprechen Ihre Hoch-Fürstliche Durchl. Gnädigst bey diesem ersten Articul, daß sie Dero Land-Ständen bey ihren Brieffen, Siegelen, und Rechten manuteniren wollen, da sie doch in sequentibus Ihre eigene vorhin gnädigst ertheilte und unter Dero Fürstl. Hand und Siegel außgehändigte Reversalia, Pacta, und Contractus schier gäntzlich cassiren und auffheben, noch daran ferners, wie vorhin, gebunden seyn wollen, welches ja mit einigem Schein rechtens nicht zu coloriren ist, wie solches droben breiter angeführet und erwiesen worden ist. Dann daß ferner Princeps nit allein per sua pacta & contractus, sondern auch suorum antecessorum legitimorum verbunden werde, ist in den so wohl Geist- als Weltlichen Rechten ausser allem Zweiffel undisputirlich zu erweisen. Jason Cons. 3. vol. 3. text. in cap. I. de probation. Matth. Steph. de jurisdict. lib. 2. p. 1. cap. I. memb. I. n. 74. & seqq.

Welcher rechtlichen disposition nach nicht allein Ihre Hoch-Fürstliche Durchl. an Ihre selbst eigene Reversalia, Contractus und Pacta, sondern auch an den Anno 1649, mit Dero Herrn Vattern Hochseligsten Andenckens, mit gutem Vorbedacht getroffenen Vergleich, in totum efficaciter verbunden seynd, und verfolglich von Rechts wegen, Land-Stände nicht allein bey dem jenigen, was, auß sothanem Vergleich hinc inde gantz limitate & cum certa restrictione außgezogen, und diesem also genantem Haubt- und Neben-Recess in sequentibus articulis inserirt, sondern auch bey dem litterlichem Inhalt selbigen Contracts in totum unveränderlich zu lassen, und zu manuteniren mehr Höchst gemelter Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. in alle wege obliegen thut, und zwar solches nit allein tanquam hæredi universali, sondern auch, weilen dieselbe sich darzu durch ein absonderliches sub num. 9. beygefügtes Reversale de eodem Anno, und die Conditiones de Anno 1668. sub num. 12. signanter in art. 10. außdrücklich verbunden, und obwol Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. bey Dero vermeinten remonstrationibus, so in Dero Nahmen Land-Ständen beschehen, darauff hauptsachlich gefasset, daß Sie tempore dieses, wie auch anderen ertheilten Reversalen, noch Printz gewesen, keine Regierung angetretten, und deßfals bey Ihres Herrn Vatter Hochseligster Gedächtnus Lebzeiten, mit den Unterthanen nichts pacisciren können, So stellen doch Land-Stände eines jeden und præoccupirten, unpassionirten judicio anheim, Ob ein Groß-Jähriger Printz, und indubitatus unicus hæres paternæ successionis bey Lebzeiten und wehrender Regierung der Herren Vatteren, sich in perpetuum nicht verbinden und obligiren könne, daß Sie hernechst, wann er zu der Regierung würcklich gelangen solte, alsdann Dero getrewe Land-Stände bey ihren Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheit, und was so wohl durch Käyserl. Allergnäd. Rescripta, Decreta und Endurtheilen, in formali contradictorio, cum plenissima

causæ cognitione erkant, als auch mit Dero Herrn Vattern abgehandelt und verglichen, manuteniren wollen, und ob dem nechst Derselbe oder Seine Durchl. nicht ohn solche obligation, omni Jure Civili, Canonico, gentium & naturali, efficacissime verbunden sey? Wie wol auch offt Höchstgem. Ihre Fürstl. Durchl. Zeit außgefertigten Land-Tags-proposition und Abscheid de Anno 1653. vielmehr aber zur Zeit der abgehandelten conditionen de Anno 1668. bey welchem præmissa omnia de novo confirmirt worden, schon ihre würckliche Regierung angetretten gehabt, und deßfals umb so viel weniger sich von denselben entbinden können.

Zum dritten versprechen zwar Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. bey diesem ersten Articul, Land-Stände bey ihrem Rechten zu manuteniren, und obwohl kein klarer und undisputirlicher Recht in der Welt ist, als welches durch verschiedene Käyserl. obangeregter massen cum plenissima & matura causæ cognitione, cum Serenissimi Collegii Electoralis Consilio in formali contradictorio ergangene Käyserl. Decreta, rescripta und Endurtheilen außgewonnen, abgeurtheilt, und vires rei judicatæ, quæ ipsa veritas est, erlangt; So seynd doch Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. so weit von einigen passionirten Rähten disponiret, daß sie Dero Land-Ständen bey solchen klaren Rechten zu manuteniren, nicht allein nicht gemeynt, sondern auch solches alles und was dergleichen ist, in totum & absolutè zu cassiren Sich unterstehen; Und solches zwar, wie man bey den an Seiten Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Land-Ständen außgehändigten vermeynten schrifftlichen remonstrationibus wahrgenommen, unter diesem Vorwand, als wann diese Allergnädigste Käyserl. Decreta, Rescripta und Endurtheilen per falsa narrata, sub-& obreptitiè contra notorietatem facti, constitutiones Imperii expractisirt, lapsu temporis von sich selbsten wiederumb exspirirt, oder per alias Imperii sanctiones und das Instrumentum pacis wiederumb abolirt seyn solten, deren doch keines ex ullis privati vel publici juris principiis mit einigem auch dem geringsten Bestand, behauptet werden kan noch mag: Sintemahl nicht zu begreiffen ist, wie diese Käyserl. Allergnädigste Verordnungen sub-& obreptitiè außgebracht seyn sollen, da Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. in Gott ruhender Herr Vatter wider Dero Land-Stände über die materialia sothaner Käyserl. Decreten, Rescripten, und Endurtheilen, vorhin vor dem Käyser Ferdinanden dem II. Glorwürdigsten Andenckens, nicht allein in formali contradictorio befangen, sondern auch Zeit eröffneter sub lit. O. herneben gehender Endurtheil, lit. O. de dato Eberstorff, den andern Octobris 1635. Persönlich zugegen gewesen, und so wohl schrifft- als mündlich erhört worden, wie solches die formalia so klarer Urtheil in principio genugsam außweisen, dergleichen itzregierende Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. selbsten cum pleno mandato, Dero in Gott sel. ruhenden Herrn Vattern, vorhin und in der Zeit des abgefertigten endlichen Bescheids, de dato Wien, den 22. Februarii 1640. in persona, beym Käyserl. Hoff zugegen gewesen, und bezeugen ebenfals die formalia dieses endlichen Bescheids, sub lit. P. lit. P.

welcher Gestalt alles dasjenige, was an Seiten Ihrer Hoch=Fürstl. Durchl. bey Ihrer Käyserl. Majest. in Unterthänigkeit vor= und anbracht, von Deroselben in reiffe consideration gezogen worden sey: Worab unschwär zu ermessen, daß bey also beschaffenen Sachen per falsa narrata ob-& subreptitionem etwas contra Imperii constitutiones außzubringen, sich ja nicht würde haben practisiren lassen, da jura partium hinc inde latissimè gehört, examiniret und erwogen worden, und nebens deme nicht zu præsumiren ist, daß Ihre Käyserl. Majest. contra notorietatem facti, & constitutiones Imperii Ihre Hoch=Fürstliche Durchl. oder sonsten jemand in einigen Wegen beschwäret haben solten. So kan ebenfals mit keinem Schein Rechtens behauptet werden, daß diese Allergnädigste Käyserl. Verordnungen lapsu temporis exspirirt, da dieselbe vielmehr accedenti temporis lapsu confirmirt worden; Auch die Löbl. Land=Stände in possessione rerum judicatarum, von der Zeit an bißher zu, allemahl unterdruckt gewesen, und also wider dieselbe keine præscriptio lauffen können.

Noch viel weniger aber kan behauptet werden, daß diese Käyserl. judicata per instrumentum pacis und Caesareas constitutiones & capitulationes abrogirt seyn solten, in sonderbahrer reifflicher Erwegung, daß auß dem Instrumento pacis nichts beständiges zu erzwingen, so diesen Käyserlichen judicatis zuwider mit Fuge außgedeutet werden könte: ja vielmehr bey selbigem Instrumento pacis §. Sententiae art. 4. außdrücklich verordnet, quod sententiae tempore belli de rebus merè saecularibus pronuntiatae propterea non debeant esse omnino nullae; sed ita demum ab effectu rei judicatae suspendantur, si alterutra pars inter semestre ab inita pace peteret revisionem; Wessen beneficii weilen sich Ihre Hoch=Fürstliche Durchl. niemahlen bedienet, seynd diese Käyserl. Urtheilen notoriè in ihre Rechts=Krafft erwachsen: Und wie wol dieselbe sambt den Rescriptis, durch das Instrumentum pacis auffgehoben und cassirt seynd, da Land=Stände bey dem Vergleich de Anno 1649. sub num. 7. und also post instrumentum pacis, ihnen außdrücklich vorbehalten, auff den unverhofften contraventions-Fall selbigen Vergleichs, ihren recursum dahin zu nehmen, und sich deren, als ihres erhaltenen Rechtens, zu gebrauchen; Welches Ihrer Hoch=Fürstl. Durchl. Herr Vatter Hochseligster Gedächtnus, bey sothanem Vergleich, nicht allein placidirt, sondern auch Ihrer Hoch=Fürstlichen Durchl. selbst mit Ihrer eignen Hand und Siegel, bey dem reversal von selbigem Jahr sub. N. 8. wie auch bey der mit Dero Gülich und Bergischen Land=Ständen sub num. 10. auffgerichteter reciproquer Verbündnuß, nicht weniger als bey dem Land=Tags=Abscheid de Anno 1653. wie ab der Clausula concernente sub n. 11. klärlich zu ersehen, so dann bey den conditionibus de Anno 1668. sub num. 12. und also offt und vielmahlen, nicht allein als Printz, sondern auch als regirender Hertzog confirmirt und bekräfftiget, mit dem Zusatz, daß Sie diese Käyserl. Decreta und Sententias bey ihrer

Regierung stet und fest halten wolten: Es wird auch auß dem Instrumento pacis kein eintziger §. auffzuweisen seyn, auß welchem explicite vel implicite behauptet werden könne, daß die per viam pactorum acquirirte, oder sonst längst vor dem letzteren Teutschen Krieg gehabte Privilegia eines status mediati; Worüber quo ad ipsum, bey dem Frieden-Schluß keine quaestio movirt worden, wie auch die Käyserl. Decreta, Rescripta und Sententiae, zu deren Festhaltung sich der Lands-Fürst dudum post instrumentum pacis so vielfältig obligirt und solenniter verbunden, durch selbiges instrumentum auffgehoben und cassirt seyen.

Und obwohl vermög deß instrumenti pacis art. 4. §. ult. Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. sich mit Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg Anno 1666. der Gülischen succession halber, verglichen haben mögen, welches doch Land-Stände gehörigen Orts dahin gestellt seyn lassen müssen: So kan solches dannoch Land-Ständen Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, auch durch dieselbe erhaltenen Käyserl. Decreten, Rescripten und Endurtheilen, im geringsten nicht nachtheilig seyn: Erstlich, weilen es gegen die Erb-Verbündnusse de Anno 1496. sub num. 17. Zweytens, gegen beyder Chur- und Fürsten außgehändigten Reversal de Anno 1609. sub n. 1. Drittens, gegen die mit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. paciscirten conditionen de Anno 1668. als wobey Dieselbe so hoch und theur sincerirt und gnädigst angelobt, Dero Land-Ständen bey ihren Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheiten, Recht und Gerechtigkeiten, dem Vergleich de Anno 1649. und den Land-Tags-Abscheiden und Reversalen zu manuteniren, und darwider nichts thun noch geschehen zu lassen: Wozu dann Land-Stände auch passivè durch vorerwehnte Erb-Verbündnusse de Anno 1496. verbunden seyn. Zu geschweigen, daß ohne dem keiner paciscendo & transigendo juri alicujus tertii absentis & inauditi etwas derogiren kan oder mag, und Land-Stände vielmehr sich sothanen Vergleichs zu erfrewen haben, und das jenig, was sie durch die schwäre Controversias in puncto successionis Juliacensis von ihren Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheiten, Recht und Gerechtigkeiten etwa verlohren, ihnen nunmehr jure postliminii restituirt werden müsse, juxta claram literam instrumenti pacis, art. 3.

Juxta hoc universalis & illimitatæ amnistiæ fundamentum universi & singuli sacri Romani Imperii Electores, Principes [comprehensa immediata imperii nobilitate] eorumque Vasalli, Subditi, Civis & Incolæ, quibus occasione Bohemiæ Germaniae que motuum vel fœderum hinc inde contractorum ab una vel altera parte aliquid præjudicii aut damni quocunque modo vel prætextu illatum est, tam quoad ditiones, bona feudalia, subfeudalia & allodialia, quam quoad dignitates, immunitates jura & privilegia restituti sunt.

Auß welchem allem, weilen die gravamina, so Land-Stände auß

diesem ersten Articul anerwachsen, und der grosse Verlust ihres so wohl durch die Käyserl. Decreta, Rescripta, und Endurtheilen, als per viam contractus, transactionis Reversalium, Pactorum, Conditionum, und sonsten durch die Land-Tags-Abschied acquirirt, und erworbenen klaren Rechten, Sonnenheiter am Tag ist, so wird ein jeder unpassionirter leichtsamb erkennen können, daß Land-Ständen vorerst diesen primum Articulum, worvon die übrigen gravamina haubtsachlich dependiren, des also genanten Haupt- und Neben-Recess, nicht annehmen können.

Weilen nun pro secundo, das gewöhnliche der Land-Ständen
N. 13. juramentum, welches alhie sub n. 13. beygehet, nicht unzuläßiges, vel quod possit esse contra bonos mores aut vergere in dispendium animæ aut præjudicium tertii, in sich begreifft, sondern ein jeder auff die Union, als worinnen die conservation der Land-Ständen Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit allein bestehet, mittelst seines Eyds angewiesen wird, und dann Land-Ständ solches gewöhnliches juramentum so wohl unter Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. als Dero Herrn Vattern Höchstseligster Gedächtnus, jeder Zeit, und zwar mit Dero gnädigsten Wissen, und ohne die geringste contradiction bey den Land-Tagen und Land-Tags-Handlungen, unverrückt abgelegt, so gar, daß die beyde Hertzoge Höchstseligster Gedächtnusse, Wilhelm von Gülich, und Johan von Cleve, selbst nicht allein bey Fürstlichen Ehren und Treuen, sondern auch an rechter geschworner Eyd-statt, unter andern in der offt angezogener Erb-Verbündnusse de Anno 1496. alle und jede jura, privilegia, Gewonheiten, und Herkommen, worauff sich der Eyd blößlich fundiret, auch für Sich und Dero Nachkommen stett, fest, und unverbrüchlich, erblich, ewiglich, erbarlich, auffrichtig und frömblich zu halten und zu handhaben versprochen.

Dahero dann Land-Stände auch dabey biß hiehin unturbirt gelassen worden seynd, und solches umb desto mehr, weil es in dem wissentlichen Alten Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, wie vorhin gemeldet, gegründet ist, und erfolglich naturam inveteratæ consuetudinis obtiniret hat. Paul. Matth. Wenher in pract. suis. obs. in verb. Herkommen, qualis illa dicitur, quæ est præscripta 30. vel 40. annorum spatio, quo tempore non solum illa, quæ præter, sed etiam quæ contra jus commune sunt, præ scribuntur. Gail. 2. obs. 31. n. 3. Quanto autem magis sciente & non contradicente Principe; & sic tempus est immemoriale, quod non solum arguit bonam fidem, habetque vim concessionis & privilegii à Principe legitimè obtenti & privilegio in omnibus æquiparatur etiam in reservatis Principis quoad subditos, Matth. Wesemb. cons. 181. n. 15. Zachar. Vietor de caus. exempt. Imp. conclus. 17. sed etiam habet vim donationis, vim contractus, vim justæ causæ. vim tituli, vim que juris plenissimi Dec. in l. traditionibus C. de pact. n. 11. So ist ja das gravamen bey dem 2ten Articul offenkündig, indeme Land-Stände

von solchem Altem Herkommen abstehen, sich ihres gewöhnlichen Eyds der darin vermelter Union halber begeben, und eine solche newe formulam juramenti puræ taciturnitatis annehmen sollen.

Bey dem dritten Articul seynd die verschiedene gravamina also klar und offen-kündig, daß ein jeglicher, deme nur die Beschaffenheit der Gülich- und Bergischen Ritter-Sitzen, so der Geist-Adlichen, Freyen- und Lehn-Gütern, deren alte Freyheit und Natur einiger massen bekant, dieselbe von sich selbsten gnugsam erreichen und fassen kan, sintemahlen so viel die Adliche Ritter-Sitz betreffen thut, da dieselbe, und deren zugehörige Landerey und appertinentien ab omni ævo von den Steuren und Collectis frey geblieben, und Land-Stände von Ritterschafft in plena possessione vel quasi hujus libertatis von den Graffen und Hertzogen zu Gülich- und Berg sine ulla etiam minima interruptione gefunden, und darinnen bißhero unbeeinträchtiget gelassen worden seynd, wil denselben bey diesem also genanten Haupt-Recess, wan sie dieser Freyheit ferners geniessen, so dann wegen ihrer Adlichen Sitze zu den Land-Tägen beschrieben werden wollen, aufferlegt worden, daß sie nicht allen beweisen sollen, daß solche Adliche Sitze und darzu gehörige Güter und Landerey Anno 1596. von den Steuren und Anschläge auch Gewinn und Gewerb frey gewesen, sondern auch, daß solche Sitze auff Adlichen unschatzbaren Grund erbawet, welches gar schwär würd beyzubringen seyn, weil zwar ausser allem Zweiffel, oder doch ex legali præsumptione der grössester Theil derselben, ehe und bevor in den Hertzog-Thumben Gülich und Berg einmahl einige Collecten gegeben worden, erbawet gewesen, aber doch bey dem onere probandi fortè propter perdita instrumenta vel aliàs viele difficultät finden dörfften, & probatione deficiente, inskünfftige keine oder doch gar wenige ihrer Sitzen halber zu den Land-Tägen beschrieben, und von der so hoch præjudicirlichen description frey bleiben, welches nicht allein den allgemeinen Rechten, sondern auch des Reichs-Satzungen, und in specie dem Reichs-Abscheid zu Nürnberg de Anno 1553. §. Und dieweil ꝛc. solches außdrücklich widerstrebet, als wobey der Oberkeit alle die jenige Unterthanen, welche sie vermög der Rechten und altem Herkommen, zur Steur anzuhalten oder darmit zu belegen haben, und zwar auff die Weise, wie sie es in ruhigem Gebrauch und vollenkommener possession hergebracht, allein zu collectiren erlaubt wird: Es kan aber nicht erwiesen werden, daß ein eintziger Hertzog oder Graff zu Gülich und Berg jemahlen in possessione oder Brauch gewesen, die Adliche Sitze und deren appertinentia zu collectiren, dannenhero nunmehr den Ritterbürtigen der Beweiß, daß ihre Sitz auff Adlichen unschatzbaren Grund gebauet, nicht auffgebürdet werden kan, vor eins.

Daß nun zum andern die Geist-Adliche, freye und Lehn-Güter indifferenter ohne Veränderung ihrer Natur, und dieser Gestalt, daß die halbwinner allein, mit nichten aber der proprietarius, wan er solche Güter durch sich selbsten bawet, in Gewinn und Gewerb-Steuren an-

geschlagen, und zu solchem End describirt werden sollen, solches könten zwar Land-Stände geschehen lassen, wan nicht darauß dieses gravamen ihnen augenscheinlich anerwachsen thäte, daß demnechst Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. solchen Anschlag der halbwinner in Gewinn und Gewerb auff einen gemeinen Fuß dörffte bringen lassen, und solches wider das wissentliches Altes Herkommen, nach welchen dieser Anschlag in Gewinn und Gewerb in aliquibus locis est altera, in aliquibus tertia, in aliquibus 4ta, ja auch wol 5ta, 6ta, 7ma & 8va, weil solches tractu temporis nach und nach auff jeden Orth eingeführet worden ist, über welchen einmahl eingeführten Brauch und bevorab umb desto mehr, da die Bergische freye Geist-Adeliche- und Lehn-Güter nach dem Gewinn und Gewerb in fundo niemahls angeschlagen worden seynd, billig niemand wider seinen Willen mit Fuge beschwärt werden kan oder mag.

Anreichend nun zum dritten die Steurbare Güter, demnach Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. sich in Gnaden erklärt, daß Dero gnädigste Meynung bey dem Werck allein wäre, die Unterschläge zu erforschen, und den Bedrängten zu helffen: So haben Land-Stände solche intention gehorsamst zu secundiren, Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. auff dem in Julio Anno 1671. zu Düsseldorff gehaltenem Land-Tag, ein weit näheres adæquatum und keinem Menschen nachtheiliges remedium, wordurch dieser Zweck mit Ersparung vieler Kosten, so sonsten unumbgänglich darauff gehen würden und müsten, unterthänigst an Hand gegeben: Dieses nemlich, daß ein jeder ohne Unterscheid seine schatzbahre Landereyen mit gnugsamen Umbständen, certaque quantitate & qualitate treulich eröffnen, und solches den Benachbahrten auff deren Ansuchen ad contradicendum communiciret werden solle, auff welchen Fall, wann schon einer 50. 60. 80. 100. ja auch wol 200. Morgen sub prætextu, als wann solche frey Geist-Adlich- oder Lehn-Länderey wären, verschweigen wolte, derselbe dannoch vor seinen Nachbaren, als welchen die Natur, qualität und quantität der Ländereyen gnugsam bekant, nicht sicher seyn, könten und möchten demnechst über dasjenige, was also in controversiam gezogen würde, nötige probationes eingenommen werden: Und weilen dieses, wie ein jeglicher unpræoccupirter leichtsam erkennen wird, ein compendiosius und gleichwol adæquatum remedium der Verschläge der steurbaren Ländereyen (wovon auch die Policey-Ordnung de Anno 1558. allein redet) ist, darzu sich auch Land-Stände gehorsambst willig erbotten, so seynd ja keine rechtmässige Ursachen obhanden, warumb dieselbe die Freyheit aller Geist-Adlicher, freyer und Lehen-Güter, in deren possession vel quasi sie ultra hominum memoriam gewesen und annoch seynd, wider alle Geist-Weltlich- und natürliche Rechten, mehr dann von einem Sæculo und dem Jahr 1528. zu beweisen schüldig seyn sollen, welche schwäre gravamina alle gleichwol dieser dritter Articul nach sich ziehet, und dahero keiner den Land-Ständen ungütlich verdencken kan, daß sie diesen Articul, gleich den vorigen, nicht annehmen können, mit diesem außdrücklichen Anhang, daß dieselbe offtgedachter Ihrer Hoch-Fürstl.

Durchl. wider den klaren Inhalt Ihrer Privilegien. Alten Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, nicht einräumen und nachgeben können, daß Sie in dergleichen und andern deß Vatterlands, Land-Ständen und Unterthanen betreffenden höchst præjudicirlich und schädlichen Sachen privative oder allein etwas zu verordnen befügt seyn.

Der Inhalt des 4ten Articuls bestehet darinnen, daß weilen die Lands-Matricul in grosse disproportion gerahten, darüber sich auch Gülich- und Bergische Land-Stände von Ritterschafft und Städten beschwäret hätten, wären Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst gemeynt, solche matricul durch Dero darzu deputirende Rähte mit Zuziehung einiger auß Mittel gedachter Ständen von Ritterschafft und Stätten darzu deputirten rectificiren zu lassen: Nun wissen vorerst dieselbe sich nicht zu erinneren, daß Sie sich so schlechter ding über die rectification der matricul, es möchte dann seyn, daß etwa Bergischen Theils über eines oder andern particular-Beschwärden Meldung geschehen wäre, angegeben haben, sondern wohl daß als testante prothocollo solche angebene disproportion von wegen Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. ihnen gnädigst vorgetragen worden, Sie sich darauff unterthänigst erbotten haben, daß wann die Vorschläge specificè angezeiget würden, Sie alsdann erleyden könten, daß denselben nachdrücklich remediirt würde, wo bey es auch verblieben, ohne daß die geringste Vorschläge biß dato zum Vorschein kommen seynd.

Zu dem ist auch bekant, daß die rectification einer Lands-matricul, bey der Oberkeit oder einem Lands-Fürsten privativè nicht, sondern von Rechtswegen vielmehr bey Land-Ständen und Untersassen stehet, siquidem erectio matriculæ non est jurisdictionis, & ad eam requiritur consensus omnium & singulorum de universitate. Klock. de contribut, cap. 17. n. 21. Cravet. cons. 195. per totum, welches dann auch den Reichs-Abscheiden allerdings ähnlich, als nach deren Inhalt den Ständen ins gemein die peræquation zu thun, und die Ungleichheit zu remediiren competirt, Reichs-Abscheid de Anno 1522. §. und solle solches de Anno 1524. §. item wiewol Anno 1594. demnach wir auch & seqq. quod proinde quia in universitate Imperii est receptum, merito inferiores universitates sequi debent. Klock. loc. cit. n. 134.

Zu deme streitet pro tertio die also bey diesem vierten Articul præscribirte Auffrichtung einer newen matricul directè wider den klaren Inhalt des Vergleichs de Anno 1649. als bey welchem ausdrücklich versehen, daß die Steuren so lang sollen nach der alten matricul eingerichtet werden, biß daran Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. sich mit Dero Ständen einer newen Matricul moderation vergleichen, welches biß dahin noch nicht geschehen, und dannoch billig vor allem geschehen müste, nicht allein in Krafft berührten Vergleichs, als an welchen obdeducirter massen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. efficacissimo juris naturalis & Civilis vinculo gebunden, sondern auch umb schwäre unerzwingliche Kosten, so bey einem solchen Werck darauff gehen, so viel mög- und thunlich,

zu verhüten, da Land=Stände aliorum exemplo ersehen, daß bey dem von einigen vorgenommenen descriptions=Wesen und darauff erfolgter newer matricul nicht allein viele 100000. Reichsth. Unkosten darauff gangen, sondern sich dabey täglich so viele und unendliche difficultäten hervorgethan und noch hervorthun, daß nach aller angewendter Mühe, die matricul dennoch schwärlich rectificirt werden können, deßhalben dann Land=Stände ja billige Ursach haben, sich bey diesem Articul mercklich und hoch beschwärt zu finden, da Ihre Hoch=Fürstl. Durchl. erectionem & rectificationem matriculæ Ihro principaliter allein zuschreiben, und Deroselben doch mehr nicht, als die Lands=Fürstl. inspection und direction ratione deß æquilibrii competirt, und sie diese vermeynte rectification wider den Vergleich de Anno 1649. ins Werck stellen wollen, ehe und bevor dieselbe über die moderation: Item den modum und formam moderandi & rectificandi mit Dero Land=Ständen gnädigst verabschiedet und verglichen.

Der fünffte Articul streitet vor erst wider das alte praescribirte Herkommen, da nicht erweißlich, daß von Menschen Gedencken die Fürstl. HHn. Rähte zu den Land=Täg und Land=Tags=Handlungen admittirt, sondern wol, daß dieselbe, wann von Ihrer Hoch=Fürstl. Durchl. dahin gnädigst gewiesen werden wollen, positive nicht admittirt, und es dabey sein Verbleiben gehabt habe, wie solches die Land=Tags=prothocolla und retroacta genugsame Zeugnus geben können. Vor erst.

Zum andern ist auß dem angegebenen vorigen saeculi Alten Herkommen (welches Ihre Hoch=Fürstl. Durchl. setzen, daß sie bey diesem Articul wiederumb einzuführen gnädigst von nöhten erachtet) und darüber an ihrer Seiten vorbrachten exemplis anders nicht zu ersehen, noch zu erzwingen, als daß Land=Stände auff den Land=Tägen zuweilen hic & nunc, wann es der Sachen Wichtigkeit erfordert, einige auß den Adlichen Herren Rähten nach ihrem Wolgefallen, so alsdann zu dem End ihres Eyds erlassen worden, zu sich gefordert, wie solches ab den Beylagen sub num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9. und dergleichen vielen andern klärlich zu ersehen ist, worbey es auch Ihrer Hoch=Fürstl. Durchl. Herr Vatter Hochseligsten Andenckens, als Derselbe dieses puncti halber im Jahr 1651. auff dem Land=Tag starck in Land=Stände dringen lassen, auff solche gethane unterthänigste remonstration gnädigst acquiescirt, und es darbey biß hiehin auch sein Verbleiben gehabt, und ist also die nicht admittirung der Adlicher Rähten nicht allein in dieses, sondern auch vorigen sæculi Alten Herkommen, ja der natürlichen Vernunfft selbsten gegründet, nach welcher sich nicht gebühren kan, daß der Land=Ständen Conventibus, Land=Tags deliberationibus seu negotiis & consiliis, die HH. Räthe und Fürstl. Ministri invitis statibus beywohnen und die direction führen solten, dann solches ipsissimo fundamento und principiis aller deliberationen zu wider ist, wolangemerckt, daß wann Ihre Hoch=Fürstl. Durchl. mit Dero Land=Ständen einen Land= oder Deputations=Tag halten, oder mit einem oder andern Stand etwas in

Contradictorio tractiren solten, alsdann ja daselbst duæ partes seyn müssen, als nemlich Ihre Hoch-Fürstl. Durchleuchtigkeit und Dero Rähte ex una, und die Land-Stände ex altera parte, und jedwede Parthey seine absonderliche de liberationes & libera vota haben, welche deliberationes & libertas votandi præsentibus & dirigentibus Consiliaris & Ministris Serenissimi, dergestalt restringirt und beschrenckt werden müste, daß ein oder ander getrewer Patriot, wegen befahrender Fürstlicher Ungnad, zu deß Vatterlands Wolfahrt erforderte Nohturfft nicht ründlich würde sagen und in regarde der anwesenden Fürstlichen Räht seines Gemühts Meynung eröffnen dörffen, und wäre es auff solche Weise keiner Land-Tags proposition und deliberation vonnöhten, dann wol zu erachten, daß præsentibus & dirigentibus Consiliariis & Ministris Serenissimi besorglich alles geschehen müste, was Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. immer desideriren würden, wordurch dann alle Sachen in confusion gerahten, die Land-Stände mit der Zeit extinguirt, und alles à solo Serenissimi arbitrio dependiren würde, dan wol zu erachten, daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. darzu allemahl würden, oder doch vermuhtlich möchten solche subjecta außsuchen und verordnen, wodurch dieselbe ungezweiffelt ihre intentiones erreichen könten, gestalt dann die experientz schon bey diesem vermeynten in Gestalt eines fundamental-Gesetzes an Seiten Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. concipirten Haupt-Recess solches genugsamb bezeuget hat, dann gemeine Land-Stände darin zu gehelen, und denselben zu der Landen, ihrer selbsteigner, und der gantzen lieben posterität ewigen præjuditz und unwiederbringlichen Schaden anzunehmen sich auß verschiedenen vielen beygefügten hocherheblichen Ursachen, auch sonsten Gewissens halber alleweil würden beschwärt, in Ewigkeit aber darin nicht consentirt haben; Als aber Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. puncto hoc, ob die HHn. Rähte und Fürstl. Ministri zu der Land-Ständen deliberationibus zu admittiren oder nicht? gemelte HHn. Rähte würcklich und de facto gegen und wider die Fürstl. obangeregte und den 22. Novembr. Anno 1666. auff dem Land-Tag zu Mülheim gethane und alhie sub n. 36. N. 36.
beygehende gnädigste Erklärunge zu den Land-Ständen hingewiesen, und Dero vornehmsten Ministrum und General-Feld-Marschalcken den Freyherren von Virmund durch selbige HHn. Rähte und anwesende gar wenige von den Land-Ständen, so Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. in particulari obligirt waren, bey wehrendem Land-Tag zum Gülischen Directoren erwehlen lassen, ohne daß sie dem Freyherrn von dem Bungart, als rechtmässigen jetztgedachter Gülisch. Land-Ständen Directoren, das Directorium einmahl vorhin auffgekündiget, hat das Werck ferner kein difficultät gehabt, sondern ist selbiges ad nutum Serenissimi und plus ultra adjustirt worden, und würde es ins künfftige in allen andern Sachen vermuhtlich also hergehen, welches dann ein so schwäres handgreiffliches, und wider Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. selbst eigne vorangeregte, noch im Jahr 1666. Gnädigst ertheilte Erklärung und sin-

ceration directe streitendes gravamen ist, daß es wohl apprehendirens-werth, und ein Jeder unpassionirter es durch die natürliche Vernunfft genugsamb begreiffen kan.

Bey dem 6ten Articul sehen Land-Stände von Ritterschafft nicht, wie Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. berechtiget oder sonsten einiger massen befügt seyn können, auff Dero und der Landschafft Cassam einigen Lands-Fürstlichen Arrest zu schlagen oder ein Verbott zu thun; Sintemahlen was vom Jahr 1649. bishero Jährlichs auff den Land-Tägen zu. Bezahlung der Landschaffts Creditoren und anderer Lands Nohturfft eingewilliget worden, solches ist Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. gnugsam bekant, wohin aber solches verwendet worden sey, solches kan Deroselben auch nicht unbewust seyn, da es die vor der Fürstlichen darzu specialiter deputirten HHn. Rähten abgelegte, von denselben recessirte, und Nahmens Ihrer Hoch-Fürst. Durchl. alle und jedesmahl in originali zu sich genommene Land-Tags-Rechnungen Haar klein, und ad oculum außweisen. Dahero Land-Stände die Ursache, warumb ihre Cassa vermittels eines Lands-Fürstlichen Verbotts hat de facto versperret werden wollen, nicht erreichen können; die Gnädigst begehrte Edition deß status der Landschafft Creditoren kan keine rechtmässige Ursach seyn, weil Land-Stände zu derselben edition sich gehorsambst und willig erklärt und werckstellig gemacht, und gleichwol der vermeynter arrest nicht abgethan werden wollen, obwol auff solche Weise den Land-Ständen die Mittel zu der von Gott und der Natur, und Vermög aller Völcker Rechten zugelassener defension entzogen werden möchten.

Bei dem 7ten Articul wollen Land-Stände ihre particular zu Berathschlagung und prosecution ihres Rechtens angestellte, oder doch ins künfftige anstellende Zusammenkünfften, als der Güldenen Bull, und Käyserl. Wahl-Capitulation vermeyntlich zuwider, und deßfals von den vorigen Hertzogen zu Gülich und Berg, auch Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Vattern hochseligsten Andenckens, und Dero Hohen Person selbst hoch und scharff verbotten, anders nicht verstattet werden als 1mo, daß Sie dabey nichts anders, als was getrewen Unterthanen wol anstehet, und zu Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Ehr, Respect, Authorität, und Lands-Fürstl. Hochheit, und deß Lands besten gereicht, handlen und schliessen.

2do. Daß den oder die jenige, so darwider zu thun sich unterstehen würden, von ihnen außschliessen, und alsobald Collegialiter nahmhafft machen sollen und wollen.

3tio. Daß solche Zusammenkunfft an einem Orth im Land geschehen, und selbige.

4to. In Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Hoff-Läger, wo dann solches seyn wurde, zeitlich notificirt.

Auch 5to, die Capita und Stücke ihrer Unterredung zugleich angezeigt werden.

Weilen nun ein jeder unschwär ermessen kan, daß ein solcher und

auff diese Weise beschränckter Conventus und deliberation der Land-Ständen, zu conservation und prosequirung ihres Rechtens niemahlen würde gedeyen können, auff dem Fall sie von dem Lands-Fürsten wider ihre Freyheiten, Privilegien, Altes Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, wie imgleichen die Käyserl. judicata, rescripta, und End-urtheilen, auch Fürstl. Reversalia, pacta und contractus, und sonsten erworbenes Recht beschwärt werden solten; So bedarff das bey diesem Articul eingeführtes schwäres gravamen nnd ewiges præjudicium keines weitläuffigen remonstrirens; bevorab da Land-Stände zu jeder Zeit und à saeculo ad saeculum in der possession gewesen, daß sie zu Berathschlagung ihrer Nohturfft, und des jenigen, was zu conservation der Privilegiorum Patriae gedeylich, zusammen gekommen, und sich gantz frey auff einen ihnen gefälligen dritten Orth conscribirt; wie solches die oben sub num. 1. 3. 4. & 5. beygelegte Uniones dessen gnugsamb Zeugnus geben; Und wann solche freye Conventus und deliberationes ihnen verbotten werden solten, so würden denselben in effectu ihre principia & media der natürlichen defension abgeschnitten und benommen, welches allen Gött- und menschlichen Rechten widerstrebet, insonderheit da der Ständen Conventus keine conventicula, conjurationes und hochärgerliche conspirationes, sondern publici & de omni jure liciti congressus etiam honestissimis communitatibus digni seynd, und sie nur dabey das jenige tractiren, was ihnen zu tractiren gebühret, und was ihre Vorfahren vor etlichen hundert Jahren, ungehindert der Regierenden Hertzogen, mehrmahlen tractirt und deliberirt haben, nemlich wie Sie sich und Ihre Freyheiten, des Lands Privilegia, Altes Herkommen, Gewonheiten, Recht und Gerechtigkeiten, bester massen durch den ordentlichen zulässigen Weg Rechtens conserviren mögen, welche Conventus, deßfals vorerst der Guldenen Bullen nicht zuwider, als welche in specie tit. 15. von boßhafftigen, und durch die heylsame Satzungen, verbottenen Verbündnussen, und NB. heimlichen ungebührlichen Versamblungen, so in- oder ausser einer Stadt, zwischen beyderseits Städten Personen, oder einer Seits Personen und Stadt &c. vorgenommen werden, redet, vor welche der unter einem Lands-Fürsten gesessener Land-Ständen Conventus unter sich zu prosequirung ihres Rechtens nicht gehalten noch außgedeutet werden können.

Die Käyserl. Wahl-Capitulation redet auch allein in dem Fall von Land-Ständen, wegen recessirung der Lands-Rechnungen, Lands-Steuren, und dergleichen Sachen, wobey der Lands-Fürst vornemlich interessirt, unter sich anstellen, welches gleich wie Land-Stände niemahlen de præterito, also auch in futurum zu thun keines Wegs gemeynt seynd, gestalt dann auch die vorige Hertzogen zu Gülich und Berg keine solche Conventus verbotten, sondern allein Hertzog Wilhelm in diesen terminis, wie die formalia lauten, dahero auch Hertzog Wilhelm Hochseligster Gedächtnus nur die jenige zu verbieten sich unterstanden, welche nach den immediatè folgenden qualitäten schmecken, wann Land-Stände oder

Lehn-Leuthe in particular bey außwendigen Herschafften absonderlich etwas practisiren, dieselbe umb einen Rücken oder Beystand ersuchen, in Lands-Fürstliche Regiments-Sachen von einigen Fürsten oder Herren Brieff „oder Schreiben annehmen, so dem Land-Fürsten zuwider oder an be„nachbarte auswertige Herrschafften, und zwar umb Schutz, Schirm „und Beystand Schickungen thun.

Wie solches die an Seiten Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. in hoc puncto vorbrachte Beylag von Buchstaben zu Buchstaben nachführet, also daß auff die Land-Stände mit Warheit nicht wird gebracht werden können, daß sie auff solche Weise jemahls zusammen getretten, weniger conventicula celebriret haben.

Nun haben zwar nachgehends Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Vatter Hochseligsten Andenckens Land-Ständen ihre Conventus absolutè zu verbieten sich unterstanden, Es haben aber wider solches Verbott ermelte Land-Stände auch in hoc puncto bey dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath in formali contradictorio cum que matura & plenissima causae cognitione duplicem definitivam unter dem andern Octobris anno 1635. und den 22. Febr. 1640. worab die clausulae concernentes sub lit. O. & P. hierbey gehen, erhalten, welchen definitivis und rebus judicatis jetzt regierende Ihre Käyserl. Majest. zu der Zeit, als mehr Höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. im Jahr 1671. auch ihres Orts durch ein vermeintes Edictum solche rechtmässige unpraejudicirliche Conventus den Land-Ständen scharff und bey schwärer Straff verbieten wollen, höchstrühmlich inhaerirt, und Land-Ständen dieselbe nicht allein durch ein Rescriptum vom ersten Septembris 1671 sub lit. E. zugelassen, und Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. daß sie dieselbe daran nicht hindern sollen, hoch verbotten, sondern auch, als darauff Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. mit einer weitläufftigen information einkommen, alles Deroselben in hoc puncto beschehenes Einwenden, und was deßfals an Seiten Deroselben ferners angewiesen worden, vor „unerheblich erkent, „und deßfals ein rescriptum paritorium in folgenden formalibus, daß „Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. den vorigen judicatis zufolg, Gülich- und „Bergische Land-Stände an ihren Zusammenkünfften zu prosequirung „ihres Rechtens, nicht hindern, sondern alles, was darwider vorge„nommen, wiederumb auffheben, und abthun sollen, allergnädigst ergehen „lassen, von welchen Käyserl. Rescriptis und rebus judicatis, als ihrem außgewonnenem Rechten, Land-Stände ja keines Wegs abweichen können oder müssen.

lit. O. & P.

Bey dem 8ten Articul wollen alle der Gülich- und Bergischen unter sich, auch theils mit dem Clevisch-Märckisch und Ravenspergischen Land-Ständen, und mit keinem andern auffgerichte Uniones, welche bey Anfang dieser deduction gemeldet, und sub. num. 2. 3. 4. 5. & 6. beygefügt worden, in Krafft zu dem End von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. außgelassener Edicten vermeintlich vor rasiret, annullirt, und in perpetuum cassirt gehalten werden, da doch die von Anno 1451.

und 1452. von den Hertzogen zu Gülich außdrücklich ratificirt, die übrige aber alle, wie dabey gleichfals angezeigt, und durch die Beylagen sub. lit. A. B. C. probirt worden ist, durch verschiedene Käyserl. Allergnädigste rescripta, decreta und End-urtheilen in formali contradictorio, ebener Gestalt cum plenissima causae cognitione confirmirt worden, von welchen Unionen, als conservation der Privilegien und defension deß Vatter-Lands pur und allein angesehen, auch von Alters her bey den verstorbenen Hertzogen zu Gülich und Berge hergebracht, mit nichten aber der Güldenen Bull, beschriebenen Rechten, und Reichs-Satzungen zuwider, Land-Stände desto weniger abzuweichen vermögen, daß primo darab Ihr Heyl und Conservation, wie ab deren Inhalt gnugsam zu ersehen, guten Theils dependirt, da diese Uniones der eintziger Band seynd, vermittels wessen Land-Stände, als ein in vielen Gliedern bestehendes Corpus, zu Erhaltung ihrer Privilegien bey einander gebunden seyn, und vor einen Mann stehen. Secundo, deß Concepisten des Haupt-Recessus Meynung nach cassatis illis Unionibus mit den Land-Ständen, als cum scopis dissolutis umbgegangen, und dadurch der praejudicirlicher effect würde erzwungen werden, daß kein eintziger sich hervor thun und sustiniren dörffte, was etwa wider die herbrachte Freyheit, Privilegia, Altes Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, Käyserl. Rescripta, Decreta, und End-urtheilen stossen würde, oder aber von denen in Gott seligst ruhenden Hertzogen zu Gülich und Berg Land-Stände und deren Vorfahren vor sich und die liebe posterität erstlich zwar theur erworben, nachgehends aber, als es von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Vattern hochseligsten Andenckens in Zweiffel gezogen werden wollen, vor den Römischen Käysern in Contradictorio so kostbarlich ausführen müssen.

Tertio, Daß Land-Stände und deren Vorfahren auff diese Uniones allerweil den Eyd geschworen, welcher Eyd, weil in keinen Rechten verbotten, nicht contra bonos mores ist, weniger in dispendium animae salutisque aeternae, eben so wenig, als in praejudicium tertii vergiren, kan und mag keine Creatur dieselbe davon absolviren, per textum clarum in cap. quamvis de pactis in sexto: Daher sie keines Wegs den bösen Verdacht und Consequens sich auffbürden können, als solten entweder Sie und ihre Vorfahren insgesambt mit Consens verschiedener Lands-Fürsten contra bonos mores geschworen haben, oder aber Sie bey entstehung dessen jetzt allein meyneidig werden wollen, dabeneben haben auch quarto Land-Stände ab diesem vermeinten Haubt-Recess in der That ersehen und erfahren, was die angemassete cassation der Land-Ständen Unionen vor praejuditz nach sich ziehet, sintemahlen wann die jenige Ritterbürtige, und der Haupt-Städten Deputirte, so der Annehmung selbigen Recess beygewohnet, und darin gehehlet haben, sich der Unionen und des von ihnen und ihren Vor-Eltern darauff geleisteten Eyds, wie sie billig hätten thun sollen, gebührend erinnert hätten, würden sie denselben, als der ihnen und ihren posteris so un-

verantwortlich fallen thut, nimmermehr avoviret noch unterschrieben haben.

Und obwol mehrermelter Concepist des Haupt-Recessus darvor halten und sustiniren wollen, daß diese Unionen der Güldenen Bull, dem instrumento pacis, Käyserl. Wahl-Capitulation, und der Lands-Fürstlicher Hoher Oberkeit zuwider, so ist doch vorerst offenkündig, daß die Güldene Bull allein rede in terminis NB. de detestandis & sacris legibus reprobatis conspirationibus, & colligationibus illicitis, nec non conjurationibus, wovor der Land-Ständen Uniones nicht mögen gehalten werden, als welche zu nichts anders, als zu conservation der Land-Ständen Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, und der defension deß Vatter-Lands angesehen, und deßfals der Güldenen Bull, und Reichs-Constitutionibus nicht zuwider seynd, teste ipso Caesare, bey dem unterm 22. Feb. 1640. von abgefertigten endlichen Bescheid §. was dann die von Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. begehrte cassation der Land-Ständen Unionen in hisce formalibus: Und weilen die Unionen zu nichts anders als conservation „der Privilegien und defension des Vatter-Lands angesehen, auch von „alters hero unter den verstorbenen Hertzogen zu Gülich hergebracht, „NB. zumahlen aber den gemeinen beschriebenen Rechten, Reichs-„Satzungen, und Güldenen Bullen nicht zuwider, als haben Ihre „Majestät nicht sehen noch befinden können, wie sich mehr höchstgemelter „Herr Pfaltz-Graff darab zu beschwären Ursach gehabt, gleichwol daß „die Ständ auch ihres Theils derselben gemäß leben, und hierin weiter „nicht gehen sollen.

Das Instrumentum pacis improbirt diese Uniones in keinem eintzigen §. und ist bey selbigen instrumento, wegen der mediat-Ständen, gar kein Bedencken genommen, als allein daß dieselbe rigore generalis Amnestiae in alle ihre Privilegia, so sie ante motos bellicos gehabt, restituirt worden, und als einige Reichs-Stände sich teste Conrad. Brun. l. 3. delegat. cap. 10. reform. Friderici Imperat. de Anno 1441. beschwärt, als wären ihnen die jura Imperii disputiret worden, seynd die jura fœderum belli &c. den §. gaudeant deß Instrumenti Pacis allen und jeden obberührten Ständen indifferenter restituirt, und respective gemein gemacht worden, worüber ferner Eytel Frid. von Aerden in seinem Grundfest des Römischen Reichs cap. 2. §. Sintemahl daran nit genug ꝛc. nachgesehen werden kan, ohne daß dabey auff die mediat-Stände, und deren habende Uniones die geringste reflection gemachet worden, weniger aber daß es die Meynung gehabt haben solle, selbige Ständ deßjenigen, was sie zu conservation ihrer Privilegien von alters hergebracht, auch von den Römischen Käysern mehrmahlen confirmirt worden ist, und welches bey den Friedens-tractaten nicht einmahl in quæstion kommen oder movirt worden, zu priviren, zugeschwiegen, daß dergleichen Uniones, wie diese, unter die in dem in-

strumento pacis §. gaudeant &c. mentionirte jura principum Imperii nicht gezehlet werden können.

Was die Käyserl. Capitulation anlangt, müssen Land-Stände darvor halten, daß dieselbe vielmehr deroselben jura und Privilegia handhabe und bestättige als annullire, umbstosse, und auffhebe, und zwar primo darumb, weil Sie das Instrumentum pacis, als ein immobile fundamentum & regulam quoad res & differentias, in eo decisas, in allen supponiret, und fest stellet, solches aber nicht all die immediatos, sondern auch mediatos Imperii status, welche ihrer Immunitäten, Privilegien und Gerechtsamen durch den Bohemischen oder Teutschen Krieg beraubet worden, wiederumb restituiret, erfolglich andere, so darin nicht turbiret worden, umb so viel mehr handhabet, und confirmiret. Zweytens nur dieselbe privilegia und jura den statibus mediatis abschneidet und derogiret, welche per sub-& obreptionem vor und nach erschlichen, und sonsten den Reichs-Satzungen zuwider seynd; Oder über welche tertio der Lands-Fürst niemahls vorhero ist gehöret, noch das jus tertii dagegen obmoviret worden. Dann daß solche requisita in hypothesi gar nicht erfindlich, beweisen die vielfältigen und à sæculo ad sæculum allegirte Privilegia, pacta & reversalia Principum, resque judicatae, deren keines clam vel sub-& obreptitiè, sondern vielmehr kundbahr, ex certa, scientia, & cum plenissima & matura causae cognitione, exhibitis utrimque Documentis & instrumentis probatorialibus von den Land-Ständen erhalten worden ist.

Was die Lands-Fürstl. Hohe Oberkeit anlangt, so ist zwar in der Union de Anno 1628. versehen, daß Land-Stände nichts einwilligen wollen, es wären dann vorher die gravamina cum effectu erlediget, aber solches ist bei weitem, wie der Concepist deß Haupt-Recessus vermeynen wollen, des Vatter-Lands Heyl und der Lands-Fürstlichen Hohen Oberkeit nicht zuwider, sondern vielmehr dem gemeinen Nutzen und dem Alten Herkommen gemäß, vermög dessen das einwilligen purè und absolutè oder liber und frey bey den Land-Ständen bestehet, dergestalt daß wann schon dieselbe nichts einwilligten, dannoch Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. solches niemanden in Ungnaden entgelten lassen wollen: Laut obangeregten sub. num. 7. beygelegten Vergleichs de Anno 1649. §. Wann die Nohturfft erfordern wird &c. Und haben ja Land-Stände deßfals billige Ursach, daß Sie, ehe sie zu der Einwilligung schreiten (so ihnen freystehet) vorhin unterthänigst bitten, daß die wahrhafftige, rechtschaffene gravamina, so den herbrachten Freyheiten, Privilegiis Patriæ, Alten Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit zuwider, und worzu Dero gnädigste Lands-Fürsten sich sehr hoch und theur nach und nach obligiret, vorhin nachdrücklich abgeschafft werden mögen, zu welcher Abschaffung der Lands-Fürst in Krafft der Verträgen verbunden.

Ob dann auch bey der Union und Erb-Vereinigung de Anno 1647. Land-Stände sich verobligiren zu conservation ihrer Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, wie

auch Käyserlichen Rescripten und End-Urtheilen, und sonsten erworbenen Rechten, gegen männiglich, wer der auch seyn mögte, so gar, wann sie auch von ihren Lands-Fürsten darwider beschwärt und betrangt würden, als gesambte Erbvereinigte Stände durch zulässige, dienliche, und ersprießliche Mitteln, viaque juris, mit zusammengesetzten Rhat und Kräfften sich zu widersetzen; So ist doch solches ebenfals der Lands-Fürstlicher Hoher Oberkeit und Herrschafft nicht zuwider, siquidem hæc omnia sunt juris naturalis, scilicet privilegia, & jura sua licitis viis & juris remediis defendere; so gar auch, daß den Land-Ständen und Unterthanen zur rechtlichen defension sich gegen ihren Lands-Fürsten zu verbinden, nicht verbotten; Ut docet Bustorff ad Auream Bullam thes. 98. lit. H. Mynsing. cent. 6. obs. 2. n. 6. Besold. in synopsi de fœder. & neutral. §. fœdus autem &c. Derowegen dann Weiland Käyser Ferdinand der III. Glorwürdigsten Andenckens, auch diese der Land-Ständen Unionen und Erb-Vereinigung Anno 1654. confirmirt hat, wie ab der Beylag sub lit. C. zu ersehen, und hat dieses alles jetz regirende Käyserl. Majest. bewogen, daß, als Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. der Land-Ständen Uniones durch ein offenes Edictum auff dem im Jahr 1671. in Octobri außgeschriebenen Land-Tag anmaßlich zu cassiren, und zu annulliren sich unterstanden, und die originalia in Dero Hoff-Cantzley zu extradiren befohlen, Dieselbe nicht allein Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. durch ein absonderlich allergnädigstes Rescriptum" ernsthafft befohlen, daß sie Land-Stände bey ihren herbrachten Unionen," und darüber erhaltenen Käyserl. judicatis und confirmationibus un-" gekränckt und ruhig lassen, auch alles, was dagegen vorgenommen," innerhalb zweyen Monaten von der insinuation cassiren und abthun" solle:" Laut sub lit. H. beygehenden allergnädigsten rescripti, sondern auch als darauff keine parition erfolgt, unterm 8. Junii Anno 1672. alles an Seiten Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. auch in hoc puncto gethanen weitläufftigen remonstrirens als unerheblich erachtet, ein rescriptum paritorium, so oben sub lit. L. beygelegt, allergnädigst ergehen lassen; Derohalben dann Land-Stände von Ritterschafft diese ihre Uniones, nach dem Inhalt solchen 8ten Articuls des Haupt-Recessus nicht allein nicht vor cassirt und rasirt halten können, sondern verhoffen vielmehr, daß sie deroselben effects noch von Rechts wegen werden würcklich zu geniessen haben, indeme nicht allein in Krafft derselben, diejenige von den Land-Ständen, welche diesen also genanten Haubt-Recess unterschrieben, ihr Recht zu derselben praejuditz zu vergeben nicht bemächtiget gewesen seynd, sondern auch Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Sich bey Dero de Anno 1641. sub. num. 8. beygelegten Re„versali dahin, wie daroben angezogen, außdrücklich bey ihren Fürst„lichen Ehren, wahren Worten, und Trewen reversirt, daß sie das„jenig, was den Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheit, Freyheiten, „Recht und Gerechtigkeiten gemäß, auch die von den Ständen zum „offteren übergebene Beschwärungs-pacta, vermög der Käyserl. decreten,

„resolutionen, mandaten und rescripten, so viel die Stände betrifft, „recht fest und unverbrüchlich vor Sich und Dero nachkommende Her„tzogen zu Gülich und Berg observiren und halten sollen und wollen, „auch schaffen und thun, daß niemands Ihrentwegen dagegen etwas „vornehmen und attentiren solle, mit dieser gnädigsten Erklärung, wann „von Ihro oder Ihrentwegen directè sive indirectè dagegen in einem „oder andern etwas vorgenommen verordnet, oder gehandelt werden „solte, daß solches jetzo als dann, und dann als jetzo zumahlen nichtig, „und null, nichtswürdig, und krafftloß seyn und bleiben, auch die Land„Stände und Unterthanen, demselben was alsolchen ihren Privilegien, „Gewonheiten, Alt Herkommen, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, „so dann den decretis rescriptis, oder decisionibus zuwider angestellet „oder befohlen werden möchte, keines wegs zu gehorsamen, oder dem„selben zu pariren verpflicht und verbunden seyn solle."

Bei dem 9ten Articul ist das gravamen auch sehr schwär und offenkündig, dann obwol die jura Principum, als da seynd armorum, fœderum, & alia similia &c. de quibus in §. gaudeant instrument. pacis einig und allein den Reichs-Fürsten und Ständen competiren, so kan doch nicht in Abred gestellt werden, daß deren exercitium in allen Reichs-Ständen auff gleiche Maß und Weise, und aequè absolutè ge bühren thue, da in einigen Fürsten-Thumben und Reichs-Land- und Herrschafften dependiret solches jetztberührtes exercitium à mero & libero arbitrio des Lands-Fürsten und Oberkeiten, in einigen aber guten Theils mit von den statibus provincialibus in Krafft Ihrer wolhergebrachten Privilegien, und mit dem Lands-Herrn auffgerichteten pacten und Verbündnussen, wie daroben schon auß des Sächsischen Cantzlers von Seckendorff in seinem Teutschen Fürsten-Stat mit mehrerem ist angewiesen worden, und bezeuget dieses ferners in specie, so viel die Fürsten-Thumben Gülich und Berg betreffen thut, der Autor deß Ost-Friesischen Accords-Buch in hisce formalibus: Sunt enim Provinciae adhuc in Germania, ubi proceres decernendi ac decidendi authoritate pollent, v. g. in Frisia Orientali, Ducatu Juliae, Cliviae & Berghensi &c. & paulo post inquit: omnes enim Principatus saeculares & Ecclesiastici, nec non Comitatus Monarchiarum instar reguntur, atque imperfecta sunt regna, ita tamen, ut alicubi Principum potestas sit libera, alicubi restricta temperata ordinibus Provincialibus, quos vocant Land-Stände: hactenus ille, mit welchem der bekante Glossator instrumenti pacis Burcholdensis übereinstimmet, und ferner hinzu thut: in Holsatia quoque Nobiles adhuc magna authoritate pollent; hi enim arces & praedia pleno jure ac Dominio quemadmodum Germaniae Comites cum libertate &c. obtinent, man wil nur von dem Kieler Umbschlage, und wie die Holsteinische und Dähnische Ritterschafft dabey zu Dero allergnädigst und gnädigster Herren Vergnügung consideriret wird, ferner das geringste nicht melden.

Auß welchen und andern statlichen fundamentis gnugsamb er-

blicket, daß der Concepist des Haupt-Recessus der Ritterschafft gar ungleich beymessen will, als solte dieselbe mit dem Kopf Schnurgleich contra jura superioritatis & dignitatis Principis stossen wollen, da doch wann Er zurück dencken wird, dieselbe in substantia niemahls mit Worten oder Thaten solche hintergangen, weniger bestritten und impugniret, es kan auch sine decumano paradoxo nicht inferirt werden, daß wo die Land-Stände votum consultivum & decisivum haben, der Lands-Herr seiner Lands-Fürstlicher dignität und superiorität beraubt werden solle, allermassen sonsten verschiedene Potentaten und Fürsten ins Auge geschlagen werden dörfften, derowegen dann der stattlicher Juris Consultus Besoldus die Aulicopoliticos rechtschaffen und mit höchster Befügnusse censurirt, welche der statuum Provincialium arbitria und decisiones bey gemeinen Land-Außschreibungen gar unter die Banck werffen und unnötig halten wollen; Und solches ist auch dem instrumento pacis und Käyserlicher Wahl-Capitulation nicht zuwider; Sintemahlen allen Reichs Chur-Fürsten und Ständen ins gemein durch berührtes instrumentum pacis die jura fœderum belli & armorum respectu ipsius Imperii, Imperatoris & Electorum zwar gestattet worden seynd: Dannoch anderer Gestalt nicht, als wie ein jeglicher das exercitium solcher jurium in seinen Landen, und nach deren Privilegien, auch mit seinen Unterthanen und Land-Ständen gepflogenen pactis von alters hergebracht, dann auß keinem eintzigen cordato juris publici vel privati interprete & scriptore wird zu bewehren seyn, daß es bey dem §. gaudeant des instrumenti pacis, die Meynung solte gehabt haben, der mediat-Ständen circa exercitium horum jurium wohlhergebrachte Privilegia, und mit dem Lands-Fürsten geschlossene pacta und contracten, auffzuheben und zu cassiren, wie daroben bereits per articulum 3. ejusdem instrumenti ist bewiesen worden, und zwar so viel weniger, weil theils solcher pacten und contracten noch jünger als das Instrumentum pacis und die Käyserl. Wahl-Capitulation seynd.

Diesem nach so viel die fœdera betreffen thut, weisen die extractus reversalium de Anno 1511. 1542. 1598. wovon die clausulæ concernentes sub num. 37. hiebey gehen, so dann der sub num. 7. daroben schon beygelegter Vergleich de Anno 1649. §. ferner wollen Ihre Fürstl. Durchl. ꝛc. wie auch nicht weniger die daroben offt allegirte uhralte Union sub num. 5. lin. 16. biß 37. Daß ein Hertzog zu Gülich vorerst kein fœdus offensivum ohne Raht, Wissen und Willen Dero Ritterschafft und Städten eingehen und schliessen kan; So viel aber die fœdera defensiva betreffen thut, da ist pro secundo auß den Privilegiis Patriæ offenkündig, daß einen Lands-Fürsten auß seinen Mitteln, und zu dem End von den löblichen Vorfahren in perpetuum bewilligten Erbschatz oder Schutz-Geldern, so sich Jährlichs ein ansehentliches und erkläckliches ertragen, das Vatterland zu verthätigen, und davon alle Feindseligkeiten, Mord, Raub, Brand, Plünderung, und was dessen seyn möchte, abzuwenden, auch sonsten ohne consens der Stände nichts zu

unterfangen, darauß NB. dem Lande Last oder Schwärheit entstehen könte, obliegen thue; Weilen nun sich von Zeit zu Zeit zugetragen, daß vis major den Landen genähert, und deßfals die Nohturfft mehrmahlen erfordert hat, mit den benachbarten Chur-Cöllnischen, Münsterischen, und anderen fœdera defensiva einzugehen, zu deren Unterhaltung mehrere und sichere Geld-Mittelen hergeschossen werden müssen, seynd solche fœdera gemeiniglich mit unterthänigstem Vorwissen und auff offenem Land-Tag darüber vorgegangene reiffe deliberationes auff sichere Weise und Manier, darzu von Land-Ständen gegebenen consens, eingangen und beschlossen, oder doch mit geziemendem respect contradicirt und widersprochen worden, wie solches die Land-Tags-Prothocolla ex priori & hoc ipso sæculo, und darinnen in hoc puncto erfindliche verschiedene viele præjudicia klärlich außweisen und bezeugen, und ist selbiges der Billigkeit und natürlicher Vernunfft selbsten gemäß, daß wann Land-Stände ausser ihrer Schüldigkeit, etwas contribuiren und einwilligen (wie dann alle Einwilligung der Steuren, sie seynd zu defension deß Vatter-Lands oder sonsten angesehen, vermög der Privilegien und offtberührten Vergleichs de Anno 1649. sub num. 7. §. Wann die Nohturfft erfordert ꝛc. absolutè liber und frey seynd) So ist ja auch billig, daß deroselben consens zu dem jenigen, wohin solche eingewilligte Steuren employrt werden sollen, vorhin eingeholt werde, wann sie schon sonsten in materia fœderum defensivorum nichts zu sagen hätten; Bevorab, da sie, durch dergleichen fœdera defensiva, in frembde Krieg ingeflochten, und also in Gefahr gesetzt werden können, auß ihren in offenem Land gelegenen Häuseren bey Tag und Nacht gefangen und gespannen, auch wol gar hinweg geschlept zu werden, wie dann leyder bey vorigen Zeiten mehrmahlen geschehen, und alleweil geschehen könte, wann nemlich einer von den Defensions-Bundsgenossen, ohn eintziges der Land-Ständen verschulden angegriffen, und demselben vermög der alliance die versprochene Hülff und assistentz geleistet werden solte.

Der Concepist des Haupt-Recessus aber lässet dieses alles beym 9ten Articul ausser Acht, und supponiret nicht desto weniger, als ein requisitum maximè necessarium & perpetuum, die sonsten von den Land-Ständen dependirende Einwilligung der zu Unterhaltung der Vestungen und Verpflegung der guarnisonen nöhtiger Gelderen, und lässet denselben die quæstionen quomodo, auff welche Weise, nemlich die von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. darzu determinirende Geld-Mittelen, und andere requisita beyzubringen, allein bevor; welches biß dahin in den Hertzog-Thumben Gülich und Berg nicht erlebt, noch erhöret worden, und den wolhergebrachten Freyheiten, juribus, Privilegiis Patriæ, Fürstl. Reversalibus, Vergleich de Anno 1668: gemeinen Rechten, und den Reichs-Constitutionibus directè und in der Litter widerstrebet.

Und in specie denen von allen sæculis wolhergebrachten Freyheiten, weilen nicht erweißlich, daß ein eintziger Graff und Hertzog zu

Gülich und Berg die defensions, und sonsten, Vermög einiger alliance, erforderende Geld-Mittelen ex suo arbitrio determinirt, oder dieselbe von den Unterthanen, ohne einige vorhergangene freyen Einwilligung eines sicheren quanti eigenmächtig außgeschrieben, welche negativa obwol so lang wahr bleibt, biß die contraria affirmativa beständig dar-
lit. Q. gethan, so ist doch auch selbige durch die Land-Tags-Abscheid und
lit. R. reversalia de saeculo ad saeculum erweißlich, als in specie durch die
lit. S. reversalia de Anno 1478. sub lit. Q. de Anno 1489. sub lit. R.
lit. T. de Anno 1511. sub lit. S. den Abscheid de Anno 1543. sub lit. T.
lit. V. und das Reversale de Anno 1589. sub lit V. als worin in specie Hertzog Wilhelm die Gelder, welche Land-Stände zu Ablegung einiger wegen der Belägerung deß Schlosses Thomberg, und des Zugs in Flandern, zu Erledigung deß Römischen Königs hergeschossen, eine NB. Bede und Geldgift, worzu sie auß Schüldigkeit nicht gehalten werden könten, außdrücklich nennet, ja sich auch gar Anno 1511. reversiret, die Stände mit keinen dergleichen Beden oder Gifften, wie dieselbe erdacht werden könten, ferner zu beschwären, noch beschwären lassen wolte.

Man wil der jüngeren Reversalien nicht vergessen, worin Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero hochgeliebter Herr Vatter höchstseligster Gedächtnus sich verbunden, daß Sie Land-Stände bey ihren Freyheiten und Privilegiis, Alten Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit ungekränckt lassen und manuteniren, keine Steuren eigenmächtig außschreiben, noch Land-Stände wider ihre Freyheiten und Privilegien beschwären wolten; Dem Vergleich de Anno 1649. als worin in §. wann die Nohturfft erfordert ꝛc. außdrücklich versprochen worden, daß wann „schon die Land-Stände zu des Landes Nohturfft nicht alles, oder auch „gar nichts einwilligten, sie gleichwol dessen niemand in Ungnaden ver- „gelten lassen wollen. Item §. ferner wolle Ihre Fürstl. Durchl. Dero „Versprechen, daß Ihre Fürstl. Durchl. keine Kriegs-Vehde ankündigen „NB. noch newe Werbungen anfangen, auch NB. keine Steuren auß- „schreiben, noch umblegen lassen wollen, es sey dann vorhero darüber „auff dem von Ihro Fürstl. Durchl. ordentlich außgeschriebenem Land- „Tag mit Dero Land-Ständen reifflich deliberiret, und vorhin von „denselben darin per majora bewilliget. „

Den Conditionibus de Anno 1668. weilen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. bey denselben signanter art. 10. gnädigst versprochen vorberührten Vergleich de Anno 1649. die Land-Tags Abscheid und reversalia zu confirmiren, und darwider nichts thun, noch geschehen zu lassen, auch bey dem achten Articul selbiger Conditionen gnädigst angelobt, keine newe „Kriegs-Werbungen noch auch solche recruten, so einer newen Werbung „gleich, ohne unterthänigstem Vorwissen und Consens Dero Land-Ständen „dieser Landen Privilegiis und dem Vergleich de Anno 1649. zuwider, „anfangen zu lassen. „

Den gemeinen Rechten, quoniam secundum illa, qui jus collectandi

habet, non potest collectas imperare, sed debeat illas impetrare. Test. Klock. de contribut. cap. 4. n. 48. & 49.cap. 7. sub n. 4. præprimis ubi de certo privilegio uti in hypothesi constat, prout supra.

Den Reichs-Abscheiden, als in welchen allen außdrücklich versehen, daß die Unterthanen weiter oder höher nicht, als die gebührende Anlage sich erstrecket, belegt werden sollen, und obwol in dem Reichs-Abscheid de Anno 1564. §. und gleich wie ꝛc. verordnet, daß eines jeden Chur-Fürsten- und Stands Landsassen, Unterthanen und Bürgere zu Besetz- und Erhaltung desselben zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Guarnisonen ihrem Lands-Fürsten und Oberkeit mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schüldig seyen, so wird doch dadurch den freyen Unterthanen keine solche necessitas contribuendi injungirt, welche deroselben Privilegiis nicht nur præjudicirt, sondern auch dem Lands-Fürsten Macht und Gewalt gibt, dieselbe ad præmissos effectus absolutè & ex arbitrio zu collectiren, sondern es muß einen Weg wie den andern dabey bleiben, wann das jus naturæ, & gentium, welches in hypothesi in jure ex diversis titulis quæesito, & tot solennibus pactis acquirirt worden ist, sonsten gelten sol, daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. es bey dem damit einstimmenden Reichs-Abscheid de Anno 1543. §. und dieweil ꝛc. es zulassen und consequenter keine Steuren noch Lasten gegen das Alte Herkommen und Brauch zu fordern berechtiget seyn können.

Weilen nun nach dem Alten Herkommen, Freyheiten, Privilegien, Reversalien, Vergleich, und mit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. selbst Anno 1668. abgehandleten conditionibus die necessaria requisita zu einer defensions-alliance, und was dero anhängig, auch des juris armorum & militiæ von dem freyem consens der Land-Ständen mit dependiren, so können ja Land-Stände von Ritterschafft sich dessen also schlechthin, & absque crimine perjurii zu ihrer und ihrer posterität unersetzlichem Nachtheil und der Landen ewigen Servitut nicht begeben, noch gestatten, daß dieses alles nun hinführo an dem mero & puro arbitrio Serenissimi hange, und also die gemelte wolhergebrachte Freyheit, Privilegia, pacta, reversalia, contractus, und was dessen mehr ist, auff einmahl abgethan und cassirt seyn sollen.

Der 10. Articul ist auß dem Vergleich de Anno 1649. gezogen, welchen dißfals Land-Stände von Ritterschafft, in so weit dessen Inhalt mit gemeltem Vergleich übereinstimmet, gern, gehorsamlich, und ferner nicht nachgeben, und bringet dieser Vergleich in hisce punctis mit sich, daß die Cantzley und Rechens-Cammer mit mehr Eingebohrnen, Eingesessenen und qualificirten Adlichen, als gelehrten Rähten besetzt und erhalten werden solle, und gleich wie es an capabelen subjecten in tanto numero der Adlichen Land-Ständen hoffentlich niemahlen ermangelt, also wird bey diesem 10ten Articul denselben, daß sie sich qualificiren sollen, überflüssig eingebunden. Daß nun ex capite indigenatis zu der Hoff-Cantzley Land-Diensten und diesen Landen betreffende

Schickungen, keine andere als Eingebohrne, Eingesessene, und in dem Land begüterte von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. adhibirt und gezogen werden sollen, ist den privilegiis Patriæ, und dem Alten Herkommen gemäß, daß aber hingegen Land-Stände auch keine andere Syndicos, als Eingebohrne, Eingesessene und begüterte subjecta brauchen sollen, solches streitet notoriè wider das offenkündiges Altes Herkommen, da Land-Ständen über Menschen Gedencken, und de sæculo ad sæculum testibus prothocollis jederzeit frey gestanden, auß der gantzen Welt ein ihnen gefälliges subjectum dazu zu postuliren, anzusetzen, und zu erwehlen, derselb sey, indigena Eingesessener, und im Land begüterter oder nicht, derohalben dann Land-Ständen von ihrem Alten Herkommen absoluter, freyer und niemahls widersprochener Annehmung derselben nicht abstehen, noch sich an die Eingebohrne, Eingesessene, und im Land begüterte können astringiren und beschräncken lassen, und zwar desto weniger, weil ein jeder leichtsam erachten kan, wann auff den Land-Tägen und sonsten von wegen Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. Land-Ständen dergleichen gravamina und Beschwärden, wie jetzo geschicht, und vor diesem mehr geschehen, wider ihre Freyheiten, Privilegia, Altes Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, auch pacta und reversalia vermeintlich auffgebürdet werden solten, wie schlecht ein solcher unter Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gesessener und im Land begüterter Mann, das officium vertretten, und sein devoir verrichten dörffte, und was vor schlechte assistentz auff solchen Fall sich von demselben Land-Stände würden zu erfrewen haben.

Der 11. 12. und 13. Articul seynd ebenfals schier verbotenus auß dem Vergleich de Anno 1649. extrahirt, wobey es auch Land-Stände von Ritterschafft bewenden lassen, ausserhalb daß in berührtem Vergleich §. wann Ihrer Fürstl. Durchl. ein Lehn ꝛc. zwar versehen, daß Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Vatter Hochseligsten Gedächtnus, mit dem Lehn, so Ihr als dem Lands-Fürsten und Lehn-Herrn notoriè heimgefallen, nach Ihrem Wolgefallen disponiren wollen, weilen aber Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. bey Dero reversal von selbigem 1649. Jahr sub n. 9. §. wann uns nun ꝛc. prope finem gnädigst angelobt, daß Sie gleichwol bey künfftiger Ihrer Regirung die Adliche Ihro heimgefallene Lehn, keinem Unadlichen conferiren, noch dieselbe damit belehnen wollen; So halten Land-Stände davor, daß es in diesem passu auch dabey sein Verbleiben haben müsse.

Bey dem 14. und 15. Articul halten Land-Stände von Ritterschafft sich bey der Litter mehrgedachten Vergleichs de Anno 1649. §. Wann die Nohturfft erfordert ꝛc. & tribus seqq. Welchen Vergleich, gleichwie Ihre H. F. Durchl. so offt und vielmahlen, und noch jüngst bey denen im Jahr 1668. mit Dero Land-Ständen abgehandelten conditionibus art. 10. in allen seinen clausulis ratificirt, und deßfals daran de omni jure efficacissime gebunden seynd, also können Land-Stände auch davon, ohne grosse Verantwortung, nicht abweichen, bevorab, weil nach dem

Inhalt solchen Vergleichs den Land=Ständen frey stehet, die auff den offenen Land=Tägen vorgetragene und begehrte Einwilligung entweder gantz oder zum Theil oder auch wol gar nichts davon einzugehen. Bey diesem 14. Articul aber haben dieselbe gleichwol, nach Anlaß deß 9ten Articuli, worauff derselb sich referirt, über die proponirte Summa sich nicht zu beschwären, noch dawider des Landes Nohturfft und schlechten Zustand anzuführen, sondern allein de modo, wie solches beyzuschaffen, zu deliberiren, vor eins.

Zum andern, wann Land=Stände das proponirtes und gnädigst begehrtes quantum, zum Theil oder zumahl frey einwilligen, solches wollen Ihre Hoch=Fürstl. Durchl. bey berührtem Vergleich de Anno 1649. in Gnaden annehmen, bey diesem 14ten Articul aber, solle die Einwilligung und derselben valor auff Ihrer Hoch=Fürstl. Durchl. Ratification und Genehmhaltung bestehen.

Drittens, was also eingewilliget wird, solches solle bey berührtem Vergleich, dem Herkommen gemäß, durch Ihrer Hoch=Fürstl. Durchl. Adelichen Hoff=Rähte, und der Land=Ständen Deputirten repartirt, und auff Höchstgemelter Ihrer Fürstl. Durchl. und gemelter Land=Ständen Deputirte Anschaffung von denselben (wie recht und billig) ad destinatos usus dem Land=Tags Abscheid gemäß, erstattet und angewandt werden: Bey diesem 14. Articul aber wollen Ihre Hoch=Fürstl. Durchl. selbiges durch Dero Adliche und Gelehrte Rähte repartiren, und auff Ihre einseitige Anschaffung ad destinatos usus verwenden lassen.

4tens. Bey mehr gemeltem Vergleich bleibt Land=Ständen absolutè frey zu ihrem Behuff und Nohturfft, wie auch Zahlung der Creditoren und Bedienten Geld=Mittelen einzuwilligen: Bey diesem 15. Articul aber sollen dieselbe anders nicht als zu Bezahlung der Lands Creditorn und Bedienten, auch anderen passirlichen Lands=Außgaben mit gnädigstem Consens Ihrer Hoch=Fürstlichen Durchl. einwilligen.

5tens. Sollen bey selbigem Vergleich de Pfennigs=Mren Rechnungen ad formalia dem Alten Herkommen gemäß von Ihrer Hoch=Fürstl. Durchl. darzu verordneten Adlichen Rähten und Rechnungs=Verständigen; Bey diesem 15. Articul aber von den Adlichen und NB. gelehrten Räthen (welches dem wissentlichen Alten Herkommen notoriè zuwider) und Rechnungs=Verständigen mit Zuthuung der Land=Stände Deputirten, richtig abgehört, justificirt, und recessirt werden.

6tens. Hat Land=Ständen zu jeder Zeit frey gestanden, auß den also zu des Lands Nohturfft liberè eingewilligten Gelderen einem oder andern Dero Bedienten und Directoren, wegen etwa gehabter extraordinari Mühe eine wohl verdiente Verehrung und recompentz zu geben: Bey diesem 15. Articul aber sollen sie dessen, ausserhalb Ihrer Hoch=Fürstl. Durchl. Vorwissen, und gnädigstem consens nicht mächtig seyn.

Auß welchem allen ja ein jeglicher unschwär ersehen kan, wie weit die Land=Stände bey diesem 14. und 15. Articul wider ihre Freyheiten,

Privilegia, Altes Herkommen, den Vergleich de Anno 1649. und andere ihre Rechten, und Gerechtigkeiten beschwärt werden wollen.

Der 16. Articul bringet mit sich, und hat deutlich in ventre, daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. mit Beobachtung der jenigen requisiten, welche die Reichs-Satzungen, und vornemblich die nach dem Inhalt des Instrumenti pacis (dem Angeben nach) auffgerichtete Kayserl. Wahl-Capitulation erfordert, newe Zöll solten anstellen, und die Alten verhöhen können, es ist aber solches dem von Hertzog Wilhelm im Jahr 1489. auff den Sambstag nechst nach St. Severins-Tag ertheilten, und nachgehends bey der Hüldigung anno 1511. confirmirten privilegio der Litter außdrücklich zuwider, wie solches die darauß gezogene sub lit. W. hiebey gehende Clausula concernens mehreren Inhalts mit sich bringt.

Wann nun Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Ihrem gnädigsten Versprechen zu folg Land-Stände bey ihren privilegiis zu lassen, und zu manuteniren gemeint, auch darzu des Eyds und Pflichts halber, mit welchem die Hertzogen zu Gülich und Berg Dero Land-Ständen jeder Zeit zugethan gewesen, verobligirt seynd, so können ja Dieselbe den Land-Ständen, daß sie in diesen 16. Articul gehelen und bewilligen sollen, mit Fugen nicht zumuthen.

Den 17. Articul können Land-Stände von Ritterschafft ebenfals ferner nicht, als nach dem Litterlichen Inhalt offtgemelten Vergleichs de Anno 1649. §. Es wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. daran seyn rc. nicht annehmen, und zwar wegen der jeniger Güter, welche Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. mit Dero Land-Ständen unterthänigstem consens verschenckt, vergeben, und sonsten veralienirt, beziehen sich Land-Stände auff den klaren Inhalt des text. in. l. omnes & in l. bene à Zenone Cod. de quadrien. praescript. Gail. 2. obs. 51. n. 2. secundum quae jura a Principe & quidem maximè in hoc casu cum consensu statuum causam habens à nemine molestari debet, und müssen deßfals billig darfür halten, daß die possessores darwider nunmehr nicht beschwärt werden können noch sollen.

So können auch endlich Land-Stände von Ritterschafft bei dem 18. und letzten Articul dieses also genanten Haupt-Recessus nit nachgeben, daß sie nunmehr von etlichen Jahren her ihnen und den gemeinen Unterthanen wider ihre Freyheiten, Privilegien, Altes Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, auch Käyserl. Rescripta, Decreta und End-Urtheilen, wie imgleichen gegen die Fürstl. Reversalia, pacta und contractus, von wegen Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. zugefügte Beschwärnussen und gravamina auff solche Weiß, wie sie in diesem also genantem Haupt-Recess de articulo ad articulum vermeintlich bedeutet werden wollen, abgethan, gehoben und hingelegt seyn, oder ohne consens und außdrücklichen Willen der gesambter Land-Ständen von Ritterschafft abgethan, gehebt oder hingelegt werden, und einige Stände sich in præjudicium ihrer Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, oder anderer ihrer Mit-Ständen und Gemeine ipsis invitis begeben

können, da solches nicht allein der Land-Ständen unter sich habenden und von ihnen und ihren Vorfahren so hoch und theur beschwornen Unionen è diametro zu wider läuffet, und deßfals alles das jenige was von denselben nicht als einem gesambten Corpore auff öffentlichem Land-Tag, sondern von dem einen vor dem andern nach, und zwar mehren Theils Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Adlichen Rähten, und sonsten mit absonderlichem Eyd und Pflicht zugethan, also nachgeben und bewilliget worden, von sich selbsten null und nichtig ist, sondern auch den gemeinen beschriebenen Rechten, secundum quæ nemo invitus juri & privilegio suo renuntiare tenetur, adeo ut nec Princeps ex plenitudine potestatis jus quæ situm alicui auferre & propriæ suæ obligationi contravenire possit, per ea, quæ late tradit Gail. 2. obs. 55. n. 3. 4. 5. & 6. directè widerstrebet, und in jure ipso naturæ fundatissimum adeoque immutabile est.

Und wann Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Nachkommen diesen also genanten Haupt-Recess Vermög der bey diesem Articul so hoch betheurter sinceration, unverbrüchlich halten wollen (wie sie dann solches leichtlich zu thun hätten) und darzu verobligirt seyn sollen; So seynd ja dieselbe weniger nicht, ja vielmehr ihre vorhin unter eben solcher sinceration und Dero Fürstlichen Hand und Siegel außgehändigte Reversalia, Vergleich, Contractus, Pacta und Conditiones unverbrüchlich und fest zu halten schüldig, quoniam prima concessa, donatio, obligatio, declaratio Principis & quidquid demum id est, semper prævalet posteriori per text. singularem in l. Prædia Cod. de locat. præd. Civib. lib. II. adeo ut posterior non subsistat Alexand. Cons. 3. n. 7. vol. 5. Decius in leg. nemo potest mutare n. 4. ff. de reg. jur. idem Decius cons. 287. n. 7. incip. in causa communitatis, cum Princeps debeat esse immobilis sicut lapis Angularis & polus in cœlo: Verba sunt Baldi cons. 327. n. 4. vol. 1. Principum dispositiones ab omni diminutione debent esse remota per text. in §. illud. Auth. de const. quæ de dignitatibus.

Imgleichen, wann Land-Ständen der ordentliche Weg Rechtens, nach dem Inhalt dieses Schluß-Articuls offen und bevor seyn solle, und Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. dieselbe an Beybringung der zu des Process und Außübung nötigen Geld-Mitteln nicht hindern wollen, wann sie ins künftig wider diesen Haupt-Recess beschwärt werden solten, warumb sollen dann denselben, da sie wider die vorige Reversalia, contractus, pacta, conditiones, ihre wolhergebrachte Freyheiten, Privilegia, Alte Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, in so vielen Wegen so hoch und merklich beschwärt worden, und bey Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. keine gnädigste remediirung zu hoffen gehabt, der ordentlicher Weg Rechtens, nach Anlaß der Reichs-Constitutionen und Kammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 4. §. ult. nicht ebenfals gestattet, und die Lands-Cassa ungesperret gelassen worden seyn, dahingegen der Concepist annoch anmaßlich sustiniren will, daß der Land-Ständen appel-

lation, und bey Käyserl. Mayest. allerunterthänigst producirte gravamina vor eine rebellion, gefährliche conspiration, Verrähterey und Auffwickelung zu halten sey, welchem nach, wann schon die Unterthanen eine solche rechtfertige Sache, wie diese, hätten, oder sonsten im Himmel und auff Erden erdacht werden könte, dieselbe dannoch nicht würden ihr Recht prosequiren können, wann ihnen die media defensionis benommen, und der Lands-Fürst, nach mehrgemeltes Concepisten Erinnerunge, keine gravamina abkehren, sondern selbsten Judex, pars & executor seyn, hingegen aber keinen sententiis, decretis, rescriptis & inhibitionibus Cæsariis pariren solte, und solches eintzig und allein unter dem Schein, als wann der Käyser schier kein competens Judex, wäre, und die Lands-Fürstl. Oberkeit nicht leyden könte, daß Unterthanen wider ihren Lands-Fürsten in Rechtfertigung gegen einander stünden, da doch quantum ad competentiam Judicis vorangeregte Kammer-Gerichts-Ordnung d. part. 2. tit. 4. §. ult. und die Reichs-Constitutiones, die Rechts-Gelehrten und practici insgemein, und in specie Pet. Frid. Mindan. de process. Cameral. lib. 2. cap. 44. n. 1. ubi de remediis, quibus subditi contra Principum novitates licite uti possint, in specie tractat, den hellen klaren Weg weisen: Die Lands-Fürstliche Oberkeit auch ihre certos limites justitiæ & æquitatis haben, also und der Gestalt, daß ein Oberkeit superiorem recognoscens, nicht alles pro libitu & voluntate thun und handlen könne, was sie wolle, sondern sich den gehaltenen Abscheiden, gethanen Verheissen, der Landen Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheiten, Recht und Gerechtigkeiten gemäß verhalten, und keine Newrung, zu praejuditz und Nachtheil der Unterthanen, und Beschwärung des Vatter-Lands, einführen müsse, und wann er darwider handle, sey den Unterthanen und einem jeden in particulari zugelassen, sich via juris zu widersetzen, pro libertate enim & justitia unicuique litigare permittitur, non modo contra privatum, sed etiam contra magistratum, Abbas in cap. significavit x. de pœnis Clement, Pastoralis de re jud. Quot tanto magis optinet, quando agitur de salute & prosperitate Patriae, qua nulla potest esse cognatio propior Cic. lib. 1. de Oratore, und dahero, obwol Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. durch particulares negotiationes und durch die vota und direction ihrer Adlicher geheimer und Regierungs-Rähten, obwol dieselbe, wie vorhin bedeutet, zum Land-Tage nicht gehörig, es so weit gebracht, daß die Haupt-Städte und nur etliche wenige von den Land-Ständen von Ritterschafft auff die vorm Käyserl. Reichs-Hoff-Rath befangene Process, und alle daselbsten in formali Contradictorio cum plenissima & matura causae cognitione erhaltene Käyserl. Rescripta, Decreta und End-Urtheilen, so alle schon längst in ihre Rechts-Krafft erwachsen, vermeintlich renuntiirt, und von der appellation abgefallen; So ist dannoch darbey eines jeden Gülich- und Bergischen Unterthanen und der lieben posterität zeitliche Wolfahrt auch Ehr und Gewissen interessirt, indeme nemblich alle Unterthanen

nicht allein Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. als dem Lands-Fürsten, sondern auch den Fürsten-Thumben und Vatterland, auch ein jeder Bürger der jenigen Stadt, in welcher er seßhafft, vermittels Eyds, trew und hold zu seyn, und darzu allen bevorstehenden Schaden abzuwenden verpflichtet, und dann dieses ein so mercklicher Verlust des Vatter-Lands, und der gemeinen Unterthanen Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheiten, Recht und Gerechtigkeiten, auch höchste Verkleinerung wäre, als wann nemblich Land-Stände keine rechtmässige causam litigandi gehabt, und deßfals vor conspirantes rebelles, concitatores factionisten, Auffwigler, Meineydige, und Pflicht-vergessene gehalten, und per consequens, als wann sie Leib, Haab und Gütere verwürckt hätten, mit Fug beschreyet, und außgeruffen werden könten; Ja es einem jeden vor der lieben posterität unverantwortlich fallen, und einen ewigen Verweiß dabey auff sich und seine Gebein zu gewarten haben würden, daß bey dessen Zeiten die Gülich- und Bergische Landen nicht bey ihrem herbrachten statu conservirt, sondern durch particulares dissolutiones getrennet, verschiedene membra extinguiret, ihrer Freyheiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten privirt, der Käyserl. Allerhöchster respect hindan gesetzt, und ein absolutus regnandi modus eingeführt worden wäre, So halten Land-Stände von Ritterschafft darvor, daß sie und alle und jede Unterthanen in particulari Ehren und Gewissens halber (wann schon der mehreren Theil der Ständen sich vergessen hätte, cum multitudo errantium non pariat erroris patrocinium) schüldig und höchst befugt seyn, ihre appellation und geklagte gravamina zu der Landen und des Vatter-Lands Rettung und Erhaltung bey seinem herbrachten statu, auch zeit- und ewiger Wolfahrt bester gestalt zu prosequiren und zu verfolgen, auff Gott den Allerhöchsten, die Römische Käyserl. Mayest. als dieser Landen Ober- und Lehn-Herren, auch sonsten die Allerhöchste ungezweifelte ordentliche Oberkeit, so dann die heilsame justitz, und der Sachen Gerechtigkeit, ihr gäntzliches Vertrawen, in allerunterthänigster devotion, eintzig und allein setzend.

Union der Land-Ständ de Anno 1451.

Wir gemeine Reede, Ritterschafft, und Stede, deß Lantz von Guilg, wie Wir dan mit Namen und Zonamen genant ind gelegen synt, do in kunt, also as Verdragen ind eyn Kauff gemacht is, tuschen Vnsen lieven Genedigen Herren, H. Dederich Ertz-Buschoff zu Cölne, Hertzouch zo Westphaelen ind zo Enger 2c. ind Vnsem liewem Genedigen Herren, H. Geirhart, Hertzoug zu Guilg, zo dem Berghe, ind Greve zo Ravesberghe 2c. Vmb dat Lant van dem Berghe, damit upgesprochen, ind yn worden komen syn, van dem Lande van Guilg, of van etzlichen deillen des Lantz van Guilg, mit in dem Kouff begriffen

syn, und mit dar in komen seulden, da Wir mit guet behagen noch bevellicheit ynne bevonden noch gemyrcken haven moigen, umb ind want dat na unsen Verstande neit zo nütze, Hoicheit noch wirde, Unsss lieven Genedigen Herren Hertzougen zo Guilg zo dem Berghe Greven zo Ravensberg 2c. Vorgeschriben, noch Unße seynre Genaiden Getrewe Undersaissen endraigt, ind darumb neit gerne gemeyne off mit deille byussen unsen Wissen, Willen ind Rait, also verkaufft noch van Unsem lieven Genedigen Herren vorgeschrieben gescheiden syn, noch komen einseulden, ind Uns darumb samentlich besprochen, ind zusamen beloifft haven, ind Uns zusammen beloven overmitz desen Brief, by mallichanderen zoblyven ind zo doen, Unsen lieven Genedigen Herren, und Ihre Genaiden uns weder, des uns ynen Genaiden, ind ynen Genaiden uns billig gebuert, na herkommen und gelegenheit, Unsser lieven Genaidigen Herrn vorgemelt, ind Unse, und darumb synd Wir sementlich genslich ind eyndrechtlich umb alles gueden ind besten wille verdragen, eyns woirden ind so geschlossen, dat wir Unsen lieven Genedigen Herren van.Guilg 2c. Vorge. getrewe ind gehorsame syn willen, als sich dat billich heischt ind gebuert, na herkommen und gelegenheit, tuschen Unsen lieven Genaidigen Herren vurge. ind Uns, ind Willen auch des gelychen und also Uns halden an ind by Irre Gnaiden Lyfs Erven, ind so wie Wir dat dan na herkomen und gelegenheit vurß. billig doin, so dat Wir auch van ynen Genaiden gelaissen ind gehalden werden, na herkommen ind gelegenheit vurß. dan weulden ind besto inden Ihre Genaiden, unß zoovergeven und in ander hende zo brengen, dar zo soillen noch willen Wir nit verstain, dan mit eynem gemeynen Raide unsser alre, ind of Gott Unse lieve Herre verhenckde, dat Unse lieve Genedige Herren van Guilg 2c. vurgs sonder Lyfs Erven mit doide afgingen, dat Gott noch lange verhuede, so ein soillen noch en willen Wir zo geynen anderen Herren komen, noch der nit aennemen, noch den nit gehorsam werden, der Genaiden en syn eirst mit uns ind wir mit zu gestalt ind gevestiget, na herkomen ind gelegenheit vurß. Wir en doen dat dan eyndrechtlich mit gemeynen verdrage, ind Raide unser, ind unsse Nakomenden Erven, ind en soillen noch en willen uns damit, noch mit geynen anderen ankomenden sachen, up die vurß. wege dragende, nit van ein ander scheiden noch unser geyn buyssen die anderen van uns in sulchen vurß. sachen nit doen noch enden, sonder beliefnis of gemeynen Rait unse allre, up steden unser vergaderungen, darumb zu komen, bescheiden ind vergadert werden moigen, ind of unser eyn deill off Wir alle herumh, off umb anderen moitwillen, aen verbrechende wislige offenbair kündige schulde, darumb Wir nit zo reden komen weulden, as Wir billich na herkomen vurß. doen seulden, gearchwilliget würden, wie dat auch geschege off vurgenomen würde, dar weder soillen wir ouch malichanderen genslich, getrüwelich und vestlich geleych off it yeglichen van uns bisonder alleyn aenginge gestendig bistendig beraiden ind behulpen syn ind blyven, also dat der van uns unser eyn deils of wir alle na dat sich dat mit

uns bisonder of gemeynn machde der archwillicheit verledigt und erlassen seyn ind blyven, ind damit of da inne unser geyn den anderen, of die andere van uns neit laissen in geynreley weyse und zo yegliches gesynnen van uns dem des noit wurdte sonder verzug beistendig syn: In maessen Vorß. wie ducke des noit geschege, alle vurß. sachen ind Puncten hain wir malichanderen in gueden rechten treuwen und in rechter waihrheit geloist und geloven übermitz desen Brieff gentzlichen vast stede unnd undbreuchlich zuhalten ind zo doen, da van neit zo treden, noch dar weder zo syn, sonder alle arglist ind geferde, ind wir hain darumb gebeden ind bitten overmitz desen Brief die Erbaren unse lieve Maighe Schwaigeren ind Frunde Herr Werner Herr zo Palant und zo Breidenbendt, Herr Goidert van Harve Lantdrost zo Gulig, Herr Engelbert Nyt van Birgel ErfMarschalck &c. Herr Wilhm van Nesselroide, H. Wilhm van Blatten, H. Daem van Hetzingen eyn Landtroist, Herr Johan van Geisbusch Herr zo Boilhem, Herr Wernher vam Roide, H. Goidert van dem Bongarde Erf-Camerer, H. Werner van Hompesch, H. Wilhm van Lynsenich, H. Johan van Schonroide, H. Heynrich von Krauythausen Ritter. Karselis van Palant Herr zo Wildenberg, Rheynart van Harve, Damn van Harve, Gotschalck van Harve, Heynrich Speyß van Bulleshem, Reynart Speys van Bulleshem, Johan van Birgel, Scheiffart van Roide genant van Kudelshegge, Baldewin van Berghe, Coenrait van Ruyschenberge, Heynrich van Plettenbergh, vort Bürger-Meisteren ind Raide der Stede Gulig, Düren, Moensteryneiffel, Eußkirchen, Berchem, Caster, Grevenbroich, Gladbach, Lyntge, Randenroide und Nydechen, dat sy vur sich ind ouch uns anderen desen Brieff zu gezeuge der rechter wairheit besegelen willen, want it zo vill würde unser alre Segelle herahn zo hangen, ind darumb bekennen wir dat Wir gebrauychen yrre Segell vurß. in desen sachen glych off wir unse selffs eigen Segell hierahn gehangen hedden, wilcher Segellungen und beden wir mit Namen vorge. ouch bekennen, und gern hierahn gehangen hain umb unsen umb ind ouch beden willen der andere unse Maghe Schwageren ind Frunde Ritterschaf des Lantz van Guilg, Gegeven in dem Jahr unsers Heren, do men schreiff Duisent Veyrhondert Eyn in Vouffzich des Freytags neist na unser leven Frawen Tag Assumptio.

Wir Bürgermeistere und Rhatt der Heyligen Reichs freyer Statt Cölln, Thuen kundt, zeugen und bekennen hiemit öffentlich, daß gegenwertige Copey und Abschrifft mit deme auß vorbrachten wahren auff Pergamen beschriebenen Original, durch unsern hierunten benanten Secretarium mit fleiß conferiert und damit von Wort zu Wort gleich lautendt, angeregt Original auch an Pergamen Schrifft und anhangenden Vier und Dreyßig Siegelen, ohne alle Suspicion und argwohn befunden worden, dessen ist Urkund unser auffgetruckt Secret-Siegel. Signatum am zweiten Septembris Jahrs 1659.

(L. S.) Schülgen m. p.

Union de Anno 1452.

Nr. 3 Wir Geirhart van Loyn, eyn Here zo Guilg zo Blanckenheim, ind Wir Gemeyne Reede Ritterschafft ind Stede des Lantz van Guilg doin kunt ind bekennen overmitz desen Brieff also as hybevoren in dem kouffe der begriffen is tuschen dem Eirwirdigen Herren Dederich Ertzbusschoff zo Colne Hertzoug zo Westphalen ind zo Enger ꝛc. unsem Gnedigen Herrn, ind unsen Liven Gemynden Herrn ind Neven Hertzogen Geirhart Hertzogen zo Guilg zo dem Berghe ꝛc. Ind Greven zo Ravensperg umb dat Vurß. Lant van dem Berghe deils mit ingesat ind vurgenomen is, as wir verstanden hain, dat Lant van Guilg berorende, dat Wir meynen also neit syn enseulde, na herkommen, gelegenheit, ind verschrivongen darup in dat Lant von Guilg Vurß. aengaende gescheit, gegeven, verschreven ind versegelt woirden synt, van dem vurnehmen Vurß. dabey ind darumb dat Vurß. Lant von Guilg ind Wir voirder zo groisine last komen mochten, as zo besorgen is, ind na gelegenheit gescheyn möchte, ind ouch dabey, ind darumb voirder zo verzorgen is van zo komende sachen ind stucken so gescheyn moigen, daby, damit, ind darumb dat Vurß. Lant van Guilg ind Wir ouch yn so grosen last end schwairheit komen moichten, buyssen unsen wist, bysyn of rait, dat uns ind dem Lande van Guilg vurß. unnütze ind seir lestig ind schwar werden ind gevallen moichte, dat dat Lant van Guilg vurß. ind Wir neit waill mit zo enquemen, also buyssen uns zo geschene of zo doen; Darumb haven Wir Geirhart ꝛc. ind Wir gemeyne Rede, Ritterschaff, ind Stede vurß. uns, als nu also zosamen ind zo malichanderen gedaen, gevoigt, ind beloift, dat Wir uns zosamen halden, ind zosamen syn ind blyven willen, ind soillen, vestlich und beständlich by ein anderen, ind uns van ein anderen neit lassen, noch scheiden en soillen, noch en willen in geynre wys in den vurgerürten sachen, also offt sache weren, of würden, dat uns die Vurß. of eyniche zokommende sachen, so vur, of anquemen ind aen staende werden in ungebuerlichen beschwerongen, oflesten weder of intgaen herkommen, gelegenheit ind verschrivonge Vurß. dat Wir dat zo verdaidingen, ind afgestalt zo werden genslichen ind getrüelichen same nde doen, ind damit of daynne uns von ein ander neit scheiden en soillen noch en willen in geinre wys ind des dainnen zo doen gevallen wirt, dat wir dat sementlich in vurß. maissen ind as sich dat machen ind gevallen wirt, doen ind verdeidingen soillen ind willen also gehalden, gestalt ind gelaissen zo werden, zo syn ind zo blyven as id sich billig na dem herkommen, gelegenheit ind verschrivongen vurß. heischt ind gebuert, sonder arglist ind geverde, bisonder ind vur allen hie inne visgenomen ind gesat, dat Wir Geirhard ꝛc. Unsine lieven Gemynden Herrn ind Neven, ind wir Reede Ritterschafft ind Stede Vorß. unsine Gnedigen lieven H. Hertzogen zo Guilg ind zo dem Berge ꝛc. doen willen ind soillen, dat wir eine billich doen ind schüldig syn zo doen na herkommen, gelegenheit ind verschrivonge vurß. in dem

ind also also dat syn lieffde ind Genaide uns ouch halden ind doen, des sy uns zo halten ind zo doen gebueren ind schüldig syn naherkomen, gelegenheit ind verschrivonge vurß. Ind off unser eyn deil, off wir alle hierumbe off umb anderen moitwillen aen anderen verberchende wißliche offenbair kündige schulde darumb wir neit zo reden komen weulden, as wir billich na herkommen, gelegenheit ind verschrivonge Vurß. doen seulden gearchwilliget würden, wie dat auch geschege of vurgenomen würde, darweder soillen wir ouch mallichanderen genslich, getrewlich, ind vestlich gelych of id ychligen van uns bisonder allein aengienge, gestendich, bystendig, beraiden ind byhulpen syn ind blyven, also dat der van uns, unser eyn deyll of Wir alle, na dat sich dat mit uns bisonder of gemein machde, der archwilligheit verlediget ind erlaissen syn ind blyven, ind damit, of dainnen unse gein den anderen, of die anderen van uns neit laissen in geynreley wyse, ind zo jegliches gesinsen wan unss dem des noii wurde sonder verzoch bystendig syn, in maissen vurß. wie ducke des noit geschege alle Vorß. sachen in Punten hain wir mallichanderen in guten rechten truwen in gerechter eidsstatt ind in rechter wairheit geloist, ind geloven overmitz desen Brieff gänslich, vast, stede ind unverbrüchlich zo halden, davan neit zo treden nach dar weder zo syn, sonder alle arglist in geverde, ind Wir Geirhart van Loyn ein Herr zu Guilg Greve zu Blanckenheim Vorgl. hain unse Ingesegell vur uns an desen Brieff doen ind heischen hangen, mit unser guter wist ind willen, ind wir anderen alle samen Vurß. hain ouch darumb gebeden ind bitten overmitz desen Brieff die Erbaren unse lieve Maighe, Schwaiger ind Frunde H. Wernher H. zu Palandt ind zo Breidenbendt, H. Goidert van Harve Lantdroist zo Guilg, Herr Engelbert Nyt van Birgel Erf-Marschalck 2c. Herr Wilhm van Nesselroide H. Wilhm van Blatten, H. Daem von Hetzingen eyn Landtroistt, Herr Wernher vam Roide, H. Goidert van dem Bongarde Erf-Cemmerer, Herr Johann von Berchauwe, Herr Wernher van Hompesch, Herr Wilhm van Lynsenich, Herr Johan van Schonroide, Herr Heynrich von Krauythuysen Ritter. Karselis van Palant Herr zo Wildenberg, Rheynart van Harve, Daem van Harve, Gotschalck van Harve, Heynrich Spieß van Bulleshem, Reynart Speys van Bulleshem, Johan van Birgel, Scheiffart van Roide genant van Kudelseck, Baldewin van Berghe, Heynrich van Plettenbergh, vort Bürger-Meisteren ind Raide der Stede Guilg, Düren, Moensteryneiffel, Eußkirchen, Berchem, Caster, Grevenbroich, Gladbach, Randenroide, Lyntge, ind Nydecken, dat sy vur sich ind ouch uns anderen desen Brieff zu gezuge der rechter wairheit besegelen willen, want is zo vil würde, uns alre Segell heran zo hangen, ind darumb bekennen wir dat Wir gebruychen yere Segell vurß. in desen sachen gelych off wir unser selffs eigen Segelle hieran gehangen hedden, wilcher Segelongen ind beden wir mit Namen vorge. ouch bekennen, ind gern heran gehangen hain umb unsen ind ouch umb beden willen andere unse Maighe Schwageren ind Frunde Ritterschafft des

Lantz van Guilg, vurß. Gegeven in dem Jahr na Christus Geburt do man schreiff Dusent Veirhondert zwey ind Voufzich up Sent Remeiß dach des Heilgen Buschoffs.

Wir Bürger=Meistere und Rhat des Heyligen Reichs Freyer Statt Cölln, Thuen kund zeugen und bekennen hiemit öffentlich, daß gegenwärtige Copey und Abschrifft mit deme uns vorbrachten wahren auff Pergamen beschriebenen Original, durch unsern hierunten benanten Secretarium mit fleiß conferirt, und damit von Wort zu Wort gleich lautendt, angeregt Original auch an Pergamen Schrifft und ausserthalb darin gemelten, H. Goiderts von dem Bougende eintzigen Siegels, welcher tractu temporis verkommen, an übrigen gleicher massen specificirt und anhangenden Vier und Dreissig Siegelen unradirt, uncancellirt, ungebrochen und ohne alle Suspicion und argwohn befunden worden, dessen ist Urkund unser auffgetruckt Secret-Siegel. Signatum am zweyten Septembris Jahrs 1659.

(L. S.)

Schülgen m. p.

Union de Anno 1628.

Nr. 4. Wir Endtzbenändte von Ritterschafft Ständt, und Stätte beyder Fürsten=Thumb Gülich und Berg, Thun kund und zuwissen Jedermänniglich hiemit, daß demnach diese hocharmseelige Landen unser geliebtes Vatterland nun von vielen Jahren hero einestheils von Chur=Brandenburgischen, Staatischen, und anderen Außländischen Kriegs=Volck mit vielen un=Christlichen Feindtseligkeiten, als Morden, Brennen, Fangen, Spannen, Plünderen, Rantioniren, Knebelen, und auff andere grausame weiß zur Unschuld verfolgt, und mit allerhand Elend und Trübsal leyder erfüllet und überschwemmet gewesen und noch, anderen theils aber Wir uns von Ihrer Fürstl. Durchl. Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgraven bey Rhein in Bayeren zu Gülich, Cleve, und Berg Hertzogen ꝛc. Graven zu Veldentz, Sponheimb, der Marck, Ravensperg und Mörß, Herren zu Ravenstein, ꝛc. Unserem Gnädigsten Fürsten und Herren, in verscheidene wege wider unsere Privilegia, Alteshergekommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten zum höchsten gravirt befunden, sonderlich aber wegen letzter bey der Anno Sechszehnhundert vier und fünff und zwantzigs uns auffgetrungener vermeinter Land=Tags Abscheid auß hochtringender Noth über solches eintzig und allein zu Sicherheit der Landen und Conservirung unserer Privilegien, Altenherkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten bey der Römischer Käys. Mayest. Unserem Allergnädigsten Herren, als supremo & directo Domino feudi dieser Landen allerunterthänigst zu klagen, und umb

Käyserl. Rettung, Schütz, und Protection, als auch reale Abschaffung aller eingeführter Newerungen, und uns auffgetrungenen Beschwärnussen allerdemütigst anzuruffen und zu bitten gezwungen worden, wie dan mehrmahlen Collegialiter allein dahin geschlossen, und in litem constituirt, wie Wir obgemeltes fangens und spannens ohne sein, und bey unseren Privilegien, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten ruhig verbleiben könten, auch darauff albereit underscheidliche Käyserl. Mandata und vielfältige ernstliche rescripta, wie imgleichen hochansehentliche Käyserl. Protectoria in genere und specie vor die Stände erhalten, und zu unserem Behuff außgebracht, an gehörig Orth gelangen, und der gebühr insinuiren lassen, der unterthäniger Hoffnung es würde solchen rechtmässig ergangenen Käyserl. Mandaten und Rescripten, und darauff von höchstgemelter Ihrer Fürstl. Durchl. gethanen Fürstl. Versprechen und Zusag vor längst ein völliges Begnügen geschehen seyn, aber biß an diese Zeit nur mit Vertröstungen der Remedyrungen solcher Gravaminum vergeblich mit höchstem unserem Beschwär auffgehalten worden; Damit aber bey diesen und allen anderen Versamblungen oder Land-Tägen, sie geschehen gleich, über kurtz oder lang, die Ständt dasjenig, was eintzig und allein zu Conservirung mehrgemelter Unserer Privilegien, Altenherkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten, und weiters nit gereichen mag, desto besser und beständiger) (umb eines und anderen unzeitlichen ab- und zureitens willen) ins werck richten können; So haben Wir uns de novo, wie unsere löbliche liebe Vorfahren Anno 1451. und 1452. auch gethan, vestiglich verbunden, verbinden uns auch hiemit am kräfftigsten vor uns, und unsere Nachkommen zu ewigen Tagen weiter und ferners also zusammen, daß Wir zu Erhaltung mehrgemelt. Unserer Privilegien, Altenherkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten alle vor einen Man zu stehen, auch den, oder die jenigen, welche sich vor diesem jetzo, oder ins künfftig in Processen, oder anderer gestalt, zu offt angemelter conservirung unserer Privilegien, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten haben gebrauchen lassen, gebrauchen, oder gebrauchen werden, mit gantzem und allem unserem vermögen, gegen Jedermänniglichen, Wer der auch wäre, niemands außgenommen so einen oder mehr auß ihnen derenthalben unter was schein es auch wäre, anzusehen, oder einigerley weiß zu betrüben gedächte oder unterstunde, zu vertretten, und dasselb, was der oder die jenige zu eintziger handhabung vielgemel. Unserer Privilegien, Altenherkommen, Gewonheit Recht, und Gerechtigkeiten gethan und gehandelt, thun und handlen werden, solches jederzeit vor genehm, und sie darab schadlöß zu halten, und am stärckften wie daß auch geschehen kan, oder mag, hiemit verobligiren; Auch haben Wir vor uns und unsere Nachkommen versprochen und vestiglich globt, versprechen und globen hiemit vestiglich einer dem anderen an ayotsstat, daß wir uns keinerley weiß sub quocunque etiam prætextu, was solche conservirung, Unserer Privilegien, Altherkommen, Gewonheit, Recht

und Gerechtigkeiten antrifft, oder antreffen mag, von einander scheiden oder trennen wolten, noch solten; Auch verbinden Wir uns und versprechen hiemit vestiglichen zu ewigen Tagen von dato an, auff Land-Tagen oder Versamblungen so offt die auch seyn oder angestelt mögten werden, daß Wir zu keiner tractation oder Einwilligung schreiten oder uns einlassen sollen noch wollen, es seyen zuvor jedesmahls alle und jede Gravamina und eingeführte Beschwärnussen, so wider unsere Privilegia, Altenherkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten eingeführt, de facto realiter & effectivè abgeschafft, oder sonsten den sämbtlichen Ständen zu ihrem contento begnügen geschehen. Wan auch wieder verhoffen einer oder der ander viel oder wenig, jetzo oder ins künfftig dieser Verbundnus, oder unseren Privilegiis, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten zuwider albereits etwas eingangen oder gethan eingehen und thun würde oder würden; so solle solches alles ungültig, krafftloß, null, und nichtig seyn und bleiben, und im geringsten unseren Privilegiis, Altem herkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten nichts præjudiciren. Alle diese obgesetzte Puncten vestiglich zu halten, und den also nachzukommen verheischen Wir hiemit und globen an aydtsstatt darwieder nichts wissentlich, heimblich, oder öffentlich zu thun oder zuhandlen, thun oder handlen zulassen heimb- oder öffentlich, sonderen steiff und vest bey solchem verheischen und zusammen Verbundnus zu ewigen Tagen zu halten; Wir wollen auch zugleich anfangs dieses Brieffs an Gülischer seiten angedeute Verbundnussen und Zusammensetzungen unserer löblicher Vorfahren de Anno 1451. zu zeiten Hertzogs Gerhardts des Freytags negst Unser L. Frawen Tag Assumptionis, wie imgleichen de Anno 1452. auf S. Remigii Tag deß Heiligen Bischoffs hiemit wiederholt und ernewert haben vor uns und unsere Nachkommen zu ewigen Tagen, verheischen und globen solche in allen puncten, als wann sie von Wort zu Wort hiehin gesetzt, und diesem inserirt wären, nichts davon außgenommen ebenmässig steiff und vest zu halten, alles ohne Gefehrde und Arglist.

Damit aber diese unsere rechtmässige und redliche Verbundnus oder Zusammensetzung von niemand vor eine gefährliche conjuration außgedeutet werden könne; So bedingen Wir uns hiemit am zierlichsten, daß alles eintzig und allein zu offtgemelter conservirung unserer Privilegien, Altenherkommens, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten angesehen, und von niemands in einen anderen Verstand gezogen werden solle noch könne, zu Warheits Urkund haben Wir Ritterschafft, Stände, und Stätte beyder obgem. Fürsten-Thumben dieses mit aignen Händen unterzeichnet, geschehen zu Düsseldorff auff dem Land-Tag Anno Tausent sechs hundert Acht und zwantzig, in Septembri.

Wilhelm von Harff, Adam von Gymnich, Johann Degenhart von Merode, Wilhelm von dem Bongard, Herr zu der Heiden, Hieronymus von Hochkirchen, Joh. Hen. Schall von Bell. Frantz Dieth. H. von

Palandt, Dhaem vnn Harff, Godart von Harff, Johann Frantz Herr zu Rolling und Dahlenbroch Erb-Marschalck, Godart von Efferen, Arnold von den Gruthauß, Ferdinant Spieß zu Urechen, Dietherich von Westrum, Hanß Wilhelm von Hasselt, Dietherich von Mangelman zu Lührig, Gerhardt von Hasten, Adolff von Lutzeradt, Johan Christoff Bochholtz zu Waldniel, Johann Bertram von Gertzen genant Sintzig, Werner von dem Bongart H. zu Weinandtzrhat, Johann von Gertzen H. zu Sintzig R. Ob. Wilhelm von Leeradt zu Honstorff, Walraff Schellart H. zu Schinnen, Wilhelm Spieß von Bullesheim Herr zu Schweinheim, Wilhelm Ketzgen zu Gereßhoven Herr zu Touluß, Adolff von Elmpt Herr zu Burgaw, Adolff Sigismundt Raitz von Frentz zu Kendenich, Johann Otto von Gymnich, Rudolff Raitz von Frentz, Werner von Harff, Werner von Gymnich, Johann von der Horst, Herman de Hantzler, Hanß Herman von Bawyr, Melchior von Cortenbach, Hanß Jurgen von Bellinghaussen zu Alten Bernsaw, Johann von der Hovelingh, Bertram von Nesselrode H. zum Stein, Rütger Bertram von Schöler Ambtman, Dietherich Quad von Wickradt zu Bulleßheimb, Dahm Luther Quad von Landts-Cron zu Flammersheim, Werner Quadt zu Beeck, Adolff Dietherich d'Efferen, Henrich Spieß von Bullesheim zu Bobbenheim, Marsilius von Palandt zu Wachendorff, Dietherich von Zwenbruggen zu Broch, Otto Rheinhard von Rolßhaußen Herr zu Türnich, Johann Werner Roest von Werß, Herman Spieß, Bertram von Lützeradt zu Raedt, Christoff von Bawyr, Johann Wilhelm Blanckart, Marsilius von Palandt zu Wildenburg, Weinandt von Eynöthen Herr zu Etzweiler, Wirich Wilhelm von Bernsaw Herr zum Hartenbergh, Stephan von Hanxleden zur Burg, Frantz Dietherich Kolff von Vettelhoven, Ludwig von Lülstorff, Johann Fried. von Bodlenberg genandt Kessell, Johan von Randeradt, Johann von Myrbach, Wilhelm von Hanxleden, Godtfridt von Steinen, Ludolff von Calchum genant Lohaußen, Fried. Wilhelm von der Lip genandt Hoen, Johann Wilhelm von Hügenpott, Wallraff Scheffart von Merode zu Birlinghoven, Johann Rheinhardt von Zweivel zu Overheidt, Dietherich vom Frimerstorff genant Pützfelt zu Pützfelt, Johan Krumell von und zu Nechtersheim, Ad. Wilhelm von der Ehren zu Birgell, Alexander von Drimborn zu Durrenweyß, Johann von Olmußheim genant Mulstrohe zu Huckelhoven, Johann Henrich Schenck von Nideggen, Joannes Henricus à Flatten, Peter von Bawyr, Wilhelm von Winckelhaussen, Eberhardt von Bottlenberg genandt Kessel, Marsilius von Rolßhausen, Henrich von Vercken Herr zu Hemmersbach, Ferdinandt Walpott zu Nothaussen, Johan von Willich zu Bernsaw, Johann Henr. von Widendorff, Wilhelm Zweivel zu Wahn, Werner von und zu Vercken, Wilhelm Fried von Zweiffel zum Sahl, Johann Bertram von Scheidt genandt Weschpfennigh, Adolff Quad von Buschfelt, Gumprecht zum Geuertzhan, Friederich Bernhard von Etzbach, Godart von Mirbach zu Immendorff, Werner Ketzgen zur Klee, Adam von

Lövenich zu Gunderstorff, Arnold Räitz von Frentz zu Schlenderen, Dietherich von Schiederich zu Stammel, Matthias von Nesselradt, Matthias von Baxen zu Effelt, Engelbert Brempttho Flaßradt. Reinhardt von Metternich zur Scherffen Ambts zu Miselohe, Johan Dietherich von Efferen, Johann Herr zu Binßfeldt, Johan Dietherich von Hompesch Herr zu Bolheim, Adolff von Gymnich, Rheinhardt von der Broel, Hanß Werner von Hetzingen zu Eschweiler, Henrich Walpott von Baßenheim, Bernhardt von Hocherbach, Conradt von und zu Breidmar, Frantz Hen. von Friemersdorff zu Putzfeldt, Andreas von Goldstein zu Briel, Hanß Dieth. von Metternich zu Müllenarck, Wilhelm von Gülich zu Dorp, Henrich Kolff von Vettelhouen T. O. Ritter, Adolff von Zweiffel zu Wissem und Sultz, Adolff von Hetzingen zu Abrabt, Hanß Dietherich von Gritten zu Glimbach, Bernhardt von Velbrug zu Garradt, Gerhardt von Waldenburgh genandt Schinckern, Volmar Sthal von Holstein, Gerhard von Altenbrug genand Velbrug, Johann von Lünningk, Werner Quadt zu Buschfeld Idelsfeldt und Thoren, Eustachius Quadt zu Isengarten und Bellinghaussen, Herman von Hirtz genandt von der Landts-Croen, Johann von Oßenbroch, Gerhardt von Lohe züm Stadt, Carl von Baxen, Werner von Binßfeld, Johann Quadt zu Ißengarten und Bellinghaußen, Johann Jacob von Scheiderich, Werner von Wolffen zu Goer, Wilhelm von Bock zu Patteren, Wilhelm von Hillesheim zur Wup, Charles de Palandt Baron de Mariame, Rudolff von Raeßfeldt, Marsilius W. von Berg genandt Dürffenthall, Johann von Harff, Johann Leonhard von Hocherbach. Hanß Christoff von Hammerstein zu Honradt, Arnoldt Hoen von Carteels zu Durboßlar, Wilhelm Carlus von Harff zu Lorßbeck, Adolff von Katterbach zu Gaul, Wilhelm Dietherich von der Reuen, Philips Henrich Bentingk zu Wolffradt, Johann Hen. von Winckelhaußen, Eremund von Waldenburg genandt Schinckern, &c.

Und haben Wir unden benente von den vier Gülischen Haupt-Stätten Abgeordnete krafft special uns derhalb gegebner Instruction und Vollmacht diese Union, als zu Conservirung der Privilegien, Altenherkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten und weiters nit angesehen, auch daß darin einem noch anderen Stand bey vorfallenden Contributionibus an alter Gewonheit und Gerechtigkeit nichts nachtheiligs widerfahren möge, hiemit unterschrieben so geschehen im Jahr und Monat wie oben zu Düsseldorff auffm Landtag.

Henr. Birckman L. Und von wegen der Statt Gülich.
Bert. Pontinus Doctor.

Von wegen der Statt Deuren.
Anthon Lehm Doctor.
Johann Herll Licentiatus.

Von wegen der Statt Münstereiffel.
Philippus Koilhaeß L.
Wilhelmus Rhaun.

Von wegen der Statt Eußkirchen.
Balthasar Heimbach.
Hupertus Gotthardtz.

Und haben diese Union, welche zu Conservirung der Ständt Priviegien, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten und anderer gestalt nit angesehen, wir Fürstenthumbs Berg Haupt-Stätte Deputirte, gleicher gestalt die Gülische Stätt Deputirte unterschrieben mit Unseren Nahmen und Zunahmen unterzeichnet, so geschehen zu Düsseldorff auff gemeinem Gülisch- und Bergischem Landtag.

Von wegen der Statt Lennep.
Johan Polman.
Johann Holtenhoff.

Von wegen der Statt Wipperfürt.
Rutgerus Hagdorn.

Von wegen der Statt Rattingen.
Bernhard Greutter.
Joachim Offerkamp.

Von wegen der Statt Dusseldorff.
Hendrich Brender.
Anthon Nettesheim, &c.

Wir Bürger-Meister und Rhat des H. Reichs freyer Statt Cöllen, Thun kund zeugen und bekennen hiemit öffentlich daß gegenwärtige Copey und Abschrifft mit dem Uns vorbrachten Original durch unseren hierunden benenten Secretarium mit fleiß conferirt, und damit von Wort zu Wort gleich lautendt angeregtes Original auch an Schrifft- und Unterschrifften unradirt, uncancellirt, ungebrochen und allerdings ohne suspicion und Argwohn befunden. Urkund unsers hier unden angehengten Secret-Siegels. Also geschehen am zwantzigsten Octobris 1637.

(L. S.)

Schülgen m. p.

Renovata & Confirmata Unio,

Anno 1636. in Augusto.

Demnach Wir von der Ritterschafft, Ständ, und Stätte beyder Fürsten-Thumb Gülich und Berg, im Jahre 1628. in Septembri bey damahl zu Düsseldorff gehaltenem Gülich- und Bergischen Land-Tag auß allerhand bewegenden starcken Motiven und Ursachen, wie auch dieser hocharmseligen Landen Unsers geliebtes Vatterlandt zugefügten unträglichen pressuren, nach Unserem vermögen bester gestalt zu begegnen uns mit einander auß wollbedachtem gemüth ungezwungen und ungetrungen eintzig und allein zu Conservir- und Erhaltung unser von Unseren L. Vor-Elteren mit Leib Gut und Blut, thewr erworbener Privilegien, Alten herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten vestiglich veralliirt und verbunden, wie mit mehrerem der tenor vorgemelter Union nachführt; Ob nun wohl von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, N. 5.

H. Wolffgang Wilhemen Pfaltzgraven bey Rhein in Bäyeren, zu Gülich Cleve und Berg Hertzogen, Graven zu Veldentz, Sponheimb, der Marck, Ravensperg und Mörß, Herren zu Ravenstein, ꝛc. Unserem Gnädigsten Fürsten und Herren, diese unsere wollmeinende conjunctio und der wehrter Posterität erspriеßliche Union vor eine Conjuration und Conspiration zu Unserer höchster Unschuld außgedeutet werden wolle dahero sich vernehmen lassen unsere auffgerichte Concordata zu vernichtigen, und zu invertiren, zumahlen dan die tägliche Erfahrung erweiset, auch das absehen dahin gestelt ist, wie man nur einige oder mit Gnaden und Günsten anziehen, oder andere mit animadversionibus und bedrewungen zuschrecken, und also folglich mit der Zeit eine dismembration zwischen uns zu machen, unser mehrgemelte auffgerichte Union, so nur eintzig und allein dahin ziehlet daß zu Conservirung mehrgemelt. unser Privilegien, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten alle vor einen man zustehen, auch den oder die jenige, welche sich vor diesem jetzo und ins künfftig in Processen oder ander gestalt zu handhabung unser Privilegien, Altenherkommens, Recht und Gerechtigkeit haben gebrauchen lassen, gebrauchen, oder gebraucht werden, allerdings zu vertretten, und schadlöß zu halten; Und dan uns des alten berühmbten und Güldenen Spruchworts billig erinneren, quod concordia res parvæ crescunt, discordia maximė dilabuntur, auch darumb desto mehr uns der Einigkeit und beständiger beisambhaltung befleissen, weilen Wir in der thate verspühren, daß unangesehen bey der Käyserl. Mayst. Unserem Allergnädigsten Herren als supremo & directo Domino feudi, dieser Landen nach und nach alleruntertthänigst eingeführte Klagten, und darauff Allergnädigst ertheilte Käyserl. Mandata, ernstliche rescripta, wie imgleichen Hochansehentliche Käys. Protectoria, so dan folgens bey jüngster Abschickung nacher Wien wegen den von höchstg. Ihrer Fürstl. Durchl. Anno 1633. wider unseren willen und belieben, auch den Privilegiis, Gewonheiten, Altenherkommen, Recht und Gerechtigkeit zugegen einseitig vorgenommene Kriegswerbung und dardurch erfolgtes hochschädliches Land verderben, auch in diesen Fürstenthumben und Landen dahero vorgenommen, unbewilligtes, und vorhin niemahl erhörtes Collectiren, schätzen, contribuiren, und außmirgelen am Fünfften Octobris des nechst verflossenen 1635. Jahrs, uns zum besten, und mehr Hochstg. Ihrer Fürstl. Durchl. zu wider erhaltener Käyserl. definitiff urtheilen, warin alle vorgenommene Newerungen gäntzlichen cassirt, und auffgehoben, und Ihrer Fürstl. Durchl. ernstlich befohlen, die geklagte Gravamina abzuschaffen, und hinführo sich gäntzlich deren zu enthalten, uns mit solchen und dergleichen weiter nit zu beschwären, noch an prosequirung unsers Rechtens, mit verbietung nothwendiger anlagen und zusammenkünfften zu verhinderen, alles mehreren inhalts Höchstangl. Käyserl. Urtheil, dannoch von vielhöchstgemel. Ihrer Fürstl. Durchl. geringe parition und gehorsamb beschicht, also allem ansehen nach die unumbgängliche notturfft erfordert, damit nach so stattlich erlangten

decisionibus der effect in retardat nit gestelt werde, bey Allerhöchstgemelter Röms. Käys. Mayst. unsere klagten biß zum lang gewünschten effect zu affterfolgen; Damit Wir nun in Unserem gewissen bey Gott, bey der werther Posterität, und der gantzer Erbahrer Welt uns und unsere beständigkeit bezeugen können und mögen; Als haben wir vorgemelte Anno 1628. in Septembri auffgerichte Union widerholet, widerholen und verneweren dieselbe krafft dieses wissentlich, wohlbedachtlich und mit reiffem Rhat in allen ihren Clausulen und Puncten, nichts darvon ab- noch außbescheiden, versprechend jetzt alsdan, und dan als jetzt dieselbe unverbrüchlich und unverändert zu halten an aidts statt, daß Wir uns keinerley weiß sub quocunque etiam prætextu, was zu Conservation unserer Privilegien, Altenherkommens, Recht und Gerechtigkeiten antrifft oder antreffen mag, von einander scheiden oder trennen wollen noch sollen; Auch mit dem zusatz daß die jenige, welche sich wider vermuthen vorig- und jetzt ernewerter Union zu bequämen, derselben beyzupflichten und zu unterschreiben bedenckens tragen oder sich beschwären, oder auch sonsten nach beschehener, beypflicht und unterschreibung deroselben sivè directè sive indirectè zu wider thun, erhalten und handlen werden von dem Corpore der Löblicher Land-Ständt, als ein untuglichs Glied abgeschnitten, wie auch zu den Land-Tägen, und sonsten anderen Unseren Versamblungen und Consultationibus nicht admittirt, noch einig votum ihnen verstattet werden solte noch möge; Damit sich nun keiner hierin zu beschwären, und dieß unsere auffrichtig und Patriotische intention in ungleiche Gedancken ziehe, widerholen wir hiemit nachmahlen, und wollen daß diese unsere wolmeinende reiterirte Union eintzig und allein zu Conservation Unterhaltung unser Privilegien, Altenherkommens, Recht und Gerechtigkeit angesehen und gemeint seyn solle, ohn alle gefehrde und Arglist, zu Warheit Urkund haben Wir Ritterschaft Ständt und Stätte beyder obgemelter Fürsten-Thumben dieses mit aigenen Händen unterzeichnet. Geschehen zu Düsseldorff auffm Gemeinen Land-Tag Anno Tausend Sechshundert Sechs und Dreißig in Augusto.

Charles de Palandt Baron de Mariame Breidenbendt, Willem H. zu Alstorff, Ludwigh von Lülstorff zum Haen, H. Wilhelm von Goltstein zu Breill, H. Wilhelm von Gurtgen zu Tummen, Bert. von Nesselrode H. zu Stein, Bert. von Nasselrode zu Ehreßhoven, Bert. Scheiffarth von Merode F. B. F. v. den Bongart Erb Cammerer, Werner F. H. von Harff, Hanß Henrich Schenck, von Nideggen zur Horst, Johann Friderich von Bodlenberg genandt Kessel zum Graben, Wilhelm von Leeradt zu Honstorff, Johan Degenhardt Freyh. von Merode zu Schloßburg, Johan von Harff F. H. zu Drimborn, Carl von Baexn H. zu Veyenaw, Johan Wilhelm von Hasselt zu Hasselsrath, Frantz Dieterich von Kolff zu Hausen, Hanß Werner von Hetzingen zu Eschweiler, Johan Henrich von Blatten Erbschenck des Fürst. Gülich zu

Fritzheim, Johan Otto von Gymnich H. zu Vischell, Conrad von und zu Breidmar, Werner von Binsfeld zu Nideggen, Philipp Henr. zu Benting zu Vülffrat, Johan Hen. von Widendorff zu Bustorff, Johan Leonardt v. Hocherbach zu Vetweiß, Johan Degenhardt von Hall, Adolff von Elempt zu Burgaw, Wilhelm von Hanxleden zu Gangelt, Melchior von Cortenbach, Johan Wilhelm von Herssel, Rudolff von Raeßfeldt zu Creutzaw, Henrich von Vercken H. zu Hemmerßbach, Werner von Wolffen zu Goer, Johan Jacob von Scheiderich zu Stummell und Horst, Marselius Werner von Berg genandt Dürffenthall zu Durffenthall, Johan von Mirbach zu Tichelen, Hanß Herman Bawyr H. und Erb-Vogt zu Botscheit, Wilhelm von Winckelhaussen H. zu Merle, Bernard von Altenbrug genant Velbrug zu Garraidt, Rütger Bertram von Schöler zu Schöler und Grundt, Peter von Bawyr zum Bawyr, Eberhart von Bottlenberg genant Kessel zu Hackhaussen und Kesselberg, Gumprecht von Geuertzhaen zu Attenbach, Wilhelm von Wylich, Stephan von Hanxleden zur Burgh, Eremundt von Waldenburg genant Schinckern zu Unterbach und Radt Christoffel von Overheidt zum Schirpenbroch, Wilhelm Dietherich von Blatten zu Maubach, Werner von Ketzgen zur Klee, Wilhelm von Ketzgen zu Ausem und Gereßhoven, Johan Otto von Efferen H. zu Stoelbergh, Herman von Hanxeler von Horst, Rheinhardt Print von Horcheim, genant von de Broill zu Ror und Rhat, Johan Dietherich von Metternich zu Müllenarch, Adolff von Hetzingen zu Aprodt, Hanß Dietherich von Gritteren zu Müntz und Glimbäch, Diederich von Zwenbruggen zu Broch, Fried. Wilhelm von Palandt von Glaidbach, Johann von Lunningk zu Niederpleiß, Wilhelm von Bock zu Patteren, Hanß Christoffel von Hammerstein zu Hoenradt, Wilhelm von Hilleßheim zu Niderbach, Johan Bertram von Scheidt genant Weschpfenning zu Hulltorff, Broell Sarenbach, und Rhorkoven, Johann Werner Roest von Werß, Johann Wilhelm von Hugenpott zum Hugenqott, Johann Henrich von Winckelhaußen zu Winckelhaußen, Werner von Etzbach zur Duckenburgh, Arn. Henr. von Weverden H. zu Droue, Wilhelm van Zweifel zu Wahn, Marsilius von Palandt zu Wachendorff, Johann Reinhard von Zweifel zu Overheidt, Hanß Görgen von Bellinghaussen zu Altenbernsaw, Anthon Krummell von und zu Nechterßheim, Rutger von Landtsbergh zu Landtsbergh, Wilhelm Dieth. von de Reuen zu Lohmar und Borst, Adolff Quadt zu Buschfeld, Alexander von Drimborn zu Durweiß, Wilhelm von Metternich zu Mullekoven und Stade T. O. R. Dietherich Krummell von und zu Nechterßheim, Johann Christoff Bocholtz zu Waldneel, Volmar von Scheidt genant Weschpfenning zu Eyßfeldt, Adolff von Zweiffell zu Wyßen und Sultz, Adolff H. zu Gymnich wegen deß Hauß Blatten, Johan von Osenbroch zum Han, Ad. Frentz zu Kendenich, Wilhelm von Winckelhaußen, Hen. Walpott H. zu Königsfeldt, Weinandt Freyherr von Cinöthen Herr zu Etzweiler, Johan Werner von Leeradt zu Leeradt, Dieth. von Westrum zu Holtum und Alffter, Adam von Lövenich zu

Gunderstorff, Adalff von und zu Binßfeld, Wilhelm Carl von Härff zu Lorsbeck, Werner von Gymnich Herr zu Kettenheimb, Engelbert vom Scheidt genant Weschpfenning, Wilhelm Arnold von Geuertzhaen, Wilhelm von Jülich zu Dorp, Johan von Breidenbach zu Borßbach, Johann Friederich H. zu Schaßberg, Johan Bert. Freyherr von Sintzigh, Adam von Grein, Wilhelm Ahr zu Goltzheim, Anstel von Holtorp, Johann Leonhard vom Hocherbach zu Vettwaiß, Mattheiß Wilhelm von Spe zu Merottgen, Wilhelm Karl von Harff, Werner von und zu Bercken, Johann von Mirbach zu Techetlen, Dham Luther Quadt von Landtskron zu Flammerßheim, Dieth. Krummell von Netterßheim, Wilhelm von Oßbech, Johan Damian vom Harff zu Harff, Ferdinand von dem Bongarde H. zu Heiden, Anthon Henrich Freyherr von Palandt und Merjame, Frantz Wilhelm von Spieß.

Union de Anno 1647.

Wir Ferdinandt der Dritte von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungaren, Boheimb, Dalmatien Croatien und Schlavonien ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, zu Burgund, zu Brabandt, zu Steyr, zu Karnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenburg, Ober- und Nider Schließien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heyligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Meheren, Ober- und Nider Laußnitz, Gefürster Graff zu Habspurg Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins ꝛc. Bekennen vor uns und unsere Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermanniglich, daß uns die sämbtliche Gülich, Cleve, Berg, und Marckische Land-Ständ durch ihre an Unserem Käyserl. Hoff anwesende Deputirte, in Unterthänigkeit vor- und anbringen lassen, was gestalt sie zu Erhaltung dieser von zeit des jüngst abgelebten Hertzogen zu Gülich, in höchster Confusion, Krieg, und Ungelegenheit geschwebten, und auff den eusserſten Gräntzen des Reichs liegenden Landen, insonderheit aber zu beständiger Conservation ihrer althergebrachter Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten eine Erb-Vereinigung, noch in Anno Sechszehenhundert Sieben und Viertzig einhelliglich beliebt und auffgerichtet auff Maß und Weiß, wie dieselbe von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet. N. 6.

Wir Land-Ständ auß Ritterschafft und Stätten der Hertzog-Thumben Gülich, Cleve, Berge der Graffschafften Marck und Ravensperg, Thun kund und zeugen hiemit vor uns und unsere Nachkommen, und Jedermanniglich, nach dem Weyland unsere Vorfahren Landt-Ständ der vorbesagten Hertzog-Thumben und Graffschafften sich zu Conservation der Landen Freyheiten, Privilegien, Rechten, Herkommen und Gewonheiten in Anno Vierzehenhundert Sechs und Neuntzig auff Tag S. Catharinæ Erb- und ewiglichen mit einander vereinigt, und in ge-

wisser massen verbunden haben, dieselbe Erb=Verbundnus auch von den Röms. Käyserl. Mayständen erst Ferdinand, hernacher Maximiliano in Anno Fünffhundert sechs und sechßig, und mehr folgenden Röm. Käyseren Allergnädigst ist confirmirt worden, und aber eines theils solche Erb=Vereinigung zwaren niemahlen in abgang gerahten, jedoch nach tödlichem Hintritt, Weiland des Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, H. Johann Wilhelms Hertzogen zu Gülig Cleve und Berge, Graven zu der Marck, Ravensperg, und Moerß, Herren zu Ravenstein Christseeligsten andenckens, wegen der eingefallener schwärer und betrübter Kriegszeiten und sonsten zwischen Chur- und Fürsten dieser Fürsten=Thumb und Landen succession halber entstandener Mißhelligkeiten, anderen theils auch wegen des einen oder anderen Lands Freyheit, Privilegien, Reversalen, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, und darüber am Käyserl. Hoff cum plena causæ cognitione in Contradictorio Judicio erhaltener Rescriptorum End=Urtheilen, und sonsten vermög voriger Verträge erworbenen Rechten notoriè contraveniirt worden, wie noch, und weitere infractiones derselben, als auch andere Gefahren und Nachtheilen ins gemein oder besonders bey jetzigen Conjuncturen der Zeit zu befahren seyn mögten; Daß Wir demnechst eintzig und allein zu Conservation der so thewr erworbener und obbesagter Landen Freyheiten, Privilegien, Reversalen, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, auch die von Zeit zu Zeit unterhaltener vertrewlicher correspondentz Liebe, und affection bester gestalt zu continuiren solche in Anno Vierzehenhundert Sechs und Neuntzig auffgerichtete Erb-Vereinigung ihres Buchstablichen einhalts so viel dieselbe deren vorgemelter Landen Freyheiten, Privilegien, Reversalen, Altenherkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten betrifft, als wan die v n Wort zu Wort hierin begriffen wären, wiederholt, ernewert, und uns abermahls hiermit vestiglich verbunden haben, widerholen erneweren und verbinden uns auch hiermit am kräfftigsten vor uns und unsere Nachkommen zu ewigen Tagen, weiter und ferner also zusammen, daß in allem deme, was zu mehrgemelter Erb vereinigten Landen Conservation, auch zu Erhaltung deren Uhralter Freyheit Privilegien, Pacten, Reversalen, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, wie nit weniger obgemelter erhaltener Käys. Rescriptorium, End=Urtheilen und sonsten vermög voriger verträge erworbener Rechten dienlich und ersprießlich seyn mögte, eine Landtschafft der anderen mit Rath, Trost, Hülff, und Beystand getrewlichst assistiren, und dabey steiff vest, und unverbrüchlich nun und zu den ewigen Tagen halten, auch in gemeinen sachen, welche die gesambte Erb=Vereinigter Landschafften berühren und angehen, ohne der gesambten Erb=Vereinigter Mitt=Ständen consens und bewilligung nichts resolviren, thun, noch vornehmen, auch thun oder vornehmen lassen, sonderen darinnen alle vor einen Man stehen, und was dargegen, vorab aber der herbrachten, Freyheiten Privilegien, Reversalen, Alten herkommen, Gewonheit, Recht, und Ge=

rechtigkeiten, und denselben zuwider ins künfftig den gesambten Erb-Vereinigten Landschafften begegnen und widerfahren mögte; Solches alles mit gemeinem Rath und Kösten nach träglicher Proportion eines jederen Lands divertiren und abkehren sollen und wollen, solcher gestalt auch, wofern ein oder ander Stand dieser Uniirter Landen ichtwas die gesambte Erb-Vereinigte Landschafften angehende ohne der gesambter Uniirter Mit-Ständen consens und bewilligung resolviren, thun, oder vornehmen würde, daß dasselbe nul, nichtig, krafftlöß, und in sich unbundig sein, und darfür gehalten werden solle; Imfall auch ein oder ander Landschafft absonderlich gegen habende Freyheit, Privilegien, Pacten, Reversalen, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten ob mehrgemelte Käyserl. Rescripten, End Urtheilen, und sonsten vermög voriger verträge erworbenes Recht von den Landsherren oder anderen, wie dieselbe seyn mögten, beschwärt und betrangt würde, sollen und wollen Wir alsdan gleichmässig alsgesambt Uniirte und Vereinigte Land-Stände auff vorhergehendes ansuchen der beschwärten Landschafft und derselben kösten durch rechtlich oder ander zuläßige dienliche und ersprießliche mittelen uns solchem beschwär in gesambtem Nahmen widersetzen, auch dessen abstell- und ersetz- auch Conservirung solcher Freyheit, Privilegien, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, so dan der Käyserlichen Rescriptorum End-Urtheilen und sonsten vermög voriger Verträge erworbenen Rechtens durch gesambte Räth und Beystand auffs kräfftigste und beständigste beforderen helffen.

Damit aber diese unsere auffrichtig vernewerte, und zu den ewigen Tagen unzertrenliche Erbvereinigung nicht in ungleiche Gedancken gezogen, oder uns unseren Erben, und Nachkommen zu einer gefährlicher und unzuläßiger conspiration außgedeutet werden mögte; So bedingen Wir Uns hiemit am zierlichsten, das alles eintzig und allein zu erhaltung der Landen Freyheit, Privilegien, Pacten, Reversalen, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten Käys. Rescriptorum End-Urtheilen und sonsten vermög voriger Verträgen erworbenen Rechtens sambt und sonders wieder den und die jenige, welche die angerechte Erb-vereinigte Länder sambt oder sonders darin einiger gestalt directè vel obliquè beschwären oder betrangen würden, angesehen, und von niemand in einem anderen Verstand gezogen werden können noch solle, alles das selbe und was sonsten zu der mehr offtgedachten Landtschafften und derselben herbrachten Libertäten, Privilegien, Pacten, Reversalen, Altenherkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten auch Käys. Rescripten, End-Urtheilen, und sonsten vermög voriger Verträge erworbenen Rechtens conservation nun und ins künfftig immermehr gedeyen kan, globen und versprechen Wir eine Landschafft der anderen obbeschriebener massen und formb an leiblich außgeschworenen Aidtsstatt bey Christlichen wahren Worten, trewlich, auffrichtig, frömlich. und ewiglich also zu præstiren und zu verrichten, daß Uns daran nichts unter was Schein oder Prætext das auch genohmen oder ...

[illegible] keine [illegible] anderen noch keine Landschafft auß diesser vernewerter [illegible] unter was Schein Nahmen oder vorfallende Gelegenheit, daß auch kein möge ohne der sämbtlicher Landschafften einhellige [illegible] nun und zu den ewigen Tagen nicht außtretten sollen noch wolten. Auch haben wir uns ferners vereinigt, abgeredt, verglichen, und verbunden vor Uns, unßer Erben und Nachkommen, das zum fall [illegible] vereinigter Hertzog Thumb und Landen angehörige Mitglieder, wer es auch wäre, diese Union und Verbuntnus zu unterschreiben sich wiedrwären, und gegen diesen einhalt im geringsten wider handlen würde, daß selbige ipso facto vor ein abgeschnittenes und verstorbenes Glied erkandt und erachtet, in der That seyn und bleiben, zu keiner Versamblung dero Land-Ständen, weder Er noch seine Nachkommelingen zu den ewigen Tagen zugelassen, weniger sein Votum krafft haben, sonderen vor null und nichtig gehalten, gestalt dan auch niemand von den abwesenden zu den Land-Tags Beschlagungen oder Versamblungen, Er habe dan zuvor diese wollbedachtlich ernewerte Union eigenhändig unterschrieben, admittirt und zu gelassen werden solle; Zu warheits Urkund haben Wir Land Stände auß Ritterschafft und Stätten dero vorberührter Hertzog Thumben Gülich, Cleve, Berge, als auch der Graffschafften Marck und Ravenspergh diese renovirte Erb-Verbundnus eigenhändig unterschrieben: So geschehen Cölln am Rhein den Fünff und Zwantzigsten Februarii Anno Sechszehn Hundert Sieben und Viertzig.

Gülische Ritterschafft und Stätte.

Johann Bertram Freyherr von Sintzig Erb-Marschalck, Carl von Baxen Freyherr zu Navil und Venenaw, Wilhelm Freyherr von Leeradt zu Honstorff, Wilhelm von Harff Freyherr zu Alstorff, Joh. Freyherr von Harff, Herr zu Drimborn, Werner Herr von Ginnich Herr zu Mettenheim, Wilhelm Herr zu Binßfeldt, Werner von Harff zu Geilenkirchen Herr zu Landts-Cron, Frantz Dietherich Kolff von Vettelhoven, Wilhelm von Wolich zu Bernsaw, Hugo Ernst von der Leyen Herr zu Adendorff, Rudolff von Raeßfeldt zu Creutzaw, Dam Luther Quadt von Lands Cron zu Flammersheim, Wilh. Degenhardt von Hompesch H. zu Bolhem und Frawenberg, Henrich von Vercken Herr zu Hemmersbach, Henrich Wilhelm von und zu Leeradt, Johann Otto Freyherr von Gymnich Herr zu Vischell, Ad. Freyherr von Virmund, Wilhelm von Metzgen zu Gereßhoven.

Wegen der Haupt-Statt Gülich.

Johann Coppertz,	Dietherich Schreiber Licentiatus.
Wegen der Hauptstatt Deuren.	Johann Pontz.
Wegen der Haupt Statt Münstereyffel.	Wilhelmus Rhaun.
Wegen der Haupt Statt Eußkirchen.	Johann Billigh.

Clevische Ritterschafft und Stätte.

Johann Sigismund von Wylich Baron de Lottum, Steph. Quadt von Wickradt H. zu Creutzberg und Murmpter, Johann von Ulfft zu Backhuissen, Adolff von Lützenradt H. zu Clarenbeck, D. Carl von Wylich H. zu Winnenthale F. H. zu Richholtz, Arnoldt Adrian Frey-Herr zu Bilandt Herr zu Halt, Degh. Bert. Frey-Herr von Loe Herr zu Wissem, Conradheim, Herm. von Wittenhorst Herr zu Soenßfeld, H. Wilhelm von und zu Hopff zu Polwig, Conradt von und zu Streunkhede, Jan von Gaenenburg genant von Hoestem, Albert Gißb. von Huchtenbrug Herr zu Gaetorff Erb-Cammer, Bernhard Spaen zu Crinßwick, Wolter Morian zu Calbeck, Friederich Cloeck zum Bernclaw, G. Ian von Eyckel zu Groen, Johan Herman H. zu Wylich zu Z. Tengnagell H. zu Zehlem, Adolff Herr zu Wylich, Stephan von Wylich zu Kervenheim, Caspar von Sieberg zu Foerd.

Statt Cleve.

Arnoldt von Diest Doctor und Bürgermeister daselbst, Johann Nieß Doctor.

Duißburg.	Embrich.	Xanten.
Wilhelmus Brinck Bürgermeister daselbst.	Bernhard von Briel Bürgermeister alda.	Henrich Duiffhuist alt Bürgermeister
Wolter Lenecken Scheffen daselbst.	Wilhelm der Beck Dr. und Scheffen alda.	Rutger Becker Rhats Verwanter.
Calcar.	**Wesel.**	**Reeß.**
Henrich Söter Licentitatus zu Zeit Bürgermeister.	Anthon Therschmitten Dr. Bürgerm. daselbst.	Walt Christoffel von Hiltensberg Bürgermeister alda.
Arnold Hachten als Scheffen.	Arnold de Beyer Dr. und Scheffen der Statt Wesel.	Dith. von Bockhorst Rhats-Verwanter das.

Bergische Ritterschafft und Stätt.

Bert. von Nesselradt Herr zum Stein und Ehrenstein Erb-Marschalck und Erb-Cammer, Johan Bert. Weschpfenning F. H. von Scheidt zu Heltorff Weschpfenning Broell. Saurenbach und Rotzen Khoven, Johann Degenhardt von Hall zu Ophoven und Landscheidt, Rutger Bert. von Schöller zu Schöler und Grund, Johan Henrich von und zu Winckehaußen, Hanß Georg von Bellinghausen zu Alten Bernsaw H. zu Itteren und Metzenhoven, Johann Wilhelm von Hugenpoet zum Hugenpoet Johann von Luninck zu Niederpleiß, Johan Reinhard von Zweiffel zu Overheit Johan Dieth. von Etzbach zu Duckenburg, Wilhelm von Zweiffel zu Wahn, Hanß Sigismund von Bernsaw Herr zu Hardenberg, Johan Dieth. von der Horst, Christoffel von Overheidt

zum Suepenbroch, Everhard von Bottlenberg gnt. Kessel zu Hackhaussen, Emundt Godtfried Freyherr von Bochholtz T. O. R. Adam von Schlebusch zu Oberbach, Rutger Weinandt Quadt zu Alsbach, Wilhelm von Hildesheimb zu Niderbach, Ludtwich Lulstorff zu Haen, Jacob von Newhoff zum Ellbroch, Walraff Rheinhardt von Geversshaen zu Attenbach, Frantz Gottfriedt von Bottlenbergh genandt Surp, Wolff Scheiffart von Merode, Eremundt Freyherr von Waldenburg genandt Schinckern zu Unterbach und Rhath, Bertram Scheiffart von Merode, Engelbert von Scheidt genant Weschpfenning, Ludtger von Winckelhausen, Adolff von Hetzingen zu Apradt.

Wegen der Haupt-Statt Lennep Peter Jäger.
Wegen der Statt Rattingen. Johann Clauth.

Adolff von Katterbach, Jobst von Hammerstein zu Hanradt, Johann von Offenbroch zum Hain, Matthias von Nesselradt Herr zu Rhadt, Matthias von Nagel zu Lützenradt.

Wegen der Haupt-Statt Düsseldorff. B. Nettesheim.
Wegen der Haupt-Statt Wipperfürt. Christ. Hagedorn Iunior.

Märckische Ritterschafft und Stätte.

Gothardt Friederich von der Marck zu Villigst und Reuschenberg, Wenneman von Newhoff zu Baldenern Erb-Vogt, Stephan von Newenhoff zum Newhoff, Johan von der Marck zu Stern, J. Georg von Syberg zu Wischelingen, Dieth. von Reck zu Reck, Frantz Boldeswing zur Jckeren, Christoffel von Plettenberg zu Scharffenbeck, Goßwin Ketteler zu Heringen, Wilhelm Daniel zu Thedringhaußen und Borgman zu Camen, Dieth. Overlacker zum Niderhoffen, Wilhelm Friederich Pieck, Hendrich von Schwansbell zu Schwansbell, Henrich Wilhelm von Elverfeldt Herr zu Herbede, Gerardt von der Reck Herr zu Witten, Wilhelm Hugenpoet zu Goßwinckel und Weißhemerde, Dieterich von der Recke zu Ontorpff, Johann von der Gyßenbergh zu Gyßenberg, Johann Wilhelm von Lohe zu Clarenberg, Jost Wessel Freydag zur Beißenburg, Wennemar von der Reck zu Hammell H. zu Sypell, Robert Stael H. zu Steinhaussen, Conradt von Elverfeldt zu Bertding, Melchior Dietherich von Bürn, Dieth. Johan von Voß zum Radenberg, Rutger von Düngellen zur Daelhaussen, Gißbert Bern von Bodelsschwing zu Bodelschwing.

Wegen der Statt Soest. Ottmar Menge, Gerhardt Kloß, Johann Gottfried Grimmans.

Wegen der Haupt-Statt Hamm. Herman von Heeßen, Frantz Mechelen.
Wegen der Statt Unna. Balth. Conr. Zahn Doctor, Gottfr. zum Beige.
Wegen der Statt Camen. Henrich Morian.
Wegen der Statt Jserlohe. Stephan Lürman.
Wegen der Statt Schwert. Albert Proell.
Wegen der Statt Lünen. Caspar Schorlemmer, Gotthard Hoven.
Wegen der Statt Bochum. Adolff Wittgenstein.

Ravenspergische Ritterschafft und Stätte.

Jobst Dietherich von der Horst Herr zum Hauß Miehlen und Millenforst.

Und Uns darauff ermelte Land-Stände unterthänigst angeruffen und gebetten, daß Wir als das Oberhaupt im Heyl. Reich vor inserirte Erb-Vereinigung zu deren desto stett- und vest-Erhaltung auß Käyserl. Macht, Vollkommenheit zu confirmiren, und zu bestättigen gnädigst geruheten; Daß Wir angesehen solche gedachter Erb-Veräinigten Land-Ständen demütige zimliche Bitt, auch derselben unterthänigste getreweste devotion, in welcher sie gegen Uns und dem Heyligen Reich jederzeit beständig verblieben, auch darin noch ferner zu continuiren deß unterthänigsten Erbietens seynd, und darumb mit wollbedachtem Muth, guten Rath und rechtem Wissen, auch auß selbst eigner bewegens ob einverleibte Erb-Vereinigung alles ihres Inhalts gnädigst Confirmirt, Approbirt, Ratificirt und bestättigt; Thun daß auch Confirmiren, Approbiren, Ratificiren, und bestättigen dieselbe hiemit in Krafft dieß Brieffs, wie solches am kräfftigsten und beständigsten seyn kan oder mag, und meinen, setzen und wollen, daß mehrgedachte Erb-Vereinigung in allen ihren Puncten, Articulen, Clausulen, Inhalten Mein- und Begreiffungen bündig, kräfftig und mächtig seyn auch steet, vest, und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, auch mehrgemelte Land-Ständt sich derselben ruhiglich frewen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, jedoch uns und dem Heyl. Reich, und sonst männiglich an seinen: insonderheit aber der prætendirenden Theilen an ermelten Landen habenden Rechten unnachtheilig und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prælaten, Graven, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuthen, Vitzthumben, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Ambtleuthen, Land-Richteren, Schultheißen, Bürgermeister, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemainden, und sonst allen anderen unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen, was Würden, Standt oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie obgemelte Erb-vereinigte Land-Ständt bey obinserirte Erb-Vereinigung und dieser unser darüber interponirten Käyserl. Confirmation in Unserem Nahmen schützen und handthaben, und sich deren ruhiglich frewen, gebrauchen, genießen, und dabey allerdings verbleiben lassen, und darwider nit irren, bekümmeren, beleidigen, noch beschwären, noch solches zu geschehen verstatten, viel weniger schaffen noch befehlen in keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeden seye Unsere schwäre Käyserl. Ungnad und Straff, und darzu ein Poen nemblich Fünfftzig Marck Löttigs Golts zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwidert hätte, uns halb in Unser und deß Reichs-Cammer, und den anderen halben Theil mehrgemelten Erb-Veräinigten Land-Ständen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle; Mit Urkund dieß Brieffs

besiegelt mit Unserem Käyserlichen anhangenden Insiegell, der geben ist in Unßer Statt Wien den Dreißigsten Monats Tag Junii nach Christi unsers lieben Herren und Seeligmachers Gnadenreiche Geburt im Sechszehn Hundert Vier und Fünfftzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Achtzehenden, des Hungarischen im Neun und Zwantzigsten und des Boheimischen im Sieben und Zwantzigsten Jahren.

Ferdinandt m. p.

Ferdinand Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsaræ Majestatis proprium.

(L. S.)

Wilhelm Schröder.

An Pfaltz-Newburg Antwort auff sein vom 31. Maij 1637. gethanes Schreiben die Gülisch- und Bergische Land-Stände betreffendt 25. Augusti 1637.

L. A. **Ferdinandt der Dritte** ꝛc. **Tit. Vns ist** dero Lieb. Schreiben sub Dato Düsseldorff den 31. Maij dieses Jahrs zu recht eingelieffert worden, darauß Wir mit mehrerem verstanden was dero Liebd. wegen der von den Gülich- und Bergischen Land-Ständen vorgenommener Außschreibung einer Zusammenkunfft eines gefallens angestellter Contribution, und daß Sie solche über die zugelassene Process-Unköſten anstellen klagweiß angebracht, auch wegen der in Anno 1627. und 1628. von den Ständen auffgerichte Union erinnert angesucht und gebetten hat.

Nun hat so wol Weylandt Vnßer Fr. geliebter Herr und Vatter und nechster Vorfahrer am Reich Käyser Ferdinandt der ander höchstseeligster Gedächtnus den 2. und 5. Octobris des 1635. Jahrs der Contribution halber dero Final decision, wie auch Wir selbsten in Krafft der von Ihrer Liebd. und Käyserlicher Majestät Christmiltesten Andenckens gehabter Vollmacht und Plenipotens den 14. Februarii jungsthin Unßer Erklärung ergehen und außfertigen lassen, wie dero Liebden gnugsamb bewust, darbey es billig seyn verbleiben hat: inmassen Wir dan auch auff der Landt-Ständt Ritterschafft und Stätte der Fürsten-Thumben Gülich und Berg beschehenes allerunterthänigstes ansuchen über vorbemeltem Unserem vom 14. Februarii ertheilten Beschäidt Unsere Erleuterung gethan, das nemblich die Befreyung von den Collecten allein auff die Pfachter so die Fürstliche Cammer-Güter in Pfachtung haben gemeint, die andere aber des Fürsten Unterthanen im Lande zu contribuiren schüldig seyn sollen.

Betreffend die von der Liebd. gebettene Cassation der im Jahr 1627. und 1628 auffgerichtete Union, weil dieselbe zu nichts anders,

als der Ständen in Actis beschehene Erklärung nach, angesehen als zur Conservation ihrer der Ständen Privilegien und Defension des Vatter-Lands und Wir dieselbe bey den Regierenden Hertzogen zu Gülich und Berg hergebracht; Als können Wir nit sehen noch befinden, wie dero Liebd. (zumahlen Wir der Possession jetzgemelter Fürsten-Thumber und Länder halber bey vorigen Käyserlichen und Unseren eignen Erklärung es allerdings bewenden lassen) sich des fals zu beschwären Ursach hat; So Wir dero Lieb. in Antwort nicht bergen wollen, und seyn und verbleiben deroselben rc. Wien den 25. Augusti A. 1637.

Bescheid in Sachen der Gülisch- und Bergischer Land-Ständen contra Pfaltz-Newburg den 22. Februarii An. 1640.

Principium.

Dero Römis. Käys., auch zu Hungaren und Boheimb Königlicher Majestät Unserem allergnädigsten Herren ist in Unterthänigkeit referirt und vorgebracht worden, was bey deroselben der Durchleuchtigste Fürst Herr Wolffgang Wilhelm Pfaltz-Grave bey Rhein, Hertzog in Bäyeren, Grave zu Veldentz, und Sponheimb, wider die Gülich- und Bergische Land-Ständt, und gegen Seine Fürstliche Durchleucht hinwiederumb erstbesagte Gülich- und Bergische Land-Ständt zeithero des 14. Aprilis nechst verwichenen 1639. Jahrs in unterscheidlichen Memorialen und Schrifften in Unterthänigkeit klagent angebracht und gebetten; Ob nun wohl Allerhöchst gemelte Ihre Käyserliche Majestät sich keines anderen versehen, dan es würde beyde Theil bey dero so vielfaltig ergangenen Decisionen und Verordnungen dermahlen eins sich zu Ruhe und Frieden begeben, und derohalben bey Ihrer, ohne das tragenden schwären Käys. Regirung mit fernerem Anlauffen und newen Klagen verschönt haben, nachdeme Sie aber vernehmen müssen, daß ein und ander Theil abermahls mit Beschwärden gegen ein ander in unterscheidlichen Schrifften einkommen, und umb deren Käys. Abhelf- und Remediirung gebetten; Als haben Sie dieselbe auff reiff- und gnugsame der Sachen Erkändtnus, nachfolgender gestalt verabscheidet. L. B.

Clausula Concernens.

Was dan die von Seiner Fürstl. Durchleucht begehrte Cassation der Land-Ständ Union belangen thuet, da erinneren Sich Ihre Käyserliche Majestät annoch gnädigst, was so wol deroselben in Gott ruhen der Vatter Christmiltester Gedächtnus, als auch Sie selbsten sub Dato den Fünff und Zwantzigsten Augusti des verwichenen 1637. Jahrs hierüber resolvirt, und weilen die Union zu nichts anders als zu Conservation, der Privilegien und Defension des Vatterlands angesehen, auch von alters hero bey den verstorbenen Hertzogen zu Gülich hergebracht, zumahlen aber den beschriebenen Rechten, Reichs-Satzungen und der gülden Büll nit zuwider, als haben Ihre Käyserliche Majestät nicht

sehen noch befinden können, wie sich mehr Höchstgemelter Herr Platz-Grave darab zu beschwären Ursach gehabt, gleichwol, daß die Ständ auch ihres theils derselben gemäß geleben und hierinnen weiter nicht gehen sollen.

FINIS.

Welches alles mehr allerhöchstgemel. Ihre Käyserl. Mayst. offt ernenten beiden Partheyen auff ihre beyderseits beschehenes gehorsambstes Anbringen und Bitten zu endlicher dero Käyserl. Resolution und Verabscheidung zu ertheilen gnädigst anbefohlen, und verbleiben denselben sambt und sonders mit beharrlichen Käyserl. Gnaden und allem gutem vorderist woll beygethan. Signatum zu Wien unter Ihrer Käyserlichen Majestät hiervorgetruckten Secret-Insigell den zwey und zwäntzigsten Monats Tag Februarii ein Tausend Sechshundert und Viertzigsten Jahr ꝛc.

Und Uns darauff ermelte Land-Stände Unterthänigst angeruffen
L. C. und gebetten, das Wir, als das Oberhaupt im Heyligen Reich vor inserirte Erb-Vereinigung zu deren desto stät und vest-Erhaltung auß Kays. Macht, Vollkommenheit zu confirmiren, und zu bestättigen gnädigst geruhten; Das Wir angesehen solche gedachter Erb-Vereinigte Land-Ständen demütige zimliche Bitt, auch derselben Unterthänigste getreweste devotion, in welcher sie gegen Uns und dem Heyligen Reich jederzeit beständig verblieben, auch darin noch ferner zu continuiren des Unterthänigsten Erbietens seyndt und darumb mit wollbedachten Muth, guten Rhat und rechten Wissen, auch auß selbst eigner bewegens obeinverleibte Erb-Vereinigung alles ihres inhalts Gnädigst Confirmirt, Approbirt, Ratificirt und bestättigt; Thun das auch Confirmiren, Approbiren, Ratificiren, und bestättigen dieselbe hiemit in Krafft dieß Brieffs, wie solches am kräfftigsten und beständigsten seyn kan oder mag, und meinen, setzen und wollen, daß mehrgedachte Erb-Vereinigung in allen ihren Puncten, Articulen, Clausulen, Inhalten Mein- und Begreiffungen bündig, kräfftig und mächtig seyn auch stät, vest, und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, auch mehrgemelte Land-Ständ sich derselben ruhiglich frewen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, jedoch uns und dem Heyl. Reich, und sonst männiglich an seinen; insonderheit aber der prätendirenden Theilen an ermelten Landen habenden Rechten unnachtheilig und unschädlich.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuthen, Vitzthumben, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Ambleuthen, Land-Richteren, Schultheißen, Bürgermeister, Richteren, Rähten, Bürgeren, Gemainden, und sonst allen anderen unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen, was Würden,

Stand oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie obgemelte Erb-vereinigte Land-Ständt bey obinserirte Erb-Vereinigung und dieser unser darüber interponirten Käyserl. Confirmation in Unserem Nahmen schützen und handthaben, und sich deren ruhiglich frewen, gebrauchen, geniessen und dabey allerdings verbleiben lassen, und darwider nit irren, bekümmeren, beleidigen, noch beschweren, noch solches zu geschehen verstatten, viel weniger schaffen noch befehlen in keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeden seye Unsere schwäre Kayserl. Ungnad und Straff, und dazu ein Poen nemblich Fünfftzig Marck Löttigs Golts zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich herwider thäte, uns halb in Unser und deß Reichs-Cammer, und den anderen halben Theil mehrgemelten Erb-Vereinigten Land-Ständen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle; Mit Urkundt dieß Brieffs besiegelt mit Unserem Käyserlichen anhangenden Insiegell der geben ist in Unßer Statt Wien den Dreißigsten Monats Tag Junii nach Christi unsers lieben Herren und Seeligmachers Gnadenreiche Geburt im Sechszehn Hundert Vier und Fünfftzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Achtzehenden, des Hungarischen im Neun und Zwantzigsten und des Boheimischen im Sieben und Zwantzigsten Jahren.

Ferdinandt m. p.

Ferdinand Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

(L. S.)

Wilhelm Schröder.



Der Erzbergbau
in dem südlichsten Teile des Oberbergamtsbezirks Dortmund.

Vortrag des Bergassessors **Stockfleth**, gehalten in der Versammlung der Abteilung für Naturkunde des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark zu Witten am 12. Dezember 1896.

Hochverehrte Versammlung!

Genau vor Jahresfrist habe ich die Ehre gehabt, Ihnen von dieser Stelle aus ein Bild von den Erzlagerstätten in unserer Grafschaft Mark vor Ihren geistigen Augen entrollen zu dürfen. Zu meinem Bedauern hatte ich damals auf der gegebenen natürlichen Grundlage, den vorhandenen geognostischen Verhältnissen und den eingelagerten nutzbaren Mineralvorkommen, dem alten märkischen Erzbergbaue gleichsam nur eine Grabrede halten können und mußte mich zum Schlusse mit einigen Worten des Trostes begnügen. Heute ist mir die Gelegenheit geboten, an diese Worte des Trostes anzuknüpfen, aus dem Rahmen des damaligen Bildes hinauszugehen und Ihnen dadurch für das letztere einen freundlichen Hintergrund zu schaffen. Mit um so größerer Freude habe ich daher von Ihrem Vorstande den für mich sehr ehrenvollen Auftrag entgegengenommen, Ihnen einmal ein übersichtliches Gesamtbild einer der ältesten Industrien unseres deutschen Vaterlandes, des Erzbergbaues in dem südlichsten Teile des Oberbergamtsbezirks Dortmund, zu bieten. Dieses Bild ist von mir in einem selbständigen Werke*) bereits eingehend zur Darstellung gebracht, und ich setze hier ein Exemplar dieser geologisch-bergmännischen Beschreibung des südlichsten Teils des Oberbergamtsbezirks Dortmund bei Ihnen in Umlauf, indem ich Sie gleichzeitig bitte, der beigegebenen geologischen Uebersichtskarte und Erzlagerstättenkarte der

*) Der südlichste Teil des Oberbergamtsbezirks Dortmund. Eine geologisch-bergmännische Beschreibung. Nebst einer geologischen Uebersichtskarte und Erzlagerstättenkarte der Bergreviere Oberhausen, Werden, Hattingen und Witten. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe im Auftrage des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund bearbeitet von Friedrich Stockfleth, Königlichem Bergassessor zu Witten. Bonn, bei Adolph Marcus 1896."

hier in Frage kommenden Bergreviere Oberhausen, Werden, Hattingen und Witten eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dieselbe gleichsam als eine Illustration zu meinem mündlichen Vortrage zu betrachten. Ich freue mich auch, dieses Exemplar unserem Vereine als ein kleines Geschenk anbieten zu können, und bitte den hier anwesenden zuständigen Vertreter des Vereins, dasselbe anzunehmen.

M. H.! Es ist nun aber keine leichte Aufgabe, den ganzen Inhalt des Buches, wenn derselbe während der mir zur Verfügung stehenden kurzen Zeit einigermaßen erschöpfend behandelt werden soll, in dem engen Rahmen eines Vortrages zusammenzufassen. Ich nehme daher von vornherein Ihre Nachsicht in Anspruch, wenn ich bei meinen folgenden Betrachtungen nur die Hauptgesichtspunkte in kurzen Zügen hervorhebe, und wenn ich im Besonderen auf den Erzbergbau im Bergrevier Witten, der sich mit demjenigen in der früheren Grafschaft Mark vollständig deckt, gleichsam nur einen Rückblick werfe. In doppelter Beziehung vermag ich diese Voraussetzung zu rechtfertigen: Einmal findet der mir von Ihrem Vorstande erteilte Auftrag sowohl räumlich als auch geognostisch und bergbaulich eine natürliche Zweiteilung; die Erzlagerstätten im Bergrevier Witten treten nämlich ausschließlich lagerartig oder stockförmig auf, während diejenigen im Bergrevier Werden ausgesprochene Gangbildungen sind; und außerdem waren die Erstgenannten bereits der Gegenstand meines vorjährigen Vortrages, der Ihnen im Auszuge durch Abdruck in dem letzten (neunten) Jahrbuche unseres Vereins zugänglich geworden ist.

M. H! Die Erzlagerstätten, welche in dem südlichsten Teile des Oberbergamtsbezirks Dortmund seither zu der Errichtung eines mehr oder minder lohnenden, teilweise sehr alten Bergbaues geführt haben, treten mit der einzigen Ausnahme einiger Kohleneisensteinflötze in der mageren (untersten) Partie des produktiven Steinkohlengebirges, ausschließlich in dem älteren Gebirge, in den Devon- und unteren Carbonschichten auf. Unser Gebiet findet daher gegen Norden in der südlichen Grenze des zu Tage ausgehenden produktiven Steinkohlengebirges, welche ziemlich genau nach der allerdings mehrfach gebrochenen Linie von Mülheim an der Ruhr über Kettwig, Langenberg, Herzkamp, Haßlinghausen, Volmarstein, Schwerte nach Menden verläuft, seine natürliche Begrenzung. Dasselbe umfaßt hauptsächlich Teile der Bergreviere Witten und Werden, sowie untergeordnet Teile der Bergreviere Hattingen und Oberhausen.

Die Begrenzung des Gebietes wird demzufolge gebildet:

1. gegen Osten: durch die alte Landesgrenze des ehemaligen, politisch einheitlich mit eigener Verfassung gestalteten Herzogtums Westfalen, welche von dem Lenne-Flusse unterhalb Rönkhausen der Grenze zwischen den Kreisen Meschede und Altena, den Kreisen Arnsberg und Altena, sowie den Kreisen Arnsberg und Iserlohn des Regierungsbezirks Arnsberg bis zum Hönne-Flusse, jedoch bezüglich des Kreises Iserlohn

mit Ausnahme des Amtsbezirks Menden und des Stadtbezirks Menden, entspricht.

2. gegen Süden beziehungsweise gegen Südwesten: durch die von Düsseldorf über Mettmann nach Elberfeld und Barmen-Rittershausen führende Staatsstraße und weiter durch die Grenze zwischen der Rheinprovinz (den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln) und der Provinz Westfalen, soweit dieselbe nämlich die gleichzeitigen südwestlichen Grenzen der Kreise Schwelm, Hagen und Altena des Regierungsbezirks Arnsberg betrifft;

3. gegen Westen: durch den Rheinstrom von Düsseldorf abwärts bis Duisburg;

4. gegen Norden: durch die bereits erwähnte südliche Grenze des zu Tage ausgehenden produktiven Steinkohlengebirges, welche im allgemeinen in ihrer westlichen Hälfte in der Richtung von Westen nach Osten und in ihrer östlichen Hälfte in ziemlich genau südwest-nordöstlicher Richtung verläuft, und welche etwa der, durch die einzelnen Verbindungslinien zwischen den Städten oder Ortschaften Duisburg, Mülheim an der Ruhr, Kettwig, Langenberg, Herzkamp, Haßlinghausen, Volmarstein, Schwerte und Menden gegebenen, mehrfach gebrochenen Linie entspricht.

Das Gebiet umfaßt den südlichen, größeren Teil der früheren Grafschaft Mark, die Standesherrschaft, ehemalige reichsunmittelbare Grafschaft Limburg des Fürsten von Bentheim, Tecklenburg und Rheda, sowie von dem zu den Oberbergamtsbezirke Dortmund gehörigen Teile des Regierungsbezirks Düsseldorf die südliche Hälfte. Im Osten, Südwesten und Süden wird dasselbe von den Bergrevieren Arnsberg-Olpe und Deutz-Ründeroth des Oberbergamtsbezirks Bonn umschlossen; im Westen liegt die weite Thalebene des Rheins und im Norden pulsiert unmittelbar angrenzend der wirtschaftlich hochbedeutsame Steinkohlenbergbau des Oberbergamtsbezirks Dortmund.

M. H.! Die topographische Beschaffenheit des Gebietes steht in nächster Beziehung zu seiner geologischen Ausbildung und Zusammensetzung, und es lassen sich nach diesem Abhängigkeitsverhältnisse der Oberflächengestaltung von dem geologischen Gebirgsbaue drei Hauptformen der Oberfläche erkennen:

1. Das höhere Bergland gehört ausschließlich den oberen Gebirgsgliedern des Mitteldevon an; dasselbe umfaßt den größeren südöstlichen Teil des Bergreviers Witten; es bildet einen kleinen nordöstlichen Mittelteil des niederrheinisch-westfälischen Schiefergebirges, den westlichen Teil des sogenannten „Sauer- oder Süderlandes“, und wird gegen Nordwesten durch eine Linie begrenzt, welche von Deilinghofen über Hemer und Iserlohn nach der Einmündung der Grüne in die Lenne und weiter die Lenne abwärts nach dem Thale der Volme, dieses letztere Thal aufwärts bis Linscheid und von dort über Breckerfeld nach dem Einflusse des Bosseler Baches in die Ennepe verläuft.

2. Das niedere Berg- und Hügelland schließt sich dem vorerwähnten höheren Berglande gegen Nordwesten an. Dasselbe wird größtenteils aus den Schichten des Oberdevon und den unteren Gliedern des Carbon zusammengesetzt und erreicht in den Bergrevieren Witten und Hattingen die nördliche, durch das hier zu Tage ausgehende produktive Steinkohlengebirge gegebene, natürliche Grenze des zu beschreibenden Gebietes überhaupt; in seiner weiteren westlichen Erstreckung umfaßt dieses Hügelland die östliche Hälfte des Bergreviers Werden; seine westliche Begrenzung folgt ziemlich genau der zu Tage tretenden westlichen Grenze diluvialer Ablagerungen, welche annähernd mit der Linie der rheinischen Eisenbahnstrecke von Düsseldorf nach Speldorf zusammenfällt; seine nördliche Begrenzung liegt im Bergrevier Oberhausen und wird durch die von Mülheim an der Ruhr über Speldorf nach Duisburg führende Landstraße gebildet.

3. Das Flachland, in der Hauptsache mit alluvialen und teilweise mit diluvialen und tertiären Ablagerungen bedeckt, nimmt die westliche Hälfte des Bergreviers Werden ein; es schließt sich gegen Westen und Nordwesten dem vorerwähnten niederen Berg- und Hügellande an und verflacht sich von den bezeichneten Grenzen desselben ab allmählich bis zum Rheinstrome und bis in die norddeutsche Tiefebene.

In Folge der gewählten nördlichen und natürlichen Begrenzung des südlichsten Teils des Oberbergamtsbezirks Dortmund durch die zu Tage ausgehenden Schichten des produktiven Steinkohlengebirges gehören die in diesem Gebiete auftretenden, das Gebirge zusammensetzenden Gesteine teils den älteren, teils den jüngeren und jüngsten Gebirgsbildungen an, während die Ablagerungen des mittleren geologischen Alters gänzlich fehlen.

Der innere geologische Aufbau ist im Allgemeinen ein einfacher. Ich wiederhole:

Das höhere Bergland wird fast ausschließlich aus den Gesteinen der oberen Glieder der Devonformation — dem Mittel- und Oberdevon —, das niedere Berg- und Hügelland größtenteils aus den Schichten der unteren Glieder des Steinkohlengebirges — dem Kohlenkalk, dem Culm und dem flötzleeren Sandstein — und teilweise aus mehr oder weniger mächtigen diluvialen Bildungen zusammengesetzt; das Flachland ist vorzugsweise mit alluvialen, untergeordnet mit dilubialen und stellenweise mit tertiären Ablagerungen bedeckt; die Rheinthalebene im Besonderen ist von den jüngsten Bildungen der Jetztwelt erfüllt.

M. H.! Es würde zu weit führen, die einzelnen Flötzformationen und ihre Glieder des Näheren zu beleuchten. Lassen Sie mich daher nur einen prüfenden Blick auf die gesamten geognostischen Lagerungsverhältnisse werfen. Derselbe zeigt im Allgemeinen, daß die sämtlichen in dem Gebiete auftretenden älteren Gebirgsschichten mit Einschluß des die nördliche Begrenzung bildenden produktiven Steinkohlengebirges augenscheinlich durch einen in der Richtung von Südosten nach Nord-

westen wirkenden Druck aufgerichtet, beziehungsweise gefaltet worden sind. Der flötzleere Sandstein und das produktive Steinkohlengebirge sind nach dem gegenwärtigen Stande der geologischen Forschung Ablagerungen eines mehr oder weniger sumpfigen Festlandes oder eines nur wenig über den derzeitigen Meeresspiegel erhobenen Strandes, beziehungsweise sogenannte Brackwasserbildungen, während die Schichten des Mittel- und Oberdevon und des Kohlenkalks in der Tiefsee abgesetzt sind. Die Aufrichtung und Faltung des Gebirges muß daher höchst wahrscheinlich bereits zur Zeit der Ablagerung der Culmschichten begonnen haben. Nun hat aber andererseits die gesamte Schichtenfolge der Steinkohlenformation diese Faltung des Gebirgskernes mitgemacht, denn es herrscht in dem ganzen Gebiete überall eine ausgesprochene deutliche gleichsinnige Ueberlagerung der einzelnen Flötzformationsglieder des älteren Gebirges. Die Hauptfaltung, die größte Kraftwirkung des Druckes, muß daher auch zu einer späteren Zeit erfolgt sein. Anderweitig und an anderen Orten ist denn auch ferner erwiesen, daß das niederrheinisch-westfälische Schiefergebirge, von dem das höhere Bergland und das niedere Berg- und Hügelland des Gebietes lediglich einen kleinen nordöstlichen Mittelteil mit seinen nordwestlichen Ausläufern bildet, an seinem äußersten Ostrande von den Ablagerungen der Zechsteinformation mit deutlich ausgeprägter übergreifender Lagerung überdeckt wird, und daß hier der Zechstein die Faltung des älteren Gebirgskernes nicht mitgemacht hat. Dieselbe muß daher beim Beginn der Ablagerung der Zechsteinbildungen bereits beendet gewesen sein, und es fällt demnach die Haupt-Gebirgsfaltung und der Anfang der Thalbildung, die größte Kraftwirkung des Druckes, unzweifelhaft in die Zeit der Ablagerung des Rothliegenden.

Es ist dieses die erste große geologische Dislokationsperiode; die zweite erfolgte erst zu Ende der tertiären Miocän-Zeit. Auch diese letztere hat ihre Wirkung in dem hier in Betracht gezogenen Gebiete, insonderheit in dem Flachlande desselben, mehr oder weniger geltend gemacht. Denn alle Beobachtungen über die Ablagerung der Diluvialgebilde, insbesondere die Thatsache, daß sie oft in großer Mächtigkeit das niedere Berg- und Hügelland in dem Gebiete des Bergreviers Werden bedecken, rechtfertigen und bestätigen die Annahme, daß dieselben lediglich von dem Rheinstrom angeschwemmt worden sind, und daß dieser daher ehedem ein verhältnismäßig höheres Bett gehabt haben muß und nach vielleicht zahlreichen Veränderungen seiner Höhenlage erst im Laufe der Zeit sein gegenwärtiges Flußbett eingenommen hat.

Im Uebrigen sind aber die in dem Gebiete sonst überall auftretenden Thalbildungen in ihrer gegenwärtigen, vielfach und weit verzweigten Gestalt nicht lediglich ein Erfolg der Kraft, welche die Aufrichtung und Faltung des Gebirgkernes überhaupt bewirkte; auch die lösende, zerstörende und fortführende Wirkung des Wassers hat in deutlicher und unverkennbarer Weise zur weiteren, durch die aufrichtende

Kraft eingeleiteten Ausbildung der Thäler und Einsenkungen wesentlich beigetragen.

M. H.! Die Erzführung der Devon- und Carbonschichten, welche in den Bergrevieren Werden und Witten einen mehr oder weniger umfangreichen, teilweise sehr alten Bergbau begründet hat, ist — wie ich bereits eingangs kurz erwähnt habe — in den beiden Revieren hinsichtlich der Art des Erzvorkommens gänzlich von einander verschieden.

Im Bergrevier Werden treten mit Ausnahme einiger weniger nesterartiger oder stockförmiger Eisenerzlagerstätten, welche zudem gegenwärtig keinerlei bergbauliche Bedeutung mehr haben, lediglich Gangbildungen auf, deren Hauptvorkommen im Wesentlichen an die Schichten des Kohlenkalks gebunden sind. Nur untergeordnet setzen sie in die älteren Ober- und Mittel-Devonschichten fort, während sie andererseits nicht selten in den jüngeren Gebirgsschichten, namentlich in den Culmschichten, mit einer zum Teil mehr oder weniger bauwürdigen Erzausfüllung ihr weiteres Streichen verfolgen und schließlich höchstwahrscheinlich mit den im produktiven Steinkohlengebirge genau bekannten Hauptquerverwerfungen in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen sind. Diese Erzgänge bilden gegenwärtig, wenn von dem Abbau eines Thoneisensteinflötzes im produktiven Steinkohlengebirge abgesehen wird, die Hauptgrundlage für den gesamten Erzbergbau des Bergreviers Werden.

Im Bergrevier Witten treten dahingegen die Erze, welche zur Zeit bei Langerfeld, bei Schwelm und namentlich bei Iserlohn bergmännisch gewonnen werden, lediglich im Mitteldevon als Ausfüllungsmassen entstandener Hohlräume, also stockartig oder lagerförmig, auf; sie liegen überall unmittelbar oder doch fast unmittelbar auf der Grenze zwischen dem Massenkalke und dem Lenneschiefer, also auf der Grenze zwischen dem oberen und dem mittleren Mitteldevon. Ausgesprochene Gangbildungen sind hier nirgends beobachtet worden.

In den Bergrevieren Oberhausen und Hattingen, welche hier im Uebrigen in Betracht kommen, sind zwar, namentlich aber nur in den Hauptverwerfungsklüften des flötzleeren Sandsteins und des produktiven Steinkohlengebirges, vereinzelt einige wenige Funde nutzbarer Mineralien gemacht worden, die zu Verleihungen von Bergwerkseigentum geführt haben. Dieselben haben aber wegen ihres durchaus unbauwürdigen Vorkommens niemals den Gegenstand einer bergmännischen Unternehmung gebildet und werden auch wohl künftig hierzu niemals Anlaß geben.

Meine Betrachtung des Vorkommens der nutzbaren Mineralien mit Rücksicht auf ihre bergbaulich-wirtschaftliche Bedeutung zergliedert sich daher naturgemäß in:

1. Die Erzgänge im Kohlenkalk.
(Bergrevier Werden.)
2. Die Erzlager im Mittel-Devon.
(Bergrevier Witten.)

Im Bergrevier Werden sind zur Zeit im Betrieb die Erzgruben:
1. Selbecker Erzbergwerke (Neu-Diepenbrock III) bei Mintard;
2. Prinz Wilhelm Grube bei Richrath;
3. Erzbergwerk Glückauf bei Neviges;
4. Ferdinande bei Heiligenhaus;
5. Thalburg bei Velbert;
6. Benthausen bei Metzkausen;
7. Emanuel bei Wülfrath; und
8. Wilhelm II. bei Velbert;
und im Bergrevier Witten die Erzgruben:
1. Schwelm bei Schwelm;
2. Iserlohner Galmeigruben bei Iserlohn; und
3. Auguste bei Herscheid.

Ich will ein wenig eingehender die Erzgänge im Kohlenkalk im Bergrevier Werden betrachten. Der Erzreichtum des Bergreviers Werden hat namentlich in dem östlichen Teile desselben, in dem tief einschneidende Thäler und das Fehlen einer Decke jüngerer Gebirgsschichten die Aufschlüsse nutzbarer Mineralien begünstigten, schon in weit entlegenen Zeiten einen mehr oder weniger umfangreichen Erzbergbau ins Leben gerufen. Der „alte Stolln" des im 16. Jahrhundert von der Standesherrschaft Hardenberg verliehenen „Bleiberges" im Felde der heutigen „Prinz Wilhelm Grube" zwischen Velbert und Richrath bei Langenberg, sowie zahlreiche alte Halden und Pingenzüge legen ein beredtes Zeugnis hiervon ab.

Dieser alte Bergbau war hauptsächlich auf die Gewinnung von Eisenerzen und Bleiglanz gerichtet; seine Geschichte ist aber im Einzelnen ebenso unbekannt, wie der Grund für die Einstellung der verschiedenen Gruben.

In der Gegenwart hat der Eisensteinbergbau im Bergrevier Werden seine Bedeutung gänzlich verloren; die bisher bekannt gewordenen Eisenerzlager sind bereits seit Jahrzehnten fast vollständig abgebaut worden.

Die Ueberbleibsel der ehemaligen Bleierzgruben in der Gestalt von alten Halden und Pingenzügen, sowie insbesondere von alten Stollen sind indes für die Wiederauffindung und für das Neuerschürfen mehrerer Erzlagerstätten ein willkommener Fingerzeig gewesen.

Bereits gegen Mitte dieses Jahrhunderts wurde der alte Betrieb des „Bleiberges" in der Gegend von Richrath wieder aufgenommen, dessen Tiefbau im Jahre 1852 unter dem Namen „Prinz Wilhelm Grube" eröffnet worden ist und zur Zeit eine durchschnittliche Jahresförderung von etwa 1000 Tonnen Zinkblende liefert.

Weitere, gleichfalls schon früher bekannte Erzgänge in der Lintorfer Gegend, welche sich durch ausgedehnte Schurf- und Versuchsarbeiten als außerordentlich und unvermutet reich und edel erwiesen,

wurden alsdann in den Jahren 1865 bis 1872 durch die beiden Tiefbau-Anlagen „Friedrichsglück“ bei Lintorf und „Diepenbrock“ bei Breitscheid mit großen Hoffnungen wieder in Abbau genommen. Doch ihr Betrieb wurde durch ganz bedeutende Wasserzuflüsse sehr erschwert, sodaß die Gruben im Jahre 1872 sogar zeitweise zum vollständigen Erliegen kamen, um nach Einbau ausreichender Wasserhaltungsmaschinen im Jahre 1877 ihre zu vielen wertvollen Neu-Aufschlüssen führende Erzgewinnung wieder aufzunehmen. Mit zunehmender Teufe trat indes eine erneute ungewöhnliche Vermehrung der Wasserzuflüsse ein, zu deren Wältigung bereits nach Ablauf eines Jahrzehnts die geschaffenen Wasserhaltungs-Anlagen abermals nicht mehr genügten. Der Betrieb wurde daher im Jahre 1888 vorläufig teilweise eingestellt, bis er gegen Mitte des Jahres 1891 wiederum gänzlich zum Erliegen kam.

In der Gemeinde Selbeck, auf der Mitte des daselbst hervortretenden schmalen Rückens zwischen der Ruhr- und der Rheinthalebene, führten ferner im Jahre 1881 mit großem Glück unternommene Schurf- und Versuchsarbeiten zu der Erschließung der ausgedehnten und reichen Zink- und Bleierzgänge, auf die sich seit dem Jahre 1883 der zur Zeit in voller Blüte stehende Bergbau der „Selbecker Erzbergwerke“ mit einer durchschnittlichen Jahresförderung von 7000 bis 8000 Tonnen Zinkblende und von etwa 50 bis 100 Tonnen Bleiglanz gründet.

In dem letzten Jahrzehnte sind alsdann, durch die reichen und edlen Aufschlüsse der Lintorfer und Selbecker Bergwerke angeregt, an mehreren Punkten der Gegend von Heiligenhaus, Velbert und Neviges weitere Versuchsarbeiten unternommen, denen in jedem einzelnen Falle als Anhaltspunkte alte Halden und Pingenzüge dienten. Teilweise haben dieselben seither zu der Errichtung einfacher Bergbaubetriebe und zu einer geringen Erzgewinnung geführt, teilweise sind sie aber auch ohne jede wirtschaftliche Bedeutung geblieben und der erzielten ungünstigen beziehungsweise eine bergmännische Ausbeutung voraussichtlich niemals lohnenden Aufschlüsse wegen nach längerer oder kürzerer Zeitdauer wieder aufgegeben.

M. H.! Im Allgemeinen lassen sich nun in dem ganzen Gebiete des Bergreviers Werden zwei Hauptgangzonen oder Gangreviere unterscheiden, die wiederum verschiedene einzelne Gangzüge zusammenfassen. Die östliche dieser Zonen ist diejenige der „Prinz Wilhelm Grube“ zwischen Velbert und Richrath bei Langenberg, in der zur Zeit neben dieser größeren und bedeutenderen Grube die Baue der vorläufig noch wirtschaftlich weniger wichtigen, kleineren Gruben: Erzbergwerk Glückauf bei Neviges, Ferdinande bei Heiligenhaus, Thalburg bei Hasselbeck im Laupenthale, Emanuel bei Wülfrath und Wilhelm II. bei Velbert liegen. Die westliche Zone bildet die Gangzüge von Selbeck und Lintorf und ist gegenwärtig in wirtschaftlich-bergbaulicher Beziehung die bei weitem bedeutendere.

Wenn auch in diesen Gangrevieren auf den ersten Blick überall

die alte Bergmanns-Erfahrung: „Der Gang hat auf sein Streichen und Einfallen nicht geschworen!" entgegenzutreten scheint, so kann doch bei allen Gängen oder wenigstens bei jedem Gangzuge ein deutlich ausgeprägtes und bestimmtes mittleres Gangstreichen erkannt werden. Dasselbe liegt im Allgemeinen zwischen Stunde 11 und 1 des bergmännischen Kompasses, ist also im Großen und Ganzen von Süden nach Norden jedoch mit einer mehr oder weniger ausgesprochenen Neigung gegen Nordwesten gerichtet.

Die Gangspalten setzen sämtlich der Hauptsache nach in den Schichten des Kohlenkalkes auf, finden alsdann nicht selten in den jüngeren Culmschichten ihre streichende Fortsetzung und gehen nur ausnahmsweise, namentlich aber in der Gangzone der „Prinz Wilhelm Grube", in die älteren Schichten des Oberdevon über.

Der Selbecker Gangzug durchsetzt die Schichten des Kohlenkalks und die Culmschichten, welche hier, den bekannten Sattel- und Muldenbildungen des flötzleeren Sandsteins und des produktiven Steinkohlengebirges entsprechend, vielfach gefaltet sind und aus einer Schichtenfolge von Kieselschiefern, Thonschiefern und Sandsteinen in der mannigfaltigsten Wechsellagerung bestehen. Dieser Gangzug ist durch Grubenbaue auf eine streichende Länge von ungefähr 800 m in den erwähnten unter Stunde 4 des bergmännischen Kompasses streichenden Schichten aufgeschlossen und überall edel und bauwürdig. Durch Bohrlöcher glaubt man denselben noch weiter über diese Längserstreckung, insbesondere gegen Norden hinaus, nachgewiesen zu haben. So liegt ein in Zinkblende stehendes Bohrloch etwa 200 m nördlich von dem Endpunkte des zeitigen nördlichsten Feldortes entfernt, und selbst in einem Brunnen an dem südwestlichen Ausgange des Dorfes Saarn ist ein Bleiglanzfund gemacht worden, den man als ein Vorkommen in derselben Gangfortsetzung betrachtet. Doch derartige Erzfunde genügen keineswegs, um aus denselben das Vorhandensein bauwürdiger Gänge ohne Weiteres herzuleiten. Nach den bisher gewonnenen Aufschlüssen scheint vielmehr das Gebirge der ganzen Gangzone von Selbeck und Lintorf von zahlreichen mehr oder weniger mächtigen und edlen Erz-Adern und -Schnüren durchzogen zu sein, sodaß es dort überhaupt leicht ist, einen Erzfund zu machen.

Die Gangspalten des Lintorfer Gangzuges, welcher ungefähr 3 Kilometer westlich von dem Selbecker Gangzuge entfernt liegt, durchsetzen gleichfalls die Kohlenkalk- und Culmschichten, welche hier als zwei aus einer Decke tertiärer Thone und mächtiger diluvialer Ablagerungen teilweise gleichsam inselartig hervorragende Sattelerhebungen auftreten. Man bezeichnet diese Sättel zweckmäßig mit den Namen der Hauptschächte, denen sie Ansitz gewährt haben; und zwar den nördlichen, dessen durch eine Sattelbiegung gerundete Kuppe im dortigen Volksmunde „Teufelshorn" genannt wird, mit dem Namen „Diepenbrocker Sattel" und den südlichen mit dem Namen „Friedrichsglücker Sattel".

Der Kern dieser beiden Kuppen wird sowohl in orographischer als auch in geotektonischer Beziehung von zum Teil dolomitischem Kalksteine gebildet, um den sich alsdann die Culmschichten in gleichsinniger Lagerung gleichsam mantelförmig anlegen, und zwar zunächst als Kieselschiefer und in weiterer Folge als Alaunschiefer. Besonders erwähnenswert ist, daß der letztere hier eine dünne Schicht mit verkiesten Versteinerungen (Goniatiten und Pekten-Arten) enthält. Getrennt und umlagert werden die ziemlich genau 2 Kilometer in nordsüdlicher Richtung von einander entfernt liegenden selbständigen Sattelerhebungen durch Thonschiefer, der zwischen ihnen wiederum unter der Decke diluvialer Ablagerungen mehrfach sattelt und muldet.

Bezüglich der Längserstreckung dieser Lintorfer Gangspalten ist wohl mit einiger Sicherheit anzunehmen, daß der den Diepenbrocker Sattel durchsetzende Hauptgang lediglich die nördliche Fortsetzung des Friedrichsglücker Ganges ist. Das gleiche Streichen und Einfallen, sowie die ganze Natur der beiderseitigen Gangbeschaffenheit, rechtfertigen und begründen diese Annahme, die durch die Beobachtungen bei dem im Jahre 1878 vorgenommenen Sümpfen der Gruben „Diepenbrock“ und „Friedrichsglück“ an Wahrscheinlichkeit nicht wenig gewonnen hat. Ferner scheint auch der etwa 600 m westlich gelegene Gang des alten Schachtes „Georg“ mit dem des alten Schachtes „Drucht“ identisch zu sein. Genügende Hinweise hierfür bieten auch hier das gleiche Streichen und Einfallen, die gleiche Gangbeschaffenheit und Gangausfüllung sowie die Bohrfunde in dem zwischenliegenden Gelände-Abschnitte.

Auf Grund dieser Annahmen würden sich somit für den Lintorfer Gangzug zwischen den Aufschlüssen auf dem Friedrichsglücker und auf dem Diepenbrocker Sattel eine streichende Länge und ein Aushalten von ungefähr 2100 m ergeben, wenn man von den übrigen Bohrfunden absieht, die außerhalb dieser Grenzen gemacht sind und immerhin Zeichen einer noch weiteren beiderseitigen Gangerstreckung gegen Süden und Norden bilden.

Durch die Grubenbaue ist der Friedrichsglücker Gang seiner Zeit aus dem Kohlenkalke bis in den Alaunschiefer hinein erzführend nachgewiesen; dasselbe gilt von der Gangspalte des Diepenbrocker Sattels, während diejenige des alten Schachtes Georg nicht über den Kohlenkalk hinaus verfolgt worden ist.

Hinsichtlich des Niedersetzens der einzelnen Gangspalten in die Tiefe ist zu erwähnen, daß die Selbecker Gruben ihre Gänge zur Zeit bis zu einer Gesamtteufe von 300 m ohne wesentliche Aenderung des ganzen Verhaltens erschlossen haben, während die Baue der Lintorfer Gruben nur bis zu einer Gesamtteufe von etwas mehr als 100 m geführt waren, im Allgemeinen aber auch hier ein mehr oder weniger gleichmäßiges Gangverhalten nach der Teufe zu festgestellt haben.

Das Einfallen der Gangspalten ist sowohl in streichender Richtung als auch nach der Teufe zu nicht selten mehr oder weniger erheblichen

Schwankungen unterworfen. Die Gänge des Selbecker Zuges stehen im großen Durchschnitt sehr steil, ihr Einfallen läßt sich im Ganzen als nach Osten gerichtet erkennen, geht nicht selten aber auch in ein widersinniges Fallen nach Westen über. Die Lintorfer Gänge fallen dahingegen mit etwa 70 bis 80 Grad durchweg gegen Osten ein.

Die Breitenausdehnung der einzelnen Gangzüge ist sehr verschieden. Die Aufschlüsse der „Prinz Wilhelm-Grube" haben in dieser Beziehung ergeben, daß das Gebirge hier in einer querschlägigen Breite von etwa 80 m von einem vielfach verzweigten Netz von einzelnen Erzgängen und -Adern beziehungsweise von Erztrümmern durchzogen ist, von denen sich jedoch zwei durch besondere Regelmäßigkeit und Gleichform auf eine größere Erstreckung hin sowohl nach dem Streichen als auch nach dem Einfallen auszeichnen. Diese beiden Hauptgänge, deren Mächtigkeit ziemlich gleichmäßig etwa 1 m beträgt, örtlich aber auch bis zu 6 m steigen kann, werden von einer Reihe anderer Trümmer von einer überaus wechselnden Mächtigkeit, Länge und Höhe begleitet. Im Allgemeinen verlaufen dieselben im Streichen und in der Falllinie mehr oder weniger bogenförmig, seltener diagonal und keilen sich alsdann zumeist im Nebengestein aus.

Im Uebrigen besitzen die Hauptgangspalten hier in ihrem streichenden Aushalten eine nachgewiesene abbauwürdige Erzführung von ungefähr 500 m Länge; die Grubenbaue haben dieselben zur Zeit bis zu einer Teufe von etwa 300 m ohne wesentliche Aenderung ihres ganzen Gangverhaltens erschlossen, ihr Einfallen ist durchweg mit 70 bis 80 Grad gegen Osten gerichtet.

Die sonstigen kleineren Gangzüge und einzelnen Gangspalten in der mehrere Kilometer breiten vorbezeichneten großen Ganzone der „Prinz Wilhelm-Grube" zwischen Velbert und Richrath bei Langenberg haben — wie bereits erwähnt — nach den gegenwärtigen Aufschlüssen keine besonders erhebliche bergbaulich-wirtschaftliche Bedeutung.

Weit umfangreicher hat sich dagegen die Breitenausdehnung des Selbecker Gangzuges, namentlich infolge der Neigung der einzelnen Erzmittel, in vielen Fällen nach westlicher Richtung abzulenken, ergeben. Sie beträgt mehr als 100 m. Ihre Einzel-Mächtigkeit wechselt jedoch innerhalb des ganzen Zuges sehr. Die obere Grenze liegt örtlich bei 8 m, während man bei der Berechnung des Erzgehaltes aus dem brechenden und hereingewonnenen Haufwerke 0,75 m durchschnittliche Mächtigkeit der einzelnen Erzmittel zu Grunde legt. Die letzteren werden hier je nach ihrer Lage oder auch andererseits nach der vorwiegenden Erzführung genannt, so daß man ein „Haupttrum", ein „hangendes Trum", ein liegendes Trum", ein nördliches liegendes" und ein „südliches hangendes Trum", sowie ein „Blende- und Bleierzmittel" unterscheidet. Ihre, wie erwähnt, wechselnde Einzel-Mächtigkeit schwankt indeß im Allgemeinen zwischen fast denselben Grenzen, so daß die Bezeichnung „Hauptgang" eine lediglich zufällige und willkürliche ist,

die nur durch den Umstand gerechtfertigt erscheint, daß sich dieses Mittel beim ersten Anhieb des ganzen Gangzuges gerade als das mächtigste erwies.

Durch eine noch weit größere Breitenausdehnung, als der Selbecker Gangzug zu besitzen scheint, zeichnet sich des Weiteren der Lintorfer Gangzug aus, wenn man nicht in Zukunft beide als auf das Engste zusammengehörig, und nicht nur als eine große Gangzone zusammengefaßt, betrachten wird. Eine große Zahl von Bohrfunden und Schürfschächten, welche in dem etwa 3 Kilometer weiten Zwischenraume an verschiedenen Punkten gemacht worden sind, lassen nämlich einen derartigen Zusammenhang der beiden Gangzüge durch parallele oder diagonale Erzmittel als höchst wahrscheinlich erkennen; allein erst eine hoffentlich ersprießliche und wirtschaftlich günstige Weiterentwickelung des dortigen Bergbaues, insbesondere die vor allem zu wünschende baldige Wiedereröffnung der Lintorfer Werke, wird hierüber eine wünschenswerte und genaue Aufklärung geben können.

Daß die einzelnen Gänze innerhalb des mehr als 600 m breiten Lintorfer Gangzuges, nämlich einerseits diejenigen der Schächte „Friedrichsglück“ und „Georg“ und andererseits diejenigen der Schächte „Diepenbrock“ und „Drucht“, in den engsten Beziehungen zu einander stehen und lediglich Erzmittel ein und desselben Gangzuges sind, wird nicht allein durch das im Wesentlichen übereinstimmende Verhalten derselben und durch die zahlreichen Aufschlüsse und Erzfunde, die seither in dem Zwischenraume durch Schurfarbeiten gemacht sind, mit einiger Sicherheit erwiesen, sondern auch durch das veränderte, mehr gegen Westen gerichtete Streichen des Diepenbrocker Ganges, welches ein Schaaren der beiden Parallelgänge gegen Norden zu erwarten läßt, unverkennbar angedeutet.

Die jeweilige Mächtigkeit der einzelnen Gangmittel ist, gleichwie bei den vorbetrachteten Gangzügen, eine sehr schwankende und häufig schon auf kurze Erstreckungen hin wechselnde; sie steigt örtlich bis zu 22 m, sinkt aber selten bis unter 1 m herab. Nach den seiner Zeit gemachten Erfahrungen hatte sich bei dem Betriebe die folgende Durchschnitts-Mächtigkeit der einzelnen Erzmittel ergeben:

1. in der Grube Diepenbrock . . . . 1,50 m,
2. „ „ „ Friedrichsglück . . . . 2,50 „
3. „ „ „ Georg . . . . . . 4,00 „

An nutzbaren Mineralien und Erzen besteht die Gangausfüllung der sämtlichen Gangzüge und einzelnen Gangspalten vorwiegend aus Zinkblende und Bleiglanz, sowie untergeordnet aus Schwefelkies und Kupferkies.

Als weitere Gangarten treten neben dem bereits genannten Quarz und Kalkspath überall, aber stets nur untergeordnet, auch Braunspath und sehr selten Schwerspath auf.

Diese Erzvorkommen im Bergrevier Werden sind zweifellos sämtlich

ausgesprochene Gangbildungen. Die noch bis gegen Ende der siebenziger Jahre allgemein herrschende Ansicht, daß namentlich der „Friedrichsglücker Gang“ ein sogenanntes Kontaktlager sei, welches zwischen Kohlenkalk und Alaunschiefer den sonst fast durchweg eingelagerten, hier aber fehlenden Kieselschiefer ersetze, ist durch die neueren Aufschlüsse, die den Gang thatsächlich als einen „Verwurf“ gekennzeichnet haben, genügend widerlegt worden.

Besonders erwähnenswerth ist schließlich noch, daß in den letzten Jahren an der südlichen Grenze des Reviers Werden in der Nähe der Ortschaft Metzkausen, etwa 3 Kilometer nordöstlich von Mettmann, ein neuerkanntes Erzvorkommen in einer Mächtigkeit, Reinheit und Nachhaltigkeit ausgeschürft worden ist, die eine lohnende Errichtung eines Bergbaubetriebes in Aussicht stellten und auch zur Folge gehabt haben. Hier hat die erst vor etwa 3 Jahren eröffnete Grube „Benthausen“ im Jahre 1894 bereits 140 Tonnen Bleiglanz gefördert. Dieses Erzvorkommen ist gleichfalls eine ausgesprochene Gangbildung, die einen in dem mittleren Quellbachthale des Schwarzbaches aus diluvialen Ablagerungen inselartig hervortretenden Bergrücken des Lenneschiefers durchsetzt. Der Gang ist bereits auf eine Länge von etwa 500 m erzführend nachgewiesen, er fällt im großen Durchschnitt mit ziemlich genau 60 Grad gegen Osten ein und entspricht in seiner Streichungslinie durchaus der südlichen beziehungsweise südöstlichen Fortsetzung des Selbecker Gangzuges.

Wird alsdann ferner die auf eine Länge von rund 800 m genau bekannte Streichungslinie der Selbecker Gangspalten in weiterer nördlicher Richtung verlängert, so fällt in deren Verlängerung die unweit westlich des Schachtes I des Steinkohlen-Bergwerkes „Deutscher Kaiser“ bei Hamborn im produktiven Steinkohlengebirge des Bergreviers Oberhausen durchsetzende Hauptquerverwerfung. Diese streicht ziemlich genau von Südosten nach Nordwesten mit einem Strich gegen Norden und besteht aus einem Netz von mehreren parallel und teilweise in einander verlaufenden Verwerfungsklüften. In den meisten dieser Klüfte ist durch Grubenbaue Bleiglanz, Zinkblende, Schwefelkies und Kupferkies aufgefunden, und es ist aus dem ganzen Verhalten derselben wohl der Schluß zu ziehen, daß die Erzgänge im Kohlenkalke des Bergreviers Werden mit den bekannten Hauptverwerfungsklüften im produktiven Steinkohlengebirge und teilweise auch gleichzeitig mit der Entstehung derselben in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen sind.

Auch über das geologische Alter dieser Erzgänge beziehungsweise Gangspalten und Verwerfungsklüfte sind des Weiteren durch neuere Aufschlüsse einigermaßen genaue und bestimmte Anhaltspunkte gegeben. In dem Lintorfer Gangzuge haben nämlich einige Gangspalten, die im Wesentlichen nichts anderes als Gebirgsstörungen sind, anscheinend auch die daselbst unter der Decke diluvialer Ablagerungen liegenden tertiären, den bekannten marinen mittel-oligocänen Thonen von Ratingen ent-

sprechenden Ebene mitbetroffen, und es sind ferner in demselben Gangzuge durch Grubenbau nicht selten bis zu 20 m mächtige Lettenschichten, erkannte Tone tertiären Alters, als unmittelbares und regelmäßiges Hangendes des Erzganges bis zu einer verhältnismäßig bedeutenden Teufe angetroffen und durchfahren worden. Man kann daher wohl mit einiger Sicherheit annehmen, daß die Gangspalten im Bergrevier Werden und hiermit in Verbindung teilweise auch die im westfälischen Steinkohlengebirge auftretenden Querverwerfungen erst während der zweiten großen geologischen Dislokationsperiode, also erst am Ende der Miocän-Zeit entstanden sind, beziehungsweise ihre weitere Ausbildung erhalten haben, zu derselben Zeit, in welcher die Rheinthalebene und die hauptsächlichste Südost-Nordwestfaltung der jüngeren Flötzformationen im ganzen nordwestlichen Deutschland erfolgte, und daß sie weit jünger sind, als die Gebirgsfaltung und hauptsächlichste Thalbildung, welche in dem ganzen Gebiete des höheren Berglandes und niederen Berg- und Hügellandes, wie bereits nachgewiesen, schon in die Zeit der ersten großen geologischen Dislokationsperiode fällt, also zur Zeit der Ablagerung des Rothliegenden erfolgte.

Ueber die Erzlager im Mitteldevon im Bergrevier Witten will ich mit Rücksicht auf meinen vorjährigen Vortrag nur Weniges wiederholen: Die Erzlager, welche im Bergrevier Witten zum Gegenstande bergmännischer Gewinnungsarbeiten geworden sind, liegen — wie bereits einleitend besonders hervorgehoben wurde, sämtlich an der südöstlichen Grenze des Massenkalkes, auf der Grenze oder doch in fast unmittelbarer Nähe der Grenze mit den Gesteinsschichten des Lenneschiefers, also zwischen dem oberen und dem mittleren Mitteldevon.

Es ist eine gleich von vornherein bemerkenswerte Erscheinung, daß mitten im Massenkalke, oder auch an der nordwestlichen Grenze desselben, sowie in den überlagernden Schichten des Oberdevon bauwürdige Erzlager, welche in irgend eine erhebliche Teufe niedersetzen und einen nachhaltigen Bergbaubetrieb ins Leben rufen könnten, bisher trotz fleißigen Schürfens nicht aufgefunden sind, daß ferner in den im Lenneschiefer eingelagerten, weiter oben eingehend beschriebenen, zum Teil ziemlich bedeutenden Kalksteinschichten, den sogenannten Aktinocystiskalken, mit Ausnahme eines einzigen unweit (nördlich) von Plettenberg gelegenen, von der ehemaligen „Plettenberger Zinkgewerkschaft" seit mehr als einem Jahrzehnt bereits gänzlich abgebauten Vorkommens, besondere Erzablagerungen seither nicht bekannt geworden sind, obwohl diese Kalksteine dieselbe petrographische Beschaffenheit und Zusammensetzung besitzen als die auf dem Lenneschiefer unmittelbar aufgelagerten, und daß ebenso der liegende Lenneschiefer selbst — im Gegensatz zu anderen, sogar benachbarten Erzrevieren des Bonner Oberbergamtsbezirks — bauwürdige Erzlagerstätten nicht enthält. Zwar hat es auch hier an einer erheblichen Spaltenbildung nicht gefehlt, doch das gleichzeitige oder auch bald darauffolgende Hervorbrechen von eruptiven Gesteins

magmen hat alsdann augenscheinlich eine spätere Erzgang- oder Erzlagerbildung mehr oder weniger verhindert.

Etwa 6 Kilometer südlich von Iserlohn liegt allerdings ein unbedeutendes bleiisches Erzvorkommen im Lenneschiefer, das unter dem Namen „Erzgebirge II“ verliehen worden ist, und ebenso in der Nähe von Herscheid, zwischen den Ortschaften Marlin und Germelinghausen, das erst kürzlich im Jahre 1893 zur Verleihung gelangte Kupfer- und Bleierz-Bergwerk „Olga“. Doch diese Vorkommen besitzen keine ausgesprochene Gangbildung, sie sind anscheinend nur als Ausfüllungsmassen von flachen Hohlräumen zu betrachten, welche bei der Aufrichtung des Gebirges zur Zeit der ersten großen geologischen Dislokationsperiode, und zwar in der Hauptsache parallel der Schichtung, mehr oder weniger linsenförmig, entstanden sind. Bestimmte und einwandfreie Aufschlüsse fehlen hierüber freilich noch gänzlich. Eine besondere wirtschaftlich-bergmännische Bedeutung haben diese Erzvorkommen, wie auch noch andere zahlreiche Funde nutzbarer Mineralien im Lenneschiefer des Bergreviers Witten, welche zur Verleihung von Bergwerks-Eigentum geführt haben, zu keiner Zeit gehabt und werden eine solche in absehbarer Zeit auch wohl niemals erlangen.

M. H.! Die Grundlage der gesetzlichen Regelung des Bergwesens in dem, den südlichsten Teil des Oberbergamtsbezirks Dortmund umfassenden Gebiete hat die unter dem 17. April 1542 erlassene und am 3. Februar 1639 von Neuem bekanntgemachte alte „Cleve-Märkische Bergordnung“ gebildet. Die Entwickelung des Bergbaues kann indes unter der Herrschaft dieser Bergordnung nach den, allerdings unvollständig und spärlich überlieferten, geschichtlichen Nachrichten nur von ganz unwesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung gewesen sein, wenngleich damals schon die in dem letzterwähnten Jahre von der Kurbrandenburgischen Regierung gleichzeitig mit dem „Herzogtum Cleve“ in Besitz genommene „Grafschaft Mark“ wegen ihrer, wenigstens in den Anfängen bereits bekannten Schätze an nutzbaren Mineralien, vornehmlich allerdings an Steinkohlen, gewiß als besonders wertvoll erkannt worden war.

Auch die ferner von Friedrich Wilhelm I. unter dem 18. Juli 1737 erlassene neue „Bergordnung für die Clevischen und angehörigen Lande, besonders die Grafschaft Mark“, welche bald darauf, am 31. Januar 1738, zu der gewünschten Errichtung des Märkischen Bergamtes zu Bochum führte, hat anfänglich auf den Steinkohlenbergbau nur einen geringen, auf den Erzbergbau aber einen ganz unbedeutenden Einfluß ausgeübt. Nach einer aus dem Jahre 1756 stammenden Mitteilung waren in dem ganzen Gebiete nur drei Erzgruben mit insgesamt 21 Mann Belegschaft, und zwar im Amte Iserlohn eine Grube mit 10 Arbeitern und im Amte Plettenberg 2 Gruben mit zusammen 11 Arbeitern im Betrieb.

Erst nach Beendigung des siebenjährigen Krieges begannen die großen Friedens-Reformarbeiten Friedrichs des Großen und damit

namentlich auch die Bestrebungen zur Hebung des Bergbaues im ganzen damaligen Preußischen Staate. Schon am 29. April 1766 erging die bis in die neueste Zeit hinein für die Anwendung der Rechts-Grundsätze über das Bergwerks-Eigentum in vielen Fällen wichtige und in dieser Beziehung zum Teil noch heute allein maßgebende „Revidirte Bergordnung für das Herzogtum Cleve, Fürstentum Meurs und für die Grafschaft Mark"; und in Wetter an der Ruhr wurde „das Cleve-Moeurs und Maerck'sche Berg-Amt" errichtet, welches später, am 25. Juni 1792, zu einem Oberberg-Amte, dem jetzigen Oberbergamte zu Dortmund, erhoben wurde.

Neben dieser revidierten Bergordnung galt alsdann späterhin noch subsidiär das Bergrecht des Allgemeinen Landrechtes vom 5. Februar 1794 in derjenigen Gestalt, welche im Teil II, Titel 16, Abschnitt 4 dieses Gesetzbuches vorliegt.

Nahezu der gesamte Betrieb des Bergbaues war hiernach der Direktion des Bergamtes unterworfen. Insonderheit war dem Bergamte die Festsetzung der Preise der Bergwerkserzeugnisse, die Bestimmung der zu zahlenden Zubuße oder der zu verteilenden Ausbeute, die Annahme der Bergleute, der Schichtmeister und der Steiger vorbehalten.

Aber auch unter diesen Verhältnissen hat sich der Erzbergbau anfänglich kaum nennenswert günstiger und wirtschaftlich lohnender entwickeln können; man erkannte bald, daß eine größere Freiheit in der Bewegung und eine Milderung des Steuerdrucks notwendig sei, und verfolgte alsdann diese beiden Gesichtspunkte auf dem Wege der Novellengesetzgebung. Die wichtigeren dieser erlassenen Novellen sind:

1. Das Gesetz über die Verleihung des Bergwerkseigentums auf Flötzen, vom 1. Juli 1821;
2. über die Besteuerung der Bergwerke, vom 12. Mai 1851;
3. über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks, von demselben Tage;
4. über die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter in Knappschaften, vom 10. April 1854;
5. über die Bestrafung unbefugter Aneignung von Mineralien, vom 23. März 1856;
6. über die Beaufsichtigung des Bergbaues durch die Bergbehörden und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter, vom 21. Mai 1860;
7. über die Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben, vom 22. März 1861;
8. über die Kompetenz der Ober-Bergämter, vom 10. Juni 1861;
9. über die Bergwerks-Abgaben, vom 20. Oktober 1862.

Durch die Lösung dieser bedeutsamen materiellen Fragen trat denn auch bei dem Erzbergbau des ganzen Gebietes unverkennbar ein erheb-

licher wirtschaftlicher Aufschwung ein, der einige Jahre später, infolge der Lösung der hochbedeutsamen weiteren formellen Aufgabe der Gesetzgebung, der Kodifikation des Bergrechts in der Gestalt des am 1. Oktober 1865 in allen Landesteilen in Kraft getretenen „Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865", wiederum günstige Impulse erfuhr:

Dieses Gesetz hat zur Zeit in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 für das ganze Gebiet seine volle Gültigkeit und ist durch die neuere allgemeine Landes- und Reichsgesetzgebung (namentlich durch die sogenannten „sozialpolitischen" Gesetze) insoweit ergänzt und erweitert worden, als das Bergwesen von derselben berührt wird.

Den angeführten verschiedenen Gesetzen entsprechend bieten die in dem Gebiete bestehenden Grubenfelder hinsichtlich ihrer Größe und Gestalt ein Bild großer Mannigfaltigkeit. Neben den nach der Bergordnung vom 29. April 1766 verliehenen „Längenfeldern" und den nach dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 verliehenen „neuen Geviertfeldern" stehen die nach dem allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1842 auf zerstreute (nesterweise) Vorkommen nutzbarer Mineralien verliehenen „Distriktsfelder" und die nach dem Gesetze vom 1. Juli 1821 verliehenen „alten Geviertfelder".

Die Zahl der verliehenen Erzbergwerke betrug am 1. Januar 1895 insgesamt 750, von denen sich zur Zeit jedoch nur 11 im Betriebe befinden. Nur einige wenige („Iserlohner Galmeigruben" im Bergrevier Witten und „Selbecker Erzbergwerke" im Bergrevier Werden) sind in dem Eigentume von Aktien-Gesellschaften; neben einer größeren Anzahl Alleineigentümer bestehen hauptsächlich Gewerkschaften sowohl des alten als des neuen Rechts.

Von den nach älterem Rechte verliehenen Feldern sind seither auf Grund des § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 nur 20 aus „gestreckten" in „gevierte Felder" umgewandelt beziehungsweise erweitert worden. Consolidierte Felder bestehen 21, in denen 94 Einzelfelder vereinigt sind.

„Erbstollengerechtigkeiten" sind in dem ganzen Gebiete nicht vorhanden.

* * *

Eine zweckmäßige Uebersicht über die Gesamtzahl der verliehenen Erzbergwerke habe ich hinsichtlich der verschiedenen nutzbaren Mineralien sowie der Zeit und der Art der Verleihung in der folgenden Zusammenstellung gegeben:

Lfde. Nr.	Bezeichnung der verliehenen Mineralien	Zeit der Verleihung in den Jahren: vor 1850	von 1850 bis 1865	von 1865 bis 1895	Art der Verleihung: Längenfelder	Distriktsfelder	alte Gevierfelder	neue Gevierfelder	Insgesamt
1.	Eisenerze	25	305	99	20	7	304	98	429
2.	Zinkerze	—	2	22	—	—			24
3.	Bleierze	6	17	24	6		18	23	47
4.	Kupfererze	—	21	14	10	—	11	14	35
5.	Manganerze	—	—	2	—	—	—	2	2
6.	Schwefelkies	—	19	10	—	—	4	25	29
7.	Alaunschiefer	2	3	—	1	—	3	1	5
8.	Eisen- und Bleierze	—	8	—	—	—	8	—	8
9.	Eisen- und Zinkerze	—	1	1	—	1	—	1	2
10.	Eisen- und Manganerze	—	1	8	—	—	1	8	9
11.	Eisen-, Zink- und Bleierze	1	—	—	—	1	—	—	1
12.	Eisen-, Blei- und Kupfererze	—	2	—	1	—	1	—	2
13.	Eisen-, Zinkerze und Schwefelkies	1	—	1	—	—	1	1	2
14.	Eisen-, Bleierze und Schwefelkies	—	1	—	—	—	1	—	1
15.	Eisen-, Zink-, Bleierze und Schwefelkies	—	2	26	—	—	2	26	28
16.	Eisen-, Zink- und Manganerze	1	—	—	—	1	—	—	1
17.	Eisen-, Zink-, Blei-, Kupfererze und Schwefelkies	1	4	8	—	—	5	8	13
18.	Eisenerze und Schwefelkies	—	10	1	—	—	11	—	11
19.	Eisenerze, Schwefelkies und Alaun	—	—	1	—	—	—	1	1
20.	Eisenerze Schwefelkies und Braunkohle	—	1	—	—	—	1	—	1
21.	Eisen-, Zink-, Blei-, Manganerze und Schwefelkies	1	—	—	—	1	—	—	1
22.	Eisen-, Blei-, Kupfererze, Schwefelkies und Alaun	1	9	2	—	—	10	2	12
23.	Zink und Bleierze	2	4	8	1	1	4	8	14
24.	Zink- und Kupfererze	—	—	3	—	—	—	3	3
25.	Zinkerze und Schwefelkies	—	—	8	—	—	—	8	8
26.	Zink-, Blei- und Kupfererze	—	7	6	3	—	4	6	13
27.	Zink-, Bleierze und Schwefelkies	—	2	10	—	—	2	10	12
28.	Zink-, Kupfererze und Schwefelkies	—	—	1	—	—	—	1	1
29.	Zink-, Blei-, Kupfererze und Schwefelkies	—	5	4	—	—	5	4	9
30.	Blei- und Kupfererze	—	7	6	3	—	4	6	13
31.	Bleierze und Schwefelkeis	—	1	6	—	—	1	6	7
32.	Kupfererze und Schwefelkies	—	—	3	—	—	—	3	3
33.	Blei-, Kupfererze und Schwefelkies	—	—	2	—	—	—	2	2
	Summe	41	425	284	45	12	404	289	750

M. H.! Aus diesen Angaben geht deutlich hervor, daß namentlich in dem Zeitraume von der Mitte unseres Jahrhunderts bis zu Anfang der siebenziger Jahre, in erster Linie also kurz vor und nach dem Erlaß des am 1. Oktober 1865 in Kraft getretenen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, eine besonders auffallend rege und umfangreiche Thätigkeit auf dem Gebiete des bergrechtlichen Verleihungs-Wesens in allen Landesteilen des ganzen Gebietes geherrscht hat, die im Jahre 1857 sogar, unter Abtrennung von dem Bergrevier Witten, zu der Errichtung eines neuen, allerdings nur wenige Jahre für die Kreise Iserlohn und Altena bestandenen, Bergreviers Iserlohn führte. Außerdem umfaßte zu jener Zeit das Gebiet des Erzbergbaues die südlichen Teile der damaligen Bergreviere Witten, Sprockhövel, Werden, Kettwig und Mülheim an der Ruhr, welche mit inzwischen mehrfach wechselnder Begrenzung gegenwärtig sämtlich in die vier Reviere Witten, Hattingen, Werden und Oberhausen nach der letzten Revierfeststellung im Oberbergamtsbezirk Dortmund vom 22. Dezbr. 1890 zusammengelegt sind.

Die zum Teil mit großem Fleiße, mit Ausdauer und zeitweilig auch mit vielem Kostenaufwande erschürften Erzvorkommen haben aber bis in die Gegenwart hinein die auf sie anfänglich gesetzten Hoffnungen nur wenig erfüllt sie haben im Verhältnis zu ihrer überaus großen Zahl und weiten Verbreitung zu einem wirtschaftlich besonders lohnenden und nachhaltigen Bergbau nur in ganz vereinzelten Fällen, und dann auch nur teilweise vorübergehend, Gelegenheit gegeben. Gegenwärtig bewegt sich — wie erwähnt — der Erzbergbau ausschließlich in den durch die erwähnte Revierfeststellung im Oberbergamtsbezirke Dortmund bestimmten Grenzen der beiden Bergreviere Witten und Werden.

M. H.! Im Vorhergehenden habe ich Ihnen bereits mehrfach an geeigneten Stellen einige wichtige Mitteilungen aus der Geschichte des Erzbergbaues und über seine jeweilige wirtschaftliche Bedeutung Erwähnung gemacht.

Die ersten Anfänge des Bergbaues reichen jedenfalls, gleichwie diejenigen des zum Teil benachbarten Siegenerlandes und des vormaligen Herzogtums Westfalen, bis in die frühesten Kulturzeiten hinauf, denn zahlreiche, über alle Teile des ganzen Gebietes verbreitete, alte Schlackenhalden und Pingenzüge legen ein beredtes Zeugnis hiervon ab. Insbesondere sind in einigen Gegenden, namentlich am sogenannten „Felsenmeere" bei Sundwig, solche aus früheren Jahrhunderten herstammende Reste und Ueberbleibsel als Zeugen eines alten, teilweise anscheinend sehr umfangreichen Eisenhüttenbetriebes bemerkbar. Immerhin ist hauptsächlich der Eisenerzbergbau als einer der ältesten Bergbauzweige zu betrachten. Ursprünglich mag der Betrieb im Bergrevier Witten lediglich auf die daselbst in den Schichten des Massenkalkes auftretenden, durch Gräbereien und Tagebaue leicht zu gewinnenden Eisenerzlager, und im Bergrevier Werden auf die dort in den jüngeren Gebirgsschichten

des Kohlenkalks, des Culm und des flötzleeren Sandsteins vorkommenden, ebenfalls leicht zu gewinnenden Brauneisensteine und Thoneisensteine gerichtet gewesen sein, indem dieselben alsdann in den einfachen Waldschmieden, den sogenannten Handhütten, verarbeitet wurden.

Neben dieser Eisenerzgewinnung muß auch, namentlich in dem Gebiete des Bergreviers Werden, der Bleierzbergbau schon frühzeitig eine mehr oder minder erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung gehabt haben. Mehrere in der näheren Umgegend von Velbert durch den dortigen neueren Bergbaubetrieb in dem Felde der „Prinz Wilhelm Grube", und ganz neuerdings auch in denjenigen der Gruben „Emanuel" und „Ferdinande" wieder bekannt gewordene und zugänglich gemachte, augenscheinlich bereits vor der Einführung der Schießarbeit lediglich mit Schlägel und Eisen aufgefahrene, alte Stolln und Strecken, alte Pingenzüge und Halden mit noch vorhandenen Bleiglanzstufen, sowie alte Bleischlacken liefern hierfür einwandfreie Beweise. Desgleichen geben einige bis auf den heutigen Tag erhaltene Benennungen und Bezeichnungen für besondere Oertlichkeiten deutliche Hinweise auf einen früheren Bleierzbergbau; so heißt ein Bauerngut und dessen Umgebung in der Nähe der Grube Emanuel „am Silberberg", der alte Betrieb des „Bleiberges" wurde gegen Mitte dieses Jahrhunderts in dem Felde der heutigen Prinz Wilhelm Grube wieder aufgenommen, und mit dem Namen „Bleikopf" wird die kleine Höhe bei Hasselbeck bezeichnet, auf der im Felde der Gewerkschaft Thalburg eine große Bleischlackenhalde liegt.

Ueber den Ort, wo die damals gewonnenen Bleierze verhüttet wurden, sind bestimmte geschichtliche Nachrichten nicht überliefert worden. In der Nähe der Gruben Ferdinande und Emanuel, welche — nach den vorhandenen ausgedehnten Pingenzügen zu schließen — anscheinend die bedeutendsten gewesen sein müssen, können irgend welche Spuren eines ehemaligen Hüttenbetriebes nicht mehr aufgefunden werden. Dagegen liegt eine große Bleischlackenhalde, zum Teil tief eingeschlämmt und mehr oder weniger mit alluvialen Bildungen bedeckt, in dem Thale des Vogelsangbaches, in dem Sonderfelde „Clara" der Gewerkschaft Eisenberg. Diese Schlacken beweisen, daß zu der Zeit, aus der sie stammen, die damalige Verhüttung der gewonnenen Bleierze nur eine äußerst einfache und wirtschaftlich höchst unvollkommene gewesen sein kann; eine untersuchte Probestufe ergab nach einem Probierscheine vom 4. Oktober 1851 in 100 Pfund: 1/4 Lot Silber, 36,6 Pfund Blei und 2 Pfund Kupfer. Auch die Bezeichnung für einen in der Nähe der erwähnten Schlackenhalde unweit (nordwestlich) des Hauses Einloß liegenden kleinen Teich als „Schmelzteich" deutet vielleicht auf einen solchen früheren Bleihüttenbetrieb hin.

Vollständig einwandfreie geschichtliche Ueberlieferungen über diesen alten Eisenerz- und Bleierzbergbau liegen schriftlich nicht vor. Die ersten wenigen Aufzeichnungen können allenfalls in dem Wortlaute der

Mutung und Verleihungs-Urkunde des vorerwähnten Grubenfeldes „Clara“ der Gewerkschaft Eisenberg gesucht werden.

Diese Mutung, welche am 23. Juni 1846 von Dr. Heim in Werden eingelegt wurde, lautete:

„Weit in vorpreußischer Zeit, in den Jahren 1547 et 1660 ist in der Honnschaft Hetterscheidt und Isenbügel, Bürgermeisterei Velbert, Kreises Elberfeld (jetzt Mettmann) Bergbau auf Blei, Galmei (?) und Eisen getrieben, und es sind diese Bergwerke längst wieder in das landesherrliche Freie gefallen.

Diese Galmei- (?), Blei- und Eisenwerke, von welchen ich durch Zufall die alten Halden und Stollen südlich des Gutes des Oekonomen Brügelmann in dessen Büschchen entdeckt habe, begehre und mute ich . . . .“

Durch eine Urkunde vom 17. November 1852 wurde darauf die „angeblich in dem Jahre 1547 bis 1660 betriebene Eisensteinlagerstätte“ unter dem Namen „Clara“ verliehen; die Belehnung auf Bleierz erfolgte erst unter dem 23. Oktober 1858.

Die Angaben Heim's sollen sich auf Verleihungsurkunden gründen, welche in den genannten Jahren durch die Aebte des ehemaligen reichsunmittelbaren Stiftes Werden ausgestellt worden sind. In der ältesten dieser beiden Verleihungsurkunden, derjenigen des Jahres 1547, soll zudem bereits auf einen noch älteren Bergbau hingewiesen beziehungsweise eine durch früheren Betrieb bekannte, aber wieder ins Bergfreie gefallene Erzlagerstätte von Neuem verliehen worden sein.

Weitere schriftliche Ueberlieferungen fehlen, soweit sie bis jetzt bekannt, gänzlich. Die Geschichte dieses alten Bergbaues ist daher im Einzelnen nur eine äußerst lückenhafte und dürftige, und ebenso, wie seine damalige wahrscheinliche Ausdehnung und wirtschaftliche Bedeutung lediglich allgemein, in großen Umrissen, anzudeuten ist, kann sich auch der Grund für die Einstellung der einzelnen Gruben nur auf Mutmaßungen stützen.

In erster Linie wird aber wohl der dreißigjährige Krieg sowie die damit eingetretene allgemeine Niederlage aller wirtschaftlichen Verhältnisse, und sodann ferner der nachfolgende Mangel an genossenschaftlichen Vereinigungen an Kapital und Maschinen gegenüber den zum Teil überaus großen Wasserzuflüssen und der geringen Bleierzführung der meisten Lagerstätten im Verhältnis zu der mitbrechenden, in früheren Zeiten ganz wertlosen Zinkblende seiner Zeit das Erliegen der einfachen Betriebe des alten Bergbaues höchstwahrscheinlich herbeigeführt haben. Erst in neuerer Zeit konnten dieselben durch den Fortschritt der Gesetzgebung und der Technik wieder Gegenstand mehr oder weniger zuversichtlicher bergmännischer Unternehmungen werden.

Ich habe vorhin bereits erwähnt, daß namentlich in dem Zeitraume von der Mitte unseres Jahrhunderts bis zu Anfang der siebenziger Jahre, in erster Linie also kurz vor und nach dem Erlaß des am

1. Oktober 1865 in Kraft getretenen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, eine besonders auffallend rege und umfangreiche Thätigkeit auf dem Gebiete des bergrechtlichen Verleihungswesens in allen Teilen des ganzen Gebietes geherrscht hat.

Namentlich wurde zu jener Zeit den Eisenerzen die größte Aufmerksamkeit zugewandt, sodaß ihre Gewinnung auf den Zechen „Carl“ bei Langerfeld und „Schwelm“ bei Schwelm in dem Gebiete des jetzigen Bergreviers Witten (in dem Gebiete des ehemaligen Bergreviers Sprockhövel), sowie auf den Zechen Clara, Friedrich, Diedrich, Wilhelm und Wulff der vereinigten Lamarche-Grube im Bergrevier Werden zeitweilig eine nicht unerhebliche Höhe erreichte. Allein für die Gegenwart und, nach dem Stande der bisherigen geognostischen und bergbaulichen Aufschlüsse zu urteilen, auch für die Zukunft hat der Eisensteinbergbau seine Bedeutung in beiden Revieren gänzlich verloren.

Den mehr oder weniger allmählichen, im Uebrigen recht schwankenden Rückgang der Eisenerzförderung seit dem Jahre 1871 will ich aus folgenden Zahlen hervorgehen lassen:

Eisenerzförderung

im Jahre	im Bergrevier Witten (bis 1891 Revier Sprockhövel) Tonnen	im Bergrevier Werden Tonnen	Insgesamt Tonnen
1871	52 517	18 031	70 548
1872	19 842	4 928	24 770
1873	47 523	5 732	53 255
1874	43 435	2 105	45 540
1875	793	1 415	2 208
1876	47 704	1 301	49 005
1877	61 096	1 601	62 697
1878	59 367	—	59 367
1879	56 675	—	56 675
1880	97 220	—	97 220
1881	60 049	—	60 049
1882	38 413	—	38 413
1883	42 880	—	42 880
1884	53 243	—	53 243
1885	38 077	—	38 077
1886	41 055	—	41 055
1887	52 004	—	52 004
1888	42 030	—	42 030
1889	29 153	—	29 153
1890	27 802	—	27 802
1891	8 145	—	8 145
1892	370	—	370
1893	367	—	367
1894	1 347	—	1 347
1895	rund 300	—	300

M. H.! Bezüglich des übrigen Erzbergbaues kann ich hier nur noch anführen, daß im Bergrevier Witten zur Zeit im Betrieb sind die Erzbergwerke:

1. „Schwelm" bei Schwelm,
2. Die „Iserlohner Galmeigruben" bei Iserlohn,
3. „Auguste" bei Herscheid,

und im Bergrevier Werden die Erzgruben:

1. Die „Selbecker Erzbergwerke" (Neu-Diepenbrock III) bei Minhard,
2. Die „Prinz Wilhelm Grube" bei Richrath,
3. Das „Erzbergwerk Glückauf" bei Neviges,
4. „Ferdinande" bei Heiligenhaus,
5. „Thalburg" bei Velbert,
6. „Benthausen" bei Metzkausen,
7. „Emanuel" bei Wülfrath, und
8. „Wilhelm II." bei Velbert.

Mit Ausnahme der drei größeren Werke: den Iserlohner Galmeigruben, den Selbecker Erzbergwerken und der Prinz Wilhelm Grube, welche mehr oder weniger bedeutende Tiefbau-Anlagen besitzen, sind die Gruben sämtlich ohne nennenswerte bergtechnische Betriebseinrichtungen. Der Bergbau beschränkt sich teilweise auf Versuchsarbeiten, teilweise wird er in Gestalt von Gräbereien, Tagebauen, kurzen Stollen und kleinen Schächten von ganz unerheblicher Teufe auf die denkbar einfachste bergmännische Art betrieben.

Ueber die Ein- und Vorrichtungen des Grubenbetriebes der genannten drei größeren Bergwerke sowie über die daselbst errichteten Erzzubereitungs- beziehungsweise Aufbereitungs-Anstalten ist besonders Erwähnenswertes oder Bedeutsames nicht anzuführen.

In dem ganzen Gebiete des Bergreviers Witten wird nach dem Stande der geognostischen und bergbaulichen Aufschlüsse — wie bereits mehrfach erwähnt werden mußte — in naher absehbarer Zeit, voraussichtlich schon nach Ablauf von einem Jahre, ein Erzbergbau von irgend einer wirtschaftlichen Bedeutung überhaupt nicht mehr vorhanden sein. Die bekannten Erzvorkommen sehen in dieser kurzen Zeit ihrem gänzlichen Verhiebe entgegen, und neue Erzlager sind trotz fleißigen Schürfens seit Jahren nicht mehr gefunden worden.

In dem, Jahrzehnte hindurch teilweise sehr bedeutenden, annähernd ein volles Jahrhundert alten, Bergbaue der „Iserlohner Galmeigruben" gehört bereits zur Zeit ein guter Teil bergmännischen Unternehmungsgeistes und ein Stück menschlichen Fleißes der Vergangenheit an.

Zum Beweise will ich einige auf amtliche Erhebungen begründete Zahlen anführen:

Jahr	Name des Bergwerkes	Eisenerze Tonnen	Zinkerze Tonnen	Bleierze Tonnen	Schwefelerze Tonnen
1890	Carl	2370	—	—	—
	Schwelm	25432	—	—	2524
	Iserlohner Galmeigruben	—	23058	87	—
1891	Carl	1360	182	—	—
	Schwelm	6785	32	—	188
	Iserlohner Galmeigruben	—	20875	116	—
1892	Carl	—	144	—	—
	Schwelm	370	—	—	—
	Iserlohner Galmeigruben	—	20949	123	—
1893	Carl	367	231	—	—
	Schwelm	—	198	—	—
	Iserlohner Galmeigruben	—	15589	100	—
1894	Carl	1347	333	—	—
	Schwelm	—	191	—	—
	Iserlohner Galmeigruben	—	12854	77	—
Für 1895 in Aussicht genommen	Carl } gemeinsam	rund 700 Tonnen		—	—
	Schwelm } gemeinsam			—	—
	Iserlohner Galmeigruben	—	1300	—	—

Im Bergrevier Werden kann dahingegen dem Erzbergbau auf Grund der ausgedehnten Gangvorkommen eine ungleich günstigere wirtschaftliche Zukunft und wesentliche Bedeutung mit Recht vorausgesagt werden. Die Gesamt-Erzförderung in den letzten vier Jahren ergiebt sich aus folgenden Zahlen:

Jahr	Name des Bergwerkes	Zinkerze Tonnen	Bleierze Tonnen	Schwefelerze Tonnen
1891	Prinz Wilhelm Grube	1046	20	—
	Selbecker Erzbergwerke	9764	130	78
	Ferdinande	—	700	—
	Erzbergwerk Glückauf	—	44	—
1892	Prinz Wilhelm Grube	1037	18	—
	Selbecker Erzbergwerke	10333	97	172
	Ferdinande	—	739	—
	—	—	—	—
1893	Prinz Wilhelm Grube	1258	12	—
	Selbecker Erzbergwerke	6943	172	—
	Ferdinande	—	232	—
	Benthausen	—	6,5	—
1894	Prinz Wilhelm Grube	1035	1	—
	Selbecker Erzbergwerke	7896	51	—
	Ferdinande	6	346	—
	Benthausen	—	140,5	—
Für 1895 in Aussicht genommen	Prinz Wilhelm Grube	1200	?	—
	Selbecker Erzbergwerke	8825	?	—
	Ferdinande	?	1200	—
	Benthausen	—	2000	—

Die übrigen Zechen des Bergreviers Werden, welche ich nicht namhaft gemacht habe, sind z. Z. in eine Erzförderung noch nicht eingetreten. Der Betrieb derselben beschränkt sich vorläufig noch ausschließlich auf Versuchsarbeiten.

Uebersichtliche Gesamtzusammenstellung

während des Zeitraumes

(Bergreviere Witten

Lfde. Nr.	Jahr	Anzahl der betriebenen Werke	Anzahl der Belegschaft	Eisenerze Menge der Förderung t	Eisenerze Wert der Förderung Mk.
1	1870	7	650	1058,4	15136
2	1871	13	826	3527,9	152279
3	1872	12	941	25271,5	154107
4	1873	9	857	53255,1	361083
5	1874	10	866	55535,2	380986
6	1875	8	722	2208,0	19150
7	1876	9	763	49503,8	274760
8	1877	8	851	62726,4	344981
9	1878	6	1232	59367,0	320988
10	1879	8	1215	56674,6	307258
11	1880	8	1308	97220,0	525612
12	1881	9	1616	60049,0	328499
13	1882	9	1657	38493,0	212650
14	1883	8	1762	42880,0	233064
15	1884	6	1565	53243,0	279549
16	1885	5	1445	38077,0	161230
17	1886	5	1428	40055,0	106326
18	1887	11	1447	52204,0	182186
19	1888	12	1503	42030,0	180988
20	1889	14	1504	29153,0	127018
21	1890	16	1462	27802,0	122739
22	1891	15	1411	8145,0	35291
23	1892	14	1326	370,0	1295
24	1893	17	1295	367,0	1284
25	1894	11	1070	1347,0	4714

der Belegschaft und Erzförderung
von 1870 bis 1895.
und Werden.

Zinkerze		Bleierze		Kupfererze		Schwefelkies	
Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert
der Förderung		der Förderung		der Förderung		der Förderung	
t	Mk.	t	Mk.	t	Mk.	t	Mk.
22623,4	474276	159,4	13635	2,7	99	206,0	366
22205,5	472419	446,12	43098	0,07	—	1968,4	7485
21672,9	510086	570,45	57294	0,08	—	6232,9	42099
30685,2	532638	663,6	76236	—	—	10010,7	117132
19368,3	467004	230,1	29181	—	—	9078,4	109068
19063,7	394874	656,3	80387	—	—	7302,7	86343
13174,1	324451	318,6	47410	—	—	15804,0	186793
16141,8	389339	305,2	43172	—	—	27002,0	321346
17357,6	431228	338,7	50846	—	—	27271,8	320088
14772,7	334853	1023,7	149282	2,0	200	33255,1	304297
15267,7	376658	1944,7	157342	—	—	40673,0	348169
15691,1	409799	1487,7	221959	—	—	36761,4	308192
26832,0	736941	2104,0	294642	—	—	38596,0	250973
31297,0	884921	1604,0	204423	—	—	28211,0	184260
31872,0	881642	741,0	69520	—	—	31365,0	199038
33140,0	830110	1091,0	63167	—	—	18886,0	76594
34237,0	803550	1039,0	92872	—	—	13816,0	41036
35813,0	849259	1317,0	93609	—	—	8597,0	47732
32901,0	773066	1185,0	80371	—	—	6177,0	74090
35899,0	946087	1451,0	52715	—	—	5765,0	57650
32945,0	772793	710,0	50140	—	—	2590,0	25760
31898,0	810953	1010,0	73815	—	—	266,0	1890
32463,0	925012	977,0	67050	—	—	172,0	385
24219,0	568539	522,5	22155	—	—	—	—
22315,0	478996	615,5	21776	—	—	—	—

M. H.! Gestatten Sie mir zum Schlusse noch einige Worte über die wirtschaftliche Lage der Bergarbeiter. Bei dem Erzbergbaue in dem südlichsten Teile des Oberbergamtsbezirks Dortmund waren während des Jahres 1894 im großen Durchschnitt 1070 Bergarbeiter beschäftigt, und zwar auf den Erzgruben im Bergrevier Witten 367 und auf denjenigen im Bergrevier Werden 703.

Diese Bergarbeiter-Bevölkerung ist größtenteils eine altansässige und stammt vorwiegend aus der nächsten Umgebung der einzelnen Gruben. Fremde Arbeiter finden nur in ganz vereinzelten Fällen Beschäftigung, und aus diesem Umstande ergiebt sich im strengen Gegensatze zu dem großen nördlich angrenzenden Steinkohlenbergbau-Betriebe und auch zu demjenigen anderer Industrie-Gegenden die Thatsache, daß man es hier nicht mit einem eigentlichen, nur von der Bergarbeit lebenden, Bergmannsstande zu thun hat.

Die meisten ansässigen Bergleute sind vielmehr Haus- und Grundbesitzer oder auch ständige Mieter und haben zudem nicht selten einzelne Ackergrundstücke gepachtet, welche sie in der Regel nach beendeter Grubenschicht selbst bewirtschaften. Infolgedessen ist die große Mehrzahl der Bergarbeiter in der Lage, einen, wenn auch öfters kleinen Teil ihrer täglichen Nahrungsmittel selber zu bauen und einzuernten. Die Arbeitslöhne haben aber auch bei weitem nicht die Höhe erreicht, wie in anderen Industriegegenden, namentlich in den Steinkohlenrevieren, obschon sie entsprechend der allgemeinen und allmählichen Verteuerung der Lebensmittel im Laufe der Jahrzehnte gleichfalls mehr oder weniger gestiegen sind. Während dieselben in den dreißiger Jahren für die achtstündige Schicht selten mehr als 0,80 bis 1,00 Mark betrugen, stiegen sie in den sechziger Jahren bereits auf etwa 1,60 bis 1,80 Mark und allmählich bis auf 3,50 und höchstens 4,50 Mark in den Jahren 1872 und 1873, und sanken alsdann wieder bis zu Anfang der achtziger Jahre bis durchschnittlich auf 3,00 und 2,50 beziehungsweise 2,00 Mark herab, auf welchem Stande sie sich inzwischen noch bis zum heutigen Tage, von einigen unwesentlichen Schwankungen abgesehen, allgemein erhalten haben.

Ueber die Einrichtungen zur Förderung des Wohles der Bergarbeiter ist nur weniges anzuführen.

Die in dem ganzen Gebiete beschäftigten Bergarbeiter gehören sämtlich dem bekannten „Allgemeinen Knappschafts-Verein zu Bochum“ an, dessen innere Ausgestaltung zuletzt durch die Satzungen vom 1. Januar 1892 unter besonderer Berücksichtigung der fortschreitenden „sozialpolitischen“ Reichsgesetzgebung, namentlich des Kranken-Versicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883, des Unfall-Versicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 und des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes vom 22. Juni 1889, geregelt worden. Zugleich ist dieser Verein von dem genannten Zeitpunkte ab als „besondere Kassen-Einrichtung“ im Sinne der §§ 5 und 7 des zuletztgedachten Reichsgesetzes in Wirksamkeit getreten.

Die Aktiengesellschaft „Selbecker Bergwerksverein“ hat in den letzten

Jahren in der Nähe der ihr gehörenden Zink-, Blei- und Schwefel-Erzgrube Neu-Diepenbrock III bei Mintard im Bergrevier Werden 59 Mietwohnungen sowie ein großes Kost- und Schlachthaus für die Werksangehörigen gebaut.

Sonstige für die Bergarbeiter bestimmte Wohlfahrts-Einrichtungen sind in dem ganzen Gebiete nicht vorhanden.

Besondere Erwähnung verdienen die für die Arbeiterverhältnisse außerordentlich wichtigen Ergebnisse der am 16. Dezember 1893 im ganzen Oberbergamtsbezirk Dortmund vorgenommenen allgemeinen Bergarbeiter-Zählung.

I. Uebersicht der Belegschaft nach Gesamtzahl, Abstammung, Sprache, Religionsbekenntnis, Personenstand und Zahl der Angehörigen.

Laufende Nr.	Name des Bergwerks	Gesamtzahl der Belegschaft	Darunter sind: Bergmannskinder	Darunter sind: Fremdsprachige	Religionsbekenntnis, Zahl der: Evangelischen	Religionsbekenntnis, Zahl der: Katholischen	Religionsbekenntnis, Zahl der: Andersgläubigen	Personenstand: verheiratet	Personenstand: unverheiratet	Personenstand: Witwer	Personenstand: geschieden	Zahl der Angehörigen: Ehefrauen	Zahl der Angehörigen: Unversorgte Kinder	Zahl der Angehörigen: Sonstige zu ernährende Angehörige
	a. Bergrevier Witten.													
1.	Karl	10	—	1	9	1	—	7	2	1	—	7	27	1
2.	Schwelm	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	2	3	—
3.	Iserlohner Galmeigrub.	375	75	7	200	172	3	291	73	11	—	291	805	64
	darunter weibl. Arb. .	14	4	—	6	8	—	2	11	1	—	2	3	6
4.	Erzgebirge II . . .	2	1	—	2	—	—	1	—	1	—	1	3	—
5.	Franziska	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1
6.	Olga	2	1	-	1	1	—	2	—	—	—	2	8	—
	b. Bergrevier Werden.													
7.	Prinz Wilhelm Grube .	86	28	5	61	25	—	49	34	3	—	49	116	14
	darunter weibl. Arb. .	3	-	—	2	1	—	—	3	—	—	—	—	—
8.	Selbecker Erzbergwerke	476	160	19	83	390	3	272	195	8	1	272	777	298
	darunter weibl. Arb. .	9	—	—	1	8	—	—	9	—	—	—	—	16
9.	Ferdinande	90	30	11	33	57	—	45	41	4	—	45	115	8
	darunter weibl. Arb. .	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
10.	Thalburg	21	3	—	7	14	—	15	5	1	—	15	44	12
11.	Lintorfer Erzbergwerke	6	2	—	3	3	—	6	—	—	—	6	29	—
12.	Benthausen	32	12	3	2	30	—	22	10	—	—	22	66	10
13.	Erzbergwerk Glückauf .	13	5	—	9	4	—	10	3	—	—	10	26	4
14.	Wilhelm II	6	1	—	4	2	—	4	2	—	—	4	15	—
15.	Josephine	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	1	3	—
	Summe .	1147	332	46	422	719	6	727	366	29	1	727	2047	412
	darunter weibl. Arb. .	27	4	—	10	17	—	2	24	1	—	2	3	22

II. Uebersicht der Belegschaft nach Lebensalterstufen.

Laufende Nr.	Name des Bergwerkes	Gesamt-Belegschaft	Lebensalter in den Jahren						
			14—16	16—20	21—30	30—40	40—50	50—60	60 und darüber
	a. Bergrevier Witten.								
1.	Carl	10	—	—	1	1	5	3	—
2.	Schwelm	2	—	—	1	1	—	—	—
3.	Iserlohner Galmeigruben . .	375	—	18	68	95	104	70	20
	darunter weibliche Arbeiter	14	—	9	4	—	—	1	—
4.	Erzgebirge II	2	—	—	1	—	—	1	—
5.	Franziska	1	—	—	—	—	1	—	—
6.	Olga	2	—	—	—	1	—	1	—
	b. Bergrevier Werden.								
7.	Prinz Wilhelm Grube . . .	86	—	9	32	24	11	8	2
	darunter weibliche Arbeiter	3	—	—	2	—	1	—	—
8.	Selbecker Erzbergwerke . . .	476	28	81	113	120	78	42	14
	darunter weibliche Arbeiter	9	5	4	—	—	—	—	—
9.	Ferdinande	90	—	13	25	19	24	9	—
	darunter weibliche Arbeiter .	1	—	1	—	—	—	—	—
10.	Thalburg	21	—	—	7	6	5	3	—
11.	Lintorfer Erzbergwerke . . .	6	—	—	—	3	3	—	—
12.	Benthausen	32	—	3	8	13	7	1	—
13.	Erzbergwerk Glückauf	13	—	1	6	3	3	—	—
14.	Wilhelm II	6	—	—	2	1	2	1	—
15.	Josephine	1	—	—	—	1	—	—	—
	Summe .	1147	28	125	265	288	243	139	36
	darunter weibliche Arbeiter .	27	5	14	6	—	1	1	—

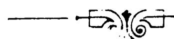
III. Uebersicht der Belegschaft nach ihrer Unterkunft.

Laufende Nr.	Name des Bergwerkes	Zahl der Belegschaft	Es wohnen					
			im eigenen Hause	in Dienstwohnung	in Mietwohnung	in Schlafhäusern	in Kost u. Wohnung bei den Eltern	in Kost u. Wohnung bei Fremden
	a. Bergrevier Witten.							
1.	Carl	10	—	1	7	—	1	1
2.	Schwelm	2	—	—	2	—	—	—
3.	Iserlohner Galmeigruben	375	66	14	219	—	42	34
	darunter weibliche Arbeiter	14	—	—	1	—	11	2
4.	Erzgebirge II	2	1	—	1	—	—	—
5.	Franziska	1	—	—	—	—	1	—
6.	Olga	2	—	—	1	—	—	1
	b. Bergrevier Werden.							
7.	Prinz Wilhelm Grube	86	5	8	35	—	15	23
	darunter weibliche Arbeiter	3		—	—	—	2	1
8.	Selbecker Erzbergwerke	476	46	8	212	28	147	35
	darunter weibliche Arbeiter	9	—	—	—	—	7	2
9.	Ferdinande	90	8	1	35	—	11	35
	darunter weibliche Arbeiter	1	—	—	—	—	1	—
10.	Thalburg	21	1	—	13	—	4	3
11.	Lintorfer Erzbergwerke	6	2	2	2	—	—	—
12.	Benthausen	32	—	—	19	—	3	10
13.	Erzbergwerk Glückauf	13	2	—	8	—	2	1
14.	Wilhelm II	6	—	—	3	—	—	3
15.	Josephine	1	1	—	—	—	—	—
	Summe	1147	132	34	557	28	228	146
	darunter weibliche Arbeiter	27	—	—	1	—	21	5

VI. Uebersicht der Belegschaft nach ihrem Besitzstande.

Laufende Nr.	Name des Bergwerkes	Zahl der Belegschaft	Grundeigentum				Viehbesitz: Im Besitze der Belegschaft sind			
			Haus- und Feld-Besitzer.	nur Hausbesitzer	nur Feldbesitzer	weder Haus- noch Feldbesitzer	Pferde	Rindvieh	Ziegen	Schweine
	a Bergrevier Witten.									
1.	Carl	10	—	—	—	10	—	—	—	—
2.	Schwelm	2	—	—	—	2	—	—	1	1
3.	Iserlohner Galmeigruben .	375	64	5	1	305	3	50	163	97
4.	Erzgebirge II	2	1	—	—	1	—	5	3	2
5.	Franziska	1	—	—	—	1	—	—	—	—
6.	Olga	2	—	—	—	2	—	—	—	—
	b Bergrevier Werden.									
7.	Prinz Wilhelm Grube . .	86	6	—	—	80	1	9	45	5
8.	Selbecker Erzbergwerke . .	476	47	1	8	420	—	83	211	123
9.	Ferdinande	90	12	—	3	75	1	19	14	10
10.	Thalburg	21	3	—	—	18	—	6	12	5
11.	Lintorfer Erzbergwerke . .	6	2	—	—	4	—	4	5	10
12.	Benthausen	32	—	—	—	32	—	1	22	5
13.	Erzbergwerk Glückauf . .	13	2	—	3	8	—	3	3	2
14.	Wilhelm II	6	1	—	—	5	—	1	5	3
15.	Josephine	1	—	1	—	—	—	—	—	—
	Summe .	1147	138	7	15	963	5	181	484	263

M. H.! Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit, mit der Sie meinem Vortrage gefolgt sind, und ich hoffe, daß Sie durch meine Ausführungen ein freundlicheres Bild von dem Erzbergbau unserer engeren Heimat mit nach Hause nehmen, als ich es Ihnen im Vorjahre zu bieten vermochte. Ich schließe mit dem Wunsche, daß der Erzbergbau in dem südlichsten Teile des Oberbergamtsbezirks Dortmund auch ferner zum Nutzen seiner Besitzer und Arbeiter, sowie zum Wohle der Gemeinden, in denen er umgeht, noch recht lange weiter gedeihen möge.



Naturwissenschaftliche Studien.*)

Gesammelte Aufsätze von H. Jehn.

(2. Fortsetzung.)

Der Kohlgallenrüßler.

Die Redensart, er hat mir den Kohl verdorben, ist vielen Menschen geläufig. Daß sie dabei an den Kohlverderber denken, von dem ich hier erzählen will, ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil ihnen dieser schwerlich bekannt ist.

Wenn aber jahraus, jahrein nicht nur bildlich ausgedrückt, sondern thatsächlich von einem Insekt sehr viel Kohl verdorben wird, so ist die Annahme gewiß berechtigt, daß diese Art des Kohlverderbens die Redensart begründet hat.

Ein schmackhaftes Kohlgemüse findet so vielseitigen Beifall, daß dem Verderber eines solchen Genusses gewiß auch gern einige Beachtung geschenkt wird.

Wer Gartenbau treibt, den wird es vielleicht besonders interessieren, einmal zu erfahren, wer ihm eigentlich den mit Sorgfalt wohl gar eigenhändig gepflanzten Kohl, auf den er so große Hoffnungen setzte, verdirbt. Die Art der Schädigung ist gemeinhin bekannt. Der kundige Gärtner, welcher häufig Kohl aller Sorten pflanzt, untersucht vorher die Wurzeln seiner Setzlinge, ob sie auch Knoten haben. Pflanzen, an denen er diese vorfindet, wird er nicht pflanzen oder, wenn er sich doch dazu entschließt, die Knoten zuvor entfernen, wenn sich dieses ohne vollständige Zerstörung des Wurzelstockes bewerkstelligen läßt; denn er weiß aus Erfahrung, daß aus einer mit Knoten behafteten Pflanze niemals ein ordentlicher Kohlstrunk, Kappuskopf oder Kohlrabi wird.

Sind aber nur knotenfreie Setzlinge gepflanzt worden, so ist nicht ausgeschlossen, daß solche Knoten im späteren Wachstume der Pflanze sich einstellen und der Kohl doch noch zugrunde geht. Wenn wir den Wurzelknoten einer Kohlpflanze zerbrechen, so finden wir in seinem Inneren einen weißgelblichen Wurm. Ist der Knoten recht groß, so

*) cf. Jahrgang 7 dieses Buches, S. 162—225 und Jahrg. 9, S. 300—321.

beherbergt er mehrere Würmer, welche sich damit beschäftigen, das Fleisch des Wurzelknotens zu verzehren.

Durch den fortwährenden Reiz, welchen die fressenden Würmer verursachen, strömt aller Lebenssaft, den die Pflanze hat, in den Wurzelknoten und befördert deren Wachstum, während die Pflanze selbst verkümmert und nach und nach abstirbt.

Einen solchen Wurzelknoten nennt man eine Galle und unsern Kohlverderber, den Erzeuger derselben, den Kohlgallenrüßler, Ceuthorhynchus sulcicollis. Dieselben sind kleine tiefschwarze Käfer von kaum 2—3 mm Länge.

Das stark punktierte Halsschild derselben hat vorn einen schwach aufgeworfenen Rand, jederseits davon ein Häkchen und eine tiefe Mittelfurche. Die Flügeldecken sind tief gestreift, in den Zwischenräumen eben, stark gewurzelt und vor der Spitze schuppig gehöckert, die Schenkel vorn kurz gezähnt.

Die im Frühjahr zuerst erscheinenden Rüßler stammen aus Spätbruten des vergangenen Herbstes und überdauern den Winter in der Erde oder an anderen geschützten Orten.

Zur Zeit der Eierablage bohren sie die zartesten Pflanzenteile des Stammes dicht unter der Erdgrenze, am liebsten die Wurzel selbst an und legen ein Ei in die Wunde.

Bei der Auswahl der Pflanzen für die Brut vermeiden sie gerne den braunen Kohl, begünstigen im übrigen junge Pflanzen der Oelsaaten sowohl, wie alle Kohlarten, auch die wildwachsenden, wie z. B. den Hedrich.

Der durch die Verwundung und das Fressen der aus dem Ei entstehenden Larven verursachte Reiz veranlaßt die Pflanze zu einer gallenartigen Mißbildung.

Nach zwei Monaten ist die Larve erwachsen, bohrt sich durch ein rundes Loch aus ihrer Zelle heraus, fertigt unter der Erde von dieser ein eiförmiges Gehäuse um sich und ruht nun wenige Wochen als Puppe in demselben.

Wenn die Käfer recht zahlreich vorhanden sind, so bohren sie auch bereits kräftig entwickelte Strünke an und verbreiten sich dann die Gallen auch weiter hinauf am Stamm. Die Larven der letzten Brut des vergangenen Jahres überwintern in diesem Zustande und entsenden die Käfer durch ein rundes Bohrloch erst im nächsten Frühjahr. An sonnigen warmen Tagen sind die Käfer denn auf allen Kreuzblümlern anzutreffen, an denen sie die Blüten und Blätter benagen.

Kohlstrünke mit Gallen ohne Fluglöcher sollte man nicht als Stoppel den Winter über stehen lassen, sondern zur Vernichtung der Brut im Herbste verbrennen.

Ueber die Schädlichkeit der Raupenhaare.

In der deutschen medizinischen Wochenschrift berichtet Dr. Hillemanns über beobachtete Augenentzündungen, hervorgerufen durch Raupenhaare, und knüpft daran Betrachtungen, welche geeignet erscheinen, in weiteren Kreisen bekannt zu werden. Dr. Hillemanns vertritt die Ansicht, daß die Schädlichkeit der Raupenhaare in Volkskreisen nicht genügend bekannt ist und mahnt eindringlich, auf die Gefährlichkeit derselben aufmerksam zu machen.

Zu diesem Zwecke verlangt er eine populäre Gesundheitslehre, welche sich namentlich an die Eltern wenden soll. Als besonders wirksam bezeichnet der genannte Arzt, die Lehre über die Gefährlichkeit der Raupenhaare in Volksschulen gelegentlich des naturgeschichtlichen Unterrichts zum Vortrage zu bringen, weil gerade bei den Kindern am besten die Erinnerung für das spätere Leben durch Belehrung und Anschauung zum Bewußtsein zu bringen sei.

Die Erhebungen, welche bei Behandlung der langwierigen und äußerst schmerzhaften Augenentzündungen angestellt wurden, führten zu dem Ergebnis, daß die Entzündungen nicht einmal immer durch zufällige Berührungen der Augen mit Raupen hervorgerufen waren, sondern daß die gefährlichen Raupen vielfach durch Leichtsinn und Unvorsichtigkeit ins Auge geworfen wurden, sowie, daß die meisten Augenentzündungen dieser Art bei der ländlichen Bevölkerung zu verzeichnen waren.

Der Zweck meines heutigen Vortrages ist es nun, angeregt durch die ernsten Mahnungen Dr. Hillemanns, diejenigen Raupen näher zu bezeichnen, deren Haare höchstwahrscheinlich die gefürchteten Entzündungen hervorgerufen haben. Glücklicherweise sind nun die allergefährlichsten Raupen dieser Arten hierzulande recht selten. Dieselben gehören der Gattung Cnethocampa an, welche in Europa in mehreren Arten vertreten ist.

Die häufig in Deutschland vorkommende Art Processionea, welche nach Norden um Havelberg ihre nördlichste Grenze nicht überschreitet, lebt nur auf Eichenbäumen. Erwachsen ist die Raupe von bläulicher Farbe, bis schwarzgrau, an den Seiten weißlich, auf dem Rücken mit einer Reihe rötlichbrauner Flecken, auf denen feine widerhakige Härchen stehen, 3 bis 4 cm lang. Auf den Brustringen trägt dieselbe je acht, auf den übrigen Ringen je vier rötlichbraune, lang behaarte Kopfwarzen. Die Luftlöcher und der Kopf sind braunschwarz. Die Raupen leben im Mai und Juni am Stamm alter Eichenbäume in Nestern, fressen nur nachts und kehren am Morgen in das Nest zurück. Die Haare dieser Raupen bewirken nicht nur gefährliche Entzündungen der Augen, sondern auch auf den Schleimhäuten der Nase und des Rachens. In die Poren der Haut gerieben verursachen sie entsetzliches Jucken und kleine Geschwüre, deren Heilung schon mehrere Tage erfordert. Die Haare von Processionea enthalten hochprozentige Ameisensäure, und diese ist es, welche die Erregerin der Entzündungen ist.

An Nadelhölzern in Norddeutschland und Rußland leben die Raupen von C. pinivora. Dieselben sind äußerlich von Processionea nicht zu unterscheiden. Die Wirkungen ihrer Haare als Entzündungserreger sind jedoch bösartiger.

In den Sandgegenden Südeuropas, in der Schweiz, den Donaufürstentümern, besonders in Dalmatien lebt eine dritte Art, welche den Namen Pityocampa, d. h. Fichtenprozessionsspinner, führt. Dieselbe unterscheidet sich deutlich von den ersteren beiden Arten, während die Lebensgewohnheiten dieselben sind.

Nächst den Raupen der Gattung Cnethocampa kommen diejenigen der Gattung Bombyx in betracht und zwar in erster Linie die von Bombyx rubi, der Brombeerglucke. Diese wahrhaft schöne Raupe ist in der Jugend von schwarzer Farbe, mit hochgelben Gürteln gezeichnet. Erwachsen ist sie sammetartig braun, an den Seiten schwärzlich mit schwarzgelben Einschnitten und ziemlich langen rotbraunen Haaren, 7 bis 8 cm lang. Vom Herbst bis in den Mai ist die Raupe mit Ausschluß der kalten Jahreszeit, in welcher sie in der Erde verborgen den Winterschlaf hält, in oft großer Anzahl überall auf Wiesen, an Brombeersträuchern und niederen Pflanzen anzutreffen. Vor Einbruch der Abenddämmerung kommen die am Tage im Grase verborgenen großen fetten Raupen hervor und beginnen behaglich zu weiden. Bei Berührung rollen sie sich sofort zusammen und verursachen, in die Hand genommen, ein recht empfindsames, längere Zeit anhaltendes Brennen auf der Haut.

Diese Eigenschaft haben außer den genannten nur noch wenige Raupenarten, und zweifle ich nicht daran, daß es eben die am häufigsten vorkommende und durch ihre beträchtliche Größe so leicht findbare Raupe von Bombyx rubi ist, welche die beklagten Augenentzündungen hervorgerufen hat.

In milderer Weise wirken die Haare der Raupe von Bombyx quercus; deren seltenes Vorkommen aber läßt die Gefahren, welche auch sie bringen, kaum geringer erscheinen. Der Raupe von Bombyx rubi aber steht bezl. ihrer Gefährlichkeit würdig zur Seite die ebenso häufig wie jene auftretende Raupe von Lasio campa potatoria (Trespenspinner). Auch die Haare dieser Raupe verursachen ein Brennen auf der Haut und werden den Augen daher nicht minder gefährlich sein, wie die der Brombeerglucke.

In den Monaten April bis Mai lebt diese Raupe an Gräsern und erscheint gegen Abend oft scharenweise auf Wiesen, wo sie durch ihre Farbe und Größe leicht zu finden ist. Der Körper der feisten Raupe ist mit schwarzbraunen, dicht stehenden kurzen Haaren bekleidet. An den Seiten ist dieselbe gelb gestreift und mit einer Reihe kurzer weißer Haarbüschel über den Füßen geziert. Die Haarbüschel auf dem Rücken des zweiten und elften Ringes sind von dunkelbrauner oder schwarzer Farbe. Der Kopf ist braungelb, grau gestreift. Die erwachsene Raupe erreicht eine Länge von 8 cm. Die auf Laubbäumen

lebende Raupe des Schwammspinners, Ocneria dispar, die der Nonne des Weidenspinners, Leucoma salicis, der Kupferglucke, Lasiocampa querci folia, sind sämtlich Träger von Haaren, welche Entzündungen an den Augen hervorrufen können. Dieselben leben aber, wie die große Anzahl der übrigen behaarten Spinner und verschiedener Eulen-Raupen so verborgen und vereinzelt, daß ihre Gefährlichkeit gegenüber denjenigen der beschriebenen Arten gering erscheint.

Für den naturgeschichtlichen Unterricht in Schulen empfiehlt es sich, den Unterricht durch gleichzeitige Vorführung guter Präparate, welche den Unterrichtsgegenstand selbst zur Anschauung bringen, zu unterstützen und zu beleben.

Das zur Zeit in den Schulen noch beliebte öde Systematisieren und Schablonisieren ist nicht geeignet, Herz und Gemüt des lernbegierigen Kindes zu fesseln und bei demselben nachhaltige Eindrücke zu hinterlassen. Das vermag nur allein die unmittelbare Bekanntschaft mit den Gegenständen der erhabenen Schöpfung. Wenn es sich, wie hier, darum handelt, nachhaltig belehrend zu wirken, so gehe man mit der heranwachsenden Jugend hinaus in Feld und Wald, in die lebendige Natur. Denn not thut es vor allen Dingen, vorerst der Jugend Herz und Sinn zu erschließen für die wunderbaren Schönheiten der Natur. Sie im einzelnen und kleinen beobachten lehren, das vermag das Gemüt des Kindes zu fesseln und zu packen, das ist wirksamer, wie alle Stubengelehrsamkeit. Solche Eindrücke, in der Jugend gewonnen, werden sich nie verwischen, und die Erinnerung an das Brennen in der Hand des Knaben wird ihn Zeit seines Lebens gemahnen an die Gefährlichkeit der Haare von Bombyx rubi.

Wie Insekten sich verständigen.

An warmen windstillen Abenden im Monat Juni sehen wir nicht selten Tausende hellleuchtende Fünkchen die Luft durchtanzen oder festgebannt im Grase oder auf Büschen glänzen. Fassen wir eines der schwebenden Fünkchen in das Auge, so werden wir gewahr, daß seine Bahnen sich nach und nach einem der unbeweglichen Fünkchen nähern, daß letzteres dann in erhöhtem Lichte erglüht. Der unbewegliche leuchtende Funke übt auf den beweglichen eine nicht zu verkennende Anziehungskraft aus, bis beide Fünkchen sich plötzlich vereinen und nur eine Lichtquelle zu bilden scheinen. Die Erzeuger dieser Lichtfunken sind unter dem Namen Johanniswürmchen bekannte Weichkäfer, Lampyris noctiluca. Die dem weiblichen vor dem männlichen Käfer verliehene größere Leuchtkraft ist dazu bestimmt, seine Auffindung durch den Mann zu erleichtern und ihn hierdurch für den Mangel der Flügel zu entschädigen. Das Licht, welches beide Käfer verbreiten, dient ihnen als Leuchte beim Hoch-

zeitsreigen, folglich als Mittel zur Erzielung der Fortpflanzung. Mit dem Tode des Käfers hört seine Leuchtkraft auf.

In schlaflosen Nächten im Juni und Juli, wenn das Geräusch des Tages schweigt, wenn tiefe Stille uns umgiebt, wir ruhelos das Anbrechen des Tages erwarten, am Bette eines Kranken wachen und unseren Gedanken Audienz zu geben gezwungen sind, vernehmen wir oft das taktmäßige Klopfen von Anobium pertinax, den Klopf- oder Weckholzkäfer, auch Totenuhr genannt. Wie das Ticken einer Taschenuhr dringt aus Urvater-Hausrat, dem Fuße eines alten Sorgenstuhles, dem wir aus Pietät gegen seinen einstigen Besitzer noch einen Platz einräumten, das seltsame Geräusch an unser Ohr. Da wir weder furchtsam noch abergläubisch sind, so untersuchen wir sofort die Stelle, von der das Klopfen ertönt. Das Geräusch verstummt; wir verhalten uns eine Zeit lang ruhig, und alsbald erfolgt dasselbe von neuem. Wir können dem Drange, die Ursache zu erforschen, nicht widerstehen und lösen am anderen Tage sorgfältig das Fournir von der angemerkten Stelle des Möbels. Unter demselben erblicken wir die von der Larve des Klopfkäfers im Holze hergestellten Gänge und in der zu einer Höhlung des Ganges erweiterten Stelle den Käfer selbst. Derselbe stellt sich, als wir ihn zur Besichtigung aus seinem Lager nehmen, an wie tot, er rührt kein Glied, und alle Bemühungen, ihn zu einer Bewegung zu veranlassen, sind erfolglos. Dieses Verhalten hat ihm denn auch mit Recht noch den Namen Trotzkopf eingetragen. Nach näherer Besichtigung des eigenartigen Werkmeisters stellen wir fest, daß er von schwarzer Farbe ist, seine Seitenränder und die Ecken seines Halsschildes abgerundet sind, daß er an dessen Wurzel eine rautenförmige Vertiefung zeigt und beiderseits davon ein gelbes Haarfleckchen hat. Seine Unterseite ist etwas dichter behaart. Den kleinen Trotzkopf hat er jetzt recht eigensinnig in den kapuzenförmigen, etwas buckeligen Vorderrücken gezogen, und seine schmalen aus drei Griselgliedern bestehenden Fühler verbirgt er an seinem walzlichen Körper.

Nachdem wir unsern Wissensdurst gestillt, bringen wir den Käfer zur weiteren Beobachtung wieder an seinen Platz und drücken, damit die Hausfrau nichts merkt und der Käfer ungestört bleibt, das abgelöste Stück Fournir wieder in seine Fuge. Unsere Erwartung, daß der Käfer sich nachts wieder hören läßt, wird leider nicht erfüllt; er hat die ihm bereitete Störung übel genommen. Erst in der drittfolgenden Nacht vernehmen wir ihn wieder an derselben Stelle, und täuschen wir uns nicht, sein Klopfen wird von einem zweiten Käfer, wohl der inzwischen geborenen Gattin, beantwortet. Behutsam nähern wir uns dem alten Möbel und lauschen gespannt auf das aus demselben dringende wechselseitige Klopfen, welches bald hier, bald dort ertönt. Die Käfer bewegen sich in ihren Gängen und zeigen einander an, wo sie sich befinden. Nach einiger Zeit hört das Klopfen auf. Die kopulationslustigen Tiere haben sich gefunden, damit ihren Daseinszweck erreicht

und uns einige recht amüsante Stunden, allerdings auf Kosten unserer Nachtruhe, bereitet.

Am Feldrande machen wir Rast, erfreuen uns am Stande der Saaten und verzehren wohlgemut das mitgenommene Frühstück. Nicht weit von uns vernehmen wir erst ganz leise und zaghaft, wie zum Versuch, dann mit Ausdauer und stärker den munteren Gesang einer Feldgrille. Nach langem aufmerksamen Hinsehen erblicken wir die alte Bekannte endlich, verborgen unter einem überhängenden Grasbüschel. Sie sitzt ganz in unserer Nähe vor ihrer Wohnung, einer fast wagerecht in die Erde führenden Röhre und geigt ihre schönsten Liebeslieder. Wir wissen, daß die geringste Bewegung von uns den kleinen Musikanten verscheucht und verhalten uns deshalb auch ganz ruhig, ohne ihn aus den Augen zu verlieren, was uns bei seiner der Umgebung gut angepaßten grasgrünen Bekleidung leicht passieren könnte. Ab und zu hört das Geigen auf. Er fährt sich mit einem seiner Vorderfüße ein paarmal über sein allbekanntes, etwas grämlich aussehendes Gesicht, wetzt dann die Pfötchen aneinander, stellt sich auf seine sprungfertigen Hinterbeine, wendet sich rechts und links und nimmt dann wieder Stellung zu einem neuen musikalischen Vortrage. Sein Gesang wirkt ansteckend. Nicht lange dauert es, so vernehmen wir in einiger Entfernung dieselbe Musik, welche sich nach und nach zu nähern scheint, in einer etwas höheren Tonlage. Wir behalten unsern erst entdeckten Geiger fest im Auge und horchen dabei auch aufmerksam auf seinen Partner. Er sitzt noch immer auf seinem Platze und streicht mit ungebrochener Kraft sein Naturinstrument. Da erfolgt in seiner Nähe ein deutlich vernehmbarer leichter Aufschlag und gleichzeitig die Bewegung eines Grashalmes. An demselben wiegt sich, durch die Locktöne des Männchens herbeigerufen, die zukünftige Gattin. Noch einen kleinen Sprung macht sie, und nun begrüßt sie in nächster Nähe den glücklich durch Musik gefundenen Gatten. Während die Natur ihr die Fähigkeit versagte, gleichfalls Musik zu machen, verlieh sie ihr als Entschädigung die Gabe, die Liebeslieder des Mannes richtig zu deuten, seinen Lockrufen zu folgen und so ihrem Daseinszwecke, der Fortpflanzung, zu dienen.

Jahresbericht der Abteilung für Geschichte.

Nachdem durch das freundliche Entgegenkommen von Seiten der Familie Lohmann das auf dem Königlichen Staatsarchiv zu Düsseldorf verwahrte Wittener Archiv der Benutzung zugänglich geworden, indem Herr Fr. Lohmann in überaus dankenswerter Weise den Bezug der Urkunden und Akten vermittelte, ist verschiedenes von dem so gewonnenen Material durch Vorträge bezw. durch den Druck zur Veröffentlichung gelangt. Eine „Geschichtliche Darstellung der zur Witten'schen Lehnscurie gehörigen Lehne und über den verschiedenen Ursprung derselben" hat Herr Born im letzten Jahrbuche veröffentlicht. Von einem merkwürdigen Hexenprozeß aus dem 17. Jahrhundert gab Herr Haren eine frei und anschaulich gearbeitete Darstellung im Feuilleton des „Wittener Tageblatts" sowie in andern Zeitschriften. Ebenderselbe hielt in der 3. Sitzung der Abteilung für Geschichte am 25. Januar 1896 einen sehr interessanten Vortrag über den Streit des Herrn von der Recke mit dem Pfarrer Brockhaus und der Gemeinde Witten um das Jahr 1730, welcher Streit, durch die eigenartige Persönlichkeit des Pfarrers Brockhaus hervorgerufen, größere Dimensionen annahm und zu ernstlichem Aufruhr führte. In derselben Sitzung beendete Herr Born seinen Vortrag über den Jülich-Cleve'schen Erbfolgestreit und die im Besitz des Wittener Museums befindlichen Dokumente. — Beide Vorträge gelangten im Jahrbuche 1896 zur Veröffentlichung. — Die 4. Sitzung fand am 24. Oktober 1896 statt. In derselben hielt Herr A. Pott einen Vortrag über das Thema: „Hermann der erste Abt von Scheda. Eine Bekehrungsgeschichte aus dem 12. Jahrhundert, nach dessen eigenen Aufzeichnungen". Der Vortrag entrollte ein interessantes Bild von dem Leben des Leviten Judas, der 1109 in Köln geboren, durch Bischof Egbert von Münster und Abt Rupert für das Christentum gewonnen, nach vielen Anfechtungen sich taufen ließ, seine Güter frommen Stiftungen weihte, als Mönch in das Kloster Kappenberg eintrat und schließlich erster Abt des Klosters Scheda wurde. Zum Schlusse wurden die Quellenschriften

aufgeführt und charakterisiert. In derselben Sitzung hielt Herr Born einen Vortrag „über die Schicksale der Grafschaft Mark in den Jahren 1800—1812", dessen zweite Hälfte der vorgeschrittenen Zeit wegen auf die nächste Sitzung vertagt wurde. Beide Vorträge werden im Jahrbuche zur Veröffentlichung gelangen.

An die Hauptvorträge schlossen sich jedesmal noch kleinere Mitteilungen und Besprechungen, so über die Archive der Umgegend und die Mallinkrodt'sche Inschrift.

Der Vorsitzende:
Professor Brandstäter.

Jahresbericht der Abteilung für Naturkunde.

Im verflossenen Geschäftsjahre 1895/96 fanden 2 Sitzungen statt. In der ersten Versammlung am 12. Dezember 1896 sprach zunächst Herr Bergassessor Fr. Stockfleth über den „Erzbergbau im südlichsten Teile des Oberbergamtsbezirks Dortmund". Der Vortrag ist im vorliegenden 10. Jahrbuche des Vereins S. 162—192 veröffentlicht. — Sodann hielt Herr Jehn einen durch instruktive Präparate erläuterten Vortrag über den „Bau der Bienenzellen". Auch dieser Vortrag wird später im Vereins-Jahrbuche zum Abdruck kommen. — Der vorgerückten Zeit wegen beschränkte Herr Born sein Referat über: „„Des Herrn Abts von Vallemont Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst in Zeugung, Fortpflanzung und Vermehrung der Gewächse" rc., namentlich über Physiologie, Anatomie und Morphologie der Pflanzen, sowie über die Palingenesie", auf wenige, oft lebhafte Heiterkeit hervorrufende Mitteilungen. — v. Vallemonts Buch erschien 1705 in Paris unter dem Titel: „Curiosités de la Nature et de l'art sur la Vegetation"; où l'Agriculture et le Jardinage dans leur perfection". Ferdinand Ludwig v. Breßler und Aschenburg zu Breslau übersetzte dasselbe schon 1708 ins Deutsche, doch erschien es erst 1716 bei David Richter in Budissin (Bautzen). — Schließlich machte Herr Dr. Hof mehrere allgemein interessierende kleinere Mitteilungen. Er legte Antimonglanz vor aus jetzt zum Erliegen gekommenen Gruben bei Arnsberg, ferner schöne Krystalle von

Kobaltnickelkies aus Müsen, einem Mineral, das dort jetzt nicht mehr gefunden wird. Dann wurde vor dem Lötrohr durch Schmelzen von metallischem Antimon auf Kohle krystallisiertes Antimonoxyd (Weißspießglanzerz) dargestellt, welcher Vorgang den Vortragenden veranlaßte, einen Ueberblick über die Entstehung der Krystalle in der Natur zu geben. — Besondere Beachtung fanden auch die zahlreichen, der großen Sammlung des hiesigen Realgymnasiums entnommenen Flußspatstücke, welche Herrn Dr. Hof Gelegenheit gaben zu interessanten Bemerkungen über Vorkommen, Verwendung, chemische Zusammensetzung, die organische Natur der Farbe dieser und anderer Mineralien, ihre Phosphorescenz, Fluorescenz, die Herstellung und Verwendung der Flußsäure. Mit einer Schilderung des Vorkommens des Kryoliths in Grönland und der Verwendung desselben zu feuerfester Emaille, zur Darstellung von Aluminium, Flußsäure und Soda, schloß der Vortragende seine anregenden Ausführungen.

In der zweiten Sektions-Sitzung am 27. Februar 1897 sprach zunächst Herr Jehn. Sein Vortrag: „Der Bienenstaat" ist die Fortsetzung und teilweise Ergänzung des oben genannten Vortrages: „Der Bau der Bienenzellen". Zwei ausgezeichnet schöne Präparate: 1) „Wabenbau und Entwickelung der Honigbiene", 2) „Ein angeflogener Bienenschwarm", veranschaulichten die interessanten Ausführungen und bewiesen, daß Herr Jehn nicht allein ein hervorragender Fachmann und Kenner auf diesem Gebiete, sondern auch ein anerkannter Künstler in Herstellung biologischer Präparate ist. Das zeigten auch die beiden vorgelegten Spiritus-Präparate des Cerambyx heros F. und des Lucanus cervus L.

Ueber den eingehenden Vortrag selbst berichten wir hier nur in Kürze das Folgende:

Die Geselligkeit ist keine Einzelerscheinung in der Tierwelt, namentlich auch nicht in der niederen, selten aber nur sind völlig organisierte Gesellschaften. Die merkwürdigsten und bestbeobachteten Gesellschaften sind Bienen- und Ameisenvölker. Die neusten Beobachtungen bestätigen, daß man besonders bei der Honigbiene mehr als den vielgenannten tierischen Instinkt voraussetzen müsse, daß diese eine gewisse Intelligenz bekunde. Von der schon im Körperbau von den Männchen oder Drohnen und den Arbeitsbienen (verkümmerten Weibchen) leicht zu unterscheidenden Königin, dem Weisel, ist das Wohl und Wehe des ganzen Bienenstaates abhängig. Ihre Krankheit ist das Unglück des ganzen Volkes, ihr unerwarteter, plötzlicher Tod meist dessen Untergang. Doch sie ist keine absolute Herrscherin, da sie in ihrem Thun und Treiben stets von einer aufmerksamen Leibwache, den „Wärterinnen", scharf beobachtet, nötigenfalls tapfer verteidigt und auf allen Ausflügen begleitet wird. Die stark behaarten, merklich größeren, und der Vermehrung des Volkes dienenden faulen und unbewaffneten Drohnen werden, sobald Nahrungsmangel eintritt, namentlich in der „großen Drohnenschlacht" im Herbst

bis auf einige wenige getötet, vorher aber auf's Gröblichste unbarmherzig mißhandelt. – Länger und augenscheinlich mit besonderer Vorliebe verweilt Redner bei der Beschreibung der Arbeitsbiene und ihrer nützlichen Thätigkeit; er beschreibt den verschiedenen Zwecken dienenden und darum auch unterschiedlichen Wabenbau, die Bereitung des Honigs und Wachses, die Verwendung des „Bienenharzes", erörtert das Entstehen der „Faul- und Buckelbrut", die „Notwendigkeit des Schwärmens" und resp. „Nachschwärmens", den „Raub" 2c. und schließt mit einer Schilderung der volkswirtschaftlichen Bedeutung rationeller Bienenzucht und der Kennzeichnung des ächten und des verfälschten Honigs. — Baron v. Ehrenfels nannte die Bienenzucht die „Poesie der Landwirtschaft", und in demselben Grade, wie die Imkerei sich als eine Quelle reinster, edelster Freuden erweist, ist sie nicht minder die Quelle eines reichlichen Einkommens. Für Bienenweide braucht der Imker in manchen Gegenden kaum zu sorgen, thut er es dennoch, so fördert er nur seine eigenen Zwecke. Trotz der in einigen Gegenden sorgsam betriebenen Bienenzucht geht alljährlich ein sich auf viele Millionen Mark beziffernder Wert des köstlichen Nektars der Menschheit verloren. — Eine lohnende Nebenbeschäftigung wird die Bienenzucht besonders bei dem Betriebe mit der „beweglichen Wabe" und durch die „Wanderung", da einige Gegenden nur „Frühjährstracht" bieten und der Imker dann zwecks „Spättracht" in die Heide wandert und umgekehrt. Bis vor ca. 50 Jahren kannte man nur Stöcke mit unbeweglichem Bau. Pfarrer Dr. Dzierzon in Karlsmarkt in Schlesien erfand den Stock mit der beweglichen Wabe. Der alte „Lüneburger Strohstülper" mußte ihm bald den Vorrang einräumen, trotzdem dieser, namentlich für die Ueberwinterung auch seine Vorzüge hatte. - v. Berlepsch empfahl und verbesserte die Dzierzonstöcke, und H. Gravenhorst verband das Gute der alten „Heidimkerschule" mit dem Vortrefflicheren der „Dzierzonschule" in dem neuen „Bogenstülper" mit einer, zwei und drei Etagen und der entsprechenden Zahl von Fluglöchern. — Dathe, welcher das beste und namentlich für Deutschland zweckmäßigste „Rähmchenmaß" erfand, hatte den Dzierzonschen „Zwillingstock" zum Muster genommen. — Von Wichtigkeit ist auch die Aufstellung der Bienenstöcke, die Einstellung der eingefangenen Schwärme, die Anfütterung 2c. Dem mit vielem Beifall aufgenommenen Vortrage ließ Herr Jehn noch einige Mitteilungen über den namentlich aus Krain und Istrien importierten „Kunsthonig" folgen. — Der echte, kandierende Bienenhonig ist von Surrogaten leicht zu unterscheiden.

Im Anschluß an diesen Vortrag führte Herr Dr. Hof mittels eines vorzüglichen Projektionsapparates — Skioptikon mit Kalklicht — mehrere mikroskopische Präparate, die Mundteile, die Sammelapparate, den Stachel und die Giftdrüse der Honigbiene vor und erläuterte dieselben. Hierbei erwähnte er auch, daß die Biene durch Einführung der Ameisensäure aus ihrer Giftdrüse den Honig vor Säurung schütze,

und daß diese Ameisensäure des Honigs vermutlich auch dasjenige sei, was den wohlthätigen desinfizierenden Einfluß auf die Schleimhäute des Rachens ausübe. Hieran schloß er dann noch in dankenswerter Weise die Vorführung und Erläuterung einer weiteren großen Anzahl mikroskopischer Präparate von Parasiten und Schmarotzern am menschlichen Körper, sowie von Glasphotogrammen herrlicher Baudenkmäler und der verschiedensten Himmelserscheinungen.

Der Schriftführer: C. Balz.

Dr. Hof, Vorsitzender.

